

Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!

Bericht zum Abschluss des Beteiligungsprozesses



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Gemeinsam zum Ziel
Wir gestalten die Inklusive
Kinder- und Jugendhilfe!



Gemeinsam zum Ziel

Wir gestalten die Inklusive
Kinder- und Jugendhilfe!



Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusiv- Kinder- und Jugendhilfe!

Bericht zum Abschluss des Beteiligungsprozesses





Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Inklusion ist mehr als nur ein Konzept: Sie ist eine moralische Verpflichtung und ein grundlegendes Menschenrecht. In einer Gesellschaft, die Vielfalt als Stärke betrachtet, ist es von entscheidender Bedeutung, allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, gleiche Chancen zu bieten, damit sie ihr volles Potenzial entfalten können.

Dieser Bericht soll dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung der Inklusion von Kindern und Jugendlichen zu schärfen und den Weg für weitere Fortschritte in der Kinder- und Jugendhilfe zu ebnen. Die Weichen sind seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Juni 2021 gestellt, mit einem konkreten Ziel vor Augen: Verbesserungen für alle Kinder, Jugendlichen und für ihre Familien zu erzielen. Daher wurde bereits im KJSG die inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe betont.

Eine derartig große und umfassende Reform bestehender Strukturen bedarf eines breiten und tragfähigen Fundaments. Um dieses zu bauen, müssen alle relevanten Akteure zusammenarbeiten. Mit dem Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ und der regelmäßig tagenden Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ wurde der Grundstein für eine angemessene Umsetzung der Inklusiven Lösung gelegt.

Der vorliegende Abschlussbericht dokumentiert einen bedeutsamen Meilenstein auf dem Weg zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Er beleuchtet nicht nur die fachlichen Eckpunkte, sondern auch die engagierte Zusammenarbeit aller Beteiligten – von den Kommunen und Ländervertretungen, über Expertinnen und Experten der Fachverbände der Kinder- und Jugendhilfe, Behinderten- und Gesundheitshilfe, im Austausch mit der Wissenschaft und Forschung bis hin zu den Kindern und Jugendlichen selbst. Wir haben in anderthalb Jahren engagiert, konstruktiv und auf Augenhöhe diskutiert.

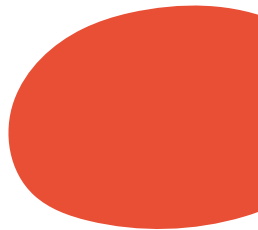
Es sind die vielen Beteiligten und Formate – sei es in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“, im Selbstvertretungsrat, im wissenschaftlichen Kuratorium, im Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“, in Veranstaltungen und Workshops der Expertinnen und Experten in eigener Sache, in Online-Konsultationen der Fachöffentlichkeit und erst recht in unseren Forschungsprojekten – die diesen Prozess so produktiv machen.

Nun gilt es, die gewonnen Erkenntnisse in einen Gesetzesentwurf zu überführen. Wir gehen hier sehr sorgfältig und gründlich vor – wie stets, wenn es um das Wohl von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen geht; um ihre Familien, ihre Geschwister. Dabei behalten wir auch die Bedarfe der ausführenden Verwaltungsstellen im Blick.

Nur durch gemeinsame Anstrengungen können wir ein Lebensumfeld schaffen, in dem Inklusion vor Ort gelebt wird. Ich danke allen Beteiligten für ihre bisherige Unterstützung und hoffe auf weitere Begleitung bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung.



Ihre Ekin Deligöz
Parlamentarische Staatssekretärin
bei der Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend





Inhalt

Vorwort	2
1 Einleitung	7
2 Die Akteure im Beteiligungsprozess	11
3 Fachöffentlichkeit	15
3.1 Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“	16
3.1.1 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe	17
3.1.2 1. Sitzung der Arbeitsgruppe	28
3.1.3 2. Sitzung der Arbeitsgruppe	29
3.1.4 3. Sitzung der Arbeitsgruppe	31
3.1.5 4. Sitzung der Arbeitsgruppe	35
3.1.6 5. Sitzung der Arbeitsgruppe	38
3.1.7 Die Sitzungen im Überblick	40
3.2 Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“	41
3.2.1 Zusammensetzung der Unterarbeitsgruppe	41
3.3 DIALOGFORUM „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“	42
4 Expertinnen und Experten in eigener Sache	45
4.1 Selbstvertretungsrat	46
4.2 Beteiligungsformate von Expertinnen und Experten in eigener Sache im Rahmen des Selbstvertretungsrats	48
4.2.1 Workshop „Auf dem Weg zur Inklusion...?“ vom 15. bis 17. September 2023	48
4.2.2 Konferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien vom 26. bis 28. Januar 2024	49
4.3 Aktivitäten, Umfragen und Projekte von Mitgliedern des Selbstvertretungsrats	50
4.3.1 Selbstvertretungsgruppe junger Menschen mit Beeinträchtigungen (jumemb – wir vertreten uns selbst!)	50
4.3.2 Befragung zum Thema „Kinder und Jugendliche mit Behinderung reden mit“	51
4.3.3 ThinkTank „Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz aus Perspektive der Selbsthilfe“	51

5 Forschung	53
5.1 Wissenschaftliches Kuratorium – Inklusives SGB VIII	55
5.2 Umsetzungsbegleitung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe	58
5.3 Projekte zur Qualifizierung und Unterstützung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen – Werkzeugkästen I – III	60
5.3.1 Aufgaben der Verfahrenslotsinnen und -lotsen	60
5.3.2 Werkzeugkasten I – Digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen	63
5.3.3 Werkzeugkasten II – Wegweiser Verfahrenslots*innenEntwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII	65
5.3.4 Werkzeugkasten III – Entwicklung und Implementierung eines Onlinekursystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII	68
5.4 Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen	69
6 Diskussion und Transparenz	71
6.1 Online-Konsultationen	72
6.1.1 Teilnehmende	72
6.1.2 Einstellungen zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe	72
6.1.3 Einschätzungen zu zukünftigen Hilfeleistungen	73
6.1.4 Angaben zum Beteiligungsprozess	75
6.2 Auftaktveranstaltung	76
6.3 Veranstaltungen im Prozess (tabellarisch)	79
6.4 Abschlussveranstaltung	80
7 Anlagen	86
7.1 Anlagen 1. AG-Sitzung	
7.2 Anlagen 2. AG-Sitzung	
7.3 Anlagen 3. AG-Sitzung	
7.4 Anlagen 4. AG-Sitzung	
7.5 Anlagen 5. AG-Sitzung	
Impressum	312

1 *Einleitung*

Gemeinsam zum

Nir gestalten die Inklus

Kinder- und Jugendhilf

„Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe!“ ist der Titel des breit angelegten Beteiligungsprozesses, den das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf dem Weg zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von Juni 2022 bis Dezember 2023 durchgeführt hat.

Die Zuständigkeiten für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sollen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden. Ziel ist eine Inklusive Lösung, die es ermöglicht, allen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen Hilfen aus einer Hand zu bieten.

Die Weichen hierfür wurden mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gestellt, das im Juni 2021 in Kraft getreten ist.

Auftrag des Koalitionsvertrags

Vor dem Hintergrund der Regelungen des KJSG vereinbarten SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP in ihrem Koalitionsvertrag zur 20. Legislaturperiode die gesetzliche Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe:

„In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen.“

Der zweite Schritt der SGB VIII-Reform

Bei einer digitalen Auftaktveranstaltung am 27. Juni 2022 hat Bundesjugendministerin Lisa Paus den Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe!“ gestartet und gleichzeitig den zweiten Schritt auf dem Weg der SGB VIII-Reform eingeleitet. Expertinnen und Experten aus Bund, Ländern und Kommunen, Fachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, Behinderten- und Gesundheitshilfe, aus Forschung und Wissenschaft sowie den Selbstvertretungen nahmen an dem Beteiligungsprozess teil. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Abschlussveranstaltung am 19. Dezember 2023 in Berlin präsentiert und diskutiert. Sie bilden das Fundament für die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Der Beteiligungsprozess

Im Zentrum des Beteiligungsprozesses stand die Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“, die unter dem Vorsitz der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz die wesentlichen Themen für die gesetzliche Regelung und Umsetzung der Inklusiven Lösung diskutierte,

Anforderungen und Optionen erwog und alle Stränge des Beteiligungsprozesses zusammenführte.

Die fachliche Diskussion wurde von der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“ unterstützt und durch das DIALOGFORUM „Bund trifft kommunale Praxis“ sowie Online-Konsultationen der (Fach-)Öffentlichkeit flankiert.

Kontinuierlich flossen ebenfalls (Zwischen-)Ergebnisse und Erkenntnisse der begleitenden Forschung in den Prozess ein und nicht zuletzt wurden Expertinnen und Experten in eigener Sache aktiv beteiligt – zum einen durch den vom Bundesfamilienministerium ins Leben gerufenen Selbstvertretungsrat, zum anderen durch Veranstaltungen, die (zum Teil im Rahmen des Selbstvertretungsrats) von Verbänden der Selbstvertretung organisiert und dokumentiert wurden.

Durch diesen breit angelegten Beteiligungsprozess konnten die unterschiedlichen Perspektiven aller Akteure berücksichtigt werden.

Meinungsvielfalt, Austausch und Dokumentation

Der Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe!“ führt eine große Meinungsvielfalt der relevanten Akteure zusammen mit dem gemeinsamen Ziel, die Reform des SGB VIII in Richtung einer Inklusiven Lösung zu gestalten, von der vor allem Kinder, Jugendliche und ihre Familien profitieren. In 17 Veranstaltungen wurden Implikationen eines neuen Gesetzes, Projektergebnisse sowie Forschungsstände präsentiert, diskutiert und Optionen abgewogen.

Der Beteiligungsprozess wurde kontinuierlich auf der Webseite www.gemeinsam-zum-ziel.org dokumentiert.

Der folgende Bericht zeichnet den Beteiligungsprozess nach und stellt die zentralen Erkenntnisse vor. Durch das Zusammenwirken aller Beteiligungsformate konnte eine umfängliche und belastbare Erkenntnisgrundlage für den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden.

Neben der zusammenfassenden Dokumentation der

- Sitzungen der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ und der
- Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“

werden in diesem Bericht aus dem Bereich der Fachöffentlichkeit auch die Aktivitäten des DIALOGFORUM „Bund trifft kommunale Praxis“ dargestellt.

Ebenso werden die Ergebnisse aus den Bereichen

- Expertinnen und Experten in eigener Sache und
- Forschung

präsentiert.

Die Online-Konsultationen, Auftakt- und Abschlussveranstaltung sowie eine Übersicht zu den Veranstaltungen im Prozess zeigen eine weitere Facette lebhafter Diskussion und Transparenz.

Vertiefend stehen die Sitzungsdokumente der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ als Anlagen zur Verfügung:

- Tagesordnungen
- Arbeitspapiere
- Protokolle

2 Die Akteure im Beteiligungsprozess

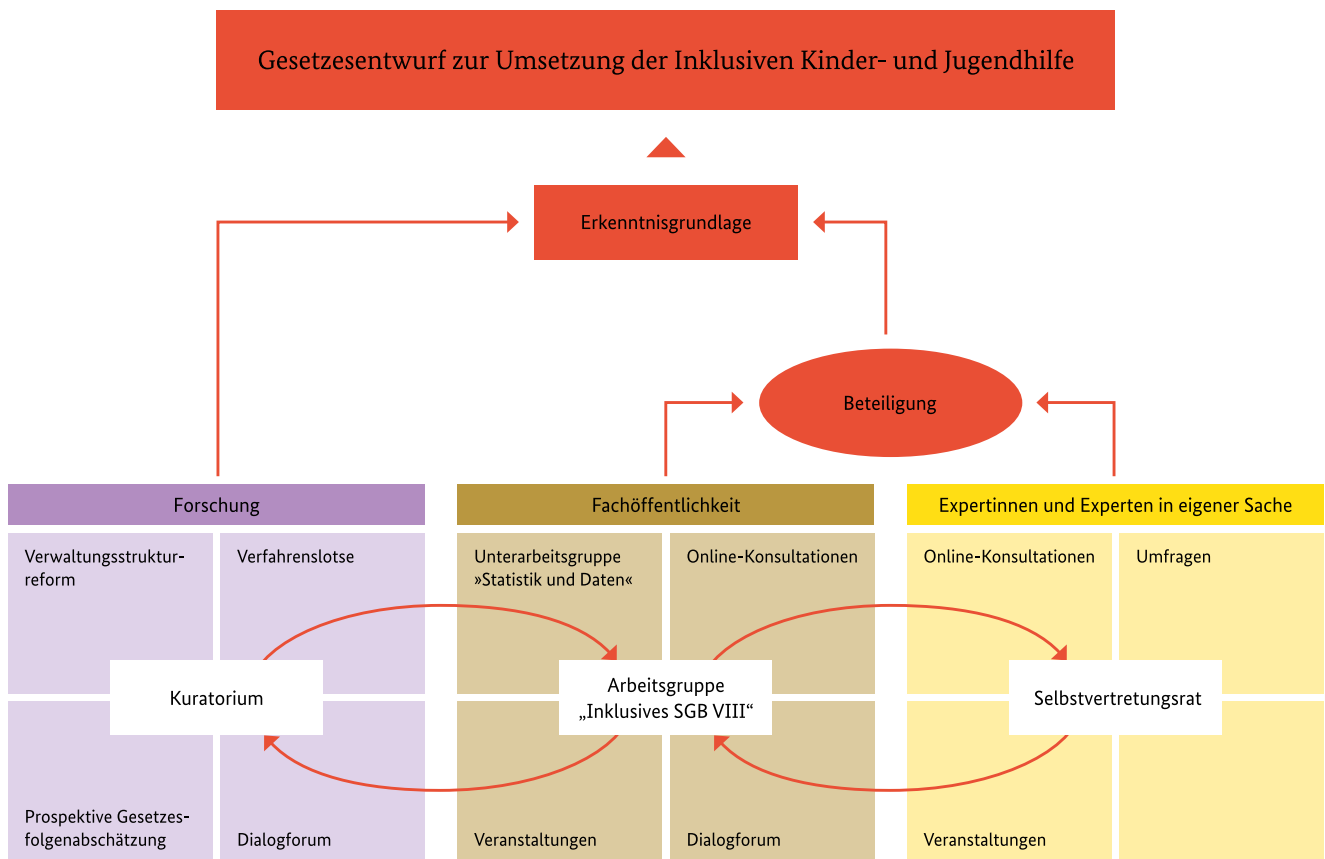


Gemeinsam zum Ziel
Wir gestalten die Inklusive
Kinder- und Jugendhilfe!



Die gewonnen Erkenntnisse im Beteiligungsprozess stellen die Grundlage für die Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Umsetzung der Inklusiven Lösung dar.

Grafik 01: Die Grafik zeigt die Bausteine und das (Zusammen-)Wirken im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe!“.



Die einzelnen Akteure im Beteiligungsprozess werden in den nachfolgenden Kapiteln näher beschrieben. Der Beteiligungsprozess beruhte auf drei Bausteinen: Forschung, Beteiligung der Fachöffentlichkeit sowie Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache.

Der Baustein „**Forschung**“ umfasste die Projekte

- Verwaltungsstrukturreform,
- Verfahrenslotse,
- prospektive Gesetzesfolgenabschätzung.

Ein begleitendes wissenschaftliches Kuratorium bündelte zudem die bestehende Empirie und zeigte ggf. offene Fragestellungen auf, um systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Umsetzungsverfahren mit aufzunehmen. Die Erkenntnisse des Bausteins „Forschung“ flossen in die Beratungen der Arbeitsgruppe (AG) „Inklusives SGB VIII“ ein.

Das Kernstück der Beteiligung der **Fachöffentlichkeit** bildete die AG „Inklusives SGB VIII“, deren Mitglieder sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen, Länder und des Bundes sowie der bereichsübergreifenden Dachverbände, der Verbände der Kinder- und Jugendhilfe, der Verbände der Behindertenhilfe, Selbstvertretungsorganisationen und der Verbände der Gesundheitshilfe zusammensetzten. Die AG wurde flankiert von der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Statistik und Daten“, Online-Konsultationen der (Fach-)Öffentlichkeit und dem DIALOGFORUM „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“.

Im Zentrum der **Expertinnen und Experten** in eigener Sache standen die Mitglieder des Selbstvertretungsrats. Diese waren (institutionelle) Selbstvertretungen, zu denen auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung gehörten. Der Selbstvertretungsrat hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Beteiligung der Expertinnen und Experten in eigener Sache beraten. Sie identifizierten relevante Zielgruppen, zeigten Zugängen zu den unterschiedlichen Zielgruppen auf und diskutierten geeignete Formate und Methoden zur Beteiligung.

Bei der Durchführung von eigenen Beteiligungsformaten bestand die Möglichkeit der organisatorischen Unterstützung durch die Geschäftsstelle Inklusive Kinder- und Jugendhilfe.

3 Fachöffentlichkeit



3.1 Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Beschreibung und Arbeitsweise

In insgesamt fünf Sitzungen diskutierten die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ (AG) unter der Leitung von Parlamentarischer Staatssekretärin Ekin Deligöz die möglichen Regelungsoptionen bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII. Neben den AG-Mitgliedern wurden zusätzlich themenbezogen Sachverständige zur AG-Sitzung geladen, die zur weiteren Vertiefung beitrugen.

Vorbereitend zu den Sitzungen erhielten die Mitglieder der AG vor dem jeweiligen Sitzungstermin ein inhaltliches Arbeitspapier, zu dem Stellung genommen werden konnte. Die Stellungnahmen wurden in einem Gesamtdokument gebündelt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung zugänglich gemacht. Zusammen mit der jeweiligen Tagesordnung und dem Protokoll wurden diese auf der Webseite veröffentlicht und an die Mitglieder der AG versendet.



3.1.1 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Leitung der Arbeitsgruppe

- **Ekin Deligöz**, MdB, Parlamentarische Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Vertreterin: Bettina Bundszus, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bis 27. Juni 2023)
- Vertreterin: Jana Borkamp, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (ab 27. Juni 2023)

Bundesressorts (Gaststatus)

- **Bundeskanzleramt**
- **Sabine Dittmar**, Parlamentarische Staatssekretärin bei dem Bundesminister für Gesundheit
Vertreter: Philipp Ordon, Bundesministerium für Gesundheit
- **Ana Domicke**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Vertreterin: Manuela Martin, Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- **Dr. Jürgen Ehler**, Bundesministerium der Finanzen
Vertreterin: Karin Langosch, Bundesministerium der Finanzen
- **Katrin Liebelt**, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Vertreterin: Kirsten Beimdiecke, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- **Andrea Wernitz**, Bundesministerium für Bildung und Forschung

Konferenzen der Länder

- **Susanne Blasberg-Bense**, Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen / KMK
Vertreterin: Meike Maaß, Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen / KMK
- **Dietrich Brandt**, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern / JFMK
Vertreterin: Judith Schwarzburger, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern / JFMK
- **Rolf Diener**, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen / JFMK
Vertreterin: Cordula Breitenfeldt, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen / JFMK

- **Thomas Früh**, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt / JFMK
Vertreterin: Anne Pallas, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt / JFMK
- **Silke Hinrichsen**, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg / ASMK
Vertreterin: Saskia Henze, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg / ASMK
- **Dr. Simone Höckele-Häfner**, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg / JFMK
Vertreterin: Marion Deiß, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg / JFMK
- **Isolde Hofmann**, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt / JFMK
Vertreterin: Nadin Marx, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt / JFMK
- **Ellen Katschinski**, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung / JFMK
Vertreterin: Katrin Harms, Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung / JFMK
- **Cornelia Lange**, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / JFMK
Vertreter: Dr. Christian Peter, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration / JFMK
- **Dr. John Meister**, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg / JFMK
Vertreter: Dr. Lars Schulhoff, Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg / JFMK
- **Claudia Porr**, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz / JFMK
Vertreterin: Nora Sties, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz / JFMK
- **Martina Reinhardt**, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport / JFMK
Vertreterin: Constanze Graf, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport / JFMK
- **Robert Richard**, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt / ASMK
Vertreter: Achim Bürig, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt / ASMK
- **Jürgen Schattmann**, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen / JFMK
Vertreterin: Anke Mützenich, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen / JFMK

- **Christoph Schulz**, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg / JFMK
Vertreterin: Melanie Balzer, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg / JFMK
- **Philipp Späth**, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales / JFMK
Vertreterin: Isabella Gold, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales / JFMK
- **Joachim Speicher**, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz / ASMK
Vertreterin: Stephania Karalia, Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz / ASMK
- **Petra Spoo-Ludwig**, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes / JFMK
- **Kerstin Stappenbeck**, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin / JFMK
Vertreter: Andreas Hilke, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin / JFMK
- **Thorsten Wilke**, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein / JFMK
Vertreterin: Dr. Susann Burchardt, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein / JFMK
- **Annegret Wittmann-John**, Amt für Gesundheit der Sozialbehörde Hamburg / GMK

Kommunale Spitzenverbände

- **Jörg Freese**, Deutscher Landkreistag
Vertreterin: Dr. Irene Vorholz, Deutscher Landkreistag
- **Ursula Krickl**, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- **Regina Offer**, Deutscher Städtetag
Vertreterin: Bianca Weber, Deutscher Städtetag

Deutscher Bundestag

- **Ulrike Bahr**, Deutscher Bundestag / Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der SPD
Vertreterin: Anke Hennig, Deutscher Bundestag / Stellvertretende familienpolitische Sprecherin der SPD
- **Jens Beeck**, Deutscher Bundestag / Teilhabepolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion
Vertreter: Pascal Kober, Deutscher Bundestag / Arbeitsmarkt- und sozialpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion

- **Takis Mehmet Ali**, Deutscher Bundestag / Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen der SPD-Bundestagsfraktion
Vertreter: Dr. Martin Rosemann, Deutscher Bundestag / Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion für Arbeit und Soziales
- **Corinna Rüffer**, Deutscher Bundestag / Berichterstatterin für Behindertenpolitik von Bündnis 90/Die Grünen
Vertreterin: Stephanie Aeffner, Deutscher Bundestag / Berichterstatterin für Bürgergeld, Barrierefreiheit und Sozialpolitik von Bündnis 90/Die Grünen
- **Ulle Schauws**, Deutscher Bundestag / Sprecherin der AG Familie, Senior*innen, Frauen, Jugend und Queer von Bündnis 90/Die Grünen
Vertreterin: Denise Loop, Deutscher Bundestag / Obfrau im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von Bündnis 90/Die Grünen
- **Matthias Seestern-Pauly**, Deutscher Bundestag / Familienpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion
Vertreter: Martin Gassner-Herz, Deutscher Bundestag

Bereichsübergreifende Dachverbände

- **Dr. Elke Alsago**, ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft / Deutscher Gewerkschaftsbund
Vertreterin: Doreen Siebernik, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / Deutscher Gewerkschaftsbund
- **Doris Beneke**, Diakonie Deutschland / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
Vertreterin: Sonja Schmidt, Diakonie Deutschland / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- **Juliane Meinhold**, Der Paritätische Gesamtverband / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
Vertreterin: Gabriele Saueremann, Der Paritätische Gesamtverband / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- **Martina Menzel**, Diakonie Deutschland / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
Vertreterin: Cordula Schuh, AWO Bundesverband e. V. / Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
- **Anna Zhuleva**, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
Vertreterin: Nora Schmidt, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Verbände der Kinder- und Jugendhilfe

- **Karola Becker**, Internationaler Bund (IB) Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Anne Groschwald, Deutscher Kitaverband Bundesverband freier unabhängiger Träger von Kindertagesstätten e. V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

- **Enrico Birkner**, Landesjugendamt Sachsen / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Christoph Grünenwald, KVJS Baden-Württemberg, Landesjugendamt / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Prof. Dr. Karin Böllert**, Universität Münster, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Franziska Porst, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Tina Cappellmann**, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Lisa Eisenbarth, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Estefania Casajus**, SJD – Die Falken / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Fabian Schrage, Deutsche Wanderjugend / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Dr. Björn Hagen**, Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV) / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Dr. Koralia Sekler, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Hubert Lautenbach**, AWO Bundesverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Dr. Charlotte Giese, Deutsches Rotes Kreuz e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Katharina Lohse**, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Milena Bücken, Institut für soziale Arbeit (ISA) / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Dr. Thomas Meysen**, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Dr. Harald Britze, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Marianne Schmidle**, Deutscher Caritasverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Franziska Latta, Deutscher Caritasverband e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Prof. Dr. Sabina Schutter**, SOS Kinderdorf e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Dipl. Psych. Maik Harfmann, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Dr. Mike Seckinger**, Deutsches Jugendinstitut / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Prof. Dr. Vicki Täubig, Deutsches Jugendinstitut (DJI) / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Angela Smessaert**, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreterin: Monique Sturm, Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

- **Prof. Dr. Gunda Voigts**, HAW Hamburg, Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Fabian Schrage, Deutsche Wanderjugend / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- **Birgit Westers**, LWL-Dezernat Jugend und Schule / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Vertreter: Hans Reinfelder, Zentrum Bayern Familie und Soziales – ZBFS / Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Verbände der Behindertenhilfe

- **Janina Bessenich**, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung
Vertreterin: Tatjana Sorge, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- **Kerstin Blochberger**, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. / Deutscher Behindertenrat
Vertreterin: Imke Bartels, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e.V. / Deutscher Behindertenrat
- **Anieke Fimmen**, Sozialverband Deutschland e.V. / Deutscher Behindertenrat
Vertreterin: Dr. Simone Real, Sozialverband Deutschland e.V. / Deutscher Behindertenrat
- **Dr. Lydia Hajasch**, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. / Deutscher Behindertenrat
Vertreterin: Helen Ghebremicael, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. / Deutscher Behindertenrat
- **Barbara Heuerding**, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e.V. (BeB) / Fachverbände für Menschen mit Behinderung
Vertreterin: Nina vom Hove, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e.V. (BeB) / Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- **Dr. Janina Jänsch**, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. / Deutscher Behindertenrat
Vertreter: Moritz Ernst, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. / Deutscher Behindertenrat
- **Christiane Möller**, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. / Deutscher Behindertenrat
- **Julia Niederstucke-Kutzner**, Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung
Vertreterin: Nora Köhler, Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- **Wiebke Schär**, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) / Deutscher Behindertenrat
Vertreterin: Maria-Victoria Trümper, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. (ISL) / Deutscher Behindertenrat

- **Annemarie Schoß**, Sozialverband VdK Deutschland e.V. / Deutscher Behindertenrat
- **Dr. Benedikt Schreiner**, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)
Vertreter: Carsten Mertins, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)
- **Bettina Stevener-Peters**, Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe / Deutscher Behindertenrat
Vertreterin: Christina Homma, Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe / Deutscher Behindertenrat
- **Kerrin Stumpf**, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung
Vertreterin: Maren Seelandt, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. / Fachverbände für Menschen mit Behinderung
- **Prof. Dr. Julia Zinsmeister**, TH Köln / Deutscher Behindertenrat

Selbstvertretungsorganisationen

- **Laurette Rasch**, Careleaver e.V.
- **Pelle Stumpf**, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Vertreterin: Kerrin Stumpf, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- **Christian Weis**, Deutscher Bundesjugendring
Vertreter: Lars Reisner, Deutscher Bundesjugendring

Verbände der Gesundheitshilfe

- **Irmgard Backes**, GKV-Spitzenverband
Vertreter: Dr. Julian Dilling, GKV-Spitzenverband
- **Dr. med. Mario Bauer**, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD
Vertreterin: Dr. med. Christine Hartwig, Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD
- **Prof. Dr. med. Jörg Michael Fegert**, Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK)
Vertreter: Dr. biol. hum. Michael Konrad, Aktion Psychisch Kranke e.V. (APK)
- **Prof. Dr. med. Michael Kölch**, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (DGKJP)
Vertreter: Prof. Dr. med. Marcel Romanos, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V. (DGKJP)
- **Dr. med. Andreas Oberle**, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e.V.
Vertreter: Dr. Thomas Fischbach, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e.V.
- **Wolfgang Schreck**, Bundespsychotherapeutenkammer
Vertreterin: Cornelia Metge, Bundespsychotherapeutenkammer

- **Dr. med. Gabriele Trost-Brinkhues**, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e.V.
Vertreter: Dr. Thomas Fischbach, Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e.V.

Sonstige Institute

- **Markus Schön**, Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“
Vertreterin: Kerstin Landua, Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“
- **Prof. Dr. Wolfgang Schröer**, Bundesjugendkuratorium / Universität Hildesheim

Expertinnen und Experten

Selbstverständnis, Arbeitsweise und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe (AG-Sitzung am 17. November 2022):

- **Dr. Benjamin Froncek**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund
- **Prof. Dr. Florian Gerlach**, IReSA gGmbH
- **Dr. Björn Hagen**, Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)
- **Dr. Silke Keil**, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer
- **Daniel Kieslinger**, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVkE)
- **Dr. Thomas Mühlmann**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund
- **Judith Owsianowski**, Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)
- **Dr. Jenny Rademann**, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer
- **Dr. Ines Röhm**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund

Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen (AG-Sitzung am 14. Februar 2023):

- **Prof. Dr. Arne von Boetticher**, Fachhochschule Potsdam
- **Dr. Benjamin Froncek**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund
- **Prof. Dr. Florian Gerlach**, IReSA gGmbH
- **Carola Hahne**, Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)
- **Kerstin Held**, Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.

- **Dr. Susanne Heynen**, Jugendamt Landeshauptstadt Stuttgart
- **Martin Isermeyer**, Deutscher Sozialgerichtstag e.V.
- **Prof. Dr. Jan Kepert**, Hochschule Kehl
- **Hagen Kruschwitz**, Landkreis Märkisch-Oderland
- **Dr. Jenny Rademann**, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer
- **Dr. Ines Röhm**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund
- **Dr. Dieter Schartmann**, Landschaftsverband Rheinland
- **Dr. Carmen Thiele**, PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.
- **Gerhard Zeitler**, Landkreis Hof

Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabepanung (AG-Sitzung am 20. April 2023):

- **Prof. Dr. Arne von Boetticher**, Fachhochschule Potsdam
- **Dr. Oliver Bokelmann**, Universität Münster
- **Dr. Benjamin Froncek**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund
- **Prof. Dr. Florian Gerlach**, IReSA gGmbH
- **Prof. Dr. Birgit Herz**, Wissenschaftliches Kuratorium / Leibniz Universität Hannover
- **Dr. Susanne Heynen**, Jugendamt Landeshauptstadt Stuttgart
- **Gitta Hüttmann**, Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg
- **Ludger Kämmerling**, Christophorus Kliniken, Sozialpädiatrische Zentren
- **Prof. Dr. Jan Kepert**, Hochschule Kehl
- **Daniel Kieslinger**, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVkE)
- **Hagen Kruschwitz**, Landkreis Märkisch-Oderland
- **Claudia Langholz**, AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
- **Dr. Melanie Overbeck**, Careleaver e.V.
- **Judith Owsianowski**, Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)

- **Dr. Jenny Rademann**, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer
- **Dr. Ines Röhm**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund
- **Dr. Dieter Schartmann**, Landschaftsverband Rheinland
- **Prof. Dr. Mirja Silkenbeumer**, Wissenschaftliches Kuratorium / Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
- **Prof. Dr. phil. Liane Simon**, Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung e.V.
- **Emre Elias Stannek**, Selbstvertretungsrat / Landesheimrat Hessen
- **Daniel Thomsen**, Kreis Nordfriesland

Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabepanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase (AG-Sitzung am 27. Juni 2023):

- **Dr. Oliver Bokelmann**, Universität Münster
- **Tilman Fuchs**, Kreis Steinfurt
- **Prof. Dr. Florian Gerlach**, IReSA gGmbH
- **Kerstin Held**, Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.
- **Prof. Dr. Birgit Herz**, Wissenschaftliches Kuratorium / Leibniz Universität Hannover
- **Manuela Kastrup**, BAG Jugendämter / Jugendamt Neumünster
- **Prof. Dr. Jan Kepert**, Hochschule Kehl
- **Dr. Christopher Kofahl**, Universitätsklinikum Eppendorf
- **Prof. Dr. Hans-Ullrich Krause**, Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
- **Hagen Kruschwitz**, Landkreis Märkisch-Oderland
- **Sylvia Lemm**, Landeshauptstadt Dresden
- **Dr. Thomas Mühlmann**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund
- **Dr. Melanie Overbeck**, Careleaver e.V.
- **Dr. Jenny Rademann**, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer

- **Dr. Anna Sarah Richter**, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- **Rainer Schwarz**, Jugendamt Berlin Tempelhof-Schöneberg
- **Prof. Dr. Mirja Silkenbeumer**, Wissenschaftliches Kuratorium / Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
- **Prof. Dr. Sabine Walper**, Deutsches Jugendinstitut e.V.
- **Anna Widder**, Careleaver e.V.

Kostenheranziehung (AG-Sitzung am 12. September 2023):

- **Kathrin Binnewies**, Stadt Braunschweig
- **Prof. Dr. Arne von Boetticher**, Fachhochschule Potsdam
- **Dr. Oliver Bokelmann**, Universität Münster
- **Dr. Dietrich Engels**, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH
- **Dr. Klaus Esser**, Erziehungshilfefachverbände
- **Dr. Benjamin Froncek**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund
- **Prof. Dr. Florian Gerlach**, IReSA gGmbH
- **Bernd Giraud**, BAR – Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
- **Kerstin Held**, Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.
- **Prof. Dr. Birgit Herz**, Wissenschaftliches Kuratorium / Leibniz Universität Hannover
- **Manuela Kastrup**, BAG Jugendämter / Jugendamt Neumünster
- **Prof. Dr. Jan Kepert**, Hochschule Kehl
- **Dr. Thomas Mühlmann**, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Technische Universität Dortmund
- **Jana Pampel**, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
- **Dr. Jenny Rademann**, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer
- **Prof. Dr. Mirja Silkenbeumer**, Wissenschaftliches Kuratorium / Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
- **Gerhard Zeitler**, Landkreis Hof

3.1.2 1. Sitzung der Arbeitsgruppe

In der ersten Sitzung wurde die Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ konstituiert. Das Selbstverständnis, die Arbeitsweise sowie die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe wurden erörtert und Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz skizzierte das Gesetzgebungsvorhaben zur Inklusiven Lösung. Weiterhin wurden die Projekte zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Einführung der Verfahrenslotsen vorgestellt.

3.1.2.1 Einführung in den Beteiligungsprozess

Als Fundament des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wurde der Beteiligungsprozess vorgestellt. Der Beteiligungsprozess gliederte sich in die Bausteine Forschung (Kapitel 5), Beteiligung der Fachöffentlichkeit (Kapitel 3) und die Selbstvertretung (Kapitel 4).

Eine Grafik zur Erläuterung des Beteiligungsprozesses ist in Kapitel 2 „Die Akteure im Beteiligungsprozess“ einsehbar.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wird auf Ziffer 3.1.1 verwiesen.

3.1.2.2 Projekte zur Umsetzung der Inklusiven Lösung

Die nachfolgenden Projekte des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Umsetzung der inklusiven Lösung wurden von den jeweiligen Projektbeteiligten vorgestellt und von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe diskutiert:

- Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe,
- „Werkzeugkasten I, Digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsen“ sowie „Werkzeugkasten III, Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“,
- „Werkzeugkasten II, Wegweiser Verfahrenslots*innen – Entwicklung eines qualifizierenden Curriculums für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“,
- Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen.

3.1.3 2. Sitzung der Arbeitsgruppe

3.1.3.1 Ausgestaltung eines inklusiven Leistungstatbestandes

Handlungsbedarf

Nach dem bisherigen Regelungssystem fallen die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen abhängig von der Art der Behinderung auseinander. Zwar sind die Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für alle gesetzlich definierten Arten der Behinderung (seelisch, geistig, körperlich, Sinnesbeeinträchtigungen) zuständig. Allerdings bestimmt § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII eine vorrangige Zuständigkeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung. Da insbesondere seelische und geistige Behinderungen im Einzelfall schwer voneinander zu unterscheiden sein können, kann dies zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen, die Zuständigkeitsstreitigkeiten und einen hohen bürokratischen Aufwand zur Folge haben. Abhilfe kann eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche schaffen (sog. Inklusive Lösung). Dafür muss bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen die bisherigen Leistungen zu erbringen sind. Insbesondere ist zu klären, ob Hilfen bei erzieherischem Bedarf und Hilfen zur Eingliederungshilfe bei behinderungsbedingtem Bedarf in getrennten Leistungstatbeständen verortet bleiben oder in einem einheitlichen Leistungstatbestand vereint werden sollen. Weiter stellt sich die Frage, wie der Begriff der Behinderung zu bestimmen ist. Auch gilt es zu klären, ob und ggf. welche weiteren Anspruchsvoraussetzungen bestehen sollen und ob die Anspruchsgrundlage einen Verweis auf eine konkretisierende Verordnung enthalten soll. Schließlich ist der anspruchsberechtigte Personenkreis zu bestimmen.

Ergebnisse

Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage

Die Arbeitsgruppe begrüßt die Übernahme des Rechtsanspruchs auf Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und junge Menschen mit Behinderungen in den Regelungskomplex des SGB VIII. Die Arbeitsgruppe spricht sich dafür aus, dass de lege ferenda auch Kinder und junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung nach dem SGB VIII anspruchsberechtigt sein sollen. Dabei sollen Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfeleistungen nach der überwiegenden Auffassung getrennt bleiben. Viele sprechen sich in diesem Zusammenhang dafür aus, einen neuen Leistungstatbestand zu schaffen, der nach wie vor Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfeleistungen trennt, beide Ansprüche aber unter einem Dach vereint. Teilweise wird jedoch auch für die Schaffung einer neuen Anspruchsgrundlage votiert, die alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf berechtigt und nicht zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung differenziert.

Behinderungsbegriff

Die Arbeitsgruppe ist fast einhelliger Meinung, dass der Behinderungsbegriff als Tatbestandsvoraussetzung für Eingliederungshilfeleistungen des SGB VIII an den Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst werden soll. Anspruchsberechtigt sollen demnach zukünftig Kinder und Jugendliche sein, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Wesentlichkeit

Ein Teil der Mitglieder der Arbeitsgruppe spricht sich dagegen aus, das Kriterium der „Wesentlichkeit der Behinderung“ in einem neuen Leistungstatbestand im SGB VIII als Tatbestandsvoraussetzung zu implementieren. Ein anderer Teil votiert dagegen für dessen Einführung. Die Befürworter verweisen darauf, dass der anspruchsberechtigte Personenkreis ansonsten gegenüber dem Status quo ausgeweitet würde. Dies habe schwer kalkulierbare Kostenfolgen. Auch könne es zu kommunalen Unterschieden in der Rechtsanwendung kommen. Deshalb wird dafür votiert, entweder – wie bisher – bei körperlichen und geistigen Behinderungen oder bei allen Behinderungsarten die Wesentlichkeit der Behinderung als Tatbestandsmerkmal vorzusetzen.

Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Die Arbeitsgemeinschaft ist uneins, ob eine Regelung im Sinne des § 99 Abs. 1 SGB IX auch in die Neuregelung mit aufgenommen werden soll. Nach dieser Regelung werden Eingliederungshilfeleistungen nur dann gewährt, wenn nach der Besonderheit des Einzelfalles die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Verweise

Zum Teil wird für einen Verweis auf die Eingliederungshilfeverordnung nach § 99 Abs. 4 SGB IX votiert. Überwiegend wird aber für die Schaffung einer eigenen Verordnung zum SGB VIII plädiert. So könne ein einheitlicher, dem modernen Behinderungsbegriff entsprechender Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe speziell für junge Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Teilweise wird ein Verweis auf eine Verordnung zur näheren Bestimmung der Leistungsberechtigung auch generell abgelehnt.

Anspruchsinhaber

Etwa die Hälfte der Arbeitsgruppe votiert dafür, dass in Bezug auf Hilfen zur Erziehung und für die Eingliederungshilfe sowohl die Eltern als auch die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung selbst anspruchsberechtigt sein sollten. Teilweise werden gegen diese Lösung sozialverfahrensrechtliche und prozessuale Unklarheiten ins Feld geführt, etwa wenn Jugendliche und Eltern einander widersprechende Anträge stellen. Die andere Hälfte der Fachgruppe spricht sich deshalb für eine eindeutige Regelung der Anspruchsinhaberschaft aus. Danach sollten die Kinder- und Jugendlichen alleinige Inhaber des Anspruchs auf Eingliederungshilfe sein. Inhaber des Anspruchs auf Hilfen zur Erziehung sollten entweder die Eltern oder die Kinder und Jugendlichen sein. Auch im letzteren Fall verbleibe die Rechtsausübung wegen der Vertretungsregelungen des BGB grundsätzlich bei den Eltern.

3.1.3.2 Leistungskatalog

Handlungsbedarf

Der Leistungskatalog der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unterscheidet sich im Einzelnen vom Leistungskatalog nach §§ 99 ff. SGB IX. § 35a SGB VIII verweist auf die §§ 109 ff. SGB IX. Leistungen nach § 35a SGB VIII werden i. d. R. als Dienstleistungen erbracht. Die Leistungen zum Unterhalt werden bei stationären Hilfen als Annexleistungen erbracht. Eine Geldleistung kommt nur über das Persönliche Budget (§ 35a Absatz 3, § 29 SGB IX) in Betracht. Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ ist auch die Ausgestaltung der Art und des Umfangs des Leistungskataloges zu regeln. Insbesondere ist zu entscheiden, ob bei Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes ein eigener jugendhilfespezifischer Leistungskatalog geschaffen werden soll.

Ergebnisse

Leistungskatalog

Die Arbeitsgruppe betont, dass darauf zu achten sei, dass die inklusive Lösung in Bezug auf den Leistungsumfang zu keiner Verschlechterung des Status quo führen dürfe. Vielmehr solle der Leistungskatalog des SGB IX 2. Teil zumindest inhaltlich übernommen werden, was auch einen lückenlosen Übergang in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ermöglichen solle. Gleichzeitig solle aufgrund einer offenen Gestaltung des Leistungskatalog die Möglichkeit bestehen, den Leistungsberechtigten eine möglichst bedarfsgerechte Unterstützung anzubieten. Insbesondere diejenigen, die sich für eine einheitliche Anspruchsgrundlage aussprechen (oben 1.1.2. – Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage), votieren in diesem Zusammenhang für einen einheitlichen Leistungskatalog, der nicht zwischen Eingliederungshilfeleistungen und Hilfen zur Erziehung differenziert. Andere argumentieren demgegenüber für eine solche Differenzierung. Dabei sollen die Eingliederungshilfeleistungen entweder in einem eigenen Leistungskatalog geregelt werden oder der Leistungskatalog des 2. Teils des SGB IX in Bezug genommen werden.

Persönliches Budget

Die Arbeitsgruppe hält das persönliche Budget im Rahmen der Eingliederungshilfe für einen wirksamen Beitrag zur Stärkung der Selbstbestimmung der Betroffenen. Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung wird das persönliche Budget jedoch ganz überwiegend abgelehnt oder nur ausnahmsweise im Einzelfall als sinnvoll erachtet. Begründet wird dies mit dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG und mit der Sicherstellung des Kindeswohls.

3.1.4 3. Sitzung der Arbeitsgruppe

3.1.4.1 Inklusive und kindsspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten

Ausgestaltung der Leistungskataloge

Handlungsbedarf

Wie dargestellt, bedarf es im Falle der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe einer Entscheidung über die gesetzliche Ausgestaltung von Art und Umfang der Leistung. In der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe bestand unter den Mitgliedern der Arbeitsgruppe grundsätzlich Einigkeit, dass es weder zu einer Verschlechterung für die Leistungsberechtigten noch zu einer Ausweitung des Leistungsumfangs kommen solle. Auf der Rechtsfolgenseite bestehen grundsätzlich drei Ausgestaltungsoptionen, die Gegenstand der 2. AG-Sitzung waren. Wie sich auch in den Positionierungen der Arbeitsgruppenmitglieder gezeigt hat, hängt die Ausgestaltung der Rechtsfolgenseite mit der Ausgestaltung des Tatbestandes zusammen. Erstens können insbesondere bei einer getrennten Anspruchsgrundlage zwei getrennte Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung einerseits und Leistungen der Eingliederungshilfe andererseits geschaffen werden, wobei der bisher geltende Leistungskatalog für die Eingliederungshilfe durch einen Verweis auf das SGB IX übernommen wird. Zweitens kann ein eigener, sprachlich auf Kinder und Jugendliche angepasster Leistungskatalog der Eingliederungshilfe separat für das SGB VIII geschaffen werden; die Trennung zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung wird auch hier beibehalten. Drittens kann insbesondere bei einer einheitlichen Anspruchsgrundlage ein einheitlicher Leistungskatalog geschaffen werden, der nicht zwischen Eingliederungshilfeleistungen und Hilfen zur Erziehung differenziert. Sodann stellt sich die Frage der näheren Ausgestaltung, die abhängig davon ist, welche der drei Optionen gewählt wird.

Ergebnisse

Die Arbeitsgruppe diskutiert anlässlich der näheren Ausgestaltung der Leistungskataloge erneut über die Grundgestaltung des Leistungskatalogs. Insoweit wird auf das Kapitel zur 2. AG Sitzung verwiesen. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung des Leistungskatalogs sprechen sich viele für einen „Auffangverweis“ in das SGB IX aus. Es wird erneut betont, dass eine offene Gestaltung des Leistungskatalogs wichtig sei, die eine Kombination verschiedener Leistungen ermögliche. Zu dem im Arbeitspapier unter Option 3a beispielhaft dargestellten Leistungskatalog gibt es einige Einzelvoten. So wird etwa mehrfach betont, dass Leistungen zur beruflichen Teilhabe nicht aus dem Blick geraten dürften.

Barrierefreiheit

Handlungsbedarf

Während für öffentliche Leistungsträger bereits Regelungen zur Schaffung barrierefreier Zugänge bestehen, bestehen gegenüber freien Trägern keine unmittelbaren Regelungen. Die Schaffung eines inklusiven SGB VIII soll auch dazu genutzt werden, die Schaffung barrierefreier Zugänge durch freie Träger voranzutreiben.

Ergebnisse

Barrierefreiheit stellt nach Ansicht der Arbeitsgruppe einen fundamentalen Baustein der Inklusion dar. Sie spricht sich deshalb für eine möglichst flächendeckende Umsetzung aus. Die Arbeitsgruppe hält aber eine sofortige Verpflichtung aller freien Träger, ihre Leistungen barrierefrei anzubieten, für praktisch nicht umsetzbar. Einige sind der Auffassung, dass eine solche Verpflichtung stufenweise eingeführt werden solle. Die Mehrheit spricht sich generell gegen eine solche Verpflichtung aus. Stattdessen solle auf die im KJSG zur Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung vorgenommenen Änderungen gesetzt werden, um Barrierefreiheit voranzutreiben. Manche fordern daneben zusätzliche Maßnahmen, etwa eine weitere Konkretisierung von Qualitätsmerkmalen einer inklusiven Ausgestaltung von Prozessen, Einrichtungen und Diensten.

3.1.4.2 Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung (Teil 1)

Handlungsbedarf

Bisher gelten für Leistungen der Eingliederungshilfe die allgemeinen Regelungen des SGB IX Teil 1, unabhängig davon, ob sie von der Kinder- und Jugendhilfe oder dem Träger der Eingliederungshilfe erbracht werden. Diese allgemeinen Regelungen betreffen unter anderem das Antragserfordernis, das Teilhabeplanverfahren, die Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und das Gesamtplanverfahren. Für die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Hilfe zur Erziehung finden sich Regeln zum Hilfeplanverfahren im SGB VIII. Auch sieht das SGB VIII ein jugendhilfespezifisches Wunsch- und Wahlrecht vor. Wenn die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden, bedarf es deshalb der Entscheidung über die gesetzliche Ausgestaltung der Verfahrensabläufe, insbesondere zur Antragsstellung, den Planungsprozessen einschließlich der Bedarfsermittlung und zum Wunsch- und Wahlrecht.

Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf in Bezug auf Erforderlichkeitskriterien ärztlicher Gutachten. Nach dem derzeit geltenden 35a Abs. 1a SGB VIII sind bei seelischen Behinderungen ärztliche Stellungnahmen, oder wenn erforderlich (§ 17 Abs. 1 SGB IX) ärztliche Gutachten einzuholen. Ärztliche Gutachten sind erforderlich, wenn der Träger der Kinder

und Jugendhilfe aufgrund der ihm bereits vorliegenden Erkenntnisse über Leistungen zur Teilhabe (noch) nicht entscheiden kann. Im Einzelfall ist es aber häufig schwierig festzulegen, ob diese Erforderlichkeit vorliegt. Dem kann abgeholfen werden, indem entweder die näheren Umstände, wann ein Gutachten erforderlich ist, normiert werden oder die Entscheidung über die Erforderlichkeit dem Jugendamt übertragen wird.

Ergebnisse

Antragserfordernis

Innerhalb der AG bestehen unterschiedliche Auffassungen dazu, wie das Antragserfordernis konkret auszugestalten ist. Das Antragserfordernis fördere die Selbstbestimmung und sei deshalb grundsätzlich begrüßenswert. Es wird aber auch darauf verwiesen, dass das Selbstbestimmungsprinzip bei Kindern und Jugendlichen nur eine untergeordnete Rolle spiele, weil in der Regel die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten die Anträge stellen würden. Stattdessen sei die Niedrigschwelligkeit der Hilfen von zentraler Bedeutung, damit diese ihren präventiven Charakter voll entfalten können. Dies sei nur zu erreichen, wenn auch ein formloser Antrag ausreicht. Die Mehrheit spricht sich deshalb gegen die explizite Regelung eines Antragserfordernisses im SGB VIII aus.

Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren

Die Mehrheit der Mitglieder spricht sich dafür aus, Teilhabe- und Hilfeplanverfahren miteinander zu verzahnen, sie jedoch nicht zu einem einheitlichen Verfahren zu verschmelzen. Im Sinne einer Anschlussfähigkeit beim Übergang ins SGB IX wird ein Verweis auf Teil 1 SGB IX jedenfalls im Rahmen der Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes als sinnvoll erachtet. Darüber, ob auch für die Ermittlung des erzieherischen Bedarfs auf das SGB IX verwiesen werden soll, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass insgesamt umfassender Anpassungsbedarf im Rahmen der Hilfeplanung im SGB VIII bestehe. Im Rahmen der Diskussion zum Hilfeplanverfahren wird auch die Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen in diesem Verfahren hervorgehoben. Darüber hinaus müsse der Frage vertieft nachgegangen werden, ob und wie eine Zusammenlegung der Verfahren in einem einheitlichen Planungsverfahren möglich sei.

Bedarfsermittlungsinstrumente

Die Mehrheit der AG spricht sich für die Verwendung eines an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit für Kinder und Jugendliche (ICF-CY) orientierten Instruments für die Ermittlung des Rehabilitationsbedarfes aus. Es wird darauf hingewiesen, dass das Instrument den Verständigungsprozess über die individuellen Bedarfe fachlich absichern solle, ohne dass es zu einer „Checklisten-Mentalität“ komme. Viele halten in diesem Zusammenhang eine bundeseinheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens für erstrebenswert. Die AG lehnt die Verwendung des ICF-CY-Instruments zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs überwiegend ab.

Ärztliche Gutachten

Die AG ist der Auffassung, dass ärztliche Stellungnahmen und, soweit erforderlich, ärztliche Gutachten zur Feststellung der Behinderung sinnvoll seien. Dabei stelle sich praktisch insbesondere die Frage, wie und durch wen festzustellen sei, ob das Gutachten erforderlich sei. Die Mehrheit der AG spricht sich dafür aus, das Jugendamt über die Erforderlichkeit eines Gutachtens entscheiden zu lassen. Einige Mitglieder warnen vor einer pauschalen Gutachtenpflicht und weisen auf lange Wartezeiten bei den entsprechenden Ärzten und psychologische Folgen für Betroffene hin. Andere halten eine konkretisierende gesetzliche Bestimmung darüber, wann Gutachten erforderlich sind, für sinnvoller. In diesem Rahmen

solle auch die Pflicht zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme gesetzlich konkretisiert werden.

Wunsch- und Wahlrecht

Die AG betont, dass das Wunsch- und Wahlrecht als Ausprägung des Selbstbestimmungsrechts eine wichtige Rolle einnehme. Es trage im Recht der Eingliederungshilfe dazu bei, die Vorstellungen des Menschen mit Behinderung zur Gestaltung der Leistung zu berücksichtigen. Deshalb spricht sich die Mehrheit der AG dafür aus, eine an § 104 Abs. 3 SGB IX orientierte Regelung ins SGB VIII aufzunehmen, nach der von den Wünschen des Leistungsberechtigten nur abgewichen werden kann, wenn dies zumutbar ist. Die Zumutbarkeit müsse explizit geprüft werden. Ein anderer Teil spricht sich jedoch dagegen aus, das explizite Erfordernis einer Zumutbarkeitsprüfung aufzunehmen.

3.1.4.3 Früherkennung und Frühförderung / Schnittstelle SGB V

Handlungsbedarf

Im SGB IX finden sich Vorschriften zur Frühförderung und Früherkennung. Diese sind im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX unmittelbar, im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII über den Verweis des § 35a Abs. 3 SGB VIII anwendbar. Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII eröffnet die Frage, wie die Regeln zur Frühförderung mit dem SGB VIII de lege ferenda miteinander zu verknüpfen sind. Der Verweis auf das SGB IX kann erhalten bleiben. Früherkennung und Frühförderung können aber auch als eigenes Leistungssetting in das SGB VIII überführt werden.

Ergebnisse

Die AG betont, dass sich das System der Frühförderung in der Vergangenheit bewährt habe. Zwar wird vereinzelt auch auf Umsetzungsprobleme verwiesen. So fehle es an einer verbindlichen Kostenregelung und Kostenteilung zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Krankenkassen, was zu einem bundesweit uneinheitlichen Leistungsangebot führe. Die Früherkennung und Frühförderung stelle dennoch einen wichtigen und etablierten Bestandteil des Leistungsangebots der Eingliederungshilfe dar. Deshalb spricht sich die Mehrheit dafür aus, das System der Früherkennung und Frühförderung in das Leistungssetting des SGB VIII zu überführen und ergänzend auf §§ 43 Abs. 2 Nr. 2, 46 SGB IX zu verweisen. Andere halten einen bloßen Verweis auf das SGB IX für ausreichend.

3.1.5 4. Sitzung der Arbeitsgruppe

3.1.5.1 Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

Handlungsbedarf

Die Diskussion aus der 3. Sitzung wird erneut aufgegriffen. Der Handlungsbedarf ist unter TOP 2 zur 3. Sitzung dargelegt.

Ergebnisse

Der Strukturvorschlag zu den Planverfahren stößt bei einem Großteil der AG auf Zustimmung. Es wird zu einigen Punkten vereinzelt Konkretisierungs- bzw. Veränderungsbedarf angemeldet. So wird dafür plädiert, die Ausführungen und Verweise auf den 1. Teil des SGB IX unter der Überschrift „Zusammenwirken mehrerer Rehabilitationsträger“ zu führen und im Sinne eines Inklusiven SGB VIII auf die Formulierung „behinderungsspezifische Bedarfe“ zu verzichten. Im Übrigen werden wesentliche Argumente aus der 3. Sitzung wiederholt.

3.1.5.2 Übergang in die Eingliederungshilfe

Handlungsbedarf

Bisher ist für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen wie für Erwachsene mit diesen Beeinträchtigungen der Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Die Problematik eines altersbedingten Zuständigkeitswechsels stellt sich hier – anders als bei Kindern und Jugendlichen mit seelischen Beeinträchtigungen – bisher nicht. Im Rahmen der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII stellt sich das Problem des Zuständigkeitswechsels nunmehr. Ab einer zu bestimmenden Altersgrenze muss die Zuständigkeit vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf den Träger der Eingliederungshilfe wechseln.

Ergebnisse

Die AG spricht sich im Rahmen der Diskussion zum Übergang in die Eingliederungshilfe ganz überwiegend dafür aus, die Regelung des § 41 Abs. 1 SGB VIII beizubehalten. Das Übergangsalter fordere flexible Altersgrenzen. Es müsse Raum für Prognosen über den weiteren Hilfebedarf bestehen. Viele sprechen sich für einen Regelübergang mit 21 Jahren aus, in begründeten Einzelfällen sollten die Hilfeleistungen nach dem SGB VIII bis zum 27. Lebensjahr fortgelten.

3.1.5.3 Finanzierung

Handlungsbedarf

Im Recht der Eingliederungshilfe nach SGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII existieren bisher unterschiedliche Finanzierungsmodelle. Die Leistungserbringung im SGB VIII erfolgt nach dem „jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis“, bei dem der öffentliche Träger dem zivilrechtlichen Vertrag des Leistungsberechtigten mit dem Leistenden beitrifft (Schuldbeitritt). Im SGB IX wurde das Leistungserbringungsrecht

im Kontext der sog. BTHG-Reform umfassend reformiert. Unterschiede zum SGB VIII bestehen insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung ambulanter Leistungen, auf die Normierung von Wirtschaftlichkeitskriterien, auf die Ausgestaltung von Rechtsansprüchen der Leistungserbringer sowie auf Kontrollrechte der Sozialleistungsträger. Es ist zu prüfen, ob und ggf. welche Anpassungen im Leistungserbringungsrecht vorzunehmen sind, wenn die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII vereint wird.

Ergebnisse

Ein Teil der AG ist der Auffassung, dass das System der Leistungserbringung einer grundlegenden Reform unterzogen werden sollte. Andere sprechen sich dafür aus, den Status quo im Wesentlichen beizubehalten. Mehrere Stimmen weisen darauf hin, dass ambulante Leistungen im Leistungserbringungsrecht mehr Beachtung finden müssten, etwa durch deren Einbeziehung in die Entgeltfinanzierung und Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit.

3.1.5.4 Gerichtsbarkeit

Handlungsbedarf

Bisher sind gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO für Streitigkeiten über Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII die Verwaltungsgerichte zuständig. Eine abdrängende Sonderzuweisung fehlt für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Für Streitigkeiten über Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX existiert dagegen nach § 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG eine solche abdrängende Sonderzuweisung zu den Sozialgerichten. Wenn die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII vereint wird, ist die Frage zu klären, welche Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten, die diese Hilfen betreffen, eröffnet werden soll.

Ergebnisse

Ein Teil der AG spricht sich dagegen aus, bei der gerichtlichen Zuständigkeit für Streitigkeiten nach dem SGB VIII zwischen Ansprüchen der Eingliederungshilfe sowie Hilfen zur Erziehung einerseits und sonstigen Streitigkeiten nach dem SGB VIII andererseits zu differenzieren. Viele votieren aufgrund der Niedrigschwelligkeit für eine Sonderzuweisung aller Streitigkeiten nach dem SGB VIII an die Sozialgerichte. Diejenigen, die für eine Beibehaltung der getrennten Gerichtsbarkeiten votieren, argumentieren: Die Sozialgerichte verfügten über eine umfangreiche Expertise im Bereich der Eingliederungshilfe. Diese müsse so erhalten bleiben und genutzt werden. Die Verwaltungsgerichte wiesen dagegen eine entsprechende Expertise insbesondere im Bereich des Eingriffsverwaltungsrechts der Kinder- und Jugendhilfe auf. Dieser Bereich müsse deshalb weiter bei den Verwaltungsgerichten verortet sein.

3.1.5.5 Umstellung und Übergangsphase

Handlungsbedarf

Die Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe stellt einen komplexen und für alle Beteiligten herausfordernden Systemwandel dar. Das KJSG sieht deshalb aktuell einen Umsetzungszeitraum von insgesamt knapp sieben Jahren vor, der sich in zwei Stufen gliedert. Die zweite Stufe ist mit der Einführung der Funktion der Verfahrenslotsinnen und -lotsen am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unterstützen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Umstellungsprozess. Die zweite Stufe endet mit der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen am 1. Januar 2028. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ambitionierter umzusetzen und die notwendigen Anpassungen im SGB VIII bereits in dieser Legislaturperiode zu erarbeiten und gesetzlich zu regeln.

Insofern muss erörtert werden, wie die Übergangsphase auszugestalten ist. Dabei kommt eine Anpassung des Stufenmodells in Betracht. Es gilt weiter zu klären, welche Rolle die Verfahrenslotsinnen und -lotsen während und nach Ende der Umsetzungsphase spielen sollen.

Schließlich muss der zeitliche Rahmen festgelegt werden, in dem die auf Grundlage der jetzigen Rechtslage erlassenen Verwaltungsverfahren an die neue Rechtslage anzupassen sind.

Ergebnisse

Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Die AG ist geteilter Auffassung, ob die Umsetzung der Reform in einem Stufenmodell erfolgen soll. Manche halten angesichts des komplexen Systemwandels ein Stufenmodell mit einem Umsetzungszeitraum von bis zu 10 Jahren für sinnvoll. Andere befürchten, dass eine gestufte Einführung immer neuer Regelungen die Jugendämter überlasten und den Reformprozess verzögern könnte und sprechen sich gegen ein Stufenmodell aus. Im Falle einer stufenweisen Umsetzung spricht sich eine Mehrzahl der Arbeitsgruppenmitglieder für eine flankierende Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ aus. Zudem sei eine klare Regelung der Stufen wichtig.

Verfahrenslotsen

Ein Großteil der AG begrüßt die Beratungs- und Unterstützungsfunktion der Verfahrenslotsinnen und -lotsen und hält eine Entfristung und Kompetenzerweiterung für sinnvoll. Manche wollen vor einer Positionierung zuerst abwarten, ob sich das Rechtsinstitut der Verfahrenslotsinnen bzw. des Verfahrenslotsen in der Praxis bewähre. Auch wird gefordert, dass die Verfahrenslotsinnen und -lotsen strukturell unabhängig werden müssten.

Übergangsphase

Die AG verweist auf die erheblichen Herausforderungen, die die Anpassung der Verwaltungsakte für die Fachpraxis bedeute. Gleichzeitig wird betont, dass es bei den Leistungsberechtigten zu keinen Leistungslücken kommen dürfe. Es wird deshalb für eine ausreichend lange Umsetzungsfrist (mindestens ein Jahr) plädiert. Überwiegend spricht sich die AG dafür aus, die Anpassung verfahrensrechtlich über das SGB X zu vollziehen.

3.1.6 5. Sitzung der Arbeitsgruppe

3.1.6.1 Kostenheranziehung

Handlungsbedarf

Das Regelungssystem zur Kostenheranziehung des SGB VIII unterscheidet sich grundlegend vom Regelungssystem zur Kostenheranziehung des SGB IX. Werden die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt, stellt sich aufgrund dieser Unterschiede die Frage, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang künftig die Kostenheranziehung für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche erfolgen soll. Das bisherige System der Kostenheranziehung im SGB VIII soll dabei weiterentwickelt werden. Es sollen Bausteine des Systems des SGB IX, Teil 2 zum Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie Bausteine der bisherigen §§ 91 ff. SGB VIII zusammengeführt werden. Das neue Regelungssystem gilt dann für alle Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach § 91 Absatz 1 und 2 SGB VIII und die Leistungen nach SGB IX, Teil 2. Dabei ist das zentrale Ziel, dass es nicht zu einer Schlechterstellung der Leistungsberechtigten und ihrer Familien kommt. Gleichzeitig ist die Vorgabe der Kostenneutralität zu beachten. Zusätzlich soll eine Regelung aufgenommen werden, die eine Verschlechterung im Einzelfall ausschließt.

Ergebnisse

Grundsätzliches Konzept

In der AG besteht Einigkeit darüber, dass das neue System der Kostenheranziehung nicht zu einer Schlechterstellung der Kostenbeitragspflichtigen oder Leistungsberechtigten führen dürfe. In diesem Kontext wird teilweise in Frage gestellt, ob unter dieser Voraussetzung an der Prämisse der Kostenneutralität des neuen Regelungssystems festgehalten werden könne. Einige Stimmen plädieren auch dafür, das Prinzip der Kostenheranziehung gänzlich abzuschaffen.

Ambulante Leistungen

In der AG besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass ambulante Leistungen ausnahmslos kostenfrei werden sollten. Von einzelnen Stimmen wird aber auch darauf hingewiesen, dass einige ambulante Leistungen bisher nicht kostenfrei seien. Kostenfreiheit für alle ambulanten Leistungen sei deshalb nicht mit der Prämisse der Kostenneutralität vereinbar.

Teil-/ Vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

Der Vorschlag, bei stationären oder teilstationären Leistungen die Kostenheranziehung auf die häusliche Ersparnis zu beschränken, findet bei vielen Mitgliedern Anklang. Es wird darauf hingewiesen, dass dies auch für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen gelten müsse.

Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)

Die Mehrzahl der Mitglieder der AG spricht sich dafür aus, weitere Leistungen zur Mobilität, für Wohnraum sowie Besuchsbeihilfen und für Verständigung als ambulante Leistungen zu behandeln. Dies stellen einige Mitglieder unter die Prämisse, dass sich die Kostenheranziehung für ambulante Leistungen auf die häusliche Ersparnis beschränken müsse. Andere geben zu bedenken, dass dies erhebliche Kostenausweitungen bedeuten könnte.

Begriff des Einkommens/zeitlicher Rahmen

Die Mehrheit der AG spricht sich dafür aus, für die Berechnung des maßgeblichen Monateinkommens auf das Vorjahr abzustellen. Es handele sich hierbei um die aktuell gängige Praxis nach dem SGB VIII.

Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Die Mehrheit der AG spricht sich dafür aus, als Einkommen das nach § 93 Abs. 1 – 3 SGB VIII zu ermittelnde Nettoeinkommen für maßgeblich zu erklären.

Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

In Bezug auf den kostenbeitragspflichtigen Personenkreis wird begrüßt, dass die Kostenheranziehung junger Volljähriger endgültig aufgegeben werden solle. Darüber, ob und wie die Eltern heranzuziehen sind, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass es bei der Heranziehung der Eltern keinen Unterschied machen dürfe, ob diese mit dem Leistungsberechtigten in einem Haushalt wohnten oder nicht.

Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt

In Bezug auf die Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt wird die Prämisse wiederholt, dass es zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Status quo kommen dürfe. Deswegen wird teilweise für eine Orientierung an der Einkommensgrenze des § 136 SGB IX plädiert. Andere sprechen sich für eine Orientierung an der Kostenbeitragsverordnung, wieder andere an §§ 91 ff SGB VIII aus.

Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

Viele Mitglieder der AG befürworten den Vorschlag des BMFSFJ, wonach sich bei Leistungen an Geschwisterkinder der Kostenbeitrag verringern soll. Diese Praxis habe sich in anderen Feldern der Jugendhilfe bewährt. Sie sei gerecht und praktikabel. Andere verweisen darauf, dass eine solche Regelung den derzeitigen Regelungen des SGB IX zuwiderlaufe und mit einer Kostenerhöhung verbunden sei.

Vermögen

Die AG schließt sich dem Vorschlag des BMFSFJ an, das Vermögen nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen einzusetzen.

Zweckgleiche Leistungen

Der Großteil der AG spricht sich dafür aus, außerhalb festgelegter Freibeträge zweckgleiche Leistungen (z. B. die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente) unabhängig vom Einkommen für die Kosten der stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht einzusetzen. In diesem Kontext wird auch angemerkt, dass vermeintliche Zweckgleichheit jedoch nicht als Deckmantel zur Ablehnung von Leistungen benutzt werden dürfe.

Kindergeld

Einige Mitglieder sprechen sich dafür aus, im Rahmen der Kostenbeiträge das Kindergeld zu berücksichtigen. Hierzu solle ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe des Kindergelds erhoben werden, jedoch nur, wenn dies im Ergebnis gemeinsam mit dem Kostenbeitrag aus Einkommen mit der bisherigen Belastung durch Kostenbeiträge nach dem SGB IX korrespondiere. Die Mehrheit der Mitglieder spricht sich jedoch dagegen aus, das Kindergeld zu berücksichtigen.

Überleitung von Ansprüchen

Die AG spricht sich dafür aus, dass die Möglichkeit zur Überleitung von Ansprüchen bestehen bleiben solle.

Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen

Die AG ist einhelliger Meinung, dass die Leistung unabhängig von einem Kostenbeitrag erbracht werden solle. Dafür sprächen Kindeswohlerwägungen. Vor der Erhebung des Kostenbeitrags trügen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten.

3.1.7 Die Sitzungen im Überblick

Thema und Datum der Sitzung	Teilnahme an der Sitzung	Rückmeldungen zum Arbeitspapier
„Selbstverständnis, Arbeitsweise und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe“ 17. November 2022	65 AG-Mitglieder 9 Expertinnen und Experten	keine Kommentierung / Stellungnahmen
„Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen“ 14. Februar 2023	76 AG-Mitglieder 14 Expertinnen und Experten	131 Kommentare am Arbeitspapier von 13 AG-Mitgliedern 15 eingereichte Stellungnahmen von AG-Mitgliedern
„Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung“ 20. April 2023	81 AG-Mitglieder 21 Expertinnen und Experten	130 Kommentare am Arbeitspapier von 12 AG-Mitgliedern 14 eingereichte Stellungnahmen von AG-Mitgliedern
„Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase“ 27. Juni 2023	59 AG-Mitglieder 19 Expertinnen und Experten	95 Kommentare am Arbeitspapier von 13 AG-Mitgliedern 14 eingereichte Stellungnahmen von AG-Mitgliedern
„Kostenheranziehung“ 12. September 2023	58 AG-Mitglieder 17 Expertinnen und Experten	113 Kommentare am Arbeitspapier von 15 AG-Mitgliedern 10 eingereichte Stellungnahmen von AG-Mitgliedern

3.2 Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“

Arbeitsweise

Die Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“ (UAG) hatte den Auftrag, mögliche Kostenfolgen für die in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ diskutierten Regelungsoptionen zu schätzen bzw. zu berechnen.

Hierfür wurde anhand von Daten der amtlichen Statistik und weiterem vorhandenen Datenmaterial insbesondere die Plausibilität der Annahmen diskutiert.

Auch die vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Studien „Wesentlichkeit der (drohenden) Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe“ und „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und nach SGB IX“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH wurden in der UAG vorgestellt und im Hinblick auf etwaige Kostenfolgen erörtert.

Die Ergebnisse der Diskussionen wurden in die Sitzungen der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ eingespeist. Ausführliche Erläuterungen zu den Diskussionen der UAG können im Bericht zum Abschluss des Beteiligungsprozesses – Teil 2 eingesehen werden.

3.2.1 Zusammensetzung der Unterarbeitsgruppe

Die Mitglieder der UAG waren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit inhaltlichem Schwerpunkt auf statistische Zusammenhänge sowie fachliche Vertretungen aus der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“. Die UAG setzte sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Wissenschaft und Statistik:

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, TU Dortmund
- Deutsches Jugendinstitut
- Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH
- Ramboll Holding GmbH
- Statistisches Bundesamt
- Wissenschaftliches Kuratorium

Vertretungen aus der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“:

- Bundesressorts
- Vertretungen der einzelnen Bundesländer
- Kommunale Spitzenverbände
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände / Deutsches Rotes Kreuz
- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.
- Deutscher Behindertenrat / BAG SELBSTHILFE e.V.
- Fachverbände Menschen mit Behinderung / Lebenshilfe e.V.
- GKV-Spitzenverband

3.3 DIALOGFORUM „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“

Das DIALOGFORUM „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“ im Deutschen Institut für Urbanistik, gefördert vom BMFSFJ, begleitet den Diskurs um eine Modernisierung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es geht darum, den Austausch zwischen Bund und Kommunen über die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen und die praktische Umsetzung zu diskutieren. Bis Ende 2025 soll damit die erfolgreiche Umsetzung des KJSG durch einen transparenten und systemübergreifend geführten Diskussionsprozess flankiert werden.

Der Austausch findet insbesondere im Rahmen von drei Veranstaltungsformaten statt: Praxisworkshops für Jugendämter, eine Fokusthemenreihe zur interdisziplinären Zusammenarbeit der Hilfesysteme sowie Wirkungsdialoge. In einem begleitenden Forschungsmodul werden praxisorientierte Fragen der Umsetzung des KJSG auf sozialräumlicher Ebene untersucht. Die themen- und zielgruppenspezifischen Veranstaltungsformate werden inhaltlich mit dem Praxisforschungsmodul verschränkt und korrespondieren mit den in den Arbeitspapieren des BMFSFJ im Rahmen des Beteiligungsprozesses aufgeworfenen Fragestellungen zur Umsetzung der inklusiven Lösung.

Praxisworkshops für Jugendämter

In den Praxisworkshops für Jugendämter werden notwendige Weichenstellungen in den Jugendämtern als lernende Organisationen zur Umsetzung der im KJSG formulierten Aufgaben sowie der schrittweise Übergang zur Umsetzung der inklusiven Lösung diskutiert. Dieses Format bietet Leitungs- und Fachkräften aus der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen geschützten Raum zur Diskussion und kollegialen Beratung. Veranstaltungen wurden u. a. zu den Themen Verfahrenslotse, Sozialraumorientierung sowie Generalisierung–Spezialisierung im Jugendamt sowie angeboten.

Fokusthemenreihe zur interdisziplinären Zusammenarbeit der Hilfesysteme

In der Fokusthemenreihe zur interdisziplinären Zusammenarbeit der Hilfesysteme geht es um die neuen Kooperationserfordernisse im KJSG. Im Mittelpunkt des Austausches steht die Frage, wie „Hilfen aus einer Hand“ möglich werden und Angebote für Familien in den verschiedenen Handlungsfeldern des KJSG bedarfsgerecht angepasst und weiterentwickelt werden können. Hier diskutieren Vertreterinnen und Vertreter aller Akteursgruppen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam zur Qualifizierung von Schnittstellen der Hilfesysteme und deren weiterer Entwicklung vor Ort.

Zielgruppen sind öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen/-ämter, Schule, Familienrichterinnen und -richter, Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände, der Landesjugendämter und der Wissenschaft. Veranstaltungen wurden u. a. zu den Themen Fachkräftegewinnung, Umsetzung des Beratungsanspruchs im KJSG, Hilfeplanung sowie inklusive Jugendarbeit durchgeführt.

Wirkungsdialoge

In den Wirkungsdialogen sollen die Fachöffentlichkeit und damit Leitungs- und Fachkräfte aus allen Akteursgruppen gemeinsam mit der Wissenschaft im Sinne einer Gesetzesfolgenabschätzung einzelne Tatbestände im neuen KJSG bezüglich ihrer Implikation für die Praxis diskutieren. Eine Aufgabe der Wirkungsdialoge wird es sein zu zeigen, inwieweit die neuen Handlungsanforderungen des KJSG bereits in der Praxis implementiert werden konnten, welche Erfahrungswerte und ggf. Stolpersteine es gibt, und die Erkenntnisse dem BMFSFJ zeitnah zu übermitteln. Der erste Wirkungsdialog wird im Dezember 2024 unter dem Titel „3 Jahre KJSG“ stattfinden.

Die Fachöffentlichkeit kann sich über die Veranstaltungen und Projektergebnisse des Dialogforums auf der Homepage www.jugendhilfe-inklusive.de informieren.

Das Dialogforum hatte darüber hinaus 2023 einen Sitz in der AG „Inklusives SGB VIII“ im Rahmen des Beteiligungsprozesses des BMFSFJ „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ und hat sich mit vier Stellungnahmen beteiligt. Zusätzlich wurde in Kooperation mit dem BMFSFJ eine Präsenzveranstaltung zum Thema „Praxischeck ‚Inklusive Lösung‘. Chancen, Herausforderungen und Fragen aus Sicht der Jugendämter“ durchgeführt.

Ein Projektbeirat berät als unterstützendes Gremium die inhaltliche Entwicklung und spricht hierfür Empfehlungen aus. Dieser Beirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des BMFSFJ und der kommunalen Spitzenverbände, aus Praktikerinnen und Praktikern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Fachverbände der Jugendhilfe sowie der Gesundheits- und Behindertenhilfe und der Wissenschaft.

Ausblick

Geplant sind weitere Fachveranstaltungen und Fallstudien in verschiedenen Kommunen. Als Ergebnis der inhaltlichen Verschränkung der Projektbausteine sind wechselseitig Synergieeffekte zu erwarten.

4 *Expertinnen und Experten in eigener Sache*



Einen wichtigen Baustein im Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ stellt das Wissen, die Erfahrungen und die Perspektiven der Expertinnen und Experten in eigener Sache dar. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hatte daher als eine Säule im Beteiligungsprozess einen Selbstvertretungsrat einberufen, um Beratung zu niedrigschwelligen und effizienten Partizipationsformen zu erhalten.

4.1 Selbstvertretungsrat

Der Selbstvertretungsrat beriet das BMFSFJ aus Sicht von Expertinnen und Experten in eigener Sache zur Gestaltung gelingender Beteiligung am Reformprozess zur Inklusiven Lösung. Den Mitgliedern des Selbstvertretungsrates kam dabei insbesondere die Aufgabe zu, relevante Zielgruppen und mögliche Beteiligungsformate sowie aktuelle Themenbereiche zu identifizieren.

Der Selbstvertretungsrat orientierte sich, in insgesamt vier Sitzungen in Berlin, unter anderem an den fachlichen Diskussionen der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“. Zudem war ein großer Schwerpunkt in den Debatten die lebensweltliche Perspektive der Betroffenen vor dem Hintergrund einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die in den Sitzungen des Selbstvertretungsrates und den Beteiligungsformaten gewonnenen Ergebnisse flossen



wiederum in die Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ ein. Dem Selbstvertretungsrat gelang es im Rahmen seiner Arbeit, Veranstaltungsformate zur Einbindung von Expertinnen und Experten in eigener Sache im Beteiligungsprozess zu initiieren. Im Spätsommer 2023 wurden junge Menschen mit Erfahrung in der stationären Jugendhilfe zu einem Workshop nach Berlin eingeladen. Anfang 2024 kamen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien zu einer gemeinsamen Konferenz ebenfalls in Berlin zusammen. Ebenfalls wurden verschiedene online Befragungen von Kindern und Jugendlichen sowie Careleavern mit und ohne Behinderung durchgeführt.

Mitglieder des Selbstvertretungsrats

Der Selbstvertretungsrat setzte sich zusammen aus (institutionellen) Selbstvertretungen, zu denen auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderungen gehörten:

- BundI – Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe
- Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V.
- Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern – bbe e.V.
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
- Careleaver e.V.
- Kindernetzwerk e.V.
- Lebenshilfe e.V.

Weitere Mitglieder des Selbstvertretungsrats waren:

- IGfH – Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
- Universität Köln

Sitzungen des Selbstvertretungsrats

Die konstituierende Sitzung des Selbstvertretungsrats am 19. Januar 2023 diente vorrangig der Bestimmung des konzeptionellen Rahmens und der Arbeitsweise des Selbstvertretungsrats.

Am 9. März 2023 traf sich der Selbstvertretungsrat zur 2. Sitzung. In zwei Untergruppen wurden mögliche Methoden und Formate zur Umsetzung der Beteiligungen von Expertinnen und Experten in eigener Sache erörtert.

Diese Vorschläge wurden in der 3. Sitzung des Selbstvertretungsrats am 8. Mai 2023 vertieft und konkrete Konzeptionen für Umfragen, Workshops für Kinder, Jugendliche und Careleaver sowie eine Konferenz zur Beteiligung von Kindern mit Behinderung und ihren Familien erarbeitet.

In der 4. Sitzung des Selbstvertretungsrats am 10. Oktober 2023 stellten die Mitglieder die zentralen Ergebnisse aus unterschiedlichen Beteiligungsformaten vor. Darüber hinaus befassten sie sich aus ihrer lebensweltlichen Perspektive mit den Inhalten aus der vierten und fünften Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.

4.2 Beteiligungsformate von Expertinnen und Experten in eigener Sache im Rahmen des Selbstvertretungsrats

4.2.1 Workshop „Auf dem Weg zur Inklusion...?“ vom 15. bis 17. September 2023

Der Careleaver e.V. und das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BundI) führten im Rahmen des Beteiligungsprozesses vom 15. bis 17. September 2023 einen Workshop mit dem Titel „Auf dem Weg zur Inklusion...? Was denkst du zum Thema inklusive Jugendhilfe? Was braucht es, dass sie gelingen kann?“ durch.

Über 30 junge Menschen im Alter von 14 bis 25 Jahren mit und ohne Behinderungen debattierten über die Idee einer Inklusiven Jugendhilfe und weitere Themen, die ihnen selbst aufgrund ihrer Erfahrung wichtig waren.

Im Verlauf des Workshops wurden in fünf Arbeitsgruppen folgende Fragestellungen diskutiert:

- Förderung von Selbstvertretungen und Beteiligung
- Zugänge zu Hilfen
- „Verschiebebahnhof“ zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- Alltagsgestaltung
- Hilfeplangespräch: Beteiligung in der Gestaltung von Hilfen?

Zusammenfassung und zentrale Ergebnisse:

- Die Selbstvertretung junger Menschen sollte gestärkt werden.
- Die Entwicklung pädagogischer Konzepte, das Beschwerdemanagement sowie die Qualitätssicherung in den Einrichtungen sollten in Zusammenarbeit mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Beteiligung der jeweiligen Zielgruppen weiterentwickelt werden.
- Kooperation, Beteiligung und Partizipation sollten auf allen Ebenen gestärkt und verstetigt werden.
- Die Rechtsdurchsetzung und Schnittstellenprobleme sollten beseitigt werden.
- Es solle ein „Rechtsstatus Leaving Care“ geschaffen werden, der eine soziale Sicherung unabhängig von etwa vorrangigen Unterhaltspflichten der Eltern gewährleiste.
- Inklusion und Selbstvertretung müssten auskömmlich refinanziert sein.

Die Forderungen können unter diesem Link eingesehen werden:

https://gemeinsam-zum-ziel.org/fileadmin/user_upload/Dateien_Bibliothek/SVR/IGFH_Forderungen_Workshop_2023.pdf

Eine ausführliche Dokumentation der Veranstaltung steht unter folgenden Links zur Verfügung:

<https://careleaver.de/inklusive-jugendhilfe/>

<https://igfh.de/publikationen/broschueren-expertisen/auf-dem-weg-zur-inklusion>

<https://gemeinsam-zum-ziel.org/veranstaltungen/workshop-mit-jungen-menschen-mit-und-ohne-behinderung-mit-erfahrungen-in-der-stationaeren-jugendhilfe-vom-15-bis-17-september-2023-1>

4.2.2 Konferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien vom 26. bis 28. Januar 2024

Junge Menschen (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre) mit Behinderung und ihre Familien sind im Besonderen von der Gesetzesreform angesprochen. Um die Perspektiven von Kindern, Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien auf den Beteiligungsprozess zum Inklusiven SGB VIII zu erhalten, veranstalteten einige Selbstvertretungs- und Selbsthilfeverbände und Expertinnen und Experten in eigener Sache im Rahmen des Selbstvertretungsrates vom 26. bis 28. Januar 2024 eine dreitägige Konferenz in Berlin. Auf der „Konferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien“ (Familienkonferenz) wurden die Perspektiven junger Menschen mit Behinderungen und die ihrer Familien, ihre jeweiligen Lebensrealitäten und die Herausforderungen, denen sie täglich begegnen, diskutiert und Forderungen zum anstehenden Gesetzesentwurf abgestimmt. In den vier Arbeitsgruppen Kinder mit Behinderung bis 12 Jahre, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung zwischen 12 bis 27 Jahren, Geschwister zwischen 11 und 18 Jahren und (Pflege-)Eltern, diskutierten insgesamt rund 100 Personen ihre Forderungen.

Zusammenfassung und zentrale Ergebnisse:

- Der Grundsatz der Inklusion müsse auf allen Ebenen, von der Beratung bis zur Leistungserbringung, konsequent umgesetzt werden. Dies erfordere auch die Etablierung von Haltungen, die die Expertise von Menschen mit Behinderung in eigener Sache akzeptierten.
- Entscheidungsprozesse sollten grundsätzlich inklusiv und partizipativ ausgestaltet werden. Die Selbstvertretung solle gestärkt und auskömmlich refinanziert werden.
- Teilhabeleistungen sollten als Rechtsanspruchsleistungen im SGB VIII verankert werden.
- Beratungsangebote, insbesondere diejenigen der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen, müssten neben den Leistungsstrukturen des Eingliederungshilferechts auch die weiteren Rechtskreise (Pflege, Arbeit, Gesundheit, etc.) in den Blick nehmen und sich auch auf die Bedarfe der übrigen Familienmitglieder (z. B. Geschwisterkinder) beziehen.
- Der Kinderschutz müsse den Besonderheiten und fachlichen Erkenntnissen des Kinderschutzes im Kontext von jungen Menschen mit Behinderung Rechnung tragen. Dies sei auch im Kontext der Qualifizierung von Fachkräften zu berücksichtigen.

- Die Etablierung inklusiver Angebote müsse mit ausreichenden Finanzmitteln unterlegt sein.

Eine ausführliche Dokumentation der Veranstaltung steht unter folgendem Link zur Verfügung:

*Konferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien | IKJH
(gemeinsam-zum-ziel.org)*

4.3 Aktivitäten, Umfragen und Projekte von Mitgliedern des Selbstvertretungsrats

4.3.1 Selbstvertretungsgruppe junger Menschen mit Beeinträchtigungen (jumemb – wir vertreten uns selbst!)

Die Abkürzung jumemb steht für „junge Menschen mit Beeinträchtigungen“ und ist die selbstgewählte Bezeichnung einer bundesweiten Selbstvertretungsgruppe junger Menschen mit Beeinträchtigungen.

Die Ergebnisse und zentralen Forderungen des ersten Treffens der Selbstvertretungsgruppe junger Menschen mit Beeinträchtigungen vom 14. bis 16. April 2024 an Politik und Gesellschaft sind:

- Alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sollten konsequent inklusiv ausgestaltet sein (Schule, Freizeitangebote, Arbeitsmarkt, Beratungsstellen, etc.). Dies verlange nach Qualifikation der in den jeweiligen Institutionen tätigen Mitarbeitenden.
- Beratungsstellen sollten proaktiv auch junge Menschen mit Behinderungen ansprechen.
- Es müsse eine ausreichende Unterstützung für eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt ermöglicht werden.
- Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sollten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anerkannt werden.
- Es müssten in größerer Zahl Assistenzkräfte zur Verfügung gestellt werden, die in unterstützter Kommunikation geschult seien.
- Assistenzleistungen sollten einkommensunabhängig gewährt werden.

Die Forderungen wurden auf der Abschlussveranstaltung des Beteiligungsprozesses am 19. Dezember 2023 in einer Ausstellung präsentiert.

Sie können in der Pressemitteilung des Bundesverbands behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe e.V.) unter folgendem Link eingesehen werden:

BbE eV (behinderte-eltern.de)

4.3.2 Befragung zum Thema „Kinder und Jugendliche mit Behinderung reden mit“

Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern (bbe e.V.) führte im September 2023 unter dem Motto „Kinder und Jugendliche mit Behinderung reden mit“ eine bundesweite Befragung durch. Das BMFSFJ unterstützte den bbe e.V. bei der technischen Umsetzung der Online-Umfrage. Die Befragung richtete sich an Kinder und Jugendliche mit Behinderung, mit Lernschwierigkeiten und mit chronischen Erkrankungen. Erstellt wurde die Befragung unter Beteiligung der bundesweiten Selbstvertretungsgruppe junger Menschen mit Beeinträchtigungen (jumemb). Über 180 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen fünf und 25 Jahren nahmen an der Befragung teil.

Zusammenfassung der Forderungen und Wünsche:

- Das gesellschaftliche Bewusstsein für die Belange und die Lage von Menschen mit Behinderungen müsse gestärkt werden.
- Inklusion müsse auch Einzug in die Bauplanung und -gestaltung halten.
- Menschen mit Behinderungen wollen Selbstwirksamkeit und Teilhabe erfahren.
- Sog. „Care-Arbeit“ solle auch monetär mehr Wertschätzung erfahren.
- Die Bürokratie im Kontext der Geltendmachung von Rechten und Leistungen solle abgebaut werden.

Die Ergebnisse wurden auf der Abschlussveranstaltung des Beteiligungsprozesses am 19. Dezember 2023 in einer Podiumsdiskussion vorgestellt. Die Auswertung der Befragung ist hier einsehbar:

https://www.behinderte-eltern.de/pdf/Ergebnisse_Online-Umfrage_junge_Menschen_mit_Behinderung_Partizipation_2023_mit_Datenquellen.pdf

4.3.3 ThinkTank „Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz aus Perspektive der Selbsthilfe“

Das Kindernetzwerk e.V. (knw) führte 2023 die Veranstaltung ThinkTank „Inklusives Kinder- und Jugendhilfegesetz aus Perspektive der Selbsthilfe“ durch. In gemeinsamen Austauschterminen und Workshops im Onlineformat wurden Informationen und Erfahrungswerte zu den individuellen Lebenswelten und Bedarfen chronisch kranker und behinderter Kinder und Jugendlicher sowie ihrer Familien zusammengetragen, mit dem Ziel, diese Perspektiven bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen.

Aus den Ergebnissen des ThinkTanks leiten die beteiligten Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien unter anderem die folgenden Zukunftsvisionen ab:

- Zukünftig gibt es viele unterschiedliche entlastende Angebote, die auf die Lebensphasen Kindheit, Jugend und Adoleszenz fokussieren und dabei immer auch die Bedürfnisse und Handlungsspielräume von Eltern, Geschwistern sowie der Familie als Ganzes berücksichtigen.

- Beratungsangebote werden als fallbezogene Orientierungshilfe und kontinuierliche Begleitung rechtskreisübergreifend ausgestaltet. Sie beziehen sich dabei auf das gesamte Familiensystem. Daneben existieren elternunabhängige Angebote für junge Menschen.
- Es gibt fest verankerte Lotsinnen und Lotsen, die (Pflege-)Eltern mit versorgungsintensiven Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Jahren nach der Diagnosestellung bis ins junge Erwachsenenalter durch den Dschungel der Systeme ganzheitlich und familienorientiert begleiten und bei der Koordination der Versorgung unterstützen und bestärken („Empowerment-Coach“).
- Die bürokratischen Zugangshürden zu Leistungen sind abgebaut.
- Die Bedarfserfassung erfolgt empathisch und auf Augenhöhe. Sie nimmt (Pflege-)Eltern sowie Kinder und Jugendliche als Expertinnen und Experten der eigenen Lebenswirklichkeit ernst.
- Die Möglichkeiten außerfamiliären Wohnens sind gestärkt.
- Junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien werden an infrastrukturellen Entscheidungen im Sozialraum angemessen beteiligt.

Die Ergebnisse des ThinkTanks wurden auf der Abschlussveranstaltung des Beteiligungsprozesses am 19. Dezember 2023 in einer Ausstellung präsentiert.

Die Dokumentation des ThinkTanks und seiner umfangreichen Ergebnisse sind hier einsehbar:

Dokumentation: ThinkTank Inklusive Kinder- und Jugendhilfe aus Perspektive der Selbsthilfe (padlet.com)

5 **Forschung**



Der Baustein „Forschung“ umfasst:

- das Projekt „Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG): Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“ des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung (FÖV),
- die Projekte zur Qualifizierung und Unterstützung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen in drei Teilprojekten, sogenannte „Werkzeugkästen“ der IReSA gGmbH und des Bundesverbands Caritas Kinder und Jugendhilfe e. V. (BVKE),
- das Forschungsvorhaben „Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen“ der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) sowie
- das begleitende wissenschaftliche Kuratorium bestehend aus Prof. Dr. Karin Böllert der Universität Münster, Prof. Dr. Birgit Herz der Leibniz Universität Hannover, Prof. Dr. Mirja Silkenbeumer der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sowie Prof. Dr. Wolfgang Schröer der Stiftung Universität Hildesheim.



Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind für die Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von zentraler Bedeutung.

Mit dem Bereich „Forschung“ kommt der Beteiligungsprozess gleichwohl dem Auftrag der modellhaften Erprobung aus dem Koalitionsvertrag nach und das Projekt „Verwaltungsstrukturreform“ berichtet von den Erfahrungen der Modellkommunen oder der Projekte zum „Verfahrenslotsen“, die erfolgreich Qualifizierungsmodule entwickelt und eingesetzt haben.

Aktuelle Ergebnisse und Forschungsstände wurden regelmäßig auf den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ vorgestellt und diskutiert.

5.1 Wissenschaftliches Kuratorium – Inklusives SGB VIII

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ wurde ein begleitendes wissenschaftliches Kuratorium eingerichtet, das noch bis Ende 2024 tätig sein wird. Es arbeitet eng mit den vom BMFSFJ geförderten Forschungsprojekten zusammen und konzentriert sich auf die Bündelung der Forschungsergebnisse sowie die Identifizierung offener Fragestellungen. Das Kuratorium ist interdisziplinär besetzt und besteht aus Prof. Dr. Karin Böllert von der Universität Münster, Prof. Dr. Birgit Herz von der Leibniz Universität Hannover, Prof. Dr. Mirja Silkenbeumer von der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main und Prof. Dr. Wolfgang Schröder von der Stiftung Universität Hildesheim. Das Kuratorium erarbeitet Empfehlungen, die unter anderem regelmäßig in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ vorgestellt wurden.

Bündelung von Ergebnissen beteiligter Forschungsprojekte

Die beteiligten Forschungsprojekte sind ein wesentlicher Bestandteil des Beteiligungsprozesses und dienen der vertiefenden Analyse und Entwicklung von Empfehlungen für das wissenschaftliche Kuratorium. Die Projekte decken ein breites Themenspektrum ab, das von der Reform der Verwaltungsstrukturen (siehe Kapitel 5.2), über die Einführung von Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen (siehe Kapitel 5.3) bis hin zur prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung (siehe Kapitel 5.4) reicht.

In regelmäßigen Austauschtreffen wurden die Erkenntnisse der Forschungsprojekte dem wissenschaftlichen Kuratorium vorgestellt und diskutiert. Die Projekte unterstützen den Mehrperspektiven-Ansatz des Kuratoriums, durch wissenschaftliche Expertise und interdisziplinären Austausch die erfolgreiche Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu reflektieren und daraus Empfehlungen formulieren zu können.

Workshop des wissenschaftlichen Kuratoriums zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte

Am 7. September 2023 fand ein erster Workshop des wissenschaftlichen Kuratoriums statt, der sich intensiv mit den erforderlichen Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzte. Während dieses Austausches standen folgende Fragen im Mittelpunkt: Welche spezifischen Kompetenzen benötigen Fachkräfte,

um den Anforderungen einer inklusiven Ausrichtung der Angebote gerecht zu werden, und wer trägt künftig die Verantwortung für die Kompetenzvermittlung? Expertinnen und Experten verschiedener Fachgebiete brachten ihre Kenntnisse und Erfahrungen zu Inklusionsthemen und zur Kompetenzentwicklung in verschiedenen Bildungskontexten und Qualifizierungsstufen ein. Der Workshop bot eine Plattform für einen umfassenden Austausch über Best Practices, Herausforderungen und innovative Ansätze zur Förderung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Hervorgehoben wurden die Bedeutung von interdisziplinärem Wissen und Kooperation sowie praktischer Erfahrungen und eine grundlegende inklusive Haltung. Besondere Aufmerksamkeit galt der Frage, wie diese Kompetenzen in der Aus- und Weiterbildung vermittelt werden können, um pädagogische Fachkräfte optimal auf ihre Rolle in einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vorzubereiten. Es wurde deutlich, dass erstens unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Vielfalt und Inklusion relevant sind, die insbesondere die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Haltung und zum kritischen Hinterfragen bestehender Strukturen und Praktiken umfasst.

Es wird zweitens die Notwendigkeit einer engen Kooperation zwischen den verschiedenen Ausbildungsstätten und Praxisfeldern hervorgehoben. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist entscheidend, um den Fachkräften ein umfassendes Verständnis von Inklusion zu vermitteln und sie auf die komplexen Herausforderungen in der Praxis vorzubereiten.

Drittens wurde die Bedeutung praxisnaher Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote diskutiert, die es den pädagogischen Fachkräften ermöglichen, die angeeigneten Kompetenzen direkt in ihrem Arbeitsalltag anzuwenden. Hierzu zählen auch spezifische Schulungen zu rechtlichen Grundlagen und zu multiprofessionellem Arbeiten.

Ein weiterer Schwerpunkt lag schließlich viertens auf der Förderung von Partizipation und Empowerment der Kinder und Jugendlichen. Fachkräfte müssen in der Lage sein, junge Menschen aktiv in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und Selbstbestimmung zu ermöglichen.

Die Diskussionen und Vorträge des Workshops verdeutlichten, dass die Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte für eine Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ein vielschichtiges Vorgehen erforderlich macht, das eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten erfordert. Die Ergebnisse des Workshops zeigen einen klaren Bedarf an strukturierten Fortbildungsprogrammen, die auf die spezifischen Anforderungen der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zugeschnitten sind, sowie an der Schaffung von Netzwerken zum Austausch von Best Practices und zur Unterstützung der Fachkräfte vor Ort. Die Erkenntnisse aus diesem Workshop bilden eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildungsprogramme.

Expertise zur Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte

Neben der Durchführung von Workshops hat das wissenschaftliche Kuratorium zudem die Möglichkeit, Expertisen in Auftrag zu geben. Eine erste in Auftrag gegebene Expertise beschäftigt sich mit der Verankerung und Vermittlung von Inklusionskompetenzen in der Ausbildung pädagogischer Fachkräfte. Die von Dr. Jana Demski und Jun.-Prof. Dr. Susanne Leitner angefertigte Expertise richtet sich auf die Analyse von Modulhandbüchern verschiedener Studiengänge und von Ausbildungsplänen der Fachschulen mit dem Ziel, ein Verständnis für die Beschäftigung mit Fragen von Inklusion in der pädagogischen Ausbildung zu gewinnen. Im Fokus standen dabei Studiengänge in den Bereichen Bildungs- und Erziehungswissenschaft, Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Sonder-, Heil- und

Rehabilitationspädagogik sowie die Ausbildungsgänge der Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege. Ziel war es, zu analysieren, inwiefern Inklusion als Thema in den Curricula dieser Studiengänge und Ausbildungsrichtungen verankert ist und wie die Ausbildungsinhalte auf die Vermittlung von Kompetenzen für inklusive Bildung, Betreuung und Erziehung ausgerichtet sind. Die Analyse ergab, dass die Auseinandersetzung mit Inklusion variiert und oftmals spezifische Dimensionen von Inklusion – wie theoretische, normative und operative Aspekte – unterschiedlich stark berücksichtigt werden. Einige Studiengänge und Fachschulausbildungen integrieren Inklusionsthemen bereits umfassend in ihre Curricula, während in anderen Bereichen noch Entwicklungsbedarf besteht. Die Ergebnisse der Expertise unterstreichen insgesamt die Notwendigkeit, Ausbildungs- und Studiengänge kontinuierlich weiterzuentwickeln, um angehende pädagogische Fachkräfte bestmöglich auf die Anforderungen einer inklusiven Praxis vorzubereiten. Durch die gezielte Förderung von Inklusionskompetenzen in der Ausbildung kann ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden.

Schlussfolgerungen und Ausblick

Der Austausch mit den Forschungsprojekten, die Workshops und die in Auftrag gegebenen Expertisen ermöglichen Einblicke in aktuelle Herausforderungen und Bedarfe hinsichtlich der Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere mit Blick auf die Rechte der Leistungsberechtigten zeigen sich noch unbeantwortete Fragen von Zuständigkeiten und der Ermöglichung von Barrierefreiheit. Darüber hinaus zeigt sich Handlungsbedarf mit Blick auf die Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte und Fragen der Organisationsentwicklung. Die Arbeit des wissenschaftlichen Kuratoriums verdeutlicht einerseits die Komplexität der Herausforderungen, die im Prozess der Umsetzung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe adressiert werden müssen, und trägt andererseits zu einer fortlaufenden Auseinandersetzung mit diesen Themen bei, um die erfolgreiche gesetzliche Weiterentwicklung zu einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Durch die Bündelung von Forschungsexpertise, die Erarbeitung von Empfehlungen und die Einbringung dieser Erkenntnisse in den Diskurs leistet das Kuratorium noch bis Ende 2024 einen wichtigen Beitrag zur Klärung offener Fragen und zur Definition von Umsetzungsanforderungen, -optionen und -schritten.

5.2 Umsetzungsbegleitung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe

Über das Projekt

Das Projekt „Umsetzungsbegleitung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG): Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“ wird vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) durchgeführt und untersucht mit unterschiedlichen Methoden, wie die Umsetzung der Inklusiven Lösung verwaltungsseitig gelingen kann. Das Projekt hat eine Laufzeit von vier Jahren (2022 bis 2025) und wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Das Konzept zur Datenerhebung, das dem Projekt zugrunde liegt, verbindet drei methodische Zugänge:

1. Innerhalb des ersten Zugangs werden die Erfahrungen von Kommunen erhoben, die bereits über Erkenntnisse aus der Einführung und Umsetzung einer Form der Inklusiven Lösung verfügen.
2. Der zweite Zugang besteht in der Entwicklung und Durchführung von Workshops, in denen Aspekte der Umstellung auf die Inklusive Lösung mit ausgewählten Workshopkommunen simuliert und diskutiert werden.
3. Der dritte Zugang besteht in der qualitativen Begleitung von bis zu fünf Modellkommunen, die eine Einführung der Inklusiven Lösung planen oder, wenn möglich, derzeit bereits umsetzen.

Ziel des Projekts ist die Erarbeitung einer Handreichung, die alle Kommunen bei der verwaltungsseitigen Umsetzung der Inklusiven Lösung unterstützen soll. Diese Handreichung soll mit Projektende 2025 vorliegen. Ein erster Sachstandsbericht wurde dem BMFSFJ Ende 2023 vorgelegt. Zentrale Punkte dieses Berichts sind auf den nächsten Seiten zusammengefasst. Den vollständigen Sachstandsbericht erhalten Sie als Anlage zu diesem Dokument unter www.gemeinsam-zum-ziel.org bzw. unter https://dopus.uni-speyer.de/files/6728/FOEV_KJSG-Projekt_Sachstandsbericht2023.pdf.

Zusammenfassung des Sachstands

Vier Schwerpunktthemen standen in den ersten beiden Projektjahren im Fokus:

- Organisationsformen der Inklusiven Lösung
- Organisation des Umstellungsprozesses
- Zusammenwachsen von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe
- Umgang mit Schnittstellen

Die Zwischenauswertungen zu diesen vier Themen sind im Folgenden kurz zusammengefasst. Es ist an dieser Stelle hervorzuheben, dass hier lediglich ein Einblick in den aktuellen Erhebungs- und Auswertungsstand präsentiert wird. Die Zwischenergebnisse beanspruchen keinerlei Vollständigkeit oder Repräsentativität. Die Erkenntnisse beruhen insbesondere auf den Ergebnissen aus sechs Fokusgruppen mit insgesamt 21 Kommunen und zehn vertieften

Interviews mit Einzelkommunen, die bereits Erfahrungen in der Einführung und Umsetzung einer Form der Inklusiven Lösung sammeln konnten.

Organisationsformen der Inklusiven Lösung

Organisatorisch kann die Inklusiv Lösung auf verschiedene Weise ausgestaltet werden, dies zeigen die aktuellen Umsetzungen des Themas in den befragten Erfahrungskommunen. Neben der am weitestgehenden Form, bei der Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe gemeinsam in einer Verwaltungseinheit erbracht werden, sind unterschiedliche Abstufungen denkbar. Alle Formen können in unterschiedlichem Maße dazu beitragen, Schnittstellenproblematiken zu verringern und eine gute Leistungserbringung aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung zu erreichen. Zu bedenken ist dabei stets, dass jede Unterteilung einerseits den empfundenen fachlichen Anspruch für die Mitarbeitenden verringern kann, andererseits aber dazu führt, dass Schnittstellen in das Jugendamt importiert werden, sodass es wiederum zu langwierigen Kompetenzabgrenzungen kommen kann.

Organisation des Umstellungsprozesses

Es zeigte sich, dass die meisten befragten Kommunen die Verwaltungsumstellung als Projekt begriffen haben, das außerhalb des Alltagsgeschäfts zu bewältigen ist. Für das Gelingen der Umstellung wurde von vielen Kommunen als zentral empfunden, dass ein breiter Personenkreis einbezogen wurde. Idealerweise wurden bereits im Vorfeld Informationen zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ausgetauscht. Befragte aus den Erfahrungskommunen empfahlen, sich frühzeitig mit der Anpassung der Formulare und Bescheidvorlagen zu befassen. Auch eine rechtzeitige Entscheidung über künftig zu nutzende Fachverfahren und Fragen einer eventuellen Datenübertragung wurde angemahnt.

Zusammenwachsen von Jugend- und Eingliederungshilfe

Das Zusammenwachsen von Jugend- und Eingliederungshilfe hat sich in den Erfahrungskommunen teils herausfordernd gestaltet, da in beiden Arbeitsbereichen aus unterschiedlichen Perspektiven heraus auf einen Fall geschaut wird. Die Verständigung über eine gemeinsame Haltung und Arbeitsweisen kann Zeit und Ressourcen kosten, wird aber als unverzichtbar empfunden. Wesentlich erleichtert wird das Zusammenwachsen der beiden Bereiche durch gegenseitiges Erleben der jeweiligen Arbeitsweise auch schon im Vorfeld der Verwaltungsumstellung. Die Mitwirkung der Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren bietet hierfür eine Gelegenheit. Viel Hoffnung liegt für das Zusammenwachsen beider Bereiche auch auf den Verfahrenslotsinnen und -lotsen.

Umgang mit Schnittstellen

Die Umstellung der Verwaltungsstrukturen hin zur Inklusiven Lösung wird nicht nur Jugend- und Eingliederungshilfe betreffen, sondern sich auch auf deren Schnittstellen zu anderen Trägern und Systemen auswirken. Besonders häufig benannt wurden hier Kitas und das Schulsystem sowie die freien Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe. Bezüglich der freien Träger wurde deutlich, dass ein frühzeitiges Einbeziehen als wertvoll empfunden wurde. Frühzeitig sollten Leistungsvereinbarungen angepasst werden, wobei bestenfalls bereits vor der Umstellung darauf geachtet werden könne, dass diese beide Rechtskreise umfassen. Im Kontext der Zusammenarbeit mit dem System Schule wurde immer wieder die nicht ausreichende Ausstattung mit dem Hinweis thematisiert, dass Jugend- und Eingliederungshilfe hier zum „Ausfallbürgen“ würden.

Ausblick

Das Projekt hat eine Laufzeit bis Ende 2025 und soll mit einem Abschlussbericht sowie einem Workshop abgeschlossen werden, in dem die erarbeitete Handreichung vorgestellt wird. Die Erhebungen in den drei Gruppen von Kommunen im Projekt (Erfahrungskommunen, Workshopkommunen, Modellkommunen) werden voraussichtlich bis ins dritte Quartal 2025 fortgesetzt. Die Erhebungen in den Modellkommunen werden in Absprache mit der jeweiligen Kommune gestaltet, sodass die jeweils vor Ort stattfindenden Prozesse wissenschaftlich begleitet werden können. Die Kontakte zu den Erfahrungskommunen werden weiter aufrechterhalten.

5.3 Projekte zur Qualifizierung und Unterstützung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen – Werkzeugkästen I – III

Die IReSA gGmbH und der Bundesverband Caritas Kinder und Jugendhilfe e.V. (BVKE) sowie der Evangelische Erziehungsverband e.V. (EREV) haben im Jahr 2023 drei Teil-Projekte, sogenannte „Werkzeugkästen“, mit dem Ziel entwickelt, ein Angebot für Kommunen zur Unterstützung bei der Einführung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen bereitzustellen.

5.3.1 Aufgaben der Verfahrenslotsinnen und -lotsen

Einführung

Verfahrenslotsinnen und -lotsen sind Mitarbeitende der Jugendämter. Sie haben eine Doppelrolle, nämlich einerseits eine Unterstützungsfunktion zugunsten der Leistungsberechtigten (§ 10b Abs. 1 SGB VIII) und andererseits eine Unterstützungsfunktion zugunsten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 10b Abs. 2 SGB VIII). Im Folgenden soll vorrangig die Unterstützungsfunktion zugunsten der Leistungsberechtigten sowie ihrer Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten in den Blick genommen werden.

Anspruch auf Unterstützung und Begleitung

Einen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch eine Verfahrenslotsin bzw. einen Verfahrenslotsen haben junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen. Der Anspruch steht darüber hinaus auch ihren Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten zu. Die Verfahrenslotsinnen und -lotsen unterstützen bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen (§ 10b Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Voraussetzungen

Der Anspruch besteht unter den folgenden Voraussetzungen:

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Unterstützungsanspruch durch die Verfahrenslotsinnen und -lotsen erstreckt sich auf folgende Personen:

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören junge Menschen. Ein junger Mensch ist nach der gesetzlichen Definition eine Person, die noch nicht 27 Jahre alt ist. Das Beratungsgebot richtet sich daher nicht allein an Kinder und Jugendliche, also Minderjährige, sondern explizit auch an die Gruppe der jungen Volljährigen.

Ihre gesetzliche Vertretung

Da die Personengruppe der jungen Menschen die Altersgruppe von 0 bis einschließlich 26 Jahre umfasst, stellt sich die Frage, ob der Unterstützungs- und Begleitungsanspruch von den jeweils betroffenen jungen Menschen eigenständig oder nur durch eine etwa vorhandene gesetzliche Vertretung geltend gemacht werden kann.

1. Betreuerin/Betreuer

Der Anspruch kann von allen jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unmittelbar selbst geltend gemacht werden. Dies gilt grundsätzlich auch für solche jungen Menschen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen. Erst wenn es im Anschluss an die Beratung und Unterstützung um die Geltendmachung der Leistung durch Anträge oder Rechtsbehelfe geht, bedarf es im Falle eines entsprechenden Einwilligungsvorbehaltes deren Stellung oder Einlegung durch die Betreuerin oder den Betreuer.

2. Sozialrechtsmündigkeit bei Jugendlichen

Bei Kindern und Jugendlichen, also bei jungen Menschen, die noch nicht volljährig sind, stellt sich die Frage, ob der Unterstützungs- und Begleitungsanspruch grundsätzlich nur vermittels der gesetzlichen Vertretung geltend gemacht werden kann. Soweit Jugendliche das 15. Lebensjahr vollendet haben, steht ihnen ein eigenständiger Beratungsanspruch zu. Dies gilt jedenfalls so lange die gesetzliche Vertretung nicht widerspricht.

3. Eltern und andere gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter

Umgekehrt liegt die Entscheidung bei unter 15-jährigen grundsätzlich bei den Eltern bzw. sonstigen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern. Der allgemeine Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen bleibt hiervon unberührt.

4. Mütter und Väter

Mütter und Väter der vorgenannten jungen Menschen steht ein eigener Anspruch zu. Mütter und Väter können den Unterstützungs- und Begleitungsanspruch auch dann geltend machen, wenn sie selbst nicht sorgeberechtigt sind.

5. Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigt ist, wer nach den Vorschriften des BGB entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person sorgeberechtigt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII). Die Mutter hat das Sorgerecht regelhaft inne – entweder als gemeinsames oder als alleiniges Sorgerecht. Der Vater hat das Sorgerecht regelhaft (gemeinsam mit der Mutter) inne, wenn er mit dieser verheiratet ist, wenn beide Eltern eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben oder wenn das Familiengericht ihm die gemeinsame Sorge übertragen hat.

6. Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigt ist neben der/dem oder den Erziehungsberechtigten jede Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BGB). Diese Voraussetzungen treffen insbesondere auf Personen zu, die die Erziehung eines Kindes im Rahmen von betreuten Wohnformen o. ä. übernommen haben. Erziehungsberechtigt können im Einzelfall auch andere Personen, wie z. B. Verwandte, sein.

Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung

Der Unterstützungs- und Begleitungsanspruch setzt voraus, dass Ansprüche wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung geltend gemacht werden.

Hervorzuheben ist, dass der Unterstützungs- und Begleitungsanspruch gerade nicht voraussetzt, dass eine bestehende oder drohende Behinderung bereits festgestellt wurde.

Rechtsfolge

Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen

Der Anspruch ist gerichtet auf „Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Eingliederungshilfeleistungen“.

Eingliederungshilfeleistungen

Eingliederungshilfeleistungen sind nach § 102 SGB IX die Leistungen

- zur medizinischen Rehabilitation,
- zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- zur Teilhabe an Bildung und
- zur Sozialen Teilhabe.

Unterstützung und Begleitung

„Unterstützung und Begleitung“ ist mehr als Beratung oder der bloße Verweis auf Anspruchsgrundlagen. Junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Eltern und/oder Personensorge- und Erziehungsberechtigten stehen einem Sozialleistungssystem gegenüber, das durch eine Vielzahl von Leistungstatbeständen in unterschiedlichen

Sozialgesetzen geprägt ist. Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen lassen sich häufig nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen und lassen sich oft nur durch das Zusammenwirken mehrerer Eingliederungshilfeträger verwirklichen. Insbesondere die Orientierung und praktische Unterstützung bei der Zuständigkeitsklärung sowie die weitere Unterstützung in dem oder den Verwaltungsverfahren sind vom Unterstützungsauftrag erfasst. Die Begleitung und Unterstützung ist damit umfassend ausgerichtet und auf verwaltungspraktische, materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Fragen gerichtet. Demgegenüber haben Verfahrenslotsinnen und -lotsen keine Pflichten oder Befugnisse, für die oder gar im Namen der Leistungsberechtigten Anträge zu stellen oder andere Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Rechten

Die Verfahrenslotsin bzw. der Verfahrenslotse muss im Rahmen der „Unterstützung“ dafür sorgen, dass sich der abstrakte Rechtsanspruch zur konkreten Leistung verdichtet. Die Unterstützungspflicht endet, wenn die Leistung in der Sphäre des Hilfesuchenden angekommen ist, sie also sprichwörtlich „auf seinem Teller“ liegt.

Zuständigkeit

Die Leistung der Verfahrenslotsin bzw. des Verfahrenslotsen wird durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Ausführliche Informationen zu Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://deinrecht.verfahrenslotse.org/docs/aufgaben-der-verfahrenslotsinnen-und-lotsen/>

5.3.2 Werkzeugkasten I – Digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen

Interviews

Im Projekt „Werkzeugkasten I – Digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen“ wurden sogenannte „Intelligente Interviews“ zur Rechtskreiseingrenzung im Bereich der Eingliederungshilfe für die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen entwickelt. In den Interviews werden durch gezielte Fragen an die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen die Bedarfe nach Alter, Lebenslage und Behinderungsart identifiziert. Sodann werden in Folgefragen die konkreten Bedarfslagen abgefragt. Die Interviews wurden so programmiert, dass sie bei Zugrundelegung eines konkreten Anwendungsfalles ein konkretes Beratungsergebnis für die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen generieren.

Auf Grundlage der gewonnenen Informationen können individualisierte Beratungsinhalte für die Hilfesuchenden bereitgestellt werden.

Forum

Die Entwicklungsarbeit erfolgt unter Einbeziehung von Mitarbeitenden aus Kommunen und Landkreisen im Rahmen eines sogenannten „Forums“.

Für das Projekt wurden 24 Kommunen zur Teilnahme ausgewählt. Hierfür wurde eine Sampling-Strategie entwickelt. Insgesamt hatten sich mehr als 50 Jugendämter für die Teilnahme beworben. Bei der Auswahl der Jugendämter wurde auf eine gleichmäßige Verteilung von Stadt-, Land- und Großstadtkommunen geachtet. Weitere Kriterien waren: Verteilung auf die Bundesländer, strukturelle Rahmenbedingungen, Teilnahme am vorhergehenden Projekt und anderes mehr.

Digitales Lexikon

Zur Präsentation und Vertiefung der individualisierten Beratungsinhalte wurde unter der Domain <https://wissen.verfahrenslotse.org/> ein webbasiertes „Digitales Lexikon“ aufgebaut, welches den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen zugleich als strukturierte Wissens- und Lernplattform dient.

Das digitale Lexikon hat folgende Grundstruktur:

- Grundlagen des Eingliederungshilferechts
- Anspruchsgrundlagen im Eingliederungshilfe- und sonstigen Teilhaberecht
- Leistungen der Eingliederungshilfe
- Weitere Teilhabeleistungen
- Verfahrensrecht
- Zuständigkeiten und Koordinierung der Leistungen
- Grundzüge des Familienrechts
- Kinderschutz im Kontext junger Menschen mit Behinderungen
- Träger- und Finanzierungsstrukturen

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe wurden Beratungsbroschüren in einfacher Sprache entwickelt. Diese werden im Lexikon bereitgestellt.

Kommunikationsplattform

Den Teilnehmenden des Forums sowie den Teilnehmenden der Onlinekurse wurde eine Kommunikationsplattform bereitgestellt, die die Mitarbeitenden der Jugendämter bundesweit vernetzt. Zurzeit haben ca. 250 Personen Zugriff auf die Kommunikationsplattform. Die Kommunikationsplattform wird von ausgewählten Teilnehmenden wesentlich für den Austausch im Kontext von Rechtsfragen genutzt. Bei den Rechtsfragen stehen Fragen

- zur Zuständigkeitsklärung,
- Koordinierung der Leistungen,
- zum Vorbehalt abweichender Regelungen (§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX) sowie zur
- Selbstbeschaffung

im Mittelpunkt.

5.3.3 Werkzeugkasten II – Wegweiser Verfahrenslots*innen Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

Ausgangslage

Das Teilprojekt Werkzeugkasten II, „Wegweiser Verfahrenslots*innen – Entwicklung von Empfehlungen für ein Curriculum für die Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ wurde durch den EREV und den BVkE vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Die zu entwickelnden Empfehlungen für ein qualifizierendes Curriculum sollen sowohl die öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Gewinnung und Qualifizierung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen unterstützen als auch, trotz der bestehenden Heterogenität der Verwaltungsstrukturen in Ländern und Kommunen, einen möglichst umfassenden Konsens abbilden. Die projektnehmenden Verbände fokussierten daher eine intensive Beteiligung aller Stakeholder und Interessensgruppen.

Vorgehensweise

Parallel zum Aufbau der Projektstrukturen erfolgte die Erstellung einer Synopse basierend auf vorliegenden Positionspapieren, Empfehlungen etc., woraufhin eine Komprimierung der Inhalte und Sortierung in den Teilbereichen Recht, Inklusion / Teilhabe, Soziale Arbeit / Sozialpädagogik und Verwaltung / Administration durchgeführt wurde. Die daraus erarbeiteten Lerninhalte wurden in einem Modulhandbuch mit zwölf Modulen weiter ausdifferenziert und mit Lernzielen sowie Methodenvorschlägen erweitert. So können diejenigen Module ausgewählt / kombiniert werden, die je nach Vorkenntnissen notwendig sind.

Steuerungsgruppe

Dieses Gremium dient der Planung, Organisation und Abstimmung zwischen den Werkzeugkästen I – III. Es setzt sich zusammen aus den Verantwortlichen der projektnehmenden Verbände, der IReSA gGmbH sowie einer Vertreterin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Projektbeirat

Der Projektbeirat ist ein Gremium zur Beteiligung einer umfassenden Fachöffentlichkeit. Es haben fünf Sitzungen mit folgenden Inhalten stattgefunden:

1. Diskussion der Synopse mit Ergänzung durch weitere notwendige Inhalte
2. Reflexion des Curriculum-Entwurfes sowie Diskussion zu vier Fragestellungen:
 - Mögliche Grenzen der Aufgaben und Tätigkeiten
 - Grundqualifikation und Eingruppierung
 - Rolle im organisationalen Umstrukturierungsprozess
 - Abgrenzung zum / Anbindung an das Jugendamt

3. Reflexion des Curriculum-Entwurfes sowie Diskussion zu folgenden drei Fragestellungen:
 - Möglichkeiten der Implementierung
 - Bekanntmachung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen
 - Beitrag des Curriculums zur Vernetzung
4. Reflexion des Curriculum-Entwurfes
 - Sinnvolle Adressatinnen und Adressaten für die Berichte
 - Möglichkeiten zur Unterstützung der organisationalen Veränderung / Transformation
5. Vorstellung des finalen Curriculums und Klärung abschließender Fragestellungen

Praxisworkshops öffentliche und freie Träger

Die Praxisworkshops mit öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Praxisworkshops mit den Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe erfolgten mit den Themen und Fragestellungen analog zu den Beiratssitzungen und fokussierten hier die jeweilige Sicht.

Wesentliche Inhalte des Workshops mit öffentlichen Trägern:

- Einbindung in vorhandene organisationale Strukturen und Netzwerkstrukturen
- Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie Rollenklärung intern und extern
- umfassenden Netzwerkkennntnis und -bildung
- Zusammenarbeit mit / inhaltliche Abgrenzung zu anderen beteiligten Stellen

Wesentliche Inhalte des Workshops mit freien Trägern:

- Beratung und Begleitung der Adressatinnen und Adressaten stehen deutlich im Fokus
- Anbindung an das Jugendamt wird tendenziell kritisch bewertet
- Notwendigkeit von fokussierter Adressatinnen- und Adressatenorientierung
- niederschwelliger, barrierefreier Zugang
- umfassende Vernetzung

Praxisworkshops Adressatinnen und Adressaten

Diese erfolgten mit jeweils unterschiedlichen Gruppen in interviewähnlichen kleinen Settings in Präsenz:

Zwei der Praxisworkshops wurden mit Kindern und Jugendlichen zwischen elf und achtzehn Jahren mit und ohne (seelische) Behinderung durchgeführt. In beiden Gruppen wurde als wesentlich benannt, ernst genommen zu werden und mit den eigenen Anliegen oder Vorstellungen angehört zu werden.

Transparenz, Kommunikation und umfassende Information über die eigenen Rechte und Möglichkeiten wurden als wesentlich benannt. Der Zugang sollte niederschwellig und auf unterschiedlichen Wegen ermöglicht werden.

Zwei weitere Praxisworkshops erfolgten mit Eltern und Personensorgeberechtigten von Kindern, die (vorrangig) ambulante Leistungen zur Teilhabe oder Leistungen der

interdisziplinären Frühförderung erhalten. Als wesentlich benannt wurde eine umfassende Information in Bezug auf die zukünftigen Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen und deren Angebote. Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sollten dabei unterstützen, sich in bürokratischen und fachlichen Systemen (wie diagnosestellenden Institutionen, Ärztinnen und Ärzten, Kliniken und Anlaufstellen für Beratung und Antragsstellung) zurechtzufinden. Entlastung und Möglichkeiten des Austausches mit anderen betroffenen Elternteilen sollten ebenso ermöglicht werden.

Diskursforum

Es fanden zwei Termine mit Teilnehmenden der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung, der Elternselbstvertretung, der Ombudsstellen und dem Deutschen Jugendinstitut statt. Hier wurden Möglichkeiten der gegenseitigen Ergänzung und Abgrenzung der Aufgaben thematisiert. Eine eindeutige Rollenklärung der Stellen ist nötig, um positive Synergieeffekte zu generieren.

Wissenschaftliche Begleitung

Im Projektverlauf wurden zwei bundesweite Befragungen aller Jugendämter im März und April 2023 sowie September und Oktober 2023 durchgeführt (weitere Ergebnisse sind als tabellarische Anlage beigefügt).

An der ersten Befragung haben insgesamt 152 Jugendämter teilgenommen. Neben Fragen zu notwendigen Kenntnissen wurden auch Fragen zu den aktuellen Vorgehensweisen und Umsetzungsständen gestellt. 11 Prozent haben bereits Verfahrenslotsinnen und -lotsen eingesetzt, 32 Prozent sind aktuell mit der Umsetzung befasst.

In der zweiten Befragung lag die Beteiligung bei insgesamt 208 Jugendämtern. Hier gaben 73 Prozent an, diese bereits eingesetzt zu haben oder mit der Umsetzung beschäftigt zu sein. Zudem werden im Projektverlauf aufkommende Themen und Fragestellungen abgefragt:

- Messbarkeit der Arbeitsqualität (Bekanntheit, Zufriedenheit und Netzwerkarbeit).
- Kriterien bei der Stellenbesetzung (82 Prozent benennen sozialpädagogische oder vergleichbare Grundqualifikationen, 66 Prozent ein abgeschlossenes Studium)
- Adressatinnen und Adressaten der Berichte nach § 10b Abs. 2 (Jugendamtsleitung, Jugendhilfeausschuss)
- Inhalte der Berichte (meist noch nicht festgelegt)
- Stellen- und Personalbemessung (keine einheitliche Vorgehensweise und oft unbekannt)

Bei einer Abschlussveranstaltung am 13. Dezember 2023 wurden unter anderem die Projektergebnisse der Werkzeugkästen I-III online vorgestellt.

Begleitend zu den Beteiligungsformaten wurde eine Homepage eingerichtet, die wesentliche Zwischenergebnisse und Informationen darstellt.

Ausblick

Die vorliegenden Empfehlungen für ein qualifizierendes Curriculum werden über die Netzwerke der projektnehmenden Verbände sowie über die Projekthomepage öffentlich zur Verfügung gestellt.

5.3.4 Werkzeugkasten III – Entwicklung und Implementierung eines Onlinekursystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

Im Werkzeugkasten III wurde in Abstimmungen mit den Vertreterinnen und Vertretern des Projektes Werkzeugkasten II die Struktur für ein Kerncurriculum für die Ausbildung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrensloten entwickelt.

Webinare

Es wurden insgesamt 10 Online-Webinare zur Qualifizierung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrensloten durchgeführt. Dabei wurden durch ausgewiesene Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Eingliederungshilfe folgende Themen bearbeitet:

- Einführung in die Grundlagen des Leistungsrechts für junge Menschen mit Behinderungen
- Anspruchsgrundlagen und Leistungen der Eingliederungshilfe
- Sonstige Sozialleistungen zugunsten junger Menschen mit Behinderungen
- Zuständigkeiten, Zuständigkeitsklärung und Koordinierung der Leistungen
- Verfahrensrecht, Hilfeplanung und Bedarfsermittlung
- Kinderschutz im Kontext „junge Menschen mit Behinderungen“
- Träger- und Finanzierungsstrukturen im Bereich der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, Behördenorganisation und Behördenstrukturen
- Rechtsbehelfe
- Bedarfslagen von jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien
- Beratungsansätze und -methoden zur Stärkung der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Rechten durch junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien
- Fachliche Grundlagen der Teilhabe und Eingliederungshilfe

Für die Teilnehmenden wurde eine Servicehotline eingerichtet. Darüber hinaus wurde ein Onboarding-Service und sonstiger Service über die Kommunikationsplattform sowie per E-Mail bereitgestellt. Die Qualität der Seminare sowie Referentinnen und Referenten wurde in den nachgehenden Evaluationen von den Teilnehmenden überwiegend mit „sehr zufrieden“ bewertet.

Aus einer Umfrage zu den inhaltlichen Bedarfen ging hervor, dass die Themen „Koordinierung der Leistungen“ und „Zuständigkeiten und Zuständigkeitskonflikte“ von den Teilnehmenden für besonders wichtig gehalten werden.

Die Webinare stehen den Teilnehmenden des Onlinekurses auch im Nachgang online zur Verfügung.

Onlinekurssystem

Neben den Onlinekursen wurde eine Onlineplattform mit einem Kurssystem aufgebaut. Das Onlinekurssystem folgt thematisch den Live-Webinaren und ergänzt diese um weitere für die Beratungstätigkeit relevante Themen. Das Onlinekurssystem enthält Verlinkungen auf die relevanten Gesetzestexte und Urteile. Jedes Kapitel schließt mit einer Einheit „Prüfe dein Wissen“, welches der Lernstandskontrolle dient.

Zertifikat und Prüfungen

Der Onlinekurs wurde mit einer Prüfung abgeschlossen und zertifiziert.

5.4 Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund

Vorbemerkung

Die Ausgestaltung der künftigen gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen ist Gegenstand langjähriger Fachdebatten. Geführt werden die Debatten von den verschiedensten Interessengruppen, Fachverbänden, Trägern, Institutionen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, in der Politik und in der Fachöffentlichkeit. Aufgabe der Bundesregierung ist es nun, noch vor Ablauf der aktuellen Legislaturperiode ein Gesetz zu verabschieden, das die Gesamtzuständigkeit ab 2028 regelt (vgl. SPD, Bündnis 90/ Die Grünen/FDP 2021, S. 99).

Durch die Vielfalt der Debatten stehen die Themen, Forderungen, Anliegen, Gestaltungsvorschläge und Folgenabschätzungen unsystematisch nebeneinander und können in ihrer Breite kaum erfasst werden. Von hoher Relevanz und öffentlichem Interesse ist es daher, die vielfältig diskutierten Regelungsoptionen und ihre möglichen Auswirkungen wissenschaftlich aufzuarbeiten und damit den gesetzlichen Gestaltungsprozess zu unterstützen.

Ziele

Ziel des Forschungsvorhabens der Arbeitsstelle Kinder und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund ist eine systematische, übersichtliche und transparente Darstellung sowie Gegenüberstellung der diskutierten Regelungsoptionen im Rahmen des Reformprozesses der Kinder- und Jugendhilfe sowie ihren möglichen Auswirkungen. Die Ergebnisse informieren die Fachöffentlichkeit und unterstützen die Debatten im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses. Sie stellen damit eine wissenschaftliche Grundlage für die prospektive Gesetzesfolgenabschätzung dar.

Als Orientierungsrahmen gilt dabei § 108 SGB VIII, in dem die Übergangsregelungsbereiche zur Gesetzesentwicklung festgelegt sind. Dabei handelt es sich insbesondere um den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen, Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und die Ausgestaltung des Verfahrens. Folgende Fragestellungen sind dabei leitend:

- Welche Regelungsoptionen für ein(e) Inklusive(s) Kinder- und Jugendhilfe(-gesetz) werden in Fachdebatten diskutiert?
- Welche möglichen Folgen ergeben sich für den leistungsberechtigten Personenkreis, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung und zur Ausgestaltung des Verfahrens?

Methoden

Eine systematische Recherche in Form eines Scoping Reviews ermöglicht einen methodisch angeleiteten Zugang sowie einen bestmöglich erschöpfenden Überblick über veröffentlichte Debattenbeiträge. Dabei werden Stellungnahmen und Positionspapiere, Aufsätze in Fachzeitschriften, Tagungsdokumentationen etc. der Jahre 2010 bis 2023 über verschiedene Zugänge recherchiert und anhand von zuvor festgelegten Kriterien einbezogen oder ausgeschlossen. Zugänge erfolgen über (1) Datenbanken von Hochschulen, (2) gezieltes Aufsuchen von Internetseiten relevanter Fachverbände, Interessensvertretungen etc. (Desktoprecherche) sowie Stichwortsuchen über offene Suchmaschinen und schließlich über (3) zusätzliche Quellen wie Literaturverzeichnisse, Newsletter-Bezüge oder Ähnlichem.

Die so identifizierten Materialien werden in einer Dokumentanalyse systematisch ausgewertet. Diskutierte Regelungsoptionen sowie deren mögliche Folgen werden nach den Themen 1. *Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises*, 2. *Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen*, 3. *Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen* und 4. *Ausgestaltung des Verfahrens* analysiert und für eine synoptische Darstellung aufbereitet. Weitere Themen, die darüber hinaus Gegenstand der Fachdebatten sind und im Beteiligungsprozess diskutiert wurden, werden einbezogen. Ein Codesystem strukturiert die Analysen.

Ferner werden etwaige Analysefragen, die sich aus den Fachdebatten heraus an quantitative Datenbestände (bspw. amtliche Statistik) richten können, identifiziert und an die entsprechenden Regelungsgegenstände angeknüpft. An Stellen, an denen entsprechende Datenbestände bereits existieren, werden diese angeführt. Dies dient der Möglichkeit, auch quantitative Dimensionen eines Regelungsgegenstandes abschätzen zu können.

Zu erwartende Ergebnisse und Ausblick

Die Ergebnisse der Analysen bieten einen strukturierten Überblick über die Fachdebatten ab dem Jahr 2010. In tabellarischer Form und organisiert entlang der Regelungsgegenstände des § 108 SGB VIII können diskutierte Themen, Forderungen, Anliegen, Gestaltungsvorschläge und Folgenabschätzungen erfasst werden. Sie werden inhaltlich zusammengefasst und aufeinander bezogen, so dass die verschiedenen Positionen erkannt und etwaige Folgenabschätzungen zugeordnet werden können. Dies dient der Information der Fachöffentlichkeit sowie der Meinungs- und Entscheidungsfindung im folgenden Gesetzgebungsprozess.

Die Ergebnisse werden in Form eines schriftlichen Berichts veröffentlicht.

6 *Diskussion und Transparenz*



6.1 Online-Konsultationen

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses wurden Online-Umfragen („Online-Konsultationen“) durchgeführt. Ziel dieser Umfragen war es, Auskunft über die Einstellungen der (Fach-) Öffentlichkeit zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. Die Umfragen fanden in zwei Zeitslots im Mai/Juni und im Oktober/November 2023 statt (sog. Messpunkte).

Die Ergebnisse beider Umfragen wurden auf der Webseite zum Beteiligungsprozess allen interessierten Personen zugänglich gemacht. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse zusammenfassend aufgeführt.

6.1.1 Teilnehmende

Die Teilnahmequote von über 1.000 Personen zu jeweils beiden Messzeitpunkten verdeutlicht das große Interesse an dem Thema Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und dem Beteiligungsprozess. Die Stichprobengröße belief sich zum ersten Messzeitpunkt auf insgesamt 1.118 Personen und zum zweiten Messzeitpunkt auf 1.010 Personen. Dabei fühlte sich insbesondere auch die Gruppe der Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen angesprochen. So nahmen zum ersten Messzeitpunkt 300 Elternteile bzw. Sorgeberechtigte sowie rund 120 Kinder und Jugendliche an der Befragung teil. Zum zweiten Messzeitpunkt machte diese Gruppe 336 aller Befragten aus. Innerhalb der Gruppe der pädagogischen Fachkräfte waren zu beiden Messzeitpunkten die meisten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig (MZP1: n=571; MZP2: n=542).

Es zeigte sich zu beiden Messzeitpunkten, dass rund sieben von zehn Teilnehmenden viel oder sogar sehr viel Erfahrung im Kontakt mit Menschen mit Behinderungen haben. Demgegenüber haben nur 1 % zum ersten Messzeitpunkt und 2 % zum zweiten Messzeitpunkt überhaupt keine Erfahrung sowie jeweils ein knappes Drittel wenig Erfahrung im Kontakt mit Menschen mit Behinderungen. Im Durchschnitt haben die Elternteile bzw. Sorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen viel Erfahrung und die Fachkräfte aus der Behinderten- bzw. Eingliederungshilfe, die teilgenommen haben, sehr viel Erfahrung im persönlichen Kontakt mit Menschen mit Behinderungen.

6.1.2 Einstellungen zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Den Teilnehmenden wurden unterschiedliche Fragen zu Einstellungen und Haltungen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gestellt.

Eine dieser Fragen sollte Aufschluss über Einstellungen und Haltungen gegenüber gemeinsamen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen im Rahmen einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe geben.

Neun von zehn Teilnehmenden bewerteten es als gut bzw. sehr gut, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung als Folge der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gemeinsame Angebote besuchen. Weniger als eine/r von zehn Teilnehmenden bewerteten diesen Umstand schlecht oder neutral.

Weiteres Resultat der Befragung war: Je mehr Erfahrungen im persönlichen Kontakt zu Menschen mit Behinderung bestehen, desto häufiger werden inklusive Angebote befürwortet.

Die Teilnehmenden wurden zu beiden Messzeitpunkten danach gefragt, ob sie eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe eher als Chance oder Herausforderung sehen.

Zum zweiten Messzeitpunkt sieht mehr als die Hälfte der Befragten (54 %) eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe eher als Chance, wohingegen 33 % sie eher als Herausforderung verortet. Die restlichen 14 % sind neutral eingestellt.

Im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt zeigt sich, dass etwas mehr Befragte eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe als Chance wahrnehmen. So geben zum ersten Messzeitpunkt z. B. 16 % der befragten pädagogischen Fachkräfte an, dass sie eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe voll und ganz als Chance wahrnehmen und zum zweiten Messzeitpunkt sind es 21 %.

Bivariate Korrelationen deuten zudem auf Folgendes hin: Je positiver sich die eigene Einstellung gegenüber einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Laufe des Beteiligungsprozesses verändert hat, desto eher wird eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe als Chance wahrgenommen.

Die Teilnehmenden wurden auch nach ihrer Einschätzung gefragt, wie sich die Umsetzung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf die Einstellungen der Menschen gegenüber Inklusion auswirken wird.

Der Großteil der Befragten (71 %) geht davon aus, dass sich die Umsetzung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe positiv oder sogar sehr positiv auf die Einstellungen der Menschen gegenüber Inklusion auswirken wird. Lediglich 6 % gehen von einer negativen bzw. sehr negativen Veränderung und 23 % von keiner Veränderung aus.

Die Teilnehmenden konnten bei der Frage, was sie sich von einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erhoffen, drei von zehn vorgegebenen Antwortoptionen auswählen.

Die mit Abstand am häufigsten gewählte Aussage bezieht sich auf die Forderung nach mehr Kooperation von Angeboten der Jugend- und Behindertenhilfe. Knapp die Hälfte der Befragten wählte diese Antwortoption aus. Während sich die meisten der befragten Kinder und Jugendlichen von einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in erster Linie mehr kindgerechte Leistungen erhoffen (56 %), wünschen sich die meisten der befragten Elternteile bzw. Sorgeberechtigten vor allem mehr qualifiziertes Personal mit Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderungen.

Demgegenüber wurde von den befragten pädagogischen Fachkräften – unabhängig von der fachlichen Ausrichtung – am häufigsten mehr Kooperationen von Angeboten der Jugendhilfe und Behindertenhilfe genannt.

6.1.3 Einschätzungen zu zukünftigen Hilfeleistungen

Auch das Thema Hilfeleistungen spielte bei den Online-Konsultationen eine wichtige Rolle. So wurde den Teilnehmenden die Frage gestellt, wie sich Inklusion auf die Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche aus ihrer Sicht auswirken wird.

Knapp die Hälfte der Teilnehmenden ist der Ansicht, dass sich Inklusion positiv auf die Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche auswirken wird. 16 % gehen sogar von sehr positiven Auswirkungen aus. Fast jede vierte Fachkraft aus dem Bereich inklusiver Angebote

glaubt sogar, dass sich Inklusion sehr positiv auf die Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche auswirken wird.

Demgegenüber gehen weniger als zwei von zehn Personen von negativen oder sehr negativen Auswirkungen auf die Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche aus.

Zusammenhangsanalysen deuten darauf hin, dass, je mehr eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe als Chance gesehen wird, desto positiver die Sicht auf die Auswirkungen von Inklusion auf die Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche ist.

Die Teilnehmenden wurden ferner gefragt, wie sich eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe auf die Frühförderung auswirken wird.

Etwas mehr als zwei Drittel der Befragten (68 %) geht davon aus, dass sich eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe positiv oder sogar sehr positiv auf die Frühförderung auswirken wird. Lediglich 12 % gehen von einer negativen bzw. sehr negativen Wirkung aus. 20 % vermuten wiederum weder eine positive noch eine negative Wirkung auf die Frühförderung. Betrachtet man das Antwortverhalten differenziert nach Gruppen, so zeigt sich, dass die befragten Fachkräfte der Behindertenhilfe bzw. Eingliederungshilfe im Vergleich die größten Vorbehalte haben: etwa 20 % gehen von negativen bzw. sehr negativen Auswirkungen einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf die Frühförderung aus.

Demgegenüber ist die Gruppe der pädagogischen Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe am zuversichtlichsten: etwa 72 % von ihnen gehen von positiven oder sogar sehr positiven Auswirkungen einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf die Frühförderung aus.

Es wurde auch erfragt, inwieweit die Jugendämter in Deutschland nach Meinung der Teilnehmenden auf eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet sind.

Der Großteil der Befragten (83 %) denkt, dass die Jugendämter in Deutschland kaum oder überhaupt nicht auf eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet sind. 16 % stehen dem ambivalent gegenüber und lediglich 1 % ist der Meinung, dass die Jugendämter ausreichend auf eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet sind.

Bivariate Korrelationen deuten auf Folgendes hin: Je mehr eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe als Herausforderung wahrgenommen wird, desto geringer fällt auch das Zutrauen in die Jugendämter aus. Hier scheint eine generelle Skepsis zum Tragen zu kommen.

In diesem Zusammenhang wurde auch gefragt, welche Qualifikationen pädagogische Fachkräfte, die im Rahmen einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, unbedingt mitbringen sollten. Aus 12 vorgegebenen Antwortoptionen konnten jeweils drei ausgewählt werden.

Mehr als die Hälfte der Befragten (53 %) hält eine wertschätzende Haltung gegenüber der Vielfalt der Menschen als unverzichtbare Qualifikation für die Inklusive Kinder- und Jugendarbeit. Eine fachlich einschlägige Berufsausbildung sowie soziale Kompetenzen (wie z. B. Kommunikationsfähigkeit und Empathie) wurden mit 42 % bzw. 38 % ebenfalls häufig ausgewählt.

Berufserfahrung im Umgang mit Menschen mit Behinderung gehört mit 24 % nicht zu den fünf am häufigsten genannten Qualifikationen.

Während über alle Gruppen hinweg eine wertschätzende Haltung gegenüber der Vielfalt der Menschen am häufigsten genannt wurde, zeigen sich bei den zweithäufigsten genannten Antworten interessante Unterschiede zwischen Adressatinnen und Adressaten der Hilfeleistungen sowie pädagogischen Fachkräften: Für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern und Sorgeberechtigte kommen soziale Kompetenzen (wie z. B. Kommunikationsfähigkeit und Empathie) an zweiter Stelle, wohingegen pädagogische Fachkräfte – egal welcher Fachrichtung – eine fachlich einschlägige Berufsausbildung als wichtiger erachten.

6.1.4 Angaben zum Beteiligungsprozess

Der Beteiligungsprozess war ebenfalls Gegenstand der Online-Konsultationen. So wurden die Teilnehmenden zum zweiten Messzeitpunkt danach gefragt, inwieweit sich ihre Einstellung gegenüber einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Zuge des Beteiligungsprozesses seit Juni 2022 verändert hat.

Bei der Mehrheit der Befragten hat sich ihre Einstellung gegenüber einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe seit Beginn des Beteiligungsprozesses nicht verändert (62 %). Bei etwa einem Viertel (23 %) hat sich ihre Einstellung zum Positiven entwickelt und bei 15 % ist sie negativer geworden.

Interessanterweise fällt der Mittelwert bei der Gruppe der Kinder und Jugendlichen am höchsten aus, sodass sich ihre Einstellung im Vergleich zu den der anderen Gruppen im Mittel positiver verändert zu haben scheint.

Schließlich ging es auch um die Zeit nach dem Beteiligungsprozess. Die Befragten wurden darum gebeten, aus acht Antwortoptionen diejenigen Informationskanäle bzw. Formen der Beteiligung anzugeben, die auch nach dem Beteiligungsprozess beibehalten werden sollten.

Am wichtigsten ist den Befragten die Beibehaltung von Veranstaltungen für öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe und der Eingliederungshilfe in Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ. Mehr als die Hälfte der Befragten (55 %) wünscht sich zudem nach Ende des Beteiligungsprozesses Informationsmaterialien zum Gesetzgebungsverfahren (u. a. auf der Website „Gemeinsam zum Ziel“).

6.2 Auftaktveranstaltung

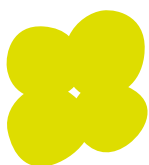
Segel setzen für die Inklusiv Lösung

Im Rahmen der digitalen Auftaktveranstaltung am 27. Juni 2022 hat Bundesfamilienministerin Lisa Paus den Startschuss für den Beteiligungsprozess zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gegeben.

Die Teilnehmenden bekräftigten die Hoffnung, dass die Umsetzung der Inklusiven Lösung eine bedarfsgerechtere Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen mit sich bringen werde. Außerdem wurde eine Minderung der Zuständigkeitsstreitigkeiten erwartet. Die Umsetzung der Inklusiven Lösung berge außerdem die Chance zur Fachlichen Weiterentwicklung und Innovation. Zugleich wurde betont, dass die Inklusiv Lösung über neue gesetzliche Rahmenbedingungen hinausgehe und sich eine gelebte Inklusion in den Strukturen der Kinder und Jugendhilfe sowie in der Haltung der beteiligten Fachkräfte widerspiegeln müsse. Eine besondere Herausforderung stelle die Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften dar. Wichtig seien zudem die Klärung von Finanzierungsfragen, die Verstärkung multiprofessioneller Zusammenarbeit sowie die Ermöglichung flexibler Anwendungsmodelle, um unterschiedliche Versorgungslagen und infrastrukturelle Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Bekräftigt wurde auch, dass Barrierefreiheit und gelebte Inklusion nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern der gesamten Gesellschaft zugutekämen.

Impulse und Meinungsbilder für den kommenden Prozess

Die Teilnehmenden tauschten sich dann in Arbeitsgruppen zu vier Themen aus. Diskutiert wurde jeweils, welche Zielsetzungen, Gelingensbedingungen und Herausforderungen sich hinsichtlich des spezifischen Themengebiets ergeben und welche Aspekte und Personengruppen bei der Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe besondere Beachtung finden sollten. Zentrale Ergebnisse der Arbeitsgruppen waren:



Arbeitsgruppe: Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen

Leitung: Claudia Langholz, AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. und Prof. Dr. iur. Jan Kepert, Hochschule Kehl

Ziele:

- Der Erhalt bestehender Rechtsansprüche.
- Die Orientierung der Hilfen an den Bedarfslagen der Leistungsberechtigten.
- Die klare Normierung von Leistungstatbeständen.
- Die Vereinheitlichung des Begriffs der Behinderung, hin zu der im SGB IX vorliegenden Definition.
- Keine Einigung gab es in der Frage, ob ein einheitlicher Leistungstatbestand zu bevorzugen sei.

Herausforderungen:

- Der strukturelle Umbau der Jugendämter.
- Die Zusammenführung von Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.
- Die Gestaltung von Schnittstellen und Übergängen aus der Verantwortlichkeit des SGB VIII in die des SGB IX.



Arbeitsgruppe: Kostenheranziehung

Leitung: Antje Welke, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Dr. Andreas Dexheimer, Diakonie Rosenheim

Ziele:

- Die Kostenheranziehung solle sich an vier Prinzipien orientieren: Sie solle einheitlich, nachvollziehbar, transparent und einfach sein.
- Zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung solle nicht differenziert werden.
- Die Gleichbehandlung von Leistungsberechtigten mit und ohne Behinderung.
- Eine etwaige Kostenheranziehung dürfe die Inanspruchnahme von Leistungen nicht hemmen.
- Eine finanzielle Schlechterstellung von Eltern und Sorgeberechtigten gegenüber dem Status quo solle vermieden werden.

Herausforderungen:

- Die Schaffung einer mehrheitlichen Zustimmung der Länder für das Reformvorhaben.
- Die Schaffung eines Interessensausgleichs, bei welchem zugleich möglichst geringe Kosten für den Leistungsempfänger und ein möglichst geringer Mehraufwand für die Kommune entstehen.
- Die Verringerung von Ermessensspielräumen, um Verfahren zu vereinfachen und Akzeptanz zu fördern.
- Die Vermeidung einer Trennung zwischen Fach- und Lebensunterhaltsleistungen.
- Keine Einigung gab es in der Frage, ob für stationäre und teilstationäre Leistungen eine Kostenheranziehung für Eltern und Sorgeberechtigte erfolgen solle. Ambulante Leistungen sollten in jedem Fall kostenfrei und Kinder und Jugendliche von einer möglichen Kostenheranziehung befreit bleiben.



Arbeitsgruppe: Frühförderung von Kindern mit Behinderungen

Leitung: Prof. Dr. phil. Liane Simon, Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung e.V. und Daniel Thomsen, Kreis Nordfriesland

Ziele:

- Die bessere Gewährung von Zugängen in die Kindertagesbetreuung für alle Kinder
- Die Aus-, Fort-, und Weiterbildung von Fachkräften.
- Die Gewährung bestmöglicher Chancen zur Entwicklung von Eigenständigkeit der Kinder.
- Die Gestaltung eines Modells, welches sowohl präventiv ist und zugleich individuelle Förderbedarfe berücksichtigt.
- Die Etablierung bundesweit einheitlicher Standards, welche auch Personal und räumliche Ausstattung umfassen.
- Das Zusammenführen zweier Systeme mit unterschiedlichen Sichtweisen, einschließlich des Abbaus sprachlicher Hürden.

Herausforderungen:

- Die adäquate Ausstattung von Kindertagesstätten und Bereitstellung von Fachkräften.

- Die gemeinsame Definition des Begriffs der „Fachkraft“, welcher nicht nur aus der Kinder- und Jugendhilfe heraus definiert wird.
- Der Abbau von Barrieren und die Förderung eines vertrauensvollen Verhältnisses zu den Jugendämtern, damit Leistungen (frühzeitig) in Anspruch genommen und die Entwicklung der Kinder bestmöglich gefördert werden kann.
- Die gleichzeitige Weiterentwicklung der institutionellen und personellen Ebene.
- Die Frühförderung im Regelbereich dürfe bei gleichzeitigem Ausbau des inklusiven Bereichs nicht vernachlässigt werden und müsse erhalten bleiben.
- Die Gestaltung von Übergängen in die Schule.



Arbeitsgruppe: Herausforderungen im Zusammenhang mit der Inklusiven Lösung

Leitung: Dr. Janina Jänsch, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. und Dr. Nicolas Tsapos, Stadt Leipzig

Ziele:

- Die Entwicklung einer gemeinsamen Vision, damit die Inklusiv Lösung nicht nur in der Zusammenführung zweier Systeme besteht, sondern zu einer grundlegenden Weiterentwicklung führt, welche einen deutlichen Mehrwert für die Leistungsberechtigten darstellt.
- Die Vereinfachung der Verfahren.
- Die bedarfsorientierte Betrachtung und Behandlung der Leistungsberechtigten.
- Die Zusammenführung der Fachkräfte zweier Systeme, die Qualitätsentwicklung der Hilfen, die Etablierung von Fachkräfteaustausch und die möglichst früh einsetzende Weiterbildung von Fachkräften.
- Eine systemische Herangehensweise und Partizipation aller Beteiligten, einschließlich der Eltern und Sorgeberechtigten sowie der Geschwister.
- Herausforderungen:
 - Die Klärung von Fragen der Spezialisierung und Generalisierung der Fachkräfte.
 - Der sensible Umgang mit Ängsten vor Überforderung im Hinblick auf die Umsetzung der Inklusiven Lösung.
 - Die Bereinigung von Schnittstellen über die der Systeme des SGB VIII und SGB IX hinaus, um eine bestmögliche Entlastung der Eltern und Sorgeberechtigten zu erzielen.

Ausblick und Danksagung

Die Abschlussrede wurde von Bettina Bundszus, Abteilungsleiterin „Kinder und Jugend“ im BMFSFJ, gehalten. Sie gab einen Ausblick auf den nun folgenden Beteiligungsprozess, erläuterte dessen Bausteine und Gremien und bedankte sich bei allen Mitwirkenden und Teilnehmenden der Auftaktveranstaltung.

6.3 Veranstaltungen im Prozess (tabellarisch)

Titel, Datum und Format der Veranstaltung	Zielgruppe der Veranstaltung
<p>Auftaktveranstaltung zum Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“</p> <p>27. Juni 2022 Online</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Fachöffentlichkeit • Expertinnen und Experten in eigener Sache • Forschung
<p>1. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ „Selbstverständnis, Arbeitsweise und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe“</p> <p>17. November 2022 Hybrid</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
<p>1. Sitzung des Selbstvertretungsrats</p> <p>19. Januar 2023 Hybrid</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Selbstvertretungsrats
<p>2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ „Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen (Teil 1)“</p> <p>14. Februar 2023 Hybrid</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
<p>2. Sitzung des Selbstvertretungsrats</p> <p>9. März 2023 Hybrid</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Selbstvertretungsrats
<p>3. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ „Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 1)“</p> <p>20. April 2023 Hybrid</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
<p>3. Sitzung des Selbstvertretungsrats</p> <p>8. Mai 2023 Hybrid</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Selbstvertretungsrats
<p>1. Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“</p> <p>12. Juni 2023 Hybrid</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
<p>4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ „Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit und Umstellung und Übergangsphase“</p> <p>27. Juni 2023 Präsenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

1. Workshop des wissenschaftlichen Kuratoriums 7. September 2023 Präsenz	<ul style="list-style-type: none"> • Forschung
5. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ „Kostenheranziehung“ 12. September 2023 Präsenz	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
Workshop mit jungen Menschen mit Erfahrungen in der stationären Jugendhilfe 15. bis 17. September 2023 Präsenz	<ul style="list-style-type: none"> • Expertinnen und Experten in eigener Sache
4. Sitzung des Selbstvertretungsrats 10. Oktober 2023 Hybrid	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Selbstvertretungsrats
2. Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“ 12. Oktober 2023 Hybrid	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
Abschlussveranstaltung „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ 19. Dezember 2023 Präsenz	<ul style="list-style-type: none"> • Fachöffentlichkeit • Expertinnen und Experten in eigener Sache • Forschung
3. Sitzung der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“ 11. Januar 2024 Hybrid	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
Konferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien 26. bis 28. Januar 2024 Hybrid	<ul style="list-style-type: none"> • Expertinnen und Experten in eigener Sache

6.4 Abschlussveranstaltung

Präsentation der zentralen Erkenntnisse des Beteiligungsprozesses

Am 19. Dezember 2023 lud Bundesfamilienministerin Lisa Paus zur Abschlussveranstaltung des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ nach Berlin ein.

Mehr als 200 Vertreterinnen und Vertreter aus Praxis und Wissenschaft der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungs- und Gesundheitshilfe und von Bund, Ländern und Kommunen sowie junge Menschen als Vertreterinnen und Vertreter der Careleaver, Heimräte und Kinder mit Behinderung nahmen an der Abschlussveranstaltung teil.

Neben der Präsentation der Ergebnisse, moderierten Diskussionsgruppen und dem Austausch in Workshops wurden Forderungen junger Menschen zum Thema Inklusive Lösung, die im Rahmen des Prozesses in verschiedenen Formaten erarbeitet worden waren, im Rahmen einer Ausstellung präsentiert.

Die Veranstaltung begann mit einem Podiumsgespräch über die Herausforderungen und Gelingensfaktoren einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Neben Perspektiven aus Praxis und Wissenschaft brachten Vertreterinnen und Vertreter aus dem Selbstvertretungsrat die Sichtweisen von betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern ein.

Dr. Benjamin Froncek von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund hat den Themenkomplex „Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage“ vorgestellt. Die Ergebnisse werden in Kapitel 5.4 dargestellt.

Jana Borkamp, Leiterin der Abteilung „Kinder und Jugend“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, führte das anschließende Podiumsgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Praxis und Wissenschaft der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und der Gesundheitshilfe sowie aus der Politik.

Von der gesetzlichen Ausgestaltung wurde sodann der Blick auf den Prozess der Umsetzung der Inklusiven Lösung gelenkt, beginnend mit den Verfahrenslotsen, welchen als Begleiterinnen und Begleitern des Prozesses eine zentrale Rolle in der Umsetzung zukommt.

Prof. Dr. Florian Gerlach, Institut für das Recht der Sozialen Arbeit gGmbH stellte die drei sogenannten „Werkzeugkästen“ vor, mit welchen Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen qualifiziert und fortlaufend unterstützt werden können. Diese sind in Kapitel 5.3 dokumentiert.

In dem anschließenden Podiumsgespräch mit Abteilungsleiterin Jana Borkamp (BMFSFJ) diskutierten Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe das Thema der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe als Chance und Herausforderung für die Fachkräftesicherung.

Dr. Jenny Rademann vom Deutschen Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung stellte unterschiedliche Methoden vor, wie die Umsetzung der Inklusiven Lösung verwaltungsseitig gelingen kann. Zwischenergebnisse aus dem Projekt „Umsetzungsbegleitung KJSG: Umstellung der Verwaltung im Bereich der Eingliederungshilfe“ werden in Kapitel 5.2 dargestellt.

Im Rahmen des Projekts wurden auch mehrere Modell- und Erfahrungskommunen wissenschaftlich begleitet, welche das Modell der „Hilfen aus einer Hand“ bereits umsetzen. In einem abschließenden Podiumsgespräch teilten Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen Braunschweig, Euskirchen, Jena, Lingen und Nürnberg ihre Pionier-Erfahrungen und gaben so Einblicke in eine gelebte Inklusive Kinder- und Jugendhilfe.

Die Abschlussrede wurde von Bundesfamilienministerin Lisa Paus gehalten. Sie bedankte sich bei allen beteiligten Akteurinnen und Akteuren für ihren intensiven Einsatz für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und gab einen Ausblick auf den anstehenden Gesetzgebungsprozess. Zudem skizzierte sie die inhaltlichen Schwerpunkte, mit denen das BMFSFJ in diesen Prozess gehen wird.

Zentrale Erkenntnisse werden mit der Fachöffentlichkeit rückgekoppelt

Unter dem Motto „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist mehr als die Inklusive Lösung“ boten acht thematische Workshops den Teilnehmenden die Möglichkeit, die zentralen Erkenntnisse aus dem Beteiligungsprozess rückzukoppeln und Hinweise und Anmerkungen zur Umsetzung und Ausgestaltung des Reformvorhabens zu geben.

Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse aus den Workshops zusammenfassend dargestellt.

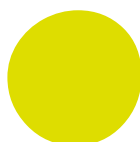


Workshop: Schutzkonzept von Kindern mit Behinderung

Leitung: Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)

Der Workshop setzte sich mit der Frage auseinander, wie der Kinderschutz im Rahmen des Reformprozesses zugleich in seiner inklusiven, strukturellen und individuellen Dimension gestärkt werden kann. Diskutiert wurde auch die Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden Kommunikation mit dem Jugendamt als zentrale Koordinierungsstelle sowie interprofessionelle Zusammenarbeit und interdisziplinäre Ausbildung. Zentrale Ergebnisse waren:

1. Kinderschutz muss auf struktureller Ebene gesichert werden. Das im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verankerte Gewaltschutzkonzept ist hierbei wegweisend.
2. Bestehende Verfahren zur Feststellung von Kindeswohlgefährdung müssen im Rahmen der Inklusiven Lösung angepasst werden. Besonders zu beachten ist hierbei die Unterstützte Kommunikation von Betroffenen, um unentdeckte Kindeswohlgefährdung besser sichtbar zu machen.
3. Eine rechtskreisübergreifende Kommunikation mit dem Jugendamt auf Augenhöhe ist essenziell. Das Jugendamt sollte hierbei die Rolle einer zentralen Koordinierungsstelle mit Lotsenfunktion einnehmen.
4. Interprofessionelle Zusammenarbeit ist notwendig, um die Kompetenzen unterschiedlicher Fachkräfte bestmöglich zu nutzen und im Interesse der Betroffenen zu bündeln.
5. Kinderschutz muss individuell sein. Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung brauchen spezifische Schulungen und sollten durch Supervision unterstützt werden.



Workshop: Weiterentwicklung des Betriebserlaubnisverfahrens für Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Leitung: Dr. Thomas Meysen (SOCLES/AGJ)

Der Workshop konzentrierte sich auf die Weiterentwicklung des Betriebserlaubnisverfahrens für Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit dem Ziel, inklusive Settings zu fördern und den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu gewährleisten. Zentrale Ergebnisse waren:

1. Einrichtungskonzepte sollten sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren und aus dem Recht abgeleitet werden.
2. Das Personal muss adäquat qualifiziert werden.
3. Der Rechtsrahmen sollte klare Vorgaben für die Erteilung der Betriebserlaubnis enthalten, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu gewährleisten. Partizipative Verfahren könnten dazu beitragen, gemeinsam entwickelte Vorgaben und Standards zu etablieren.
4. Mehr Transparenz und Klarheit in den Vorgaben und Mindeststandards der Betriebserlaubnis-Behörden sind notwendig.



Workshop: Eltern mit Behinderungen und ihre Rechte

Leitung: Kerstin Blochberger (bbe e.V.)

Eltern mit Behinderung sehen sich oft mit einem komplexen Gefüge verschiedener Zuständigkeiten und Hilfsangebote konfrontiert. Dies kann eine enorme Herausforderung darstellen. Der Workshop befasste sich mit der Frage, wie die Unterstützung für diese Familien im Zuge der inklusiven Lösung verbessert werden kann, um die familiären Bedarfe angemessen zu berücksichtigen und ihre Teilhabe zu fördern. Zentrale Ergebnisse waren:

1. Die Bedarfe der gesamten Familie müssen im Blick behalten werden.
2. Die Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung für Familien, die sowohl Unterstützung nach dem SGB VIII als auch dem SGB IX in Anspruch nehmen, sollte nahtlos verzahnt werden. Beachtet werden muss, dass Familien mit Eltern mit Behinderung auch künftig in beiden Bereichen Unterstützung benötigen werden.
3. Die Assistenzkräfte für Eltern mit Behinderungen mit pädagogischen Bedarfen brauchen adäquate Schulung/Anleitung auch im Umgang mit dem Thema Behinderung der Eltern. Eltern sind meist die Experten ihrer eigenen Behinderung.
4. Die Beratungsangebote der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen sowie der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) sollten nach 2028 in einem unabhängigen Angebot zusammengeführt werden.
5. Die Jugendhilfe sollte Eltern mit Behinderung mit einer respektvollen Haltung und einem unterstützenden Ansatz begegnen. Bei der Beantragung von Teilhabeleistungen für Eltern mit Behinderung aus dem SGB IX können Mitarbeitende der Jugendhilfe unterstützen oder an örtliche Teilhabeberatungsstellen (EUTB) vermitteln.
6. Auch Familien mit Eltern mit Behinderungen müssen gestärkt werden.



Workshop: Das System der Kinder- und Jugendhilfe im Wandel – Inklusion und sich verändernde Lebenslagen

Leitung: Prof. Dr. Jens Pothmann (DJI)

Der Workshop behandelte den Wandel im System der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Inklusion und sich verändernden Lebenslagen. Diskutiert wurden Themen wie Bedarfslagen, sowie neue Hilfen und Herausforderungen im Kontext der inklusiven Lösung. Auch die Bedeutung neuer Adressatinnen und Adressaten und die damit verbundenen neuen Aufgaben der zuständigen Behörden wurden betrachtet. Zentrale Ergebnisse waren:

1. Eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist mit neuen Adressatinnen und Adressaten, und damit mit neuen Bedarfen konfrontiert. Die Angebote und Verfahren der Jugendhilfe müssen entsprechend angepasst werden.
2. Eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollte mit einem Kulturwandel einhergehen. Dies beinhaltet eine offene und reflexive Haltung, einen ressourcenorientierten Ansatz und mehr multiprofessionelle Zusammenarbeit.
3. Benötigt werden mehr Fachkräfte und adäquate Schulungen.
4. Angebote und Hilfen sollen stärker an den individuellen Lebenswelten der Adressatinnen und Adressaten ausgerichtet werden, egal ob mit oder ohne Behinderung.

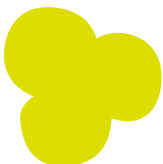


Workshop: Wie beteilige ich Kinder mit Behinderungen?

Leitung: Justus Lauer (Selbstvertretungsrat) und Heinz Müller (ISM)

Junge Menschen mit Behinderung engagieren sich vermehrt in Formen der Selbstvertretung. Es ist wichtig, dass sie als Expertinnen und Experten in eigener Sache bei der Konzeptionierung, Umsetzung und dem Monitoring von inklusiven Maßnahmen beteiligt werden. In diesem Workshop beteiligten sich vorwiegend junge Menschen mit Behinderungen, um ihre Ideen und Forderungen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe und darüber hinaus für eine inklusivere Gesellschaft zu bekräftigen. Zentrale Ergebnisse waren:

1. Es sollten gemeinsame, inklusive Begegnungsräume für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung geschaffen und strukturell abgesichert werden. Bestehende Jugendclubs und Einrichtungen sind in der Regel für junge Menschen mit Behinderung nicht geeignet.
2. Selbstvertretungsräte von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache sollten strukturell abgesichert werden. Diese Räte sollten an dem Monitoring zur Umsetzung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beteiligt werden und ihre Ergebnisse an die Bundesregierung und den Bundestag übermitteln.
3. Barrierefreiheit sollte einklagbar sein, sowohl im Hinblick auf Assistenzleistungen, als auch auf Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen und Diensten.
4. Alle im sozialen Bereich tätigen Personen sollten durch verpflichtende Schulungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderung sensibilisiert und qualifiziert werden.
5. Alle Lebenswelten sollten gleichberechtigt in der Öffentlichkeit dargestellt werden. Dies schließt insbesondere die Bereiche Medien, Literatur und (Schul-)Bildung ein.



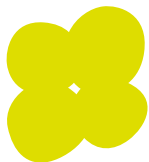
Workshop: Wie gestalte ich Selbstvertretung vor Ort?

Leitung: Anna Widder (Careleaver e.V.) und Josef Koch (IGfH)

In dem Workshop wurde diskutiert, wie Selbstvertretung weiter ausgebaut und effektiv gestaltet werden kann. Die Teilnehmenden tauschten Ideen und Erfahrungen aus, wie Selbsthilfeorganisationen und Netzwerke aufgebaut, Ressourcen mobilisiert und verschiedene Perspektiven gehört werden können. Zentrale Ergebnisse waren:

1. Selbstvertretung braucht eine adäquate finanzielle Ausstattung. Schulungen und Beratung sollten angeboten und organisiert werden, besonders für diejenigen, die bisher keine Erfahrung mit Selbsthilfeorganisationen haben.

2. Es ist wichtig, im Rahmen der Selbstvertretung eine Vielfalt an Perspektiven und Erfahrungen zu berücksichtigen, nämlich die von betroffenen Kindern und Jugendlichen, Geschwisterkindern, Eltern und Pflegeeltern.
3. Auch bestehende Netzwerke und Unterstützungssysteme sollten genutzt werden, um Selbstvertretungen weiter auszubauen und zu stärken. Vernetzungsstrukturen sollten verbessert werden, um den Austausch von Erfahrungen und Ressourcen zwischen verschiedenen Organisationen und Personengruppen zu fördern.
4. Partizipationsformate sollten leicht zugänglich sein und sich an den Lebensrealitäten ihrer Zielgruppen orientieren. Besondere Beachtung sollte die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien finden, da diese oft schlecht erreicht werden.
5. Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung (vor allem von jungen Menschen) sind als dritte Säule der Kinder- und Jugendhilfe systematisch im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anzuerkennen.



Workshop: Wer lobbyiert für Kinder und Jugendliche?

Leitung: Dr. Andreas Dexheimer (Diakonie Rosenheim/DifU)

In dem Workshop wurde diskutiert, wie die Interessen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung effektiver vertreten werden können. Dabei wurden besonders Strukturen und Prozesse in den Blick genommen und Themen wie Gesamtzuständigkeit, einheitliche Leistungstatbestände, integrierte Hilfeplanung, Vollzugsdefizite, Selbstvertretung und die Rolle von Ombudsstellen behandelt. Zentrale Ergebnisse waren:

1. Das Jugendamt sollte als zentrale und einzige Anlaufstelle für Betroffene eine Gesamtzuständigkeit innehaben. Hilfen sollten aus einer Hand kommen, verbunden mit einem einheitlichen Hilfeplanverfahren.
2. Ein einheitlicher Dach-Leistungstatbestand sollte etabliert werden, der verschiedene Arten von Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe umfasst.
3. Vollzugsdefizite sollten durch klare Normen und Kontrollmechanismen besser identifiziert und behoben werden.
4. Selbstvertretungen und Ombudsstellen sollten mit weitreichenden Kompetenzen und ausreichenden finanziellen Ressourcen ausgestattet und durch interne institutionelle Strukturen gestärkt werden.



Workshop: Inklusive Kinder- und Jugendhilfeplanung

Leitung: Lisa Schlumberger (Jugendamt Ulm)

Der Workshop befasste sich mit konkreten Schritten und Strategien zur Gestaltung und Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfeplanung. Besprochen wurden dabei Fragen zu der Ausgestaltung und finanziellen Ausstattung von Angeboten, zur Planung von präventiven und inklusiven Leistungen, der Kommunikation mit Adressatinnen und Adressaten und zur Sensibilisierung für Alltagsdiskriminierung sowie zur Beteiligung von Fachkräften. Zentrale Ergebnisse waren:

1. Informationen zu spezifischen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Familien sollten ausgeweitet werden.

2. Stressfaktoren sollten bei der Planung und Umsetzung von inklusiven Angeboten mitgedacht und gezielt abgebaut werden.
3. Eine Sensibilisierung für Alltagsdiskriminierung und Barrieren von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist notwendig.
4. Fachpersonal sollte adäquat geschult und für spezifische Bedarfe sensibilisiert werden.
5. Eine effektive Inklusiv Kinder- und Jugendhilfe setzt eine entsprechende Infrastruktur mit passenden Angeboten voraus.
6. Adäquate finanzielle Ressourcen müssen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfeplanung zur Verfügung gestellt werden.

7 Anlagen

7.1 Anlagen 1. AG-Sitzung


7.2 Anlagen 2. AG-Sitzung

7.3 Anlagen 3. AG-Sitzung

7.4 Anlagen 4. AG-Sitzung

7.5 Anlagen 5. AG-Sitzung

7.1 Anlagen 1. AG-Sitzung

- 7.1.1 Tagesordnung der 1. AG-Sitzung
 - 7.1.2 Arbeitspapier der 1. AG-Sitzung
 - 7.1.3 Protokoll der 1. AG-Sitzung
- 



Konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

am 17. November 2022, 11:00 Uhr – 14:30 Uhr
im Umweltforum | Pufendorfstraße 11, 10249 Berlin

TAGESORDNUNG

Anmeldung und Begrüßungsimbiss

TOP 1

Begrüßung und Einführung

Ekin Deligöz

Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

TOP 2

Vorstellung der Projekte zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und zur Einführung des Verfahrenslotsen

2.1 Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe
Dr. Jenny Rademann
Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer

2.2 Vorstellung der Projekte / Werkzeugkästen zum Verfahrenslotsen

- Digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsen
- Entwicklung und Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII

Prof. Dr. Florian Gerlach
IReSA gGmbH

2.3 Wegweiser Verfahrenslots*innen – Entwicklung eines qualifizierenden Curriculums für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe
Daniel Kieslinger, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. – BVkE
Judith Owsianowski, Evangelischer Erziehungsverband e. V. – EREV

Mittagsimbiss

2.4 Vorstellung des Projekts: Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe
Dr. Thomas Mühlmann, Dr. Benjamin Froncek
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Forschungsverbund DJI/TU Dortmund

TOP 3

Selbstverständnis, Arbeitsweise und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe

Ekin Deligöz

Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ende der Veranstaltung



Selbstverständnis, Arbeitsweise und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe

1. Selbstverständnis

a) Zielsetzung der AG „Inklusives SGB VIII“

Die AG „Inklusives SGB VIII“ wird sich in fünf Sitzungen auf der Grundlage einer Identifizierung gemeinsamer Zielsetzungen einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit Gestaltungsoptionen der verschiedenen Regelungsbereiche der Inklusiven Lösung, also der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII, befassen. Dabei wird sie übereinstimmende Auffassungen sowie mögliche inhaltliche Kompromisslinien abklären und ausloten.

Nach Abschluss dieser Beteiligungsphase (Ende 2023) wird ein Bericht als eine Grundlage für die Konzeption eines Gesetzesentwurfs vorgelegt.

b) Rolle der AG „Inklusives SGB VIII“

- Der Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ gliedert sich in drei Bereiche: Forschung, Beteiligung der Fachöffentlichkeit und Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache.
- Die AG „Inklusives SGB VIII“ ist die federführende Gruppe, in der die Kernpunkte der gesetzlichen Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf politischer und fachlicher Ebene erörtert und abgewogen werden. Die Expertise der Mitglieder der AG und ihre Einschätzungen sind Grundlage einer gelingenden Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und ihrer gesetzlichen Verankerung im SGB VIII.
- In der AG werden durch regelmäßige Berichte aus den Bereichen „Forschung“ und „Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache“ sowie zu den weiteren Modulen der Beteiligung der Fachöffentlichkeit (insbes. zu den Online-Konsultationen) die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Gesamtprozess gebündelt und rückgekoppelt.

- Flankierend wird eine Unterarbeitsgruppe (UAG) „Daten“ eingerichtet. Sie soll die fachliche Diskussion in der AG entlasten. Die UAG erarbeitet anhand von Daten aus der amtlichen Statistik sowie aus relevanter Forschung insbesondere auf Plausibilität hin geprüfte Erkenntnisgrundlagen für die gesetzliche Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

2. Arbeitsweise der AG „Inklusives SGB VIII“

a) Vor- und Nachbereitung der Sitzung

- Die Mitglieder der AG erhalten in der Regel zwei Wochen vor den Sitzungsterminen vorbereitende Unterlagen (Arbeitspapiere).
- Die Mitglieder können die Unterlagen in Vorbereitung auf die Sitzung online kommentieren – hierzu ist ein zugangsgeschützter Bereich unter www.gemeinsam-zum-ziel.org eingerichtet, der es ermöglicht, die Unterlagen absatzgenau zu kommentieren. Alternativ können Stellungnahmen via PDF auf die Plattform geladen werden.
- Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe wird durch Sitzungsprotokolle und einen abschließenden Bericht dokumentiert.
- Die Abstimmung der Protokolle erfolgt im Umlaufverfahren und soll in der jeweils folgenden Sitzung abgeschlossen werden. Die Protokolle werden im Anschluss auf www.gemeinsam-zum-ziel.org veröffentlicht.

b) Sitzungsteilnehmende

- Die Sitzungsleitung liegt grundsätzlich bei der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz, Vertreterin ist die Leiterin der Abteilung 5 „Kinder und Jugend“, Bettina Bundzus.
- Die AG besteht aus den in der Anlage aufgeführten ständigen Mitgliedern. Diese können in den AG-Sitzungen ausschließlich durch die als Stellvertretung benannten Personen vertreten werden.
- Fachexpertinnen und -experten können als Sachverständige themenbezogen hinzugezogen werden.
- Zur Information und Rückkopplung aus den Bereichen „Forschung“ und „Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache“ können Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) der Projekte, des Selbstvertretungsrats sowie ggf. weiterer Module zu den Sitzungen eingeladen werden.

c) Sitzungsablauf

- Die Einführung in die jeweiligen Beratungsthemen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die Berichterstattung zum aktuellen Sachstand aus den Projekten, zur Selbstvertretung und aus der UAG erfolgen im Plenum unter der Leitung von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Deligöz.
- Die Arbeitspapiere werden in zwei Untergruppen diskutiert, die grundsätzlich von Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Deligöz und Frau Abteilungsleiterin Bundszus geleitet werden; die Ergebnisse der Diskussionen in den Untergruppen werden zum Schluss der jeweiligen Sitzung im Plenum zusammengeführt.
- Das Format der jeweiligen Sitzungen hängt u. a. von der pandemischen Lage ab und wird rechtzeitig bekanntgegeben.

d) Geschäftsstelle

Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die AG ist die Geschäftsstelle für den Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusive Kinder und Jugendhilfe!“ im Auftrag des BMFSFJ.

Die Geschäftsstelle wird geleitet durch die Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May« (Stiftung SPI). Gerne können Sie bei allen Fragen Kontakt zu ihr aufnehmen:

Geschäftsstelle Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Büro Stiftung SPI, Seestraße 67, 13347 Berlin

kontakt@gemeinsam-zum-ziel.org

+49 30 390 634 860 (Mo, Di, Mi, Fr: 09:00 – 15:00 Uhr, Do: 14:00 – 17:00 Uhr)

3. Arbeitspapiere

Die vom BMFSFJ erarbeiteten und mit den beteiligten Bundesressorts erörterten Arbeitspapiere sollen in die Themen der AG „Inklusives SGB VIII“ einführen.

- Dabei sollen Sachverhalte, Regelungsbedarfe und gesetzliche Gestaltungsoptionen möglichst objektiv und wertungsfrei dargestellt werden. Positionen und Bewertungen der Beteiligten sollen in den Protokollen wiedergegeben werden.
- Die dargestellten Handlungsoptionen sollen nicht abschließend sein, sondern die wesentlichen, in der Fachdiskussion befindlichen Vorschläge umfassen. In den Papieren wird bewusst auf eine Bewertung der Optionen verzichtet, um Vorfestlegungen zu vermeiden und einen offenen Diskussionsprozess zu ermöglichen.

- Die Handlungsoptionen werden anhand von Bewertungskriterien systematisiert, um eine möglichst vergleichbare Einordnung zu ermöglichen. Die Bewertungskriterien sind grundsätzlich:
 - Verwirklichung des Rechts des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Bezugnahme insbesondere auf die VN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention
 - Umsetzbarkeit

4. Inhaltliche Gestaltung der AG

a) Themen der Beratungen der Arbeitsgruppe

(1) Leistungstatbestand

- Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)
- Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung
- Anspruchsinhaberschaft

(2) Art und Umfang der Leistungen

- Ausgestaltung des Leistungskatalogs
- Persönliches Budget
- Früherkennung und Frühförderung
- Schnittstelle Schule
- Kombination mit anderen Leistungen der KJH; Sozialraum (v. a. Kindertagesbetreuung)

(3) Verfahren und Struktur

- Hilfeplanung
- Bedarfsermittlung – Instrumente
- Wunsch- und Wahlrecht
- Übergang in die Eingliederungshilfe
- Schnittstelle Pflege
- Finanzierung
- Gerichtsbarkeit
- Umstellung und Übergangsphase

(4) Kostenheranziehung

b) Arbeitsplanung

2. Sitzung:

- Leistungstatbestand
- Art und Umfang der Leistungen

3. Sitzung:

- Art und Umfang der Leistungen
- Verfahren und Struktur

4. Sitzung:

- Verfahren und Struktur
- Kostenheranziehung

5. Sitzung:

- Verfahren und Struktur
- Grundsätzliche Herausforderungen bzw. Fragen (z. B. Fachkräftemangel)
- Offene Punkte aus allen Themenfeldern



Protokoll

der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Donnerstag, 17. November 2022, 11:00 - 14:30 Uhr

Umweltforum, Pufendorfstraße 11, 10249 Berlin

Teilnehmende: siehe Anlage 1

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Einführung

TOP 2: Vorstellung der Projekte zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und zur Einführung des Verfahrenslisten

TOP 3: Selbstverständnis, Arbeitsweise und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe

Anlagen:

Liste der Teilnehmenden (Anlage 1)

Unterlage zu TOP 1:

- Prozessvisualisierung (Anlage 2)

Unterlagen zu TOP 2:

- „Umsetzung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“, Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer (Anlage 3)
- „Einführung Verfahrenslisten: Werkzeugkasten I: Digitale Unterstützung der Verfahrenslisten; Werkzeugkasten III: Implementierung eines Online-Kurssystems zur Qualifizierung der Verfahrenslisten nach § 10b SGB VIII“, IReSA gGmbH (Anlage 4)
- „Einführung Verfahrenslisten: Werkzeugkasten II: Wegweiser Verfahrenslisten – Entwicklung eines qualifizierenden Curriculums“, Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVKE) und Evangelischer Erziehungsverband e. V. (Anlage 5)

- „Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund (Anlage 6)

Unterlage zu TOP 3:

- Selbstverständnis, Arbeitsweise und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe (Anlage 7)

TOP 1: Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Beteiligten und stellt einfürend den Gesamtprozess „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die Inklusiv Kinder- und Jugendhilfe!“ vor, mit dem die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen und das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz umgesetzt würden.

Hierbei erläutert sie zunächst Auftrag und Rolle der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“. Sie betont insbesondere, dass es Aufgabe der Arbeitsgruppe sei, Umsetzungsoptionen für die gesetzliche Gestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu erörtern. Alle Beteiligten sollen in einem offenen Diskurs Gelegenheit haben, den Prozess zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten und ihre Argumente in einer offenen und transparenten Diskussion vorzutragen. Sie fordert die Anwesenden zu reger Beteiligung und zu konstruktiv kritischen Beiträgen auf. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz** betont dabei die vielfältige Expertise der an der Arbeitsgruppe Beteiligten und erläutert deren Zusammensetzung:

Bund, Länder und Kommunen:

Kinder- und Jugendpolitikerinnen und -politiker sowie Sozialpolitikerinnen und -politiker der Koalitionsfraktionen, Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK), Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK), Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder (ASMK), Kultusministerkonferenz der Länder (KMK), Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Bereichsübergreifende Dachverbände:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Verbände der Kinder- und Jugendhilfe:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)

Selbstvertretungsorganisationen:

Careleaver e. V., Deutscher Bundesjugendring e. V., Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen

Verbände der „Behindertenhilfe“:

Deutscher Behindertenrat, Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)

Verbände der „Gesundheitshilfe“:

Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V. (BVGÖD), Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP), Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V., Aktion psychisch Kranke e. V. (APK)

Sonstige:

Bundesjugendkuratorium, Deutsches Institut für Urbanistik e. V.

Gäste:

Acht Vertretungen der Bundesressorts: Bundeskanzleramt, Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz stellt die drei Bausteine (Forschung, Beteiligung der Fachöffentlichkeit, Beteiligung der Expertinnen und Experten in eigener Sache) des Gesamtprozesses vor, die gemeinsam das Fundament für das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bilden.

Der erste Baustein „Forschung“ umfasse Projekte zur Verwaltungsstrukturreform, prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung, Evaluation und retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung sowie den Werkzeugkoffer „Verfahrenslotse“.

Im Zentrum des zweiten Bausteins „Beteiligung der Fachöffentlichkeit“ stehe die Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“. Diese werde von einer Unterarbeitsgruppe „Daten“ flankiert, die relevante Daten aus Statistik und Forschung für die Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zusammenführen solle. Um eine breite Beteiligung der Fachöffentlichkeit sicherzustellen, würden daneben Online-Konsultationen durchgeführt. Differenziertere Meinungsbilder, bezogen auf die Praktikerinnen und Praktiker vor Ort, würden zusätzlich im Rahmen des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ gewonnen.

Von zentraler Bedeutung für die Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe seien die Perspektiven der Expertinnen und Experten in eigener Sache, die über den dritten Baustein in die Beratungen der Arbeitsgruppe und den Gesamtprozess eingebracht würden. Hier sei die Einrichtung eines Selbstvertretungsrates geplant, der dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beratend zur Seite stehen und Empfehlungen für Zugänge und Methoden für eine gelungene aktive Partizipation der Expertinnen und Experten in eigener Sache geben solle. Der Selbstvertretungsrat werde derzeit konstituiert. Insbesondere die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sei vorgesehen, aber auch Eltern und Pflegeeltern sollten einbezogen werden. Hierzu sollten kinder- und jugendgerechte Beteiligungsformate und geeignete Formate und Methoden gefunden werden, die insbesondere auch eine selbstbestimmte Wahrnehmung der Beteiligung durch relevante Zielgruppen sicherstellten.

Der Arbeitsgruppenprozess solle Ende 2023 beendet sein. Die Ergebnisse sollten der Fachöffentlichkeit im Rahmen einer Abschlusskonferenz im Dezember 2023 zur Verfügung gestellt werden. Es werde davon ausgegangen, dass bis zu diesem Zeitpunkt auch Ergebnisse aus den weiteren Bausteinen (Forschung, Beteiligung – Expertinnen und Experten in eigener Sache) vorlägen. Das Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe soll 2024 starten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage 2 „Prozessvisualisierung Schaubild“ verwiesen.

TOP 2: Vorstellung der Projekte zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und zur Einführung des Verfahrenslotens

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Projektverantwortlichen um ihren Bericht. Sodann fordert sie die Teilnehmenden zur Diskussion und zu Fragestellungen auf.

2.1 Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe

Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer) stellt das Projekt „Umsetzung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“ vor. Das Projekt schließe an zwei Vorgängerprojekte (Anmerkung: „Sachstandsanalyse für eine Weiterentwicklung und Verbesserung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“) an. Gegenstand des aktuellen Projekts sei es u. a., in fünf Modellkommunen Prozesse zur Umsetzung der Zusammenführung von Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe zu erproben und wissenschaftlich zu begleiten. **Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer)** erläutert im Einzelnen die Zielsetzung und die methodische Vorgehensweise in dem Projekt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Ablauf der Module wird auf die Anlage 3 „Umsetzung KJSG: Umstellung der Verwaltungsstrukturen“ verwiesen.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) erfragt, ob die fünf Modellkommunen bereits feststehen. **Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer)** führt aus, dass dies nicht der Fall sei, es würden derzeit Gespräche mit potenziellen Modellkommunen geführt.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V., Berlin) erfragt, ob das Thema „Barrierefreiheit“ beachtet werde. **Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer)** bejaht dies.

Herr Philipp Späth (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) erfragt, wie mit möglichen Zielkonflikten der unterschiedlichen Strukturen im Kontext der Systemzusammenführung umgegangen werden solle. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz** führt aus, dass die Klärung etwaiger Zielkonflikte Gegenstand des Projekts sowie des Gesamtprozesses sei. Ergänzend merkt sie an, dass in jedem Fall gesetzliche Leistungen sichergestellt würden.

Sie erläutert weitere Einzelheiten zu den geforderten Verwaltungsstrukturreformprozessen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sei in die Diskussionen involviert. Die Wechselwirkungen zwischen den Bereichen seien bekannt und würden berücksichtigt. Dies gelte auch für die Kostenentwicklungen. Notwendige Bedarfe müssten befriedigt werden. Etwaige Zielkonflikte müssten geklärt werden.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) erfragt, ob dies z. B. bezogen auf das Bundesland Bayern bedeute, dass im Rahmen des Projekts nicht mehr der Bezirk, sondern die Kommunen die Eingliederungshilfeleistungen erbringen würden. Außerdem erfragt sie, wie die Projektlaufzeit (bis 2025) mit dem Beteiligungsprozess (bis 2023) zusammenpasse.

Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer) führt aus, dass Gespräche mit potenziellen Modellkommunen auch zur Abstimmung solcher Fragen noch nicht abgeschlossen seien. Jedenfalls ginge es in dem Projekt darum, Prozesse der Zusammenführung der Zuständigkeiten hin zu einer Aufgabenübernahme durch die kommunalen Jugendämter zu erproben. Arbeitsschritte, -prozesse und -abläufe würden auf die Situation der jeweiligen Kommunen angepasst.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist auf die Besonderheiten in Bayern und NRW hin. Die Umstellung bedeute hier auch einen umfassenderen Verwaltungsstrukturreformprozess. Die Dauer des Projekts sei der Komplexität der Umsetzungsprozesse geschuldet, die nicht mit der Verabschiedung der gesetzlichen Verankerung der inklusiven Lösung abgeschlossen seien.

Herr Dr. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte im ÖGD) erfragt, ob und wie die Beteiligung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geplant sei und wie die Sozialpsychiatrie eingebunden sei. **Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer)** führt aus, dass die Beteiligung aller relevanten Akteure intendiert sei. Die Rolle im Projekt sei aber in erster Linie eine beobachtende und begleitende der Prozesse in den Kommunen.

2.2 „Werkzeugkasten I, Digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsen“ sowie „Werkzeugkasten III, Entwicklung und Implementierung eines Online-Kursystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) stellt die Projekte „Werkzeugkasten I, Digitale Unterstützung der Tätigkeit der Verfahrenslotsen“ sowie „Werkzeugkasten III, Entwicklung und Implementierung eines Online-Kursystems zur Qualifizierung der Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII“ vor. Er erläutert zunächst die Rolle der drei Teilprojekte zur Qualifizierung und Unterstützung der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen. Diese sollten unter Beteiligung der Kommunen erfolgen. Er geht sodann auf die Rolle der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen ein und schließt daraus auf Anforderungen an deren Qualifikation. Zentral seien einschlägige Rechtskenntnisse, Beratungskompetenz und Fachwissen in den Bereichen Teilhabe, Eingliederungshilfe und Medizin. Mit dem Werkzeugkasten I würden digitale Tools zur Unterstützung der Tätigkeit der

Verfahrenslotsinnen und Verfahrensloten etabliert. Im Werkzeugkasten III werde ein Online-Kurssystem zur Qualifizierung aufgebaut. **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** erläutert weitere Einzelheiten zum zeitlichen Ablauf, zur Einbindung der Kommunen und zu den Inhalten der Projekte.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage 4 „Einführung Verfahrenslotsen: Werkzeugkasten I & III“ verwiesen.

Frau Dr. Elke Alsago (Deutscher Gewerkschaftsbund, ver.di) erfragt, von welcher Qualifikationsbasis ausgegangen werde. Davon seien Inhalte und Didaktik abhängig.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)) erfragt, ob auch die Träger der Eingliederungshilfe vertreten seien. Dies sei aus seiner Sicht erforderlich. Die BAGüS biete Mithilfe an.

Herr Philipp Späth (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) weist auf das Modellprojekt zum Verfahrenslotsen in Bayern hin und bietet Zusammenarbeit an. Er nimmt auf § 10b SGB VIII Bezug und erfragt, ob – wie es der Gesetzeswortlaut vorsehe – eine Beschränkung auf die Eingliederungshilfe vorgesehen sei.

Frau Ulrike Bahr (MdB) bittet die Teilnehmenden, als Expertinnen und Experten einen Beitrag zur inhaltlichen Konkretisierung der Aufgaben der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen zu leisten.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) beantwortet die Nachfrage von **Frau Dr. Elke Alsago (Deutscher Gewerkschaftsbund, ver.di)**. Die Anforderungen an die Qualifikation der Verfahrenslotsinnen und Verfahrensloten würden von den Kommunen bestimmt. Diese hätten die Organisationshoheit. In den von ihm vertretenen Projektanträgen werde davon ausgegangen, dass es Kernbereiche gebe, die allen Verfahrenslotsinnen und Verfahrensloten vermittelt werden müssten. Diese Kernbereiche lägen aus seiner Perspektive im Bereich Recht, Beratung und Fachlichkeit.

Zu dem Thema Beteiligung der Eingliederungshilfe führt er aus: Es sei geplant, ein Forum aus den Kommunen heraus zu besetzen. Die Kommunen seien als Organisationsverantwortliche erste Ansprechpartner. Alle Bundesländer sollten nach Möglichkeit beteiligt werden. In vielen Kommunen sei die Eingliederungshilfe unmittelbar verankert. Der Gedanke

der Beteiligung der Eingliederungshilfe sei richtig und werde als gute Anregung aufgenommen.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) bedankt sich für das Kooperationsangebot von Bayern hinsichtlich des dortigen Modellprojekts; er werde unmittelbaren Kontakt aufnehmen.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) erfragt, ob die Materialien barrierefrei gestaltet würden. Auf der Homepage der Fachstelle für die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) oder der Bundesfachstelle Barrierefreiheit können Beispiele für barrierefreie Dokumente und Standards eingesehen werden.

Frau Dr. Gabriele Trost-Brinkhues (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V., Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) äußert die Befürchtung, dass die Beteiligung der Ärzteschaft und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Umstellung der Verwaltungsstrukturen nicht mitgedacht sei.

Auch **Herr Prof. Dr. Jörg Fegert (Aktion Psychisch Kranke e. V. – APK e. V.)** ist der Ansicht, dass Ärztinnen und Ärzte nicht ausreichend beteiligt seien.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) nimmt zu den Grundqualifikationen des Verfahrenslotsen Stellung. Er ist der Ansicht, dass es wichtig sei, Personen mit Verwaltungserfahrung zu gewinnen. Insofern sei bei der Suche nach geeigneten Personen auch der Blick in die Behörde erforderlich. Die Eingliederungshilfeträger müssten aus seiner Sicht dringend beteiligt werden.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen) erfragt, wie bei einem digitalen Beratungssystem die unterschiedlichen örtlichen Kulturen berücksichtigt werden könnten. Seine Befürchtung sei, dass das System von Seiten der Ansprüche her definiert werde.

Frau Irmgard Backes (Spitzenverband der GKV – gesetzliche Kranken- und Pflegekassen) fragt nach der Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers und der Rolle der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen im Rahmen der Teilhabeplanung.

Frau Nora Schmidt (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e V.) weist auf das Gebot der Unabhängigkeit sowie auf das Spannungsfeld § 10b SGB VIII und § 106 SGB IX hin.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) ergänzt zu dem Hinweis von **Herrn Philipp Späth (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)**, wonach der Beratungsauftrag nach § 10b SGB VIII auf den Bereich Eingliederungshilfe beschränkt sei, dass der Gesetzeswortlaut ernst zu nehmen sei. Es gehe bei dem digitalen Beratungstool im Schwerpunkt um das Eingliederungshilferecht. Da eine isolierte Betrachtung nicht möglich sei, fänden aber auch daneben liegende Rechtskreise Beachtung.

Zur Frage nach der Barrierefreiheit führt er aus: Die Tools würden barrierefrei ausgestaltet. Er nehme den Hinweis auf das Angebot der EUTB gerne an.

Zu dem Beitrag von **Herrn Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen)** führt **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** aus, dass aus seiner Sicht eine an Leistungsansprüchen orientierte Ausgestaltung des Tools grundsätzlich sachgerecht sei.

2.3 Wegweiser Verfahrenslots*innen – Entwicklung eines qualifizierenden Curriculums

Frau Judith Owsianowski (Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)) führt in das Projekt ein und stellt die Ausgangslage des Projekts dar. Sie betont die Bedeutung umfassender Beteiligung sowie das Erfordernis einer Kooperation öffentlicher und freier Träger. Ziel des Projektes sei eine Konsensbildung von Qualitätsleitlinien. Ergebnis des Projekts solle ein qualifiziertes Curriculum für die Verfahrenslotsinnen und Verfahrensloten sein. Sie erläutert die Projektstruktur.

Herr Daniel Kieslinger (Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. – BVKe e. V.) gibt ergänzend einen Überblick über die Beteiligung von für die avisierte Konsensbildung relevanten „Stakeholdern“. Er stellt erste Erkenntnisse vor. Schwerpunkte ließen sich in folgenden Bereichen bilden: Recht, Teilhabe und Inklusion, Soziale Arbeit und Sozialpädagogik, Verwaltung und Administration. Er fasst die Ergebnisse aus der ersten Beiratssitzung zusammen.

Die Einzelheiten sind der Anlage 5 „Einführung Verfahrenslotsen: Werkzeugkasten II“ zu entnehmen.

Auf den Hinweis von **Herrn Dr. Andreas Oberle (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V.)**, dass bislang zu der auch aus seiner Sicht nicht hinreichenden Berücksichtigung der Ärzteschaft noch nicht Stellung genommen worden sei, führt **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz** aus, dass dies den Beteiligungsprozess und nicht

ein einzelnes Projekt betreffe. Im Gesamtprozess werde die Anregung aufgenommen und geprüft.

Herr Dr. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte im ÖGD e. V.) pflichtet dem Sachvortrag von **Herrn Dr. Andreas Oberle (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V.)** bei und weist darauf hin, dass auch das System der Frühen Hilfen mit einbezogen werden müsse.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) erfragt, wie der Aspekt der Partizipation nachhaltig umgesetzt werden solle.

Herr Daniel Kieslinger (BVkE e. V.) nimmt zum Aspekt der Einbeziehung der medizinischen Expertise Stellung. Das Projekt „Werkzeugkasten II“ sei partizipativ angelegt, so dass eine Erweiterung im Hinblick auf die medizinische Expertise möglich sei.

Frau Dr. Elke Alsago (Deutscher Gewerkschaftsbund, ver.di) weist darauf hin, dass die Fachkräfte in den Jugendämtern mit eingebunden werden sollten.

Herr Dr. Mike Seckinger (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Deutsches Jugendinstitut e. V. – DJI) betont die Rolle der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen im Kontext des Abbaus von Barrieren. Dieser Aspekt müsse in das Curriculum einfließen. Die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen müssten lernen, Verbindungen von individuellen und strukturellen Barrieren und Herausforderungen in die Planungen zur Umsetzung der Inklusiven Lösung in den Kommunen einzubringen. Die reine Subjektorientierung greife zu kurz.

Herr Enrico Birkner (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Landesjugendamt Sachsen) weist darauf hin, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter eine Handlungsempfehlung zur Implementation des Verfahrenslotsen erarbeitet habe.

Frau Judith Owsianowski (EREV e. V.) bestätigt, dass die Einbindung der Fachkräfte von besonderer Bedeutung sei. Auch die von **Herrn Dr. Mike Seckinger (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, DJI)** genannten Aspekte seien Gegenstand der Qualitätsleitlinien. Es sei Aufgabe des Projekts, daraus ein sachgerechtes Curriculum zu entwickeln.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) hebt hervor, dass die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen über eine gute Netzwerkkompetenz verfügen müssten. Sie regt eine

Einbeziehung der EUTBs und der Beratungsstellen nach § 106 SGB IX an. Auch die Fachkräfte der Eingliederungshilfe sollten beteiligt werden. Die Kompetenz der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie der Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sollte genutzt werden.

Frau Dr. Janina Jänsch (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.) hält die Beteiligung der bereits existierenden Beratungsstellen für geboten. Die Anforderungen an die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen seien immens. Diese müssten über Netzwerkkompetenz verfügen.

Herr Dr. Thomas Meysen (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) weist darauf hin, dass man das Amt der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen nicht überfrachten dürfe. Derzeit sei in Diskussionen um die Ausgestaltung dieses Amtes teilweise zu beobachten, dass nahezu alle Fragen des „Wie´s“ der Inklusiven Lösung eingebracht würden. Das zeuge davon, dass die Diskussion Räume brauche, die sinnvoller u. a. in die hier startende AG gehörten. Anforderungen an die kommunale Organisationsentwicklung bedürften auch einer gesonderten Betrachtung jenseits der Ausgestaltung des Amtes der Verfahrenslotsen. **Frau Karola Becker (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Internationaler Bund)** pflichtet dem bei.

Frau Judith Owsianowski (EREV e. V.) nimmt zu folgenden Punkten Stellung:

Das Anliegen, die Arbeit der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen mit der der EUTBs zu verknüpfen, sei sachgerecht. Ebenso die Einbeziehung der Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger. Die Trennung der Aufgaben der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen müsste auf kommunaler Ebene geklärt werden.

Herr Daniel Kieslinger (BVKE e. V.) ergänzt dies mit dem Hinweis auf den Beitrag von **Herrn Dr. Thomas Meysen (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies)**. Es sei auch Aufgabe des Curriculums aufzuzeigen, was der Verfahrenslotse leisten könne.

2.4 Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen

Herr Dr. Thomas Mühlmann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund) führt in das Projekt „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusiv Kinder- und Jugendhilfe“ ein.

Herr Dr. Benjamin Froncek (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund) führt in die Fragestellungen und Ziele des Vorhabens ein und stellt die Methodik und die bisherigen Ergebnisse dar. Es würden zunächst alle Dokumente zur Umsetzung der Inklusiven Lösung gesucht. In einem weiteren Schritt würden diese systematisch ausgewertet. Er geht schließlich auf die konzeptionelle Rahmung sowie die Planungen hinsichtlich der Ergebnisverwertung ein.

Im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage 6 „Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen“ verwiesen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. Berlin) stellt Rückfragen zum methodischen Vorgehen.

Frau Angela Smessaert (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ) erfragt, wie das Zusammenwirken mit der Arbeitsgruppe geplant sei. Durch die prospektive Gesetzesfolgenabschätzung seien wertvolle Hinweise für die in der Arbeitsgruppe anstehenden Erörterungen zu erwarten.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen) erfragt, ob es hinsichtlich der verschiedenen Umsetzungsoptionen eine Kostenschätzung gebe.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) möchte wissen, ob und ggf. wie das Thema „Eltern mit Behinderungen“ einbezogen werde.

Frau Prof. Dr. Gunda Voigts (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – Jugendverbände/Landesjugendringe) begrüßt das Projekt und erfragt, ob die Schulsozialarbeit, die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit mitberücksichtigt würden. Sie weist auf die Bedeutung der Veränderungen im § 11 SGB VIII hin und dass die dort im KJSG formulierte Verpflichtung, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, bisher unzureichend umgesetzt werde.

Herr Philipp Späth (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) stellt Fragen zur Kostenschätzung und zur Berücksichtigung der Aspekte „keine Schlechterstellung/keine Besserstellung“.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) weist darauf hin, dass die Gesetzesfolgenabschätzung in mehreren Teilschritten erfolgen müsse. Die unterschiedlichen Optionen hätten unterschiedliche Kostenfolgen. Hierfür gelte es, plausible Herleitungen und tragfähige Erkenntnisgrundlagen zu erarbeiten. Im Gesetzgebungsverfahren würden die Kostenfolgen der darin vorgesehenen Option dann evaluiert bzw. fundiert abgeschätzt. Die Vorgaben und Ziele aus § 108 Absatz 2 SGB VIII sind zu beachten.

TOP 3 Selbstverständnis, Arbeitsweise und inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgruppe

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt in das Thema ein. Sie verweist auf die Internetseite: www.gemeinsam-zum-ziel.org. Sie gibt einen Überblick über die Zielsetzung der Arbeitsgruppe (AG), die Rolle der AG, ihre Arbeitsweise, die Themen der Beratung sowie die Bedeutung der Arbeitspapiere. Sodann bittet sie

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) um nähere Erläuterungen.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) erläutert im Einzelnen die geplanten Inhalte der Sitzungen:

Leistungstatbestand:

Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage, Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung, Anspruchsinhaber

Art und Umfang der Leistungen:

Ausgestaltung des Leistungskatalogs, Persönliches Budget, Früherkennung und Frühförderung, Schnittstelle Schule, Kombination mit anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Sozialraum (v. a. Kindertagesbetreuung)

Verfahren und Strukturen:

Hilfeplanung, Bedarfsermittlung, Instrumente, Wunsch- und Wahlrecht, Übergang in die Eingliederungshilfe, Schnittstelle zur Pflege, Finanzierung, Gerichtsbarkeit, Umstellung und Übergangsphase

Kostenheranziehung

Ausgestaltung der Kostenbeteiligung

Grundsatzfragen:

Fachkräftemangel, Ausbildung, Vertiefung weiterer offener Fragen

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage 7 „Selbstverständnis, Arbeitsweise und inhaltliche Gestaltung der AG“ verwiesen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz eröffnet die Diskussion.

Herr Dr. Thomas Meysen (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) ist der Ansicht, dass auch das Thema „Betriebserlaubnis“ in den Fokus gerückt werden sollte. Die aktuelle Betriebserlaubnispraxis erschwere inklusive Unterbringungen und bedürfe entsprechender gesetzlicher Orientierung.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. Berlin) regt an, die Schnittstelle „Pflege/Rehabilitation“ in den Blick zu nehmen. Auch das Thema „Leistungsvereinbarungsrecht“ sei wichtig. Außerdem bittet sie um eine längere Vorlaufzeit für die Stellungnahmen.

Herr Philipp Späth (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) stellt Rückfragen zur Reihenfolge der Veranstaltungen. Die Themen bedingten einander. Das müsse berücksichtigt werden. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz** führt hierzu aus, dass natürlich Interdependenzen bestünden, die im Rahmen der Diskussionen aufgegriffen würden, um konkrete Meinungsbilder zur gesamten Ausgestaltung der Inklusiven Lösung zu entwickeln. **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ)** ergänzt, dass eine isolierte Diskussion der Themen nicht möglich sei und die Diskussionen in den einzelnen Sitzungen miteinander verknüpft würden. Insbesondere die letzte Sitzung diene deshalb auch dazu, offene Fragen aus den vorherigen Sitzungen nochmals aufzugreifen, wechselseitige Bezüge zu den diskutierten Umsetzungsoptionen herzustellen und letztlich Meinungsbilder in der Zusammenschau der erörterten Themen zu entwickeln.

Frau Angela Smessaert (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ) teilt die Auffassung, wonach Eltern mit Behinderungen stärker in den Blick genommen werden müssten. Das grundrechtlich verankerte Recht der Eltern auf Unterstützung müsse betont werden und fehle als Bewertungskriterium in der Vorlage (S. 4 oben). Zur besseren Koordination der begleitenden Arbeitsprozesse wünscht sie sich eine Konkretisierung der Zuordnung der Themen „Verfahren und Strukturen“ zu den Sitzungen 3 bis 5.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) merkt an, dass Leistungserbringer der Eingliederungshilfe als Träger der Jugendhilfe anerkannt werden sollten.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) erkundigt sich danach, wie die Arbeit der UAG geplant sei. **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz** informiert, dass die „UAG Daten“ sich gegenwärtig noch in der Konzeptionsphase befinde. **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ)** führt aus, dass den AG-Mitgliedern die Arbeitspapiere im Regelfall 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung vorgelegt würden. Das Thema „Betriebserlaubnisverfahren“ würde bei den Beratungsthemen ebenso berücksichtigt wie das Recht der Eltern auf Unterstützung als Bewertungskriterium bei der Systematisierung der Handlungsoptionen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz resümiert die zentralen Themen der Veranstaltung und verabschiedet die Teilnehmenden.

Die zweite Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ findet statt am:

Dienstag, den 14.02.2023

7.2 Anlagen 2. AG-Sitzung

- 7.2.1 Tagesordnung der 2. AG-Sitzung
- 7.2.2 Arbeitspapier der 2. AG-Sitzung
- 7.2.3 Protokoll der 2. AG-Sitzung





2. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

am 14. Februar, 10:00 Uhr – 16:30 Uhr
im InterContinental Berlin | Budapester Straße 2, 10787 Berlin

TAGESORDNUNG

Anmeldung und Begrüßungsimbiss

TOP 1

Begrüßung und Einführung

- 1.1. Protokollbestätigung
- 1.2. Aktuelles
- 1.3. Bericht aus dem Selbstvertretungsrat
- 1.4. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund
- 1.5. Kurze thematische Einführung in das Arbeitspapier

TOP 2

Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG (Teil 1)

Mittagsimbiss

Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG (Teil 2)

Kaffeepause

TOP 3

Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen und Verabschiedung

Ende der Veranstaltung



Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen

Präambel

Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.

Darüber hinaus wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, im SGB VIII geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 unter der Bedingung in Kraft treten, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens mit dem Ziel untersucht werden, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeizuführen,

sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 zu geben. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes und die Art und den Umfang der Leistungen in Bezug auf Leistungskatalog und Persönliches Budget. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen.

TOP 1: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit Einführung des SGB VIII 1990/1991 wurden die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Grund waren die bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen seelischer Behinderung und erzieherischem Bedarf, die mit dieser Zuordnung gelöst wurden. Die Leistungen waren aber zunächst an die Hilfe zur Erziehung gekoppelt. Die Zuordnung von Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung zur Kinder- und Jugendhilfe war auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) schon Gegenstand der Diskussion. Davon wurde aber ausweislich der Gesetzesbegründung u. a. deshalb Abstand genommen, weil damit eine wesentliche Ausweitung des Angebotsspektrums der Kinder- und Jugendhilfe verbunden gewesen wäre.

Ein eigenständiger Leistungstatbestand für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung folgte durch das Erste SGB VIII-Änderungsgesetz vom 16. Februar 1993 mit der Einfügung des § 35a SGB VIII. Der Gesetzentwurf zum Ersten SGB VIII-Änderungsgesetz sah zunächst vor, Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nur dann der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen, wenn sie gleichzeitig Hilfe zur Erziehung bedürften. Dieser Einengung wurde jedoch im parlamentarischen Verfahren eine Absage erteilt mit der Begründung, der bereits erfolgte behutsame Schritt auf das Ziel einer Überwindung der Trennung zwischen „behinderten und nichtbe-

hinderten Kindern“ dürfe nicht wieder zum Teil rückgängig gemacht werden. Der Kerngehalt der Regelung des § 35a SGB VIII ist trotz einer Reihe von Änderungen in späteren Gesetzen unverändert geblieben.

Die Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) geistiger oder körperlicher Behinderung richteten sich zunächst nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII). Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 wurde die Eingliederungshilfe umfangreich reformiert und zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe herausgelöst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch als neuer Teil 2 integriert. Der Verweis in § 35a SGB VIII auf die Regelungen zur Eingliederungshilfe wurde zum 1. Januar 2020 entsprechend angepasst.

Die allgemeinen Regelungen im SGB IX Teil 1, die für alle Rehabilitationsträger und damit auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe seit dem 1. Juli 2001 gelten, wurden mit dem Bundesteilhabegesetz bereits zum 1. Januar 2018 geändert.

Zum 1. Januar 2021 wurden die gesetzlichen Regelungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe angepasst.

II. Aktuelle Rechtslage

Nach aktueller Rechtslage erhalten Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen abhängig von ihrer Behinderungsart Leistungen der Eingliederungshilfe von den Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) oder von den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Hilfen zur Erziehung werden Eltern und ihren Kindern ebenfalls von der Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

1. Zuständigkeitsaufteilung nach § 10 Absatz 4 SGB VIII

Die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen liegt abhängig von der Behinderung bei der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe. § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII bestimmt einen Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor denen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für junge Menschen, die wesentlich körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII den Leistungen nach dem SGB VIII

vor. Insofern besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei Leistungen der Eingliederungshilfe allein für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung.

Ab dem Erwachsenenalter besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr fort (§ 41 i. V. m. § 35a SGB VIII). Sind für junge Volljährige erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, so endet der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Leistungsbeginns mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs; in begründeten Einzelfällen kann die Hilfe für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (vgl. § 41 Absatz 1 Sätze 2 und 3 SGB VIII). Für junge Erwachsene mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 vor (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 gehen bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen vor, wenn sowohl ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als auch ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 besteht und die Leistungen gleich, gleichartig, einander entsprechend, kongruent, einander überschneidend oder deckungsgleich sind (vgl. BVerwGE 109, 325, BVerwGE 142, 18).

Ist gleichzeitig neben Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII auch eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu leisten, so findet § 35a SGB VIII Anwendung. Danach sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken.

2. Behinderungsbegriff

§ 2 SGB IX definiert den Behinderungsbegriff, der den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zugrunde liegt.

Er lautet: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das

Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

Der Behinderungsbegriff wurde mit dem BTHG sprachlich an die Artikel 1 Satz 2 und die Präambel Buchstabe e) der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst. Die UN-BRK stützt ihr Verständnis von Behinderung im Wesentlichen auf die internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die ICF begreift Behinderung als Teilhabeeinschränkung, die das negative Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren darstellt. Mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 SGB IX wurde diese neue Sicht auf Behinderung nochmals verdeutlicht. In Anlehnung an das der ICF zugrunde liegende bio-psychosoziale Modell von Behinderung wurde auch die Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren ins Gesetz aufgenommen. Damit kommt verstärkt zum Ausdruck, dass sich die Behinderung erst durch gestörte oder nicht entwickelte Interaktion zwischen dem Individuum und seiner materiellen und sozialen Umwelt manifestiert. Ausdrücklich werden seitdem die Sinnesbeeinträchtigungen erwähnt, die zuvor als Unterfall der körperlichen Beeinträchtigungen behandelt wurden. Unverändert geblieben sind die weiteren Voraussetzungen, dass die Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate bestehen muss und der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Die Regelung korrespondiert mit dem Behinderungsbegriff im Behindertengleichstellungsgesetz.

Mit dem KJSG wurde der in § 2 Absatz 1 SGB IX genannte Behinderungsbegriff in § 7 Absatz 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche aufgenommen.

3. Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe

a. Voraussetzungen nach § 35a SGB VIII

Nach § 35a Absatz 1 SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn erstens ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher zweitens ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Neben Kindern und Jugendlichen können auch junge Volljährige zum Personenkreis der Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen gehören.

Die Kombination der beiden Elemente – Abweichung von dem für das Lebensalter typischen Gesundheitszustand einerseits und der Beeinträchtigung der Teilhabe andererseits – wird als sogenannter „zweigliedriger Behinderungsbegriff“ bezeichnet.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 35a Absatz 1a Satz 1 SGB VIII die Stellungnahme eines einschlägigen Facharztes oder -therapeuten, die auf der Grundlage der ICD-10 zu erstellen ist, einzuholen. Unter Berücksichtigung der ärztlichen bzw. therapeutischen Stellungnahme hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sodann eine eigenständige Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung vorzunehmen (*Wiesner*, in: *Wiesner/Wapler*, SGB VIII, Kommentar, 6. Aufl., § 35a Rn. 25). Auf diese Weise wird im Rahmen interdisziplinärer Kooperation sichergestellt, dass in das Handeln des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ärztliche und therapeutische Kompetenz eingebunden wird; umgekehrt wird sichergestellt, dass ärztliches bzw. therapeutisches Handeln nicht zur alleinigen Grundlage der Entscheidung über die Anspruchsvoraussetzungen wird (*von Boetticher*, in: *Frankfurter Kommentar SGB VIII*, 9. Aufl., § 35a Rn. 48).

Die Regelung des § 35a Absatz 1 SGB VIII zum Behinderungsbegriff geht derjenigen des § 2 SGB IX wegen des Abweichungsvorbehaltes nach § 7 Absatz 1 SGB IX vor. Allerdings ist sie veraltet, weil § 35a Absatz 1 SGB VIII noch immer von einer Kausalität („daher“) zwischen seelischer Gesundheit und Teilhabebeeinträchtigung ausgeht. Anders als der Behindertenbegriff im SGB IX steht sie damit nicht im Einklang mit der UN-BRK.

Weitere Tatbestandsvoraussetzung ist die Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit. Während das SGB IX alle Behinderungen (körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen) erfasst, knüpft § 35a Absatz 1 SGB VIII von den Tatbestandsvoraussetzungen her allein an die Behinderung „seelische Behinderung“ an. Nur Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen können Leistungen der Eingliederungshilfe nach Jugendhilferecht erhalten.

Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten sowohl junge Menschen, bei denen bereits eine seelische Behinderung vorliegt, als auch solche, die von einer seelischen Behinderung mit hoher Wahrscheinlichkeit „bedroht“ sind. Damit soll im Interesse eines präventiven Ansatzes Hilfe bereits dann einsetzen, wenn eine Behinderung noch nicht manifest ist. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss daher im Rahmen einer prognostischen Entscheidung abschätzen, ob eine überwiegende Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG Urt. v.

26.11.1998 – 5 C 38.97, BeckRS 1998, 30036133 {„... mehr als 50 % ...“) für den Eintritt der Behinderung besteht.

Die Beeinträchtigung muss „mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vorliegen“. Kurzfristige Erkrankungen, die ebenfalls zu Teilhabebeeinträchtigungen führen können, bleiben daher unbeachtlich. Die Entscheidung ist im Sinne einer Prognoseentscheidung ex ante zu treffen (*Kepert/Dexheimer*, in: LPK-SGB VIII, 8. Aufl., § 35a Rn. 13).

b. Voraussetzungen nach § 99 SGB IX

Ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Teil 2 erfordert insbesondere, dass ein Antrag gestellt wird, eine wesentliche Behinderung vorliegt, die Leistung nicht von einem anderen Leistungsträger erlangt sowie im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ein Bedarf festgestellt wird, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe dadurch erfüllt werden kann.

(1) Antragserfordernis

Für Leistungen der Eingliederungshilfe besteht seit dem 1. Januar 2020 in Abweichung zu den bisherigen Regelungen im Recht der Sozialhilfe ein grundsätzliches Antragserfordernis (§ 108 Absatz 1 SGB IX). Durch die Antragstellung und die damit im Zusammenhang stehende Einleitung des Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahrens wird die Möglichkeit eröffnet, die Verknüpfung mit Leistungen anderer Systeme herzustellen.

Um eventuelle Nachteile zu vermeiden, ist ein Antrag entbehrlich, wenn der Bedarf für diese Leistungen bereits im Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff SGB IX ermittelt worden ist (§ 108 Absatz 2 SGB IX).

Die rechtlichen Anforderungen für das Vorliegen eines Antrags sind jedoch niedrig. Es genügt eine formlose und ggf. mündliche Willenserklärung der Betroffenen, mit der zum Ausdruck gebracht wird, dass sie eine Leistung der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen möchten.

(2) Leistungsberechtigung: Menschen mit wesentlichen Behinderungen

Entsprechend dem bisherigen § 53 Absatz 1 und 2 SGB XII i. V. m. §§ 1-3 EinglVO ist für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auch künftig nicht ausreichend, dass eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 SGB IX vorliegt. Zusätzlich dazu muss es sich wie bisher um eine „wesentliche“ Behinderung handeln. Damit erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer

solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Die Aufgabe umfasst nach § 90 SGB IX die möglichst individuelle und menschenwürdige Lebensführung sowie die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

In den Fällen, in denen die Wesentlichkeit der Behinderung verneint wird oder die Behinderung nur von vorübergehender Natur ist (voraussichtlich weniger als sechs Monate), besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Allerdings können Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe im Ermessenswege erhalten.

Nachdem das in Art. 25 a BTHG angedachte Konzept vor dem Hintergrund der Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung der Auswirkungen fallen gelassen wurde, hat man sich auf ein zweistufiges Verfahren zur Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises geeinigt.

In einem ersten Schritt wurde im Jahr 2021 die gesetzliche Änderung der Norm zum leistungsberechtigten Personenkreis – der § 99 SGB IX – verankert.

Die dazugehörige Verordnung zur Umsetzung dieser Norm steht als zweiter Schritt noch aus. Die Verordnung wird zunächst vorab evaluiert, um sicherzugehen, dass das Ziel –, den Leistungszugang konform zu den Vorgaben der ICF zu regeln, aber den Personenkreis nicht zu verändern – erreicht werden kann. Mit der Vorabevaluation des vorliegenden Entwurfs wird seit dem Sommer 2022 untersucht, welche Auswirkungen eine Umsetzung der Verordnung auf den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe hätte. Die Vorabevaluation wird am 31. Oktober 2023 enden.

B. Handlungsbedarf

Im Falle der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es der Entscheidung, unter welchen Leistungsvoraussetzungen die bisherigen Leistungen zu erbringen sind. Insbesondere sind die bestehenden unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen und zu entscheiden, auf welche Weise diese zusammenzuführen sind. Ebenso ist die Schnittstelle innerhalb des SGB VIII zu den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII zu beachten.

C. Handlungsoptionen

I. Ausgestaltung der Anspruchsgrundlage(n)

Option 1:

Es besteht weiterhin die Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung bei einem erzieherischen Bedarf und auf Eingliederungshilfe bei einem behinderungsbedingten Bedarf. Der bisherige § 35a SGB VIII wird insofern auf die Fälle der (drohenden) geistigen und körperlichen Behinderung erweitert und so angepasst, dass er mit der UN-BRK im Einklang steht.

Option 2:

Es wird ein neuer Leistungstatbestand eingeführt, der die bisherigen Ansprüche auf Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe umfasst; er lautet

- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe,
- Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung oder
- Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung

Im Tatbestand des neuen Rechtsanspruches werden abhängig vom Bedarf zwei unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen benannt. Der einheitliche Rechtsanspruch bildet insofern nur das „Dach“ über zwei alternative Tatbestandsvoraussetzungen mit alternativen Rechtsfolgen.

Option 3:

Es wird ein neuer Rechtsanspruch (Titel des Anspruchs wie bei Option 2) eingeführt. Er benennt einheitliche Tatbestandsvoraussetzungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Entwicklungs- oder Teilhabebedarf (oder einem erzieherischen Bedarf). Für die Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen werden zusätzlich noch behinderungsspezifische Voraussetzungen genannt (z. B. der Begriff der Behinderung wie in § 2 SGB IX).

I. Behinderung als Anspruchsvoraussetzung

1. Begriff der körperlichen, geistigen, seelischen Behinderung und der Sinnesbeeinträchtigungen

Option:

Die Definition einer Behinderung aus § 2 Absatz 1 SGB IX und § 7 SGB VIII wird dem Behinderungsbegriff als Tatbestandsvoraussetzung für die Eingliederungshilfeleistung zugrunde gelegt, so wie es bereits in § 99 Absatz 1 SGB IX der Fall ist.

2. Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

Option 1:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung für Leistungen der Eingliederungshilfe § 99 Absatz 1 SGB IX wird nicht als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

Option 2:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen beibehalten. Zusätzlich gibt es eine Ermessensvorschrift für Leistungen für Kinder und Jugendliche, die keine wesentliche Behinderung haben.

Option 3:

Die Wesentlichkeit einer Behinderung als Anspruchsvoraussetzung wird für alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen als Tatbestandsvoraussetzung übernommen.

3. Weitere Anspruchsvoraussetzungen

Option 1:

Die Voraussetzung aus § 99 Absatz 1 SGB IX, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX im Einzelfall durch die Leistung erfüllt werden können muss, wird ebenfalls aufgenommen.

Option 2:

Keine weitere Anspruchsvoraussetzung.

4. Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

Option 1:

Im Rahmen des Leistungstatbestandes für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird auf die Verordnung im Sinne des § 99 Absatz 4 SGB IX bzw. die Eingliederungshilfeverordnung verwiesen.

Option 2:

Es gibt keinen Verweis auf die geltende Verordnung.

Option 3:

Es gibt keinen Verweis auf die geltende Verordnung; im SGB VIII bzw. in einer eigenen Verordnung zum SGB VIII wird der anspruchsberechtigte Personenkreis unter den Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eigenständig bestimmt.

II. Anspruchsinhaber

Option 1:

Die Kinder und Jugendlichen werden Inhaber des Anspruchs auf die bisherigen Hilfen zur Erziehung (zwingend notwendig im Falle eines einheitlichen Leistungstatbestandes wie bei a, Vorschläge 2 und 3); die Rechtsausübung bleibt bei den Eltern;

Eltern bleiben Anspruchsinhaber in Bezug auf „elternspezifische“ Leistungen wie z. B. Erziehungsberatung und Sozialpädagogische Familienhilfe; zudem wird die sog. „Elternarbeit“ im Rahmen jeder Hilfe-/Leistungsart gestärkt.

Option 2:

Eltern bleiben Anspruchsinhaber der Hilfen zur Erziehung. Kinder und Jugendliche bleiben Anspruchsinhaber für Leistungen der Eingliederungshilfe.

Option 3:

Sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern werden Anspruchsinhaber, d. h. neben dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen besteht auf die erzieherischen Hilfen auch ein Anspruch der Eltern. Das Verhältnis der beiden Ansprüche zueinander muss zur Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gesetzlich festgelegt werden.

TOP 2: Art und Umfang der Leistungen: Leistungskatalog

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit dem BTHG wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus der Sozialhilfe (BTHG) herausgelöst und im SGB IX als neuer Teil 2 integriert. Dieser enthält nun die einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe in den Kapiteln 3 bis 6.

Die Verweisungssystematik in § 35a Absatz 3 SGB VIII wurde ab dem 1. Januar 2020 unter Bezugnahme auf Kapitel 6 Teil 1 SGB IX und § 90 sowie Kapitel 3 – 6 des Teils 2 des SGB IX neu geregelt. Danach erfolgt, wie bisher auch, die Bestimmung von Aufgaben und

Zielen der Eingliederungshilfe sowie von den einzelnen Leistungen nicht durch das SGB VIII selbst, sondern durch das SGB IX 1. und 2. Teil.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Leistungen nach den §§ 99 ff. SGB IX

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen nach § 102 SGB IX:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (z. B. Hilfen zur Schulbildung und Hochschulbildung wie z. B. die Schulbegleitung)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (z. B. Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags, Leistungen für Wohnraum, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in der Regel als Sachleistung erbracht. Leistungen der Eingliederungshilfe können aber auch als Dienstleistungen (z. B. Beratung) oder Geldleistungen erbracht werden. Zu Letzteren gehören das Persönliche Budget (§ 105 Absatz 4 SGB IX i. V. m. § 29 SGB IX) und pauschale Geldleistungen für bestimmte Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 105 Absatz 3 SGB IX).

2. Leistungen nach § 35a SGB VIII

§ 35a Absatz 3 SGB VIII verweist hinsichtlich der Rechtsfolge auf die Regelungen des SGB IX Teil 2, soweit diese Bestimmungen auch auf Personen mit (drohender) seelischen Behinderung Anwendung finden. Damit wird insbesondere auf §§ 109 f., 111, 112, 113 SGB IX verwiesen, die die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe regeln.

Anders als im Rahmen des SGB IX beinhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII grundsätzlich nur Dienstleistungen. Die Leistungen zum Unterhalt erfolgen bei stationären Hilfen als Annexleistungen. Eine Geldleistung kommt nur über das Persönliche Budget (§ 35a Absatz 3, § 29 SGB IX) in Betracht.

3. Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII

Die Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII werden in einem offenen Leistungskatalog in den § 28 ff. SGB VIII genannt. Sie umfassen die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII), die Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), den Erziehungsbeistand und den Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), die Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) sowie die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (§ 34 SGB VIII).

Die Möglichkeit, die Hilfe in Form des Persönlichen Budgets zu erhalten, besteht im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nicht.

B. Handlungsbedarf

Im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ ist auch die Ausgestaltung der Art und des Umfangs zu regeln. Ziel muss hierbei sein, die bestehenden Leistungen beizubehalten. Die Art und Weise, wie dies gelingen soll, hängt grundsätzlich auch von der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes (TOP 1) ab. Wird im Ergebnis die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes favorisiert, so können die Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe auch im Rahmen eines Leistungskatalogs zusammengeführt werden.

C. Handlungsoptionen zur Ausgestaltung des Leistungskatalogs

I. Leistungskatalog

Option 1:

Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden zwei voneinander getrennte Leistungskataloge geregelt, die die Leistungen nicht abschließend (wie z. B. bisher in den §§ 27 ff. SGB VIII und § 113 Absatz 2 SGB IX) aufzählen (sogenannter „offener“ Leistungskatalog), ohne dass es zu einer Leistungsausweitung kommt. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird wie bisher in § 35a SGB VIII auf die Leistungen im SGB IX Teil 2 verwiesen.

Option 2:

Wie Option 1, nur wird auch ein eigener Leistungskatalog für die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII eingeführt. Die bisherigen Leistungen aus dem SGB IX werden, wenn notwendig, sprachlich an die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angepasst, beispielsweise wenn es um Leistungen geht, die für Kinder nicht in Frage kommen, sondern eher Erwachsene im Blick haben. Dabei ist darauf zu achten,

dass die im SGB VIII genannten Leistungen kompatibel zu den Leistungen des SGB IX 2. Teil bleiben müssen, damit es bei dem altersbedingten Wechsel in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach SGB IX 2. Teil nicht zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der sich anschließenden Leistungen kommt.

Option 3

Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

I. Persönliches Budget

Option 1:

Persönliches Budget ist nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglich.

Option 2:

Persönliches Budget wird bei Hilfen zur Erziehung sowie Leistungen der Eingliederungshilfe möglich.



Protokoll der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Dienstag, 14. Februar 2023, 10:00 – 16:30 Uhr
im Hotel Intercontinental, Budapester Str. 2, 10787 Berlin

- Teilnehmende: siehe Anlage 1
- Tagesordnung: TOP 1 Begrüßung und Einführung
- 1.1 Protokollbestätigung
 - 1.2 Aktuelles
 - 1.3 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat
 - 1.4 Bericht aus dem Projekt „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund
- TOP 2 Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der Arbeitsgruppe
- TOP 3 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen
- Anlagen:
- Anlage 1_Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der zweiten AG-Sitzung 14022022
 - Anlage 2_PPP „Wissenschaftliche Analysen gesetzlicher Regelungsoptionen und deren Auswirkungen bei der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen“, AKJStat
 - Anlage 3_Arbeitspapier der zweiten Sitzung zu Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen

TOP 1: Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Mitglieder des Deutschen Bundestages

- Frau Ulrike Bahr
- Frau Corinna Rüffer
- Frau Denise Loop
- Herrn Matthias Seestern-Pauly

die Vertreterinnen und Vertreter der Länder sowie die weiteren Beteiligten. Sie begrüßt außerdem die Sachverständigen:

- Herrn Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)
- Herrn Dr. Benjamin Froncek (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Forschungsverbund DJI / TU Dortmund)
- Frau Carola Hahne (Evangelischer Erziehungsverband e. V.)
- Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)
- Frau Dr. Susanne Heynen (Amtsleiterin Jugendamt Landeshauptstadt Stuttgart)
- Herrn Martin Isermeyer (Deutscher Sozialgerichtstag e. V.)
- Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)
- Herrn Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdienstes Eingliederungshilfe und Pflege, Landkreis Märkisch-Oderland)
- Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer, Projekt „Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“)
- Frau Dr. Ines Röhm (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Forschungsverbund DJI / TU Dortmund)
- Herrn Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland)
- Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.)
- Herrn Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof)

Sodann führt sie in die Tagesordnung ein und erläutert den Ablauf des Tages.

1.1 Protokollbestätigung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erläutert, dass die Protokolle auf der Webseite www.gemeinsam-zum-ziel.org veröffentlicht würden und bittet um Stellungnahmen zum Protokoll der Sitzung vom 17.11.2021. Auf Nachfrage teilt sie mit, dass die Arbeitspapiere grundsätzlich 14 Tage vor dem jeweils nächsten Termin versandt würden.

Es werde versucht, die jeweiligen Ferienzeiten und Feiertagsregelungen zu berücksichtigen. Dies sei wegen der unterschiedlichen Abstimmungsbedarfe und Beteiligungen der betroffenen Bundesressorts sowie vor dem Hintergrund der divergierenden Ferienzeiten in den Bundesländern nicht immer möglich. Auf weitere Nachfrage teilt sie mit, dass die zum Arbeitspapier eingegangenen Stellungnahmen in voller Länge als Anlage zum Arbeitspapier veröffentlicht würden. Soweit für die Arbeitsgruppensitzung Auszüge aus Stellungnahmen den jeweiligen Tagesordnungspunkten zugeordnet worden seien, diene dies allein der Arbeitserleichterung in der Sitzung und sei als Service zu verstehen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass die Zuordnung der von den Mitgliedern eingebrachten Stellungnahmen zu den jeweiligen Verbänden oder Institutionen erkennbar sein sollte.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Zustimmung zum Protokoll der Sitzung vom 17.11.2021. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bestätigt.

1.2 Aktuelles

Wissenschaftliches Kuratorium

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erläutert die Rolle des wissenschaftlichen Kuratoriums. Dieses solle Expertise und den Forschungsstand zu den inhaltlichen Schwerpunktsetzung in der Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bündeln sowie eine wissenschaftliche Anregung und Beratungskompetenz aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wahrnehmen. Das wissenschaftliche Kuratorium wirke bei den Klärungsprozessen in der Arbeitsgruppe mit und erarbeite forschungsbasierte Empfehlungen zur Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Mitglieder des wissenschaftlichen Kuratoriums sind:

- **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, AGJ)**
- **Frau Professor Birgit Herz (Leibniz Universität Hannover)** und
- **Prof. Dr. Wolfgang Schroer (Bundesjugendkuratorium)**

1.3 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erläutert die Rolle des Selbstvertretungsrats. Es sei vorgesehen, dass Mitglieder des Selbstvertretungsrats künftig über die Beratungen im Selbstvertretungsrat und die Beteiligung der Expertinnen und Experten in eigener Sache in der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ berichten. Für die erste Sitzung sei jedoch vereinbart worden, dass die Ergebnisse von **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ)** vorgetragen würden.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) erläutert sodann: Der Selbstvertretungsrat habe am 19. Januar 2023 zum ersten Mal getagt. In der Sitzung sei

es wesentlich um die Abstimmung der Arbeitsprozesse gegangen. Im Selbstvertretungsrat seien unterschiedliche Zielgruppen, als Expertinnen und Experten in eigener Sache vertreten. Es seien sowohl Zielgruppen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe als auch aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden. Im Einzelnen umfasst er folgende Institutionen bzw. Personengruppen:

- Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.
- Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.
- Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderter Menschen e. V (bvkm)
- Careleaver e. V.
- Elternteil mit einem Kind in einer institutionellen Einrichtung
- Elternteil mit einem Kind mit Behinderung
- Landesheimräte (bundesweit)
- Jugendliche mit Behinderungen
- Kindernetzwerk e. V.
- zwei Experten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Eingliederungshilfe

Der Selbstvertretungsrat habe die Aufgabe, das BMFSFJ im Hinblick auf folgende Fragen zu beraten:

- Identifizierung relevanter Zielgruppen
- Zugänge zu den unterschiedlichen Zielgruppen
- Geeignete Formate und Methoden für eine gelingende Partizipation der Selbstvertretungen

Die Mitglieder des Selbstvertretungsrats unterstützen das BMFSFJ bei der Einbeziehung der lebensweltorientierten Perspektive der Expertinnen und Experten in eigener Sache in den Prozess zur Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) erfragt, wer im Selbstvertretungsrat die Interessen von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen vertrete. **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ)** erläutert hierzu, dass alle Zielgruppen in den Blick genommen würden. Alle Gruppen, die sich einbringen wollten, seien dazu eingeladen. Es sei eine systematische Zielgruppenidentifizierung geplant, die auch alle Formen der Beeinträchtigung mit einbeziehen solle.

1.4 Bericht aus dem Projekt „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusiv Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund

Frau Dr. Ines Röhm (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat),

Forschungsverbund DJI / TU Dortmund) erläutert die Fragestellungen und Ziele des Projektes. Im Zentrum stünden die Ausgestaltung der Regelungsoptionen, die Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren. Sie erläutert weiter den aktuellen Stand zu den ausgewerteten Dokumenttypen, den Akteurinnen und Akteuren sowie den Regelungsgegenständen. Sodann stellt sie den Diskussionsstand zum leistungsberechtigten Personenkreis vor. Im Mittelpunkt der Diskussion stünden Fragen zum anspruchsberechtigten Personenkreis, zum Begriff der Wesentlichkeit sowie zum Umfang des Leistungsanspruches. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation (Anlage 2) verwiesen.

Herr Dr. Benjamin Froncek (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Forschungsverbund DJI / TU Dortmund) berichtet zum Leistungstatbestand und zur Rechtsfolge. Hier gehe es vor allem um die Bezeichnung und die Begriffe des Tatbestandes. Auf der Rechtsfolgenseite gehe es um die Frage der Gestaltung eines offenen Leistungskataloges und um die Frage der Verweisungen. Hinsichtlich der Folgenabschätzung stünden im Fokus: Personalfragen, Kosten, Zuständigkeitsfragen sowie Aspekte der Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation (Anlage 2) verwiesen.

Kurze thematische Einführung in das Arbeitspapier

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erläutert die Funktion des Arbeitspapiers und betont die besondere Bedeutung des Diskussionsprozesses sowie der Stellungnahmen zum Arbeitspapier. Diese würden wertvolle Anregungen und Informationen für den späteren Gesetzgebungsprozess liefern. Es gehe darum, ein Gesamtbild für eine Reform zu entwickeln und einen möglichst breiten Informationsstand zu erhalten sowie die Breite der Positionen einzubeziehen. Dieses führe zu einer qualifizierten Entscheidungsgrundlage für den Gesetzgebungsprozess.

Sie fordert die Beteiligten auf, ggf. noch ergänzende Stellungnahmen abzugeben. Bis zum 21. Februar 2023 eingehende Stellungnahmen könnten noch berücksichtigt werden. Es erfolgt die Aufteilung in zwei Arbeitsgruppen.

TOP 2: Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der Arbeitsgruppe Untergruppe 1¹

TOP 1 des Arbeitspapiers

Frau Parlamentarische Staatssekretärin führt in die Diskussion zum Arbeitspapier ein und erläutert die darin aufgeworfenen Kernfragen. Sie weist darauf hin, dass auch die in den

¹ Hinweis: Aus technischen Gründen war eine Diskussionsteilnahme für einige Mitglieder, die digital an der Veranstaltung teilgenommen haben, zeitweise nicht möglich.

Kommentierungen und Stellungnahmen genannten Aspekte wie Altersgrenzen, Übergänge, Bedarfsermittlung und Hilfeplanung wichtige, zu klärende Kernfragen betreffen, diese aber Gegenstand der nächsten Sitzungen sein würden.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) führt in das Thema

- „Leistungstatbestand sowie Art und Umfang der Leistungen“

ein.

Dieses Thema bilde die Grundlage für die weiteren Diskussionsprozesse. Mit der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes würden Grundentscheidungen getroffen, die für die weitere Gestaltung von einzelnen Regelungen maßgebend seien. Sodann führt sie in die einzelnen Optionen ein. Es gebe im Diskussionsprozess zwei Pole. Auf der einen Seite stehe die Frage, ob man lediglich einen Zuständigkeitswechsel vollziehe, auf der anderen Seite die Frage, ob man ein neues inklusives Teilhabe- und Unterstützungssystem im SGB VIII etabliere. Die einzelnen Handlungsoptionen sind im Arbeitspapier ausführlich dargestellt.

Die einzelnen Optionen wurden von der Arbeitsgruppe sodann wie folgt diskutiert:

Frau Claudia Porr (Jugend- und Familienministerkonferenz, JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz) weist darauf hin, dass der Kinder- und Jugendhilfe ein Paradigmenwechsel bevorstehe. Sie votiert für die Option 2. Es sei wichtig, auf der Rechtsfolgende zwischen erzieherischem und behinderungsbedingtem Bedarf zu unterscheiden. Wichtig sei es auch, die Begrifflichkeiten in den Blick zu nehmen und auf Länderebene Prozesse zu implementieren, die auch die öffentlichen und freien Träger mitnähmen.

Frau Kerstin Stappenbeck (JFMK-Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin) berichtet aus der Praxis, dass es in den Jugendämtern in Berlin den regionalen sozialpädagogischen Dienst und den sogenannten Teilhabefachdienst gebe. Beides sei in den Jugendämtern integriert. Für die Leistungsberechtigten sei es oft eine große Herausforderung die richtigen Anlaufstellen zu finden. Es sei wichtig, bei den Familien genau zu differenzieren. Es gebe solche, bei denen komme es zu einer Vermischung der Bedarfe aus Jugendhilfe und Eingliederungshilfe. Es gebe aber solche, bei denen es nicht zu dieser Vermischung komme.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) führt aus, dass sichergestellt sein müsse, dass einerseits die eingliederungshilfespezifischen und behinderungsbedingten Bedarfe gedeckt und auf der anderen Seite auch die erzieherischen Bedarfe gedeckt seien. Zusätzlich müsse es Angebote geben, bei denen beides zusammenkomme. Es müsse sichergestellt werden, dass vorhandene Ansprüche nicht verloren gingen. Es gebe Bereiche, in denen es keine Vermischung von erzieherischen Bedarfen und Eingliederungshilfebedarfen gebe. Nicht in jeder Familie sei die systemische Betrachtung erforderlich.

Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag) weist darauf hin, dass es sehr auf die detaillierte Ausgestaltung der Optionen 2 oder 3 ankomme. Möglicherweise müsse es auch eine weitere Option geben. Von den Details der Ausgestaltung hänge auch die Zustimmungsfähigkeit zum „Ob“ ab. Sie votiert dafür, zurückhaltend mit der Veränderung von Begriffen zu sein. Dies könne zu Veränderungen hinsichtlich des Personenkreises führen. Daran bestehe aus ihrer Perspektive kein Interesse. Auch sei der Kostenaspekt zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die vorgestellte Option 2 ist sie der Ansicht, dass diese keinen zentralen Unterschied im Verhältnis zur Option 1 darstelle. Eine Entscheidung hinsichtlich der einzelnen Optionen könne erst erfolgen, wenn konkrete Formulierungen vorgestellt würden. Möglicherweise müsse es auch eine vierte Option geben.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) führt zu der von **Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag)** angeführten 4. Option aus, dass nicht nur eine Lösung auf der Rechtsfolgenseite zu suchen sei, sondern auch bei den Tatbestandsvoraussetzungen behinderungsspezifische Bedarfe abgebildet werden müssten. Die Option 3 bilde dieses ab.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Ministerium für Soziales und Integration, Hessen) votiert für Option 2. Sie bilde das gemeinsame Dach ab. Es gebe auf kommunaler Ebene aber auch Voten für die Option 1. Es sei wichtig, die personellen und strukturellen Ressourcen vor Ort in den Blick zu nehmen. Sie votiert für klare Begrifflichkeiten. Unbestimmte Rechtsbegriffe führten zu Auslegungsproblemen. Auch die Verweisungstechnik bereite in der Praxis Schwierigkeiten.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen) votiert für Option 3. Es sollte vermieden werden, dass junge Menschen bestimmten Leistungsarten, z. B. § 35a SGB VIII, zugeordnet werden müssten, um bestimmte Leistungen zu vermitteln. Es müsse darum gehen, die Inklusion weitgehend umzusetzen und die Verwaltungen mitzunehmen.

Herr Prof. Dr. med. Michael Kölch (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e. V. (DGKJP)) ist der Ansicht, dass die Option 1 nicht ermögliche, individuell auf die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien einzugehen. Option 2 und 3 böten dagegen die Möglichkeit Bedarfe zusammenzuführen, die sich nicht trennen ließen.

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“, Deutsches Institut für Urbanistik) spricht sich für die Option 3 aus. Der Begriff der Entwicklung zur Teilhabe sollte aus seiner Sicht stark gemacht und mit Konturen versehen werden. Der Entwicklungsbegriff könne das verbindende Element zwischen den Begriffen „Erziehung“ und „Teilhabe“ sein. Der Dreiklang aus Erziehung, Entwicklung und Teilhabe sei wichtig für eine Realisierung eines Tatbestandes eines Inklusiven SGB VIII.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, Bayern) votiert für Option 1, dabei nimmt sie Bezug auf die schriftliche Stellungnahme des

StMAS vom 07.02.2023 sowie auch auf den Beitrag der Vorrednerin aus dem Dt. Landkreistag. Oberste Prämisse sei: es müsse funktionieren, nur dann sei sichergestellt, dass Mehrwert für alle Kinder und Jugendliche – mit und ohne Behinderungen – gewährleistet werden könne. In diesem Zusammenhang erscheine nach dem derzeitigen Diskussionsstand auch mit der bayerischen Vollzugspraxis allein Option 1 als die einzig denkbare Lösung, um die bestehenden Leistungen des SGB IX in das SGB VIII praxistauglich zu überführen, ohne neue Leistungsansprüche zu erzeugen oder vorhandene Leistungsansprüche einzuschränken. Um die Hilfebedarfe passgenau feststellen zu können, seien weiterhin die hierfür bewährten Verfahren erforderlich, wie im Bereich der Hilfen zur Erziehung die sozialpädagogische Diagnostik, wo auch das Leistungsdreieck bestehen bleiben müsse. Nur so könne auch die mit dieser Frage verbundenen Folgefragen wie z. B. Übergänge, Persönliches Budget, Anspruchsinhaberschaft im Sinne eines praxistauglichen Vollzugs gelöst und zusätzliche Schnittstellenprobleme (z. B. bei der Rücküberführung der Eingliederungshilfen ins SGB IX ab einem – noch zu bestimmenden – Alter die Schnittstelle zu den Leistungen für erwachsenen Personen) vermieden werden (im Einzelnen Verweis auf Stellungnahme vom 07.02.2023).

Frau Dr. Gabriele Trost-Brinkhues (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V., Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist darauf hin, dass es weiterhin eines Rechtsanspruches der Eltern auf Hilfe zur Erziehung bedürfe. Die weitere Stellungnahme konnte wegen technischer Schwierigkeiten nicht nachvollzogen werden.

Frau Dr. Elke Alsago (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)) votiert für die Option 2. Die Inklusion müsse von der Praxis hergedacht und durch alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe durchdekliniert werden. Es bedürfe eines System- und Kulturwechsels.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) hebt hervor, dass das Schnittstellenproblem zentral sei. Es müsse darum gehen, Schnittstellen zu überwinden. Sie votiert für die Begrifflichkeit „Leistung zur Teilhabe und Erziehung“. Der Reiz des Leistungsbegriffs liege darin, dass er einen anderen Blick auf die Kinder- und Jugendhilfe ermögliche, weg von der Fürsorgehilfe. Dieser Perspektivwechsel könne dazu beitragen, dass Kinder- und Jugendhilfe nicht als Kontrollinstanz wahrgenommen werde. Sie ist der Ansicht, dass das Thema Behinderung bei einer Vielzahl von Hilfen des SGB VIII eine Rolle spiele. So z. B. im Hinblick auf Suchterkrankungen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)) wirft die Frage auf, welche Folgen die Optionen im Hinblick auf den sog. Mehrkostenvorbehalt hätten und ob es insoweit Beschränkungen hinsichtlich der denkbaren Optionen gebe. Die öffentliche Jugendhilfe bleibe Rehabilitationsträger. Jedes Kind mit Behinderung müsse einen individuellen Rechtsanspruch auf Teilhabeleistungen behalten. Sie plädiert dafür, die bewährten Rechtsbegriffe und Legaldefinitionen miteinander abzustimmen.

Herr Dr. Michael Konrad (Aktion psychisch Kranke e. V. (APK)) votiert für die Option 1. Die Teilhabebeeinträchtigung müsse präzise festgestellt werden. Hierzu bedürfe es der Fachexpertise seitens der Heilberufe. Nur dann sei eine präzise Abgrenzung zu den Hilfen zur Erziehung möglich. Dies könne auch dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche einen besseren Zugang zum System der medizinischen Rehabilitation erhielten.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, International Centre for Socio-Legal Studies (SOCLES)) ist der Ansicht, dass die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowohl durch erzieherische Bedarfe als auch durch Teilhabebedarfe geprägt seien. Er votiert daher für eine Lösung im Sinne der Optionen 2 oder 3.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ) weist auf Vollzugsdefizite im Kontext der Umsetzung der Inklusion hin. Sie votiert für die Optionen 2 oder 3. Es müsse sichergestellt werden, dass junge Menschen mit Behinderungen die unterschiedlichen Hilfen aus der Sphäre der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Sphäre der Eingliederungshilfe andererseits erhielten. Es müsse vermieden werden, dass Hilfebedarfe nur durch konkrete Zuschreibungen ausgelöst werden könnten.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) weist darauf hin, dass für eine gelingende Inklusion eine barrierefreie Umweltgestaltung wichtig sei. Es bedürfe aber auch individueller Teilhabe, die durch Rechtsansprüche auf Leistungen zur Teilhabe gestützt sei. Es werde an der Schnittstelle zu anderen Rehabilitationsträgern weiter Probleme geben. Es sei deshalb wichtig, Rehabilitationsbedarfe juristisch und fachlich präzise festzustellen. Ansonsten drohten Anspruchseinschränkungen.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) zeichnet ein Bild von der Lebenslage von jungen Menschen mit Behinderungen. Diese Lebenswirklichkeit sei in den Jugendämtern nicht angekommen. Es bedürfe einer Übertagung des Inklusionsgedankens auf das gesamte Sozialleistungssystem. Das Jugendamt müsse seine Rolle als Lotse durch die komplexen Systeme ernst nehmen und die Betroffenen an die Hand nehmen.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)) ist der Ansicht, dass die Hilfen zur Erziehung von den Hilfen zur Teilhabe abgegrenzt werden müssten. Es gebe einen großen Anteil von Menschen mit Behinderungen, bei denen erzieherische Hilfen nicht notwendig seien. Er votiert daher für eine Trennung. Beim Übergang zur Volljährigkeit gebe es ohnehin eine Schnittstelle. Im Hinblick auf die Optionen 2 oder 3 sieht er überdies Umsetzungsprobleme.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussionsbeiträge zusammen: Die Blickwinkel auf die individuellen Bedarfslagen müssten mit dem systemischen Gedanken der Kinder- und Jugendhilfe zusammengebracht werden. Es müsse sichergestellt werden, dass sowohl die erzieherischen als auch die behinderungsspezifischen Bedarfe konkret abgedeckt würden. Daneben müssten auch für die

Schnittmengen sachgerechte Lösungen gefunden werden. Dafür sei es wichtig, auf der Tatbestandsebene die richtigen Begriffe zu wählen. Der Begriff der Entwicklung könne ggf. das verbindende Element zwischen dem Begriff der Erziehung und dem der Teilhabe sein. Mehrkosten könnten auch bei der Einführung neuer Optionen vermieden werden.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) führt in die weiteren Gegenstände

- Behinderung als Anspruchsvoraussetzung,
- Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung,
- weitere Anspruchsvoraussetzungen sowie
- Verweise auf Verordnung zu Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises

ein und erläutert die einzelnen im Arbeitspapier dargestellten Optionen.

Sie führt aus, dass es im Hinblick auf den Behinderungsbegriff nur eine Option gebe. Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention müsse zugrunde gelegt werden.

Anders verhalte es sich im Hinblick auf den Begriff der Wesentlichkeit. Hier gebe es divergierende Positionen. Befürworterinnen und Befürworter des Wesentlichkeitsbegriffs führten die Befürchtung vor Leistungsausweitungen ins Feld. Gegnerinnen und Gegner argumentieren umgekehrt, dass es im Hinblick auf Kinder mit seelischen Behinderungen zu Leistungseinschränkungen kommen könne. Überdies werde von dieser Gruppe argumentiert, dass der Wesentlichkeitsbegriff in der Lebensphase Kindheit und Jugend keine Auswirkungen habe.

Auch im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Verweises auf die Eingliederungshilfeverordnung habe es ein unterschiedliches Meinungsbild gegeben. Zum Teil würden in den Stellungnahmen Leistungsausweitungen befürchtet. Auch sei mit Blick auf § 90 SGB IX die Frage der Anschlussfähigkeit zu diskutieren.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) erfragt, inwiefern es zu Leistungsausweitungen im Hinblick auf das Wesentlichkeitskriterium kommen könne, wenn es entfielen. Außerdem ist er der Ansicht, dass eine klare Vorrang-Nachrangregelung, wie sie bereits existiere, für eine Abgrenzung zur Pflege ausreichend sei. **Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Ministerium für Soziales und Integration, Hessen)** erfragt, ob es empirische Grundlagen dafür gebe, dass es bei einem Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium zu Leistungsausweitungen kommen könne. Sie votiert dafür, auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen zu verzichten. Ebenso auf die Bezugnahme auf die Eingliederungshilfeverordnung.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz) stimmt dem zu. Sie ist der Ansicht, dass die Einführung des Begriffs der Wesentlichkeit im Hinblick auf seelisch behinderte Kinder und Jugendliche das falsche Signal wäre. Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen würde eingeschränkt,

wenn man den Maßstab der Wesentlichkeit anlegen würde. Leistungsausweitungen seien nicht zu erwarten.

Auch **Herr Prof. Dr. med. Michael Kölch (DGKJP)** votiert gegen den Wesentlichkeitsbegriff. Dieser sei fachlich medizinisch nicht zu füllen. Leistungsausweitungen seien nicht zu befürchten. Im Hinblick auf die Eingliederungshilfeverordnung weist er darauf hin, dass dort der Entwicklungsbegriff fehle. Er votiert insoweit gegen weitere Anspruchsvoraussetzungen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) erfragt bei **Herrn Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES)** ob er der Auffassung sei, dass das SGB XI vorrangig sein soll. Weiter führt sie aus: Der Behinderungsbegriff des SGB IX müsse übernommen werden. Der Wesentlichkeitsbegriff sei verzichtbar. Bei der Zielgruppe Kinder und Jugendliche und auch bei der drohenden Behinderung sei die Wesentlichkeit nicht feststellbar. Außerdem sei das Kriterium nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar. Im Hinblick auf etwaige weitere Anspruchsvoraussetzungen votiert sie für Option 2 (keine weiteren Anspruchsvoraussetzungen).

Frau Doris Beneke (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Diakonie Deutschland) votiert für einen Verzicht auf den Wesentlichkeitsbegriff. Auch im Übrigen sollte auf weitere Anspruchsvoraussetzungen verzichtet werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdiensts Eingliederungshilfe und Pflege, Landkreis Märkisch-Oderland)** um sein fachliches Votum.

Herr Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdiensts Eingliederungshilfe und Pflege, Landkreis Märkisch-Oderland) führt aus, dass das Kriterium in der Praxis bedeutungslos sei. Dies gelte sowohl für die ambulanten als auch für die stationären Leistungen. Hinsichtlich der Verweise auf das SGB IX ist er der Auffassung, dass diese erhalten bleiben sollten. Ansonsten würden unnötige Redundanzen und bei abweichenden Begrifflichkeiten auch Unklarheiten produziert.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) votiert dafür, für alle Kinder auf das Wesentlichkeitskriterium zu verzichten. Bedarfsdeckende Hilfen könnten schneller zu Verfügung gestellt werden, wenn über dieses Thema nicht diskutiert werden müsse. Ebenso votiert sie dafür, nicht auf die Eingliederungshilfeverordnung zu verweisen.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) nimmt zu der Nachfrage von **Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderungen, CBP)** Stellung: Es existiere kein Widerspruch. Die Position sei nicht, dass Leistungen der Pflegeversicherung deshalb nicht gezahlt werden, weil Eingliederungshilfe gewährt werde. Leistungen der Pflegeversicherung seien auch dann zu zahlen, wenn Eingliederungshilfe gewährt werde. In der Begrifflichkeit des SGB VIII sei das dann ein Vorrang.

Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag) führt aus, dass der Behinderungsbegriff des SGB IX übernommen werden müsse. Sie votiert für eine Implementierung des Wesentlichkeitsbegriffs. Zwar spiele der Begriff im Hinblick auf die Zielgruppe eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl seien bei einem Verzicht auf den Begriff Leistungsausweitungen denkbar. Auch könne es zu Friktionen bei dem Übergang in die Erwachsenensysteme kommen. Der Begriff der Wesentlichkeit sei auch mit der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGüS) stimmt dem zu. Auch er sieht den Begriff der Wesentlichkeit als zentralen Begriff. Der Begriff bereite in der Praxis keine nennenswerten Probleme. Umgekehrt seien bei einem Wegfall des Begriffs Probleme zu erwarten, insbesondere beim Übergang zum Erwachsenenbereich.

Herr Dr. Michael Konrad (APK) ist der Ansicht, dass der Wesentlichkeitsbegriff nicht nötig sei. Wichtig sei aber die zielgerichtete Bedarfsermittlung. In diesem Kontext sei festzustellen, wie stark die Teilhabebeeinträchtigung sei. Die Bedarfsermittlungsinstrumente der Länder wiesen insoweit Defizite auf. Wenn die Teilhabebeeinträchtigung exakt definiert werde, sei auch eine bessere Abgrenzung zu Pflegeleistungen möglich.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) hält die Verweise ins SGB IX für wichtig. Die Jugendhilfe müsse Reha-Träger bleiben. Der Begriff der „Bedrohung“ von Behinderung sollte aus ihrer Sicht aufgegeben werden.

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“, Deutsches Institut für Urbanistik) votiert dafür, auf den Begriff der Wesentlichkeit zu verzichten. Den Kommunen gehe es auch um eine fachliche Weiterentwicklung der Leistungen. Etwaige Zielkonflikte im Hinblick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen sollten nicht am Begriff der Wesentlichkeit festgemacht werden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz regt die Einholung einer Expertise zum Wesentlichkeitskriterium an.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Es gebe die starke Position, wonach auf das Wesentlichkeitskriterium im SGB VIII wegen der geringen praktischen Auswirkungen im Kinder- und Jugendbereich verzichtet werden solle. Auf der anderen Seite gebe es diejenigen, die unter Verweis auf die bewährte Praxis die Rechtsprechung und die Schnittstellen zum SGB IX für dessen Beibehaltung votierten.

Mittagspause

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) stellt die im Arbeitspapier beschriebenen Handlungsoptionen zu den Themen

- Anspruchsinhaber sowie

- Persönliches Budget

vor. Insoweit wird auf das Arbeitspapier verwiesen. Erläuternd fügt sie hinzu: Bei den vorgestellten Optionen gebe es jeweils Befürworter und Gegner. Zum Teil gebe es grundsätzliche Bedenken, den Kindern und Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zu vermitteln. Wesentlich würden verfassungsrechtliche Argumente ins Feld geführt. Die Gegenposition betone die Kinderrechte. Im Hinblick auf die Option, sowohl den Kindern als auch den Eltern Ansprüche zu vermitteln, werde auf schwierige sozialrechtliche und prozessuale Probleme verwiesen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)** um seine fachliche Einschätzung zur verfassungsrechtlichen Frage der Elternrechte und auch zu den verfahrensrechtlichen und prozessualen Fragen.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) führt aus, dass es sowohl Teile geben könne, bei denen die Anspruchsinhaberschaft bei den Eltern liege. Es könne aber auch andere Teile geben, bei denen es Rechtsansprüche bei den Kindern und Jugendlichen geben könne. Er verweist auf das Modell des neuen § 37 SGB VIII. Gerade bei stationären Leistungen komme eine Stärkung der Kinderrechte in Betracht. Verfassungsrechtliche Probleme gebe es nach seiner Einschätzung bei einer solchen Ausgestaltung nicht. Er verweist darüber hinaus auf § 36 SGB I. Diese Vorschrift gebe Eltern im Falle einer autonomen Antragstellung durch den Jugendlichen ein Vetorecht. Dadurch werde das Elternrecht hinreichend gewahrt.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Ministerium für Soziales und Integration, Hessen) spricht sich für das Modell 3 aus.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) votiert ebenfalls für das Modell 3.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)** um eine Einschätzung zum Spannungsfeld Elternrechte vs. Kinderrechte. Es werde immer wieder argumentiert, dass eine Stärkung von Kinderrechten zu einer Aufweichung von Elternrechten führen könne.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) ist der Ansicht, dass auf eine Gegenüberstellung dieser Positionen verzichtet werden sollte. Auch in anderen Bereichen gebe es Konstruktionen, bei denen den Kindern zustehende materielle Rechte durch die Eltern in Ausübung ihres Vertretungsrechtes wahrgenommen würden. Selbstverständlich müsse an dem Grundsatz festgehalten werden, dass man Hilfen zur Erziehung nicht gegen den Willen der Eltern gewähren dürfe.

Top 2 des Arbeitspapiers: Art und Umfang der Leistungen

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) führt in den Sachverhalt zu Thema

- Leistungskatalog

ein und stellt die im Arbeitspapier beschriebenen Handlungsoptionen vor.

Zum Thema Leistungskatalog gebe es eine Vielzahl von Anmerkungen. Stichworte seien: offener Leistungskatalog, nicht abschließender Leistungskatalog, Teilhabeorientierung, Barrierefreiheit und inklusive Leistungserbringung. Betont werde auch, dass eine Kombination unterschiedlicher Hilfearten innerhalb des Systems möglich sein müsse. Von sehr vielen werde auch die Bedeutung der Geschwisterbeziehung betont. Sodann stellt sie die Handlungsoptionen vor. Insoweit wird auf das Arbeitspapier verwiesen. Hinsichtlich der Handlungsoptionen zeige sich ein ähnlich differenziertes Bild in den Stellungnahmen. Es gebe Stimmen, die an der Verweisungssystematik festhalten wollten. Es gebe aber auch sehr viele Stimmen, die sich dafür ausgesprochen hätten, den Leistungskatalog in das SGB VIII zu übernehmen und die Leistungen den Bedarfen der Zielgruppe anzupassen.

Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag) weist darauf hin, dass mit dem SGB IX ein funktionierendes System existiere. Wesentliche Änderungen in den Strukturen und Begrifflichkeiten hätten Unterschiede zur Folge und führten zu Leistungsausweitungen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)** um Positionierung. Diese hegt Bedenken hinsichtlich der Auflösung bestehender Tatbestände. Wie inklusiv ein Leistungskatalog sei, hänge wesentlich davon ab, wie er gelebt werde.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGÜS) teilt die Bedenken hinsichtlich einer Überführung des SGB IX-Leistungskataloges in das SGB VIII und verweist auf das funktionierende System sowie auf die Übergangsproblematik in den Erwachsenenbereich.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) weist darauf hin, dass „minimalistische Gesetze“ zu dem Problem führten, dass dann vieles in Ausführungsbestimmungen geregelt werden müsse. Er weist darauf hin, dass ein System benötigt werde, welches in beiden Systemen inklusiv aufgestellt sei. Die Trennung der Angebote sei nicht sachgerecht.

Frau Tina Cappelmann (AGJ) berichtet von ihren Erfahrungen, wonach die Betroffenen durch die Systeme durchgereicht würden. Es sei sachgerecht, beide Systeme zu vereinen und für eine Leistungsgewährung aus einer Hand zu sorgen. Es bedürfe eines einheitlichen und offenen Leistungskatalogs.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen) votiert für einen einheitlichen und offenen Leistungskatalog. Er wirbt für infrastrukturelle Lösungen.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) votiert für einen offenen Leistungskatalog und betont, dass es wichtig sei, die Angebote kinder- und jugendgerecht weiterzuentwickeln und auszuformulieren.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) weist auf erhebliche Vollzugsdefizite in der Umsetzung der bestehenden Regelungen hin. Sie stellt den Nutzen einer Überführung von Leistungskatalogen in Frage. Wichtig sei, die Regelungen des SGB IX in der Kinder- und Jugendhilfe ankommen zu lassen. Man brauche Inklusionslotsen und eine bedarfsgerechte inklusive Hilfeplanung, die die Schnittstellen überwinde.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Rheinland-Pfalz) votiert für Option 3. Es bedürfe einer Beschreibung von inklusiven Leistungen bzw. Hilfen. Diese müssten offen für die jeweils individuellen Bedarfe sein.

Herr Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdiensts Eingliederungshilfe Landkreis Märkisch-Oderland) hält es nicht für sachgerecht, die Leistungskataloge neu zu formulieren. Dieses produziere erhebliche Abgrenzungsprobleme. Auch verweist er auf das Schnittstellenproblem beim Übergang in das Erwachsenensystem.

Frau Dr. Irene Vorholz (Deutscher Landkreistag) weist auf das bewährte System des SGB IX hin. Auch heute würden kindgerechte Leistungen im System der Eingliederungshilfe erbracht. Als Antwort auf **Herrn Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Bremen)** macht sie sich für einen individuellen Leistungsanspruch stark. Würden Infrastrukturangebote den Bedarf decken, gebe es keinen Anspruch und damit auch kein Problem.

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“, Deutsches Institut für Urbanistik) betont die Wichtigkeit integrierter inklusiver Verfahren sowie einer einheitlichen inklusiven Ansprech- und Zuständigkeitsstruktur.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) berichtet, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jugendämtern für einen einheitlichen und offenen Leistungskatalog plädierten. Der Begriff der Leistung werde wegen der Koproduktion von Hilfen kritisch gesehen.

Herr Prof. Dr. med. Michael Kölch (DGKJP) votiert auch für den offenen und einheitlichen Leistungskatalog. Diskutiert werden müsse auch die Frage zur Regelungstiefe des Gesetzes.

Herr Dr. Michael Konrad (APK) führt aus, dass die Hilfeplanung sich weiterentwickeln müsse. Die Kataloge müssten zusammengeführt werden. Es sei wichtig, den Begriff der Leistungen zu betonen. Der personenzentrierte Ansatz habe im BTHG-Prozess eine große Rolle gespielt. Es komme darauf an, die Hilfeplanung zur Gesamtplanung zu entwickeln. Außerdem weist er darauf hin, dass die Assistenzleistungen im SGB IX in der Praxis eine große Rolle spielten.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) erläutert anhand verschiedener Beispielfälle die Lebenslage von Eltern bzw. Pflegepersonen von Menschen mit Behinderungen. Es bedürfe der Kooperation und Lotsen, die den überforderten Familien in allen Sphären eine angemessene Unterstützung gewähren. Auch sei es erforderlich, auf der Ebene aller Leistungserbringer zu einer Vernetzung zu gelangen, um so eine inklusive Leistungserbringung zu ermöglichen.

Aus dem Kreis der Teilnehmenden wird angeregt, auch über die Budgetfähigkeit von familienunterstützenden Leistungen z. B. bei Hilfen für Familien in Notsituationen nachzudenken. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Hilfen zur Erziehung bei Menschen mit Behinderungen nicht immer relevant seien.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsgruppenleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Sie stellt heraus, dass es klarer Leistungsansprüche im Gesetz bedürfe, um jungen Menschen und ihren Familien zu ihrem Recht zu verhelfen. Verfassungsrechtlich sei es unter Wahrung des Elternrechts tragfähig, sowohl Eltern als auch Kindern Rechtsansprüche zu vermitteln, wenn man an dieser Stelle für eine richtige Differenzierung in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedarfen und Leistungen Sorge. Der Leistungskatalog müsse offen sein, um auf die individuellen Bedarfslagen eingehen zu können. Gleichwohl bedürfe es bestimmter Typisierungen. Der Gesetzgeber müsse bei der Ausgestaltung des SGB IX stets im Blick behalten und gleichzeitig die systemischen Ansätze der Jugendhilfe beachten. Hinsichtlich des Persönlichen Budgets müsse der Kinderschutz beachtet werden. In Bezug auf bestimmte Hilfearten und -gruppen bedürfe dies aber einer weiteren Diskussion.

Untergruppe 2

TOP 1 des Arbeitspapiers

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) führt in die Diskussion zum Arbeitspapier ein. Sie bedankt sich für alle eingegangenen Stellungnahmen und Kommentare. Diese seien wichtig und ideengebend für die Weiterentwicklung eines inklusiven SGB VIII. Sie übergibt das Wort an **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ)**.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) führt in das Thema

- „Leistungstatbestand sowie Art und Umfang der Leistungen“

ein. Sie erläutert die einzelnen Optionen des Arbeitspapiers und fasst die eingegangenen Stellungnahmen und Kommentare zusammen. Sie legt dar, dass es hier zunächst um das grundsätzliche Konzept geht, wie die inklusive Lösung gesetzlich ausgestaltet werden kann. In den Stellungnahmen stünden sich vor allem zwei Positionen gegenüber: Diejenigen, die für die Option 1 votierten, rückten den drohenden Verwaltungsaufwand und die im bisherigen System etablierten fachlichen Standards in den Mittelpunkt. Diejenigen, die für

die Optionen 2 bzw. 3 votierten, betonten, dass nur mit diesen Optionen eine inklusive Lösung erreicht werden könne. Betont worden sei in den Stellungnahmen auch die Bedeutung der Wahl der Begrifflichkeiten im Tatbestand. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen worden, dass neue Begrifflichkeiten auch Unsicherheiten in der Auslegung und ggf. Leistungsausweitungen mit sich bringen könnten. Umgekehrt werde argumentiert, die Begriffe „Teilhabe“ und „Erziehung“ und auch der Entwicklungsbegriff seien bereits jetzt im SGB IX verankert.

Frau Prof. Dr. Sabina Schutter (AGJ, SOS-Kinderdorf e. V.) bedankt sich für die Zusammenfassung der Stellungnahmen und Kommentare. Sie weist darauf hin, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich insgesamt unter enormer Anspannung befinde. Sie führt aus, dass sie den Fachkräftemangel und die Bedenken hinsichtlich der Leistungserbringung als zentral ansehe für die Diskussion um die Inklusion. Sie führt weiterhin aus, dass die SOS-Kinderdörfer sich gleichwohl für Option 3 entschieden hätten. Dies sei der konsequente Weg, Inklusion zu Ende zu denken. Es sollten deshalb für alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Anspruchsgrundlagen gelten.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Sachsen) berichtet von einer internen Abfrage. Er habe sowohl die Kinder- und Jugendhilfe als auch die Eingliederungshilfe in einer Abteilung. Er stellt dar, dass die Ergebnisse unterschiedlich ausfielen. Die Eingliederungshilfe votiere für Option 3, die Kinder- und Jugendhilfe für Option 1. Er empfiehlt von der Umsetzung des Gesetzes her zu denken. Er halte Option 2 für eine gute Lösung. Hier sei die Weiterentwicklung zur konsequenten inklusiven Lösung gegeben, da Differenzierung und Entwicklung möglich seien.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich für die differenzierte Einschätzung. Sie übergibt das Wort an **Herrn Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof)** mit der Bitte um eine Praxisreflektion von Expertenseite. Sie stellt die Frage, wie sich die drei Optionen auswirkten.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) berichtet von seinen Erfahrungen. Er weist darauf hin, dass die bayerische Kinder- und Jugendhilfe sehr hinter der inklusiven Lösung stehe, zumal die politische Situation durch die Zwischenschaltung der Bezirke in Bayern eine andere sei. Die Diskussion sei ambivalent. Es gebe sowohl Befürworter des einheitlichen Tatbestandes als auch Befürworter der Option 1. Die Befürchtung sei, dass durch einen neuen Tatbestand undefinierte Rechtsbegriffe entstünden, die zu Diskussionen führen würden. Außerdem führt er aus, dass sowohl der Fachkräftemangel als auch steigende Fallzahlen an sich sowie die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen die Kinder und Jugendhilfe sehr in Anspruch nähmen. Im Ergebnis votiert er für Option 1.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) sieht aus kommunaler Sicht die Problematik, dass bereits eine bloße Verwaltungsreform erhebliche Probleme mit sich bringe. Der Personaleinsatz und die Personalschlüssel müssten sich verändern. Sie schildert, das bereits

jetzt erhebliche Probleme bestünden, alle Aufgaben adäquat zu lösen. Sie führt weiterhin aus, dass mit einem weiteren Anstieg der Belastungen zu rechnen sei. Sie warnt für den Fall einer Umsetzung der Optionen 2 oder 3 vor möglichen Leistungsausweitungen.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) kann mit Blick auf die bisherige Diskussion nicht nachvollziehen, warum es bei Umsetzung der Option 2 konkret zu einer Überforderung der Verwaltung komme. Das Argument werde zwar immer wieder genannt, sei aber aus ihrer Sicht zu wenig konkretisiert. Sie halte Option 2 für sachgerecht. Unabhängig von der Wahl der Optionen bedürfe es einer Umstrukturierung in den Jugendämtern. Die Option 3 halte sie für wünschenswert, gehe aber davon aus, dass die Zeit dafür noch nicht reif sei.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V. (BeB)) führt aus, dass gewährleistet sein müsse, dass es sämtliche Rechtsansprüche, die bisher für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB IX verankert seien, auch im SGB VIII gebe. Keiner der Bereiche dürfe eine Vorrangstellung haben. Es dürfe nicht lediglich eine Verwaltungsrechtsreform umgesetzt werden. Vielmehr bedürfe es einer Weiterentwicklung in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Das dahinterliegende Dilemma sei das Thema der Kostenneutralität, was angegangen werden müsse.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist auf die Bindungen der Bundesregierung an die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Kostenneutralität hin. Den Verbänden, den Beratungen im parlamentarischen Raum und auch den Beratungen mit Bund und Ländern stehe diese Frage gleichwohl offen. Die Frage sei im Raum und sie sei auch in der internen Diskussion präsent. Man müsse hierzu die gegensätzlichen Interessenlagen berücksichtigen und zu einem Ausgleich bringen.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) votiert klar für die Option 1.

Herr Dr. Björn Hagen (AGJ, Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)) führt aus, dass die inklusive Lösung konsequent umgesetzt werden müsse. Dafür könne es nur eine Lösung geben, nämlich die Option 3.

Frau Angela Smessaert (AGJ) erläutert das Votum der AGJ für die Option 2. Die mit der Reform verbundenen Schwierigkeiten und Hürden (Fachkräftemangel, Ressourcenknappheit, Verwaltungsreform, etc.) hingen weniger an der Wahl der Optionen. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen könnten sachgerecht nur im Rahmen eines systemischen Ansatzes befriedigt werden. Es gebe behinderungsbedingte, erzieherische aber auch verschränkte Bedarfe. Letzteres werde zu sehr übersehen. Ängsten, die Jugendämter mischten sich zu sehr in Erziehungsfragen von Familien mit einem behinderten Kind ein, müsse angemessen begegnet werden. Umgekehrt könne eine fachliche Beratung an vielen Stellen für die Eltern hilfreich sein. Sie erläutert, dass es im Hinblick auf die Option 2 auch noch unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten gebe.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) ist der Ansicht, dass die dritte Option das gewollte Ziel einer Inklusiven Jugendhilfe am ehesten zum Ausdruck bringe. Gleichwohl rät er dringend zu der Option 1. Er sehe ansonsten die Gefahr eines Scheiterns der Reform insgesamt. Die Interessengegensätze seien erheblich und das Zeitfenster überschaubar. Der Prozess dürfe nicht über Gebühr aufgeladen werden. Die regelungstechnischen Herausforderungen seien erheblich. Einen neuen Leistungskatalog im SGB VIII zu schaffen, bedeute z. B. auch, dass alle Leistungsvereinbarungen und Rahmenverträge neu verhandelt werden müssten. Hier sei man bereits nach der BTHG-Reform erheblich in Verzug.

Frau Angela Smessaert (AGJ) bittet um Erläuterung, warum die vorgeschlagene Option 2 den Befürwortern der Option 1 Ängste bereite.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) erläutert, dass ihn allein das Gelingen der Reform umtreibe. Er halte seine Empfehlung insoweit für die realistischere Option.

Frau Carola Hahne (EREV) plädiert für die Option 3. Es bestehe auch der Auftrag die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen. Es sei wichtig, den systemischen Ansatz zu verfolgen und die einzelnen Leistungen zu verschränken. Einen sehr guten Ansatz verfolge die Stadt Braunschweig. Diese habe die Abteilungen zusammengelegt in einem „Haus der Eingliederungshilfe“ unter dem Dach des SGB VIII. Die Erfahrungen seien ausgesprochen positiv und hätten gezeigt, dass es auch wichtig sei, das Thema Kindeschutz im Bereich der Eingliederungshilfe stärker in den Fokus zu nehmen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) erläutert, dass das BMFSFJ mit Modellkommunen daran arbeite, wie die Umstellung gut gelingen könne.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Paritätischer Gesamtverband) plädiert für die Option 2. Es müsse die Chance genutzt werden, die Trennung der Systeme zu überwinden. Es bestehe jetzt die Chance, die Trennung in zwei Systematiken und die darauf fußenden Verwaltungs- und Denkstrukturen zu überwinden. Die Aufhebung der getrennten Systematiken werde im Ergebnis zu Vereinfachungen und nicht zu Komplizierungen führen. Das Argument, wonach die Verwaltung überfordert werde, trage nicht.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist auf die sich verändernden Bedarfe junger Menschen im Altersverlauf hin. Die Bedürfnisse der Kinder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr veränderten sich. Zu Beginn seien die Eingliederungshilfebedarfe eher stärker medizinisch therapeutisch. Die Wesentlichkeit lasse sich am Anfang auch kaum konstruieren. Es bedürfe einer Flexibilität im Hilfeverlauf. Diese sehe er in Option 2 am ehesten verwirklicht. Er weist darauf hin, dass man mit einer Zunahme der Inanspruchnahme im Bereich HzE rechnen müsse, weil derzeit noch nicht alle

Kinder mit einer Behinderung automatisch im Jugendamt angedockt seien, die ggf. diese Bedarfe hätten. Nach seiner Erfahrung müsse mit einer Zunahme um 10 – 20 % gerechnet werden.

Frau Anke Mützenich (JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Nordrhein-Westfalen) schließt sich der Argumentation an, dass es keine Verschlechterungen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen geben solle. Dies gelte auch für die HzE.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) spricht sich für die Option 1 aus und schließt sich **Frau Anke Mützenich (Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Nordrhein-Westfalen)** und **Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)** an. Er wünscht sich jedoch eine modifizierte Option 1. Das System der HzE sei 2023 nicht mehr zeitgemäß und müsse im Zuge der Reform verändert werden. Ein eigener Behinderungsbegriff speziell für Kinder und Jugendliche sei notwendig. Die Optionen 2 und 3 seien für die jungen Menschen weniger vorteilhaft. Es bedürfe noch auf Jahre hinaus einer gesonderten Eingliederungshilfe, da das System der HzE und andere Angebote der Jugendhilfe in der Praxis – trotz bestehender gesetzlicher Regelungen – hinter einer inklusiven Ausgestaltung zurückbliebe. Zudem bestehe bei den Optionen 2 und 3 die Gefahr, dass auslegungsbedürftige unscharfe Tatbestandsvoraussetzungen geschaffen würden, die dann zu Lasten der Leistungsberechtigten gingen, die die Beweislast trügen. Der Tatbestand nach Option 3 würde zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe schaffen, was ebenfalls zu Lasten der Leistungsberechtigten ginge.

Herr Dr. Björn Hagen (AGJ, EREV) entgegnet **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)**, dass man unterscheiden müsse zwischen Jugendämtern, die eine inklusive Hilfeplanung betrieben und solchen, die eine getrennte Sachbearbeitung für junge Menschen mit und ohne Behinderung vornähmen. Letzteres sei die Gefahr der Option 1. Demgegenüber entsprächen die Optionen 2 und 3 auch den Wünschen der Eltern, wie man aus der Elternbefragung im Rahmen des Projektes „Inklusion jetzt!“ wisse.

Zu den Ausführungen von **Herrn Dr. Björn Hagen (AGJ, EREV)** fragt **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)**, ob Option 1 automatisch dazu führe, dass eine gemeinsame Fallbearbeitung von HzE und Eingliederungshilfe jeweils durch dieselben Sachbearbeitenden nicht möglich sei. Er fragt weiter, ob umgekehrt die Optionen 2 und 3 automatisch dazu führen würden, dass alle Jugendämter zur gemeinsamen Fallbearbeitung verpflichtet wären. Abschließend bemerkt er, dass auch innerhalb eines gemeinsamen Leistungstatbestandes eine Aufsplittung nach Sachbearbeitenden möglich sei.

Frau Karola Becker (AGJ, Internationaler Bund) erklärt, dass die Option 2 die Mindestanforderung sei, um die man ringen müsse. Sie habe Verständnis für den

Fachkräftemangel bei den öffentlichen Trägern, dieser treffe aber auch die freien Träger, die mehrheitlich für Option 3 gestimmt hätten. Eine Möglichkeit sei, sich mit einem Stufenplan von Option 2 zu Option 3 zu bewegen.

Herr Dr. Mike Seckinger (AGJ, Deutsches Jugendinstitut e. V. – (DJI)) stellt fest, dass alle Beteiligten den Anspruch teilten, gemeinsam zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu kommen. Dabei sei allen bewusst, dass eine inklusive Ausgestaltung auch nach Verabschiedung des Gesetzes nicht von heute auf morgen Realität werden könne. Vielmehr stehe man vor der Aufgabe, klare Ziele für die Umsetzung in der Praxis zu benennen. Eine zögerliche Umsetzung in der Praxis sei in der Jugendhilfe schon oft vorgekommen, liege aber auch in der Natur gesetzlicher Neuregelungen. Deshalb dürfe man die Ansprüche an eine Reform nicht von vornherein herunterschrauben. Wichtig sei auch festzuhalten, dass ein Anstieg der Fallzahlen keine Ausweitung oder Einschränkung von Leistungstatbeständen darstelle, sondern lediglich die konsequente Umsetzung der bestehenden Rechtslage.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) erklärt, sie habe den Eindruck, dass die Sorge bestehe, dass die Option 1 bedeute, dass jungen Menschen Leistungen vorenthalten würden, was nicht richtig sei. Vielmehr gehe es um die Frage, wie die Verwaltung inklusiver werden könne, ohne dass es zu Leistungsausweitungen komme. Eine ihrer Befürchtungen sei, dass eine gemeinsame Betrachtung von erzieherischem und behinderungsbedingtem Bedarf dazu führe, dass automatisch von einem erzieherischen Bedarf ausgegangen werde. Stattdessen sollten junge Menschen in ihrer Individualität gefördert werden, was bedeute, ihnen weder Leistungen vorzuenthalten noch Leistungen aufzuzwingen, die sie nicht benötigen oder an denen sie kein Interesse haben. Sicherlich sei auch weiterhin eine Spezialisierung des Personals notwendig.

Frau Dr. Carmen Thiele (Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V. (PFAD)) erklärt, sie nehme die Perspektive der Familien ein. Der Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien kenne viele Fälle, in denen Familien ein Kind über die HzE aufnehmen und erst später feststellen, dass nicht nur ein erzieherischer Bedarf, sondern eben auch eine Behinderung vorliegt. Diese Familien hätten erhebliche Probleme, neben der HzE auch Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten, weil Leistungen verzögert oder Anträge nicht bearbeitet würden. Sie sehe daher bei Option 1 die Gefahr, dass diese Situation bestehen bleibe. Im Bereich der Eingliederungshilfe sieht sie zudem das Antragerfordernis und das Erfordernis der Beibringung diverser Unterlagen kritisch. Sie plädiere daher für Option 2 mit einer Weiterentwicklung zu Option 3, um die jungen Menschen und ihre Familien ganzheitlich in den Blick zu nehmen. Die Gefahr, dass eine HzE bei Option 2 oder 3 aufgezwungen werde, sehe sie hingegen nicht, da die Eltern immer noch die Möglichkeit hätten, eine HzE abzulehnen.

Frau Prof. Dr. Sabina Schutter (AGJ, SOS-Kinderdorf e. V.) schließt sich **Herrn Dr. Mike Seckinger (AGJ, DJI)** an. Man sei in der komfortablen Situation, noch fünf Jahre Zeit zu haben, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe umsetzen zu können. Sie votiere für Option 2. Anknüpfend an die Ausführungen von **Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD)**

Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) weist auch sie auf die Problematik der Bedarfsverschränkung hin und sieht eine Aufteilung nach Rechtskreisen kritisch.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) spricht sich klar für die Option 2 aus. Sie glaube, dass man mit einem Gesetz eine bestimmte Haltung transportieren könne. Wenn von vornherein zwei unterschiedliche Normen geschaffen werden (Option 1), impliziere man, dass es zwei unterschiedliche Bedarfe gebe. Die Option 2 hingegen gebe eine andere Richtung vor, indem sie den Blick auf das Gesamtsystem lenke. Abschließend fügt sie hinzu, dass sie sich auch einen Stufenplan in Richtung Option 3 vorstellen könne.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) führt in den Unterpunkt

- Behinderungsbegriff und Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung

ein. Folgende vier Punkte seien zu diskutieren: Der erste Punkt sei die Frage, welcher Behinderungsbegriff verwendet werden solle. Dazu stellt sie die im Arbeitspapier genannte Option vor und führt aus, dass es auf der Grundlage der Stellungnahmen unstrittig sei, dass der Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX zugrunde gelegt werden müsse.

Der zweite zu diskutierende Punkt sei, ob man den Begriff der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung aus dem SGB IX in das SGB VIII übernehme. Als Argument gegen die Übernahme der Wesentlichkeit sei angeführt worden, dass dies im Widerspruch zur UN-BRK stehe. Ebenso sei argumentiert worden, dass das Kriterium der Wesentlichkeit bei Anwendung der ICF überflüssig sei. Auch unter dem Aspekt der Prävention sei gegen die Übernahme argumentiert worden. Schließlich sei vorgebracht worden, dass der Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium die Begutachtungsverfahren verkürze. Für die Übernahme des Wesentlichkeitskriteriums wurde hingegen angeführt, dass es ansonsten zu Leistungsausweitungen kommen würde.

Als dritter Diskussionspunkt sei die Frage zu stellen, ob man die Voraussetzung des § 99 Abs. 1 SGB IX, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX im Einzelfall durch die Leistung erfüllt werden können muss, übernehmen solle. In diesem Zusammenhang sei auch vorgeschlagen worden, statt dieser Voraussetzung die Voraussetzung des § 27 SGB VIII zu übernehmen, wonach die Leistung für die Entwicklung des jungen Menschen „geeignet und notwendig“ sein müsse.

Als vierter Punkt sei zu diskutieren, ob die zukünftige Verordnung zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises im Sinne des § 99 Absatz 4 SGB IX auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII Anwendung finden solle. Man müsse sich auch die Frage stellen, ob das SGB VIII hier eine eigene Regelung für die Frage des anspruchsberechtigten Personenkreises benötige. Interessant sei auch der Vorschlag, dass sich der Begriff der Wesentlichkeit erübrige, wenn man eine eigene Regelung schaffe.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder- und Jugend im BMFSFJ) eröffnet die Diskussion und erteilt **Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)** das Wort.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) führt aus, dass es aus seiner Sicht unumgänglich sei, die Behinderungsbegriffe zusammenzuführen. Die Wesentlichkeitsgrenze nur für junge Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung beizubehalten, sei aus seiner Sicht keine Option, da dies letztlich gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoße. Allerdings führe die Anwendung bzw. der Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium zu einer Einschränkung bzw. Ausweitung des Adressatenkreises. Hier müsse eine politische Entscheidung getroffen werden und er spreche sich an dieser Stelle unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung junger Menschen für den vollständigen Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium aus.

Hinsichtlich des Kriteriums der Erfüllbarkeit der Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX gibt **Herr Prof Dr. von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)** zu bedenken, dass § 35a Abs. 3 SGB VIII bereits in seiner heutigen Form auf die Ziele des § 90 SGB IX verweise, auch wenn dies dort nicht explizit als Tatbestandsvoraussetzung formuliert sei. Gleichzeitig würden die Träger der Eingliederungshilfe auch heute schon prüfen, ob die Leistungen geeignet und notwendig sind, um die Teilhabeziele zu erreichen. Hinsichtlich der Eingliederungshilfeverordnung plädiert er dafür, sich nicht erneut am Erwachsenenrecht zu orientieren, sondern der spezifischen Situation junger Menschen mit Behinderungen durch eine eigene Verordnung gerecht zu werden. Dies gelte nur für den Fall, dass man sich – entgegen seines Plädoyers – für eine Wesentlichkeitsschwelle mit entsprechender Eingliederungshilfeverordnung entscheide.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) erklärt, dass für sie ebenfalls die Option 2 im Rahmen der Wesentlichkeit keine Option sei, da es darum gehe, allen jungen Menschen die gleichen Rechte einzuräumen. Für junge Menschen mit Behinderungen sei dieses Kriterium nicht geeignet. Das Weglassen stelle auch eine Vereinfachung der Verwaltungsstruktur dar, da die Abgrenzung zwischen den Behinderungsarten dann im Rahmen der Leistungsgewährung an Bedeutung verliere.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) weist darauf hin, dass § 2 SGB IX derzeit nicht hinreichend bestimmt sei, so dass man mit Legaldefinitionen arbeiten müsse, wenn man sich für einen Verweis auf diese Norm entscheide. Er spricht sich klar gegen die Übernahme des Wesentlichkeitskriteriums aus. Für junge Menschen mit Behinderungen sei im Gegensatz zu Erwachsenen ein breiterer Zugang erforderlich. Er weist auf die Errungenschaft des § 35a SGB VIII hin, die im zweigliedrigen Behinderungsbegriff liege. Dieser ermögliche eine sehr individuelle und kindspezifische Sichtweise. Diese Errungenschaft dürfe in einer möglichen neuen Rechtsverordnung nicht

verwässert werden. Hinsichtlich des Vorschlags, die HzE-Kriterien der Geeignetheit und Erforderlichkeit der Leistung in den neu zu schaffenden Leistungstatbestand aufzunehmen, weist **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl)** darauf hin, dass diese Kriterien nach ständiger Rechtsprechung bereits heute im Rahmen der Eingliederungshilfeleistungen als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung zu prüfen seien. Insoweit bestehe auch heute schon eine Zweck-Mittel-Relation im Hinblick auf die Ziele der Eingliederungshilfe.

Frau Angela Smessaert (AGJ) bittet die Befürworter des Wesentlichkeitskriteriums ihre Argumente bzw. Bedenken zu nennen und insbesondere Beispiele darzustellen, bei denen der Wegfall des Kriteriums zu einer Leistungsausweitung führe.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) erläutert, dass man die Rückmeldung erhalten habe, dass der Wegfall des Wesentlichkeitskriteriums zu einer Ausweitung der Leistungen führe, da es in der Praxis entsprechende Fälle gebe. Sie bittet darum, das Thema nach der Mittagspause noch einmal aufzurufen. Als kommunale Spitzenverbände habe man sich daher unter der Prämisse, eine Leistungsausweitung zu vermeiden, für das Wesentlichkeitskriterium ausgesprochen.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD) erklärt, dass das Wesentlichkeitskriterium aus medizinisch-therapeutischer Sicht keinen Sinn mache, da die Abgrenzung teilweise schwierig sei, was oft schon an einer adäquaten Definition des Kriteriums scheitere. Er plädiert daher für einen Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium. Zu bedenken sei auch, dass ein frühzeitiges präventives Eingreifen in der Regel viele Kosten für spätere Leistungen einspare, da diese dann oft nicht erforderlich seien. Dies sei in internationalen Studien gut dokumentiert. Danach sei davon auszugehen, dass jeder Euro, der für präventive Hilfen ausgegeben werde, später 150 Euro an Hilfen einspare. Zwar könne es zunächst zu einem Anstieg der Fallzahlen bei den Leistungen für junge Menschen kommen, diese würden aber im Durchschnitt auch schneller aus den Hilfen herauswachsen und im späteren Leben auf weniger kostenintensive Hilfen angewiesen sein.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) stimmt **Herrn Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD)** zu, dass auf diese Weise die Ausgabendynamik gebremst werden könne.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) leitet zur Frage der

- Anspruchsinhaberschaft

über und stellt die Optionen 1 – 3 des Arbeitspapiers vor.

Die Befürworter der Option 1 hätten betont, dass diese eine Stärkung der Kinderrechte darstelle. Als Gegenargument seien verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht worden.

Für Option 2 sei argumentiert worden, dass die Erziehungsverantwortung bei den Eltern liege und es daher sachgerecht sei, den Anspruch bei ihnen anzusiedeln.

Frau Kerrin Stumpf (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)) spricht sich für Option 1 aus und erwartet hiervon eine positive Signalwirkung.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) spricht sich für die Option 2 aus. Er könne sich auch einen ergänzenden Stufenplan in Richtung Option 1 vorstellen. Option 3 sehe er dagegen sowohl aus fachlicher als auch aus prozessrechtlicher Sicht kritisch.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) schließt sich der Kritik von **Herrn Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam)** an Option 3 an.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht, Sozialrecht der Hochschule Kehl) spricht sich für die Option 1 aus, um die Rechtsposition der Kinder und Jugendlichen zu stärken. Er plädiert auch für die Möglichkeit, die Anspruchsinhaberschaft nach dem Inhalt der Leistung aufzuteilen und einen Teil den Eltern und einen Teil den Kindern und Jugendlichen zuzuweisen.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) spricht sich für Option 3 aus, schränkt aber ein, dass es keine doppelte Anspruchsinhaberschaft für Leistungen der Eingliederungshilfe geben sollte. Sie könne sich in Übereinstimmung mit ihrem Vorredner eine geteilte Anspruchsinhaberschaft je nach Leistungsinhalt vorstellen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) erklärt, dass sich die AGJ für die Option 3 ausspreche und konkretisiert, dass es sich nicht um mehrere nebeneinander bestehende Ansprüche, sondern um einen gemeinsamen Anspruch handeln solle. Dies solle nicht nur für die HzE, sondern gerade auch für die Teilhabeleistungen gelten. Es sei wichtig, beide Personengruppen sichtbar zu machen, auch wenn die Entscheidung wegen § 36 SGB I ohnehin zumeist bei den Eltern verbleibe.

Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) signalisiert Zustimmung zu den Ausführungen von **Frau Angela Smessaert (AGJ)** und weist ergänzend darauf hin, dass im Bereich der Pflegekinderhilfe Konstellationen mitbedacht werden müssten, in denen die Eltern nicht personensorgeberechtigt seien. Probleme ergäben sich insbesondere dann, wenn HzE in Pflegefamilien erbracht werden sollen und die Personensorgeberechtigung bei den leiblichen Eltern liege.

Mittagspause

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich für den produktiven Austausch und betont erneut, dass es nicht darum gehe, Ergebnisse zu erarbeiten, sondern einen guten Austausch und ein gegenseitiges Verständnis zu ermöglichen. Es werde am Ende des Prozesses eine Herausforderung sein, die vielen wertvollen Beiträge aufzunehmen und die Fachlichkeit im Gesetz abzubilden.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) erhält das Wort. Er äußert sich zur Frage des Wesentlichkeitskriteriums und erklärt, in seinem Zuständigkeitsbereich bei hoher Fachlichkeit und intensiver Fallprüfung immer wieder Leistungen aufgrund der fehlenden Wesentlichkeit einer Teilhabebeeinträchtigung nicht bewilligt werden. Das Kriterium sei ein wichtiges Abgrenzungskriterium zwischen der Eingliederungshilfe und anderen Sozialleistungen. Man müsse also bei der gesetzgeberischen Entscheidung beachten, dass Beibehaltung bzw. Wegfall des Kriteriums sehr wohl einen Einfluss auf den Adressatenkreis haben. Im Übrigen gelte es zu bedenken, dass im Erwachsenensystem ohnehin an dem Kriterium festgehalten werde.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) erfragt, ob es hierzu konkrete Fallbeispiele gebe. Insbesondere würde sie dies vor dem Hintergrund fließender Entwicklung und sich entwickelnder Bedarfe bei Kindern und Jugendlichen interessieren.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) antwortet, ein typischer Fall sei die Abgrenzung der Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit zu dem Phänomen, was man früher einmal „Lernbehinderung“ genannt habe. Es gehe hier um Kinder und Jugendliche, die in einem nicht entwicklungsförderlichen Milieu aufwüchsen, die auf Defizite im Lebensumfeld und nicht auf eine körperliche Ursache im Sinne der ICF zurückzuführen seien. Für solche Fälle müsse man die Kinder und Jugendlichen dann auf andere Leistungen verweisen. Verzichte man hier auf das Wesentlichkeitskriterium, komme es zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) merkt hierzu an, dass dies aus ihrer Sicht nicht eine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises bedeute, da in den genannten Fällen dann anstatt einer Eingliederungshilfeleistung eine HzE zu bewilligen sei. Sie richtet zusätzlich die Frage an **Herrn Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland)**, wie er in den genannten Fällen mit dem Kriterium der drohenden Behinderung umgehe.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD) fragt, wo der Begriff der Teilhabebeeinträchtigung definiert sei. Er äußert außerdem die Einschätzung, dass in den genannten Grenzbereichen zwischen geistiger Behinderung und „Lernbehinderung“ eine Unterscheidung extrem schwierig zu treffen sei.

Frau Karola Becker (AGJ, Internationaler Bund) unterstreicht die Aussage von **Herrn Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.)** und erklärt ergänzend, dass nach ihrer Erfahrung vor dem Hintergrund eines nicht entwicklungs-förderlichen Milieus eben beides vorkomme: Erziehungsdefizite und geistige Behinderung. Da müsse man dann ganz genau hinschauen. Im Ergebnis spricht sie sich klar gegen das Wesentlichkeitskriterium aus.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter der Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) stimmt zu, dass es immer eine Einzelfallentscheidung geben müsse und keine pauschale Einordnung. Dem Beitrag von **Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.)** stimme er insofern zu, als in diesen Fällen in der Regel anstatt der Eingliederungshilfe eine HzE zu bewilligen sei. Es sei aber dennoch wichtig, welche Leistung letztlich gewährt werde, und zu einer Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises gerade der Eingliederungshilfe würde es eben doch kommen.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Paritätischer Gesamtverband) erklärt, die genannten Fälle zeigten, wie dringend das gemeinsame Dach der Kinder- und Jugendhilfe benötigt werde. Man müsse die Leistungen (HzE oder Eingliederungshilfe) entsprechend dem vorliegenden Bedarf erfüllen und „Verschiebebahnhöfe“ abschaffen.

Herr Dr. med. Andreas Oberle (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V.) plädiert dafür, den Begriff der Wesentlichkeit für junge Menschen aufzugeben und erinnert daran, dass es sich um einen künstlichen Begriff handele, der wahrscheinlich überholt sei.

Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) erklärt, die Unterscheidung zwischen Lernbehinderung und geistiger Behinderung anhand des Wesentlichkeitskriteriums sei unangemessen.

Top 2 des Arbeitspapiers: Art und Umfang der Leistungen

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) führt in das Thema

- Leistungskatalog

und die dort zu diskutierenden Positionen aus dem Arbeitspapier ein.

Zur Frage des Leistungskatalog habe es in den Stellungnahmen und Kommentierungen besonders viele Rückmeldungen gegeben, von denen sie nur einige wenige skizzieren werde. So sei die Wichtigkeit eines offenen und auch konventionskonformen Leistungskatalogs besonders betont worden. Ebenso sei herausgestellt worden, dass bei Schaffung eines neuen Katalogs keine Leistungen verloren gehen dürften und diese anschlussfähig an SGB IX Teil 2 sein müssten. Außerdem sei geäußert worden, dass man auch die Eltern und Geschwister in den Familien mit in den Blick nehmen müsse.

Für Option 1 sei argumentiert worden, dass diese Option einfach umsetzbar sei und man so sicher gehe, dass keine Leistungslücken entstünden. Gegen diese Option sei angeführt worden, dass Verweise in ein anderes Gesetzbuch (SGB IX Teil 2) schwer fassbar seien und es die Arbeit mit dem Gesetzbuch vereinfachen würde, die Leistungen im SGB VIII aufzuzählen (Option 2). Für Option 2 sei auch die Möglichkeit ins Feld geführt worden, den Leistungskatalog kindspezifisch fortzuentwickeln, wobei teilweise weiterhin ins SGB IX verwiesen werden könne. Für Option 3 sei angeführt worden, dass diese passgenaue und niedrigschwellige Unterstützung ermögliche. Kritisch sei zu Option 3 geäußert worden, dass diese eine Leistungsausweitung darstellen könne und dass Eingliederungshilfe und Hilfen zur Erziehung doch auf unterschiedliche Bedarfe zielten, was man nicht vermengen solle.

Die Diskussion wird eröffnet und **Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD)** erklärt, dass die Ausgestaltung des Leistungskatalogs unerheblich sei, da es nach einer Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ohnehin ein Recht auf „Individualprüfung“ gebe.

Frau Angela Smessaert (AGJ) betont die Wichtigkeit der Offenheit des Leistungskatalogs, wie sie bereits heute schon in beiden Leistungssystemen existiere. Dabei sei aber auch die Formulierung der im Leistungskatalog konkret ausformulierten Leistungen wichtig, da diese auch Orientierung böten. Hier sei eine möglichst konkrete Fassung von Nöten.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) schließt sich der Forderung nach der Offenheit des Leistungskatalogs an und spricht sich für Option 2 aus, um den Spezifika der Bedarfe junger Menschen Rechnung zu tragen. In einem zweiten Reformschritt könne man die Leistungen dann auch nochmal stärker verschränken und Option 3 realisieren.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Paritätischer Gesamtverband) spricht sich dafür aus, den Blick zu weiten und sich bei der Reform neben den Leistungskatalogen der Eingliederungshilfe und der HzE auch alle sonstigen Rechtsansprüche im SGB VIII anzusehen, wie etwa den Anspruch auf einen Kitaplatz.

Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) erinnert daran, dass auch das Thema Frühförderung thematisiert werden müsse. Dies sei noch eine „Baustelle“ und gerade Pflegefamilien hätten oft Probleme die nötige Unterstützung zu bekommen. Ergänzend betont sie die Wichtigkeit der Offenheit des Leistungskatalogs.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) erklärt, dass auch den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung ein offener Leistungskatalog wichtig sein, den man entsprechend weiterentwickeln könne. Darüber hinaus bedürfe es einer Zielbestimmung, ggf. modifiziert für die spezifische Situation von jungen Menschen. Diese müsse nicht über einen Verweis auf § 90 SGB IX erfolgen, sondern könne auch ins SGB VIII geschrieben werden.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) erinnert daran, dass der Träger der Jugendhilfe bisher nur bei Leistungen nach § 35a SGB VIII als Rehabilitationsträger agiere. Er frage sich, ob im Falle eines gemeinsamen Leistungstatbestands auch die HzE als Teilhabeleistung erbracht werde, sodass das Jugendamt auch in diesen Fällen als Reha-Träger agiere. In den Raum stellt er die Frage, wie dies in der Praxis aussehen solle.

Frau Angela Smessaert (AGJ) erklärt, dass dies in den Optionen 1 und 2 (bezogen auf den Leistungstatbestand) unproblematisch sei, da man hier klar zwischen HzE und Rehabilitationsleistungen trennen könne. Es sei besonders wichtig, dass auch weiterhin die Regelungen des SGB IX Teil 1 zur Koordinierung der Leistungen Anwendung finden. Bezogen auf den gemeinsamen Leistungstatbestand würden die erzieherischen Bedarfe bei den Reha-Leistungen dann eben auch mit abgedeckt.

Frau Dr. Susanne Heynen (Amtsleiterin Jugendamt Landeshauptstadt Stuttgart) äußert mit Blick auf das Thema inklusive Ausgestaltung aller Kinder- und Jugendhilfeleistungen, dass man sich auch fragen müsse, was zeitnah umgesetzt werden könne und was aufgrund fehlender Fachkräfte faktisch scheitere.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) schließt sich der Forderung an, bei einer Neufassung der Eingliederungshilfekataloge im SGB VIII (Option 2 und 3) auch eine Vorschrift zu Aufgaben und Zielen der Eingliederungshilfe im SGB VIII zu verankern. Diese könne vom Inhalt des § 90 SGB IX ausgehen und diesen kinder- und jugendspezifisch fortentwickeln. Zur Diskussion, ob das Jugendamt zukünftig im Bereich der HzE als Reha-Träger agieren müssen, ergänzt er, dass auch die Renten- und Krankenversicherungen ein Nebeneinander von Reha-Leistungen und anderen Leistungen

kennen und dies dort auch nicht zu Problemen führe. Allerdings könne eine scharfe Trennbarkeit der erzieherischen und der behinderungsbedingten Bedarfe noch ein weiteres Argument sein, um sich bei der Ausgestaltung des Leistungstatbestands für die Option 1 oder 2 zu entscheiden.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) schließt sich ausdrücklich dem Beitrag von **Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof)** an. Auch der Deutsche Städtetag habe in seiner Stellungnahme erklärt, dass die Jugendämter im Rahmen der HzE nicht zu Reha-Trägern werden sollten.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD) erklärt, man müsse immer in der Abgrenzung entscheiden, ob es sich um Reha-Leistungen oder HzE handele, aber das Eine, ohne das Andere zu denken, ginge nicht.

Frau Dr. Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) erklärt, am Beispiel einer Assistenzleistung in der KiTa, das Einzelfallhilfen auch für die Inklusion eines Kindes dysfunktional sein könnten. Man müsse auch andersherum denken und sich fragen, wie man – in diesem Beispiel bleibend – die KiTa inklusiv ausgestalten könne.

Frau Angela Smessaert (AGJ) hebt hervor, dass die inklusive Ausgestaltung aller Jugendhilfeleistungen natürlich auch Thema sein müsse aber, dass dies nicht in einem Widerspruch zu Einzelfallhilfen stünde und dass auch Kombinationen möglich seien. Insgesamt bedürfe es für die inklusive Ausgestaltung z. B. der KiTa schlichtweg noch Zeit, der Prozess sei aber angelaufen. Abschließend stellt sie die Frage, ob im weiteren Prozess noch diskutiert werde, wie der Leistungskatalog im Detail auszugestalten sei.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) teilt hierzu mit, dass diese Frage in der nächsten Sitzung thematisiert werde (u. a. zu Schnittstellen, Kombinationen von Leistungen und Frühförderung). Insgesamt bewege sich der Diskussionsprozess vom Abstrakten zum Konkreten.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) fragt, ob in folgenden Sitzungen auch noch thematisiert werde, welche Anforderungen an Barrierefreiheit zu stellen seien, um den Zugang zu Leistungen zu ermöglichen. **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** bestätigt dieses.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) führt in das Thema

- Persönliches Budget

ein. Wie auch dem Arbeitspapier zu entnehmen sei, bestünden hier im Wesentlichen zwei Optionen. In den Stellungnahmen und Kommentierungen sei unter anderem bemerkt worden, dass man sich beim Persönlichen Budget im Rahmen der HzE am Ziel der Erziehungshilfe orientieren solle. Die Frage sei z. B., ob bei Leistungen für Care Leaver eine Erbringung als persönliches Budget die Entwicklung und die Verselbstständigung fördern

würde. Weiter sei vertreten, dass ein persönliches Budget in den HzE sowohl junge Menschen als auch ihre Eltern stärken werde. Dabei sei zu bedenken, dass im Bereich des Kinderschutzes das Persönliche Budget keine Option sei.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) merkt an, dass in der Fachpraxis Bedenken bzgl. der Gewährung von persönlichen Budgets in den HzE geäußert worden seien. Eine Sorge sei es, dass dann möglicherweise Familien sich Leistungen aussuchen, die an dem vorliegenden Problem vorbei gingen. Aus Bayern sei außerdem der Vorschlag gekommen, das Persönliche Budget in den HzE, nicht aber für die Eingliederungshilfe einzuführen.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) stellt klar, dass das Persönliche Budget auch heute schon für den § 35a SGB VIII gelte.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) ergänzt, die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets seien aber sehr eng begrenzt und man könne diese noch ausweiten.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ) stellt klar, dass der Verweis in § 35a SGB VIII auf Kapitel 6 und damit auch auf § 29 SGB IX uneingeschränkt gelte und daher grundsätzlich auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe anwendbar sei.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht, Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der FH Potsdam) teilt die Rechtsauffassung von **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder und Jugendhilfe im BMFSFJ)**. Allerdings sei es unzutreffend, dass es nicht möglich sei § 29 SGB IX über die Leistungsgesetze abzuändern, da diese Vorschrift nicht abweichungsfest sei. Er weist darauf hin, dass eine ausdrückliche Regelung vorgenommen werden müsste, wenn das Persönliche Budget über die Eingliederungshilfe hinaus auch auf die HzE erstreckt werden solle.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD) weist darauf hin, dass man – wenn man eine HzE als persönliches Budget wünscht – auch heute schon schauen könne, ob sich eine vergleichbare Leistung im Leistungskatalog der Eingliederungshilfe finde, da dort bereits das Persönliche Budget gelte.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) spricht sich gegen die Option 2 aus und stellt klar, dass es sich bei den HzE eben um eine andere Fallkonstellation handele und dass es auch heute bereits das Wunsch- und Wahlrecht gebe, sodass Eltern durchaus bei der Frage mitbestimmen könnten, welche Leistung erbracht wird. Man könne aber die Entscheidung nicht komplett der Familie überlassen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass mit dem KJSG ein niedrigschwelliger Zugang für Familien geschaffen worden sei, die genau wüssten, welche Bedarf sie haben.

Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.) führt aus, dass man das Persönliche Budget theoretisch in den HzE nicht brauche. Praktisch könne aber der öffentliche Träger das Wunsch- und Wahlrecht in manchen Konstellationen aushebeln, weil er bestimmte freie Träger nicht anerkenne. Hier wäre ein persönliches Budget denkbar.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Paritätischer Gesamtverband) spricht sich ganz klar für Option 2 aus. Sie fordert darüber hinaus dazu auf, zu prüfen, ob das Persönliche Budget auch bei weiteren Leistungen im SGB VIII möglich sei. Sie schlägt vor, dieses dann ohne subjektiven Rechtsanspruch auszugestalten.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof) ergänzt zum Beitrag von **Frau Dr. Carmen Thiele (PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.)**, dass freie Träger einen Rechtsanspruch auf Anerkennung hätten, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen. Darüber hinaus führt er als Argument gegen Option 2 aus, dass HzE oft von Familiengerichten als Auflage im Kontext von Sorgerechtsentscheidungen ausgesprochen würden. Hierzu würde ein persönliches Budget nicht passen. Gegen eine Ausgestaltung der Option 2 ohne Rechtsanspruch habe er dagegen nichts einzuwenden.

Frau Prof. Dr. Sabina Schutter (AGJ, SOS-Kinderdorf e. V.) gibt zu bedenken, dass sich Eltern und auch Careleaver oft in schwierigen Konfliktlagen und insbesondere Überlastungssituationen befänden, in denen sie sich die Umsetzung eines persönlichen Budgets nicht vorstellen könne. Sie in diesen Fällen im Notfall eigenständig eine Unterstützungsleistung zu suchen und sich um das entsprechende Beschäftigungsverhältnis mit den Erbringenden der Leistung zu kümmern, sei schwer vorstellbar.

Herr Dr. Björn Hagen (AGJ, EREV) pflichtet seiner Vorrednerin bei. An **Herrn Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales, Landkreis Hof)** gewandt erklärt er, dass die Ausgestaltung als persönliches Budget ohne Rechtsanspruch in den Erziehungshilfen mit dem Ziel der Verselbstständigung bereits heute Praxis sei und diese Möglichkeit solle natürlich auch weiter bestehen bleiben.

Frau Angela Smessaert (AGJ) schließt sich den beiden Vorreden an und stellt darüber hinaus klar, dass das Persönliche Budget nach § 29 SGB IX nicht bedeute, dass man eine Summe zur beliebigen Verfügung erhalte. Auch hier gebe es im Vorhinein eine Planung mit dem öffentlichen Träger, in der auch Zweck und die Zielrichtung der mit dem Persönlichen Budget selbstgesteuerten Leistungen genau festgelegt werden.

Herr Enrico Birkner (AGJ, Landesjugendamt Sachsen) erklärt, er spreche hier für die BAGLJÄ im Rahmen der AGJ und positioniert sich klar für Option 1, weil durch Option 2 die Steuerungs- und Planungsverantwortung der Jugendämter beeinträchtigt werde. Auch stimme er zu, dass sich Familien, die HzE erhalten, in anderen Belastungssituationen befänden als Familien, in denen Eingliederungshilfeleistungen erbracht werden.

Frau Kerrin Stumpf (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)) betont, dass hinter dem Persönlichen Budget auch der Gedanke stehe, dass mancherorts die Angebotslandschaft der freien Träger nicht ausreichend sei und man über das Persönliche Budget trotzdem etwas auf die Beine stellen könne. Dies sei als Nutzen von Option 2 festzuhalten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich für den produktiven Austausch.

Frau Angela Smessaert (AGJ) stellt eine Frage zur konkreten Ausgestaltung der Online-Beteiligung im Rahmen des Beteiligungsprozesses.

Diese wird von **Frau Angela Lögering (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ)** dahingehend beantwortet, dass der Prozess insoweit noch nicht abschließend geplant sei. Bisher habe der Aufbau des wissenschaftlichen Kuratoriums und der Selbstvertretung Vorrang genossen.

Pause

TOP 3: Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet zunächst **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** um eine Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Untergruppe 2.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) stellt die Ergebnisse aus der Untergruppe 2 vor. Sie bedankt sich bei den Beteiligten. Die Arbeit sei ausgesprochen produktiv und konstruktiv gewesen. Die wesentlichen Ergebnisse seien:

Die Untergruppe habe versucht, Brücken zwischen den Optionen zu bauen. Die Mitglieder hätten auch Kompromisse zwischen den vorgeschlagenen Optionen entwickelt. Einhellig sei betont worden, dass die inklusive Lösung gewollt sei. Die Kinder und Jugendlichen und ihre Familien sollten in den Mittelpunkt gestellt und mit passgenauen und bedarfsgerechten Leistungen versorgt werden. Der erste Punkt, die Ausgestaltung des Leistungstatbestandes, sei – als die entscheidende Weichenstellung – am intensivsten diskutiert worden.

Es habe hier wesentlich zwei Grundpositionen in der Diskussion gegeben: Auf der einen Seite seien die Herausforderung und die diesbezüglichen Sorgen betont worden, dass die Kinder und Jugendlichen in Umsetzung einer Reform nicht (mehr) die erforderlichen bedarfsgerechten und passgenauen Leistungen bekämen. Auf der anderen Seite seien die Herausforderungen für die Leistungssysteme zentral beleuchtet worden. Hier sei auch eine mögliche Überforderung der Verwaltung sowie der Aspekt der Kostenneutralität ins Feld geführt worden. Beiden Positionen sei im weiteren Prozess Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund seien auch neue Optionen diskutiert worden, etwa die Einführung eines Stufenmodells bei der Einführung des neuen Leistungstatbestandes oder bei der Frage, wer

Inhaber des Leistungsanspruchs sein solle. In diesem Kontext sei auch auf § 36 SGB I hingewiesen worden. Dieser ermögliche es Jugendlichen ab 15 Jahren, eigenständig Leistungsansprüche geltend zu machen. Das gesetzlich geregelte Vetorecht der Eltern sichere das Elternrecht hinreichend. Durch § 36 SGB I werde weder das Elternrecht ausgehebelt, noch entstünden dadurch Praxisprobleme.

Hinsichtlich des Wesentlichkeitsbegriffs hätten die Positionen weit auseinander gelegen. Überwiegend sei für die Abschaffung des Wesentlichkeitsbegriffs votiert worden. Dieser sei mit der Anwendung von ICF nicht kompatibel. Der Begriff habe eine tatbestandsbegrenzende Funktion. Es sei deshalb in diesem Kontext diskutiert worden, ob es nicht vor allem darum gehe, der Verwaltung auf der Tatbestandsebene einen Beurteilungsspielraum einzuräumen. Hinsichtlich des Punktes Leistungskatalog sei die Position gewesen, dass dieser offen und flexibel gestaltet sein müsse. Ansonsten sei das Meinungsbild divers gewesen. Beim Persönlichen Budget sei die vorherrschende Position gewesen, dass seine Anwendung im Bereich der Hilfen zur Erziehung nur mit Einschränkungen diskutiert werden sollte.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die wesentlichen Resultate der Untergruppe 1 zusammen: Es habe in der Untergruppe einen breiten Konsens und große Bereitschaft gegeben, das Thema Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe und das SGB VIII voranzubringen. Bei der Frage der Ausgestaltung des Leistungstatbestandes sei die vorherrschende Meinung eine Lösung zwischen Option 2 und 3 gewesen. Eine Minderheit sei bei Option 1 geblieben. Hierzu seien vor allem Praktikabilitätsabwägungen angeführt worden. Es habe Einvernehmen geherrscht, dass die behinderungsspezifischen Bedarfe, Bedarfe nach Hilfen zur Erziehung und auch die Schnittstellen bedient werden müssten. Wichtige Schlüsselthemen bei allen Diskussionen seien die Begriffe „Teilhabe“, „Erziehung“ und „Entwicklung“ gewesen. Ein weiterer wichtiger Aspekt sei eine systemische Herangehensweise sowohl an Erziehung als auch an die spezifischen Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen und deren Familien gewesen. Hinsichtlich des Kostenvorbehaltes sei deutlich geworden, dass nicht alle Leistungen zu einem Mehr an Kosten führen müssten. Es könne aber sein, dass sich deren Zusammensetzung anders darstelle. Der Wesentlichkeitsbegriff sei intensiv diskutiert worden. Hier habe es eine große Spannweite in der Diskussion gegeben. Hierzu solle eine Expertise hinsichtlich der Relevanz und Auswirkungen des Begriffs in der Praxis vor Ort eingeholt werden. Was die Anspruchsinhaberschaft angehe, sei deutlich geworden, dass es verfassungsrechtlich darstellbar sei, Kinder und Jugendlichen neben den Eltern eigene Rechtsansprüche einzuräumen. Dies finde bereits jetzt in einzelnen gesetzlichen Regelungen seinen Niederschlag. Bei der Ausgestaltung der Leistungen müsse sichergestellt werden, dass beide Systeme sich aufeinander zubewegten. Die Leistungen müssten klar definiert werden. Keine Leistung dürfe hintenüberfallen. Es sei wichtig, sowohl Teil 2 als auch Teil 1 des SGB IX genau in den Blick zu nehmen. Die Leistungsansprüche müssten klar definiert und justizierbar ausgestaltet werden. Hinsichtlich des Persönlichen Budgets seien ebenfalls unterschiedliche Positionen vertreten worden. Es sei betont worden, dass der Kinderschutz in diesem Kontext beachtet werden müsse.

Zum Abschluss der Sitzung wird sich gegenseitig für die wertschätzende und konstruktive Zusammenarbeit gedankt.

7.3 Anlagen 3. AG-Sitzung

7.3.1 Tagesordnung der 3. AG-Sitzung

7.3.2 Arbeitspapier der 3. AG-Sitzung

7.3.3 Protokoll der 3. AG-Sitzung



3. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

am 20. April, 10:00 Uhr – 16:30 Uhr

im Adel's Berlin - Vienna House by Wyndham, Landsberger Allee 106, 10407 Berlin

TAGESORDNUNG

TOP 1	<p>ab 9:30 Uhr: Anmeldung und Begrüßungsimbiss</p> <p>Begrüßung und Einführung</p> <ol style="list-style-type: none">1.1. Protokollbestätigung1.2. Aktuelles1.3. Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen Kuratorium1.4. Bericht aus dem Selbstvertretungsrat1.5. Aktueller Sachstand aus den Projekten zur Implementierung des Verfahrenslotsen, IReSA gGmbH und EREV e. V. & BVkE e. V.1.6. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund
TOP 2	<p>Früherkennung und Frühförderung mit Blick auf ein inklusives SGB VIII</p> <ol style="list-style-type: none">2.1. Impulsvortrag von Frau Prof. Dr. phil. Liane Simon, Zweite Vorsitzende der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e. V.2.2. Austausch und Diskussion <p>Mittagsimbiss</p>
TOP 3	<p>Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG (Teil 1)</p> <p>Kaffeepause</p> <p>Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG (Teil 2)</p>
TOP 4	<p>Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen und Verabschiedung</p> <p>Ende der Veranstaltung</p>



Art und Umfang der Leistungen (Teil 2), Zugang zu Leistungen und Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung

Präambel

Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.

Darüber hinaus wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten unter der Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden. Ziel dieser Untersuchung ist, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten. Insbesondere sollen einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen

und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII gegeben werden. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung der Art und den Umfang der Leistungen und des Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahrens. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen. Ob die Umsetzung der vorgeschlagenen Optionen zur Ausweitung oder Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises oder zu Leistungsausweitungen oder -einschränkungen führen kann, ist Gegenstand der Diskussion in den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Inklusives SGB VIII". In der Unterarbeitsgruppe „Daten“ werden die Kostenfolgen der Optionen ebenfalls diskutiert und geprüft. Mit Blick auf die Vorgaben des § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII stehen die dargelegten Handlungsoptionen insofern sämtlich unter Vorbehalt.

TOP 1: Inklusive und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Durch das SGB VIII wurde 1990/1991 Hilfe zur Erziehung als spezifischer Leistungstypus sowohl von den Leistungsvoraussetzungen als auch den Rechtsfolgen her eingeführt. Dieser Leistungstypus wurde in den §§ 28 bis 35 durch Regelbeispiele konkretisiert. Spezifische Merkmale des Leistungstypus „Hilfe zur Erziehung“ sind insbesondere die individuelle Feststellung des Bedarfs und Auswahl der Hilfeart (im Unterschied z.B. zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII), das Auslösen des Hilfebedarfs durch die Situation des Kindes oder Jugendlichen (im Unterschied z.B. zur Förderung der Erziehung in der Familie nach §§ 16 ff. SGB VIII) und die zeit- und zielgerichtete pädagogische und ggf. therapeutische Intervention (im Unterschied z. B. zur Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen nach § 20 SGB VIII).

Zu Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen im SGB VIII vgl. Ausführungen zur Rechtsentwicklung im Arbeitspapier zur zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“, Seite 2/3.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Hilfe- und Leistungsarten der Eingliederungshilfe

a) Leistungen nach §§ 99 ff. SGB IX

- **Teilhabe an Bildung: Schulassistenz**

Die Leistungen der Teilhabe an Bildung nach dem SGB IX werden an eingeschulte Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen bzw. Sinnesbeeinträchtigungen erbracht. Dabei ist zu beachten, dass die Vermittlung der Lerninhalte immer zum originären Aufgabenbereich der Schule gehört, während die Tätigkeiten einer Schulassistenz außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen.

Die Hilfen zur Schulbildung umfassen die sog. Schulassistenz, aber auch notwendige heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn diese erforderlich und geeignet sind, um dem Betroffenen den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (§ 112 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX).

Zudem schließen die Hilfen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). Daneben können gemäß § 112 Absatz 1 Satz 5 SGB IX auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind, im Rahmen der Schulbildung gewährt werden. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

Die Eingliederungshilfen nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX sind kostenfrei (§ 138 Absatz 1 Nummer 4 SGB IX).

Beginn und Dauer der Schulpflicht (Altersgrenzen) werden in den einzelnen Landes Schulgesetzen geregelt und sind damit auch für die mögliche Dauer der Eingliederungshilfe entscheidend. Ebenso sind die landesrechtlichen und kommunalen Regelungen zur Nachmittagsbetreuung hinsichtlich des berechtigten Personenkreises

und des Betreuungsumfangs (z.B. Altersgrenzen, Stunden, Ferienbetreuung) sowie der Kostenbeteiligung ausschlaggebend.

- **Soziale Teilhabe: Assistenzleistungen**

Zu den Assistenzleistungen im Bereich der sozialen Teilhabe gehören alle Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen, die zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung nötig sind. Sie umfassen zum Beispiel Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, Hilfen bei der Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich Sport, die Sicherstellung der Wirksamkeit ärztlicher sowie ärztlich verordneter Leistungen sowie die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

Die Betreuung während der Schulferien bzw. in den Nachmittagsstunden kann, sofern der individuelle Bedarf vorliegt, durch Leistungen der sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX), beispielsweise in Form der nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX zu gewährenden Assistenzleistungen sichergestellt werden.

Zudem können zu Assistenzleistungen auch entsprechende Leistungen, die Mütter und Väter mit Behinderungen zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder benötigen, sog. „Elternassistenz“ bzw. „begleitete Elternschaft“ nach § 78 Absatz 3 SGB IX, gehören. Bei der Elternassistenz geht es um „einfache“ Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, während bei der „begleiteten Elternschaft“ pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle durch qualifizierte Assistenz erforderlich ist. Aufgrund der aktuellen Rechtslage können Abgrenzungsprobleme zwischen der begleiteten Elternschaft und den Inhalten der Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII bestehen. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII vorrangig. Mit dem neuen Leistungstatbestand in § 78 Absatz 5 SGB IX werden auch Menschen mit Behinderungen dabei unterstützt, ein Ehrenamt auszuüben. Die Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung sind grundsätzlich zu erstatten, sollen jedoch vorrangig durch Personen aus dem familiären, freundschaftlichen und nachbarschaftlichen Umfeld oder durch Personen, die in einer ähnlichen persönlichen Beziehung zu dem Leistungsberechtigten stehen, erfolgen. Ist eine Unterstützung durch diese Personen nicht leistbar, kann die notwendige Unterstützung einschließlich der Verständigung auch durch eine Assistenzkraft erbracht werden.

- **Heilpädagogische Leistungen**

Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen (§ 79 i. V. m § 113 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX) heilpädagogische Leistungen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen sollen. Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, um eine drohende Behinderung abzuwenden, das Fortschreiten der Behinderung zu verlangsamen oder die Folgen der Behinderung zu beseitigen bzw. abzumildern. Diese Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Hierzu gehören beispielsweise die Kosten für den Besuch einer heilpädagogischen Kindertagesbetreuung, bzw. die Übernahme der Kosten für die Sicherstellung des Besuchs einer Integrationskindertagesbetreuung. Für heilpädagogische Maßnahmen wird kein Kostenbeitrag in der Eingliederungshilfe gefordert (§ 138 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX).

Die Betreuung während der Ferien bzw. in den Nachmittagsstunden kann, sofern der individuelle Bedarf vorliegt, durch Leistungen der sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX), beispielsweise in Form der nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX i. V. m. § 78 SGB IX zu gewährenden Assistenzleistungen sichergestellt werden.

- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Menschen mit Behinderungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder beschäftigt werden können, haben einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM). Die WfbM ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 10 des Teils 1 des SGB IX und zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 219 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Die Unterstützte Beschäftigung bietet seit 2009 auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt neue Chancen für Menschen mit Behinderungen im Grenzbereich zur WfbM (§ 55 SGB IX). Sie umfasst Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung sowie bei Bedarf zur Berufsbegleitung. Nach Abschluss eines Arbeitsvertrages können die Integrationsämter auch Lohnkostenzuschüsse zahlen. Üblich sind bei den Integrationsämtern Zuschüsse bis maximal 30 % des Lohnes. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde zum 1. Januar 2018 das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen eingeführt (§104 SGB IX). Sie können nun wählen, ob sie Leistungen der beruflichen Bildung in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten. Sie können aber auch eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen und durch das „Budget für Arbeit“ gefördert werden (§§ 60, 61 SGB IX). Seit dem 1. Januar 2020 gibt es zusätzlich das „Budget für Ausbildung“ (§ 61a SGB IX). Menschen

mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen in einer WfbM haben, können über das Budget für Ausbildung gefördert werden, wenn sie eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktikerinnen/-praktikerausbildung aufnehmen.

b) Personenzentrierter Ansatz nach dem SGB IX 2. Teil

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe wurden die Leistungen zum Lebensunterhalt von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe getrennt und rechtlich das „Komplettpaket“ der bisherigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe aufgelöst. Seitdem ist die notwendige Unterstützung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, unter Einbeziehung ihrer Wünsche, nur noch am individuellen Bedarf und ist nicht mehr an einer bestimmten Wohnform ausgerichtet. Damit ist die bisherige Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen entfallen.

2. Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII

Unter der Voraussetzung, dass eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, hat ein Personensorgeberechtigter nach § 27 Absatz 1 SGB VIII Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen, wenn die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist. Nach § 27 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII richten sich Art und Umfang der Hilfe nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Die Auswahl der Hilfeart erfolgt dabei insbesondere nach Maßgabe der in §§ 28 ff. SGB VIII beschriebenen Hilfearten. Diese Konturierung und Auflistung von Hilfearten sollen einen Grundbestand ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen sicherstellen. Es handelt sich dabei um einen offenen Leistungskatalog, der die Hilfearten weder abschließend beschreibt noch einer Rangfolge zuordnet. Maßgeblich für die Hilfestellung ist letztendlich nur, dass die Hilfe im Hinblick auf den individuellen erzieherischen Bedarf geeignet und notwendig ist. Dies erfordert passgenaue Hilfen im Einzelfall, die einer der in den §§ 28 ff. SGB VIII beschriebenen Hilfearten entsprechen können, aber nicht müssen. Denkbar sind auch Modifizierungen, Umgestaltungen oder Kombinationen dieser Hilfearten gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII. Es kommt aber auch die Entwicklung neuer Hilfearten in Betracht, sofern sie mit den in den §§ 28 ff. SGB VIII geregelten Hilfearten vergleichbar und nicht an anderer Stelle des Gesetzes als eigenständige Leistungstatbestände geregelt sind. Durchaus möglich ist jedoch eine Kombination der im Einzelfall gewährten erzieherischen Hilfe(n) mit einer anderen im SGB VIII geregelten Leistung (§ 27 Absatz 3 Satz 2 SGB VIII). Bei Anleitung und Begleitung im Bildungsbereich (Schule oder Hochschule) lässt das Gesetz auch die Hilfestellung in

Form von Gruppenangeboten zu, soweit dies dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall entspricht (§ 27 Absatz 3 Satz 3 SGB VII).

3. Barrierefreier Zugang zu den Hilfearten der Hilfe zur Erziehung

Regelungen zur Barrierefreiheit trifft das SGB I auch für die Kinder- und Jugendhilfe: § 17 Absatz 1 Nummer 4 SGB I regelt, dass Leistungsträger dazu verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass ihre Verwaltungs- und Dienstgebäude frei von Zugangs- und Kommunikationsbarrieren sind und Sozialleistungen in barrierefreien Räumen und Anlagen ausgeführt werden. § 17 Absatz 2 SGB I bestimmt, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, bei der Ausführung von Sozialleistungen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen.

§ 17 Absatz 2a SGB I sieht die entsprechende Anwendung des § 11 Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vor. Nach dieser Vorschrift sollen die Leistungsträger mit Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren. Auf Verlangen sollen sie ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist diese Erläuterung nicht ausreichend, sollen die Leistungsträger die Erläuterung in Leichter Sprache vornehmen. Die Kosten für diese Maßnahmen sind nach § 11 Absatz 3 BGG von den zuständigen Trägern entsprechend des individuellen Bedarfs der Berechtigten zu übernehmen.

Demgegenüber gibt es keine unmittelbaren Regelungen gegenüber den freien Trägern. Allerdings wurden im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes einige Regelungen ins SGB VIII aufgenommen, die auf die Erbringung von inklusiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zielen. Im Rahmen des § 79a SGB VIII werden seit dem 10. Juni 2021 die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung benannt. Diese Qualitätsmerkmale sind nach § 78b Satz 1 2. HS. SGB VIII auch im Rahmen der Vereinbarungen zwischen öffentlichen Trägern und Trägern von Einrichtungen zu beachten. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen nach § 80 Absatz 2 Nummer 2 und 4 SGB VIII Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass ein inklusives Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist und junge Menschen ohne Behinderungen gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können.

B. Handlungsbedarf

Im Falle der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es der Entscheidung über die gesetzliche Ausgestaltung von Art und Umfang der Leistung nach der Maßgabe, dass diese weder eine Verschlechterung für die Leistungsberechtigten noch eine Ausweitung des Leistungsumfangs impliziert (§ 10 Absatz 4 SGB VIII).

C. Handlungsoptionen

Im Arbeitspapier zur zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ werden drei grundsätzliche Optionen zur Gestaltung der Rechtsfolgenseite mit einem offenen Leistungskatalog beschrieben (Seite 13/14).

Die drei grundsätzlichen Optionen zur Gestaltung der Rechtsfolgenseite hängen unmittelbar mit der Grundkonstruktion der Anspruchsgrundlage (vgl. Optionen 1-3 im Arbeitspapier der zweiten Sitzung, Seite 9) zusammen.

- So folgt aus einer Fortführung der Trennung zwischen dem Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung bei einem erzieherischen Bedarf und auf Eingliederungshilfe bei einem behinderungsbedingten Bedarf zwangsläufig eine Fortführung zwei getrennter Leistungskataloge wie in Option 1 des Arbeitspapiers der zweiten Sitzung auf Seite 13 beschrieben.
- Hingegen kommen bei Zusammenführung der Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe in einer Anspruchsgrundlage als „Dach“ mit zwei alternativen Tatbestandsvoraussetzungen für erzieherische Bedarfe und behinderungsbedingte Bedarfe im Hinblick auf die Konkretisierung der Rechtsfolge Option 1 und 2 des Arbeitspapiers der zweiten Sitzung (vgl. Seite 13/14) in Betracht.
- Geht die Zusammenführung der Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe noch einen Schritt weiter, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen zum einen Bedarfe aufgreifen, die sich auf alle Kinder und Jugendlichen beziehen können und die bislang im Bereich Hilfe zur Erziehung anspruchsbegründend sind, zum anderen aber zusätzlich auch behinderungsspezifische Bedarfe umfassen, kann damit auch ein inklusiver, offener Leistungskatalog verbunden sein, der einen Grundbestand von Hilfearten regelbeispielhaft beschreibt, mit dem diese Bedarfe erfüllt werden können (Option 3 des Arbeitspapiers der zweiten Sitzung, Seite 14).

Generell gilt, dass Verweise auf die trägerübergreifenden Leistungen des SGB IX Teil 1 geprüft und bestehende Verweise nach Möglichkeit erhalten bleiben sollten, um die Unterschiede im gegliederten Sozialleistungssystem nicht weiter zu vergrößern.

Die drei grundsätzlichen Optionen zur Gestaltung des Leistungskatalogs werden hier erneut aufgegriffen und anhand unterschiedlicher Varianten weiter konkretisiert:

I. Fortführung getrennter Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe - Verweis auf das SGB IX Teil 2 für Leistungen der Eingliederungshilfe

Option 1:

Sowohl für die Hilfen zur Erziehung als auch für die Leistungen der Eingliederungshilfe werden zwei voneinander getrennte Leistungskataloge geregelt, die die Leistungen nicht abschließend (wie z.B. bisher in den §§ 27 ff. SGB VIII und § 113 Absatz 2 SGB IX) aufzählen (sogenannter „offener“ Leistungskatalog), ohne dass es zu einer Leistungsausweitung kommt. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird, wie bisher in § 35a SGB VIII, auf die Leistungen im SGB IX Teil 2 verwiesen.

Option 1a:

Wie Option 1, ergänzt um eine Verknüpfung des Verweises auf die Leistungen im SGB IX Teil 2 für Leistungen der Eingliederungshilfe mit verbindlichen Vorgaben zur kind- und jugendgerechten Ausgestaltung.

Option 1b:

Wie Option 1 (und 1a), ergänzt um die Verpflichtung, dass bei gleichzeitigem Bestehen von Ansprüchen auf Hilfe zur Erziehung und auf Eingliederungshilfe, verbindlich ein ganzheitlicher, bedarfsübergreifender Hilfeansatz bei entsprechender Bedarfslage im Rahmen der Leistungserbringung umgesetzt werden muss. Die damit verbundene Verpflichtung zur Entwicklung und Vorhaltung leistungsübergreifender Einrichtungen und Dienste, die bislang in § 35a Absatz 4 SGB VIII geregelt ist, wird verstärkt und konkretisiert.

Option 1c:

Wie Option 1 (und 1a/b) mit folgender Ergänzung: Der offene Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung in §§ 28 ff. SGB VIII wird hinsichtlich der Beschreibung der einzelnen Hilfearten weiterentwickelt und an die in der Praxis nach bereits angewandten fachlichen Standards umgesetzten sozialpädagogischen Settings, Arrangements und Verfahren angepasst. Hierzu gehört z. B. eine neue Begriffswahl für die bisherige Hilfeart

„Heimerziehung“ (§ 34 SGB VIII). Durch eine stärkere Konturierung der auf Unterstützung der Eltern bei Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung gerichteten Leistungen wird die Abgrenzung zur sog. „begleiteten Elternschaft“ im SGB IX erleichtert.

II. Getrennte Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII

Option 2:

Wie Option 1, nur wird auch ein eigener Leistungskatalog für die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII eingeführt. Die bisherigen Leistungen aus dem SGB IX werden, wenn notwendig, sprachlich an die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien angepasst, beispielsweise wenn es um Leistungen geht, die für Kinder und Jugendliche nicht in Frage kommen, sondern eher Erwachsene im Blick haben. Zudem finden die für die Lebensphase Kindheit und Jugend spezifischen Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und des Aufwachsens in einer Familie bzw. einem sozialen Beziehungsgefüge bei der Ausrichtung der Leistungen, z.B. bei der Zielsetzung von Leistungen zur Sozialen Teilhabe (vgl. § 113 Absatz 1 Satz 1 SGB IX) Berücksichtigung. Dabei ist darauf zu achten, dass die im SGB VIII genannten Leistungen kompatibel zu den Leistungen des SGB IX 2. Teil bleiben, damit es bei dem altersbedingten Wechsel in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe nach SGB IX 2. Teil nicht zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der sich anschließenden Leistungen kommt.

Option 2a:

Wie Option 2, ergänzt um einen „Auffangverweis“ auf das SGB IX Teil 2.

Option 2b:

Wie Option 2 (und 2a), ergänzt um Option 1b (verbindlicher ganzheitlicher, bedarfsübergreifender Hilfeansatz bei entsprechenden Bedarfen).

Option 2c:

Wie Option 2 (und 2a), alternativ zur Ergänzung von Option 1b, erfolgt eine inklusive Weiterentwicklung des offenen Leistungskatalogs der Hilfen zur Erziehung in §§ 28 ff. SGB VIII, mit der nicht nur eine Anpassung der Beschreibung der Hilfearten an die Praxis und bereits angewandte fachliche Standards erfolgt (wie bei Option 1c), sondern auch eine inklusive Ausrichtung der Hilfearten in der Beschreibung aufgegriffen wird.

III. Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII

Option 3

Es wird ein einheitlicher und offener Leistungskatalog eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

Beispielsweise ist folgender Leistungskatalog denkbar:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - Hilfen zur Schulbildung wie
 - die Schulassistenz, Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form und heilpädagogische und sonstige erforderliche und geeignete Maßnahmen, um den Schulbesuch zu ermöglichen bzw. zu erleichtern (vgl. § 112 Absatz 1 Satz 2 und 3)
 - Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5 bis 8)
 - der Besuch von Schulen, die auf den individuellen Bedarf des jungen Menschen abgestimmt sind (z.B. Besuch von Internaten)
 - das Leben in Einrichtungen/Heimen/Wohngruppe, wodurch der Schulbesuch (wieder) ermöglicht wird
 - intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
 - Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung
 - hier Regelung entsprechend § 112 Absatz 2 und 3 SGB IX
 - Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind (§ 112 Absatz 1 Satz 5 bis 8)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe, insbesondere
 - Assistenzleistungen
 - Heilpädagogische Leistungen
 - Pädagogische Leistungen (z.B. Besuch einer Tagesgruppe)
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung
 - Hilfsmittel

- Besuchsbeihilfen
- Im Übrigen wird auf § 113 Absatz 2 SGB IX verwiesen.
- Leistungen zur Unterstützung der Eltern bei Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung sowie Leistungen zur Förderung des familiären Beziehungsgefüges
 - Sozialpädagogische Familienhilfe
 - Erziehungsberatung
 - Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
 - Assistenzleistungen
 - Pflegefamilie
 - Vorübergehendes Leben in einer Einrichtung, einer Wohngruppe oder sonstigen Wohnform
- Leistungen zur Beschäftigung (Verweis auf § 111 SGB IX)

Option 3a:

Wie Option 3, ergänzt um Option 2a („Auffangverweis“ auf das SGB IX).

IV. Barrierefreie Zugänge zu Hilfen und Leistungen

1. Option:

Im Rahmen der Finanzierungsregelung (§ 78b SGB VIII) wird geregelt, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten nur verpflichtet ist, wenn die angebotenen Leistungen barrierefrei für alle jungen Menschen zugänglich sind.

2. Option:

Die Pflicht zu barrierefreien Zugängen zu den Leistungen wird stufenweise eingeführt. In der ersten Stufe wird in § 80 Absatz 2 SGB VIII ergänzt, dass 30 % der Einrichtungen und Dienste barrierefrei zugänglich sein müssen. Zwei Jahre später wird diese Regelung dahingehend geändert, dass 60 % der Einrichtungen und Dienste barrierefrei zugänglich sein müssen. Weitere zwei Jahre später wird der Anteil auf 90 % erhöht und die unter der 1. Option genannte Finanzierungsregelung tritt in Kraft.

3. Option:

Keine weiteren Änderungen. Die Änderungen im Rahmen des KJSG zur Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung reichen aus.

TOP 2: Verfahren Hilfe-, Teilhabe- und Gesamtplanung und Bedarfsermittlung

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden nicht nur bei den Leistungen, sondern auch im Verfahren grundsätzliche Neuausrichtungen in Gang gesetzt. Das trägerübergreifende Recht der Teilhabe ist insbesondere in Bezug auf die zentralen Normen zur Koordination und Kooperation der Reha-Träger untereinander verbindlicher und abweichungsfest ausgestaltet worden. Erklärtes Ziel ist die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbstbestimmte Lebensführung.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurde insbesondere die Regelverpflichtung zur Beteiligung Dritter an der Hilfeplanung deutlich erweitert. Neben der Beteiligung der Arbeitsverwaltung sollen nunmehr alle Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger, die Schule und andere öffentliche Stellen einbezogen werden. „Ob“ und Umfang der Beteiligung dieser Stellen richten sich nach ihrer Bedeutung für die Feststellung des erzieherischen Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der von dieser umfassten Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer (§ 36 Absatz 3 SGB VIII).

Zudem wurde mit dem KJSG die Verpflichtung des Jugendamtes eingeführt, andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen rechtzeitig vor einem Zuständigkeitsübergang in die Hilfeplanung einzubeziehen (§ 36b Absatz 1 SGB VIII). Im Hinblick auf den Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Träger der Eingliederungshilfe sieht § 36b Absatz 2 SGB VIII spezielle Regelungen vor.

II. Rechtslage

1. Allgemein Regelungen für Rehabilitationsträger

Die Kinder- und Jugendhilfe ist Rehabilitationsträger, wenn sie Leistungen nach § 35a SGB VIII erbringt. Insofern gelten für sie ebenso wie für den Träger der Sozialhilfe (SGB XII) und für den Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX, Teil 2) die Allgemeinen Regelungen des SGB IX Teil 1. Die Regeln der Kapitel 2 bis 4 (Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs und die Koordinierung der Leistungen) gehen den Regeln der Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger vor (§ 7 Absatz 2 Satz 1 SGB IX). Von diesen kann insofern nicht abgewichen werden.

2. Antragserfordernis im SGB IX

Für Leistungen der Eingliederungshilfe besteht ab dem 1. Januar 2020 in Abweichung zu den bisherigen Regelungen im Recht der Sozialhilfe ein grundsätzliches Antragserfordernis (§ 108 Absatz 1 SGB IX). Durch die Antragstellung und die damit im Zusammenhang stehende Einleitung des Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahrens wird die Möglichkeit eröffnet, die Verknüpfung mit Leistungen anderer Systeme herzustellen.

Kein Antrag ist jedoch für Leistungen erforderlich, wenn der Bedarf für diese Leistungen bereits im Gesamtplanverfahren ermittelt worden ist (§ 108 Absatz 2 SGB IX).

3. Koordinierung der Leistungen in Kapitel 4 des SGB IX Teil 1, insbesondere Teilhabeplanverfahren

§ 14 SGB IX regelt das Verfahren der Zuständigkeitsklärung, gibt verbindliche Fristen für die Antragsbearbeitung bzw. -weiterleitung vor und bestimmt den leistenden Rehabilitationsträger. Dadurch soll der schnelle Zugang zu den erforderlichen Leistungen sichergestellt werden. § 14 SGB IX legt den leistenden Rehabilitationsträger fest, indem geregelt wird, innerhalb welcher Fristen Anträge bearbeitet oder an einen anderen zuständigen Rehabilitationsträger weitergeleitet werden müssen und wer schließlich – ggf. auch unabhängig von der Zuständigkeit – die Leistung erbringen muss. Dadurch soll die Wartezeit für Leistungsberechtigte verkürzt und darüber hinaus verhindert werden, dass ein möglicher Streit über Zuständigkeiten zulasten der Leistungsberechtigten ausgetragen wird.

§ 15 SGB IX regelt die Leistungsverantwortung, wenn eine Mehrheit von Rehabilitationsträgern verantwortlich ist. § 16 SGB IX regelt Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern.

Das Teilhabeplanverfahren ist ein Kernelement, um das in § 1 Satz 1 SGB IX vorgegebene Ziel einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von Leistungsberechtigten zu erreichen. Es dient in den Fällen, in denen Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind dazu, die individuellen Rehabilitationsbedarfe des Leistungsberechtigten zu dokumentieren und die voraussichtlich erforderlichen Leistungen so hinsichtlich Ziel, Art und Umfang funktionsbezogen festzustellen, dass sie nahtlos ineinandergreifen. Die Dokumentation erfolgt im Teilhabeplan nach § 19 SGB IX, der die Grundlage für Entscheidungen der Reha-Träger über Leistungen zur Teilhabe ist und der Planung und Steuerung des Rehabilitationsprozesses dient. Inhalte des Teilhabeplans sind u.a. das Datum des Antragseinganges, die individuelle Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung, die eingesetzten Instrumente zur Bedarfsfeststellung, die erreichbaren Teilhabeziele und ggf. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz. Für komplexe Bedarfslagen bietet die Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX ein

zusätzliches Verfahren der Bedarfsfeststellung in den Fällen der Trägermehrheit, das die Partizipationsmöglichkeiten der Leistungsberechtigten stärkt und in komplexen Leistungsfällen die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger unterstützt. Die Vorschriften zur Teilhabeplanung sind für alle Rehabilitationsträger verbindlich.

4. Vorgaben zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

Das SGB IX verpflichtet die Rehabilitationsträger dazu, für die Bedarfsermittlung bzgl. der in Frage kommenden Leistungen zur Teilhabe einheitliche Grundlagen zu schaffen, d. h. gemeinsame, trägerübergreifende Instrumente der Bedarfsermittlung zu erarbeiten. Mithilfe dieser Instrumente soll die Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs bei dem jeweiligen Rehabilitationsträger einheitlich und nachprüfbar durchgeführt werden können. Nach § 13 SGB IX müssen die Instrumente erfassen:

- ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,
- welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe der Leistungsberechtigten hat,
- welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
- welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.

5. Gesamtplanverfahren und Bedarfsermittlung nach dem SGB IX 2. Teil

a) Gesamtplanverfahren

Dem Gesamtplanverfahren kommt auf Grund der personenzentrierten Leistungsgewährung und -erbringung in der Eingliederungshilfe eine Schlüsselfunktion zu.

Es ist die Grundlage, um eine bedarfsdeckende Leistungserbringung zu erreichen und in diesem Sinne eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Leistungen so auszugestalten, dass eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Einzelfall möglich ist.

Der Mensch mit Behinderungen und ggf. auf seinen Wunsch auch eine Person seines Vertrauens wird aktiv in das gesamte Verfahren einbezogen. Der Leistungsberechtigte ist bei allen Verfahrensschritten zu beteiligen und kann seine Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen äußern.

Die Regelungen zur Gesamtplanung knüpfen an die Regelungen zur Teilhabeplanung an und regeln die für die Eingliederungshilfe notwendigen Spezifika (§§ 117 ff. SGB IX).

Während der Teilhabeplan nach § 19 SGB IX nur dann zu erstellen ist, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, ist der Gesamtplan für jede leistungsberechtigte Person und auch bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe zu erstellen.

b) Instrumente zur Bedarfsermittlung

Im Rahmen der Gesamtplanung ist zwischen Verfahren und Instrumenten zur Bedarfsermittlung bzw. -feststellung zu unterscheiden. Gemäß § 118 SGB IX ist geregelt, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs durch den Träger der Eingliederungshilfe in einem ersten Schritt mit Hilfe eines Instruments, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Orientierung orientiert, erfolgen muss. Die ICF gehört ebenso wie die ICD – die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme – zur Familie der Internationalen gesundheitsrelevanten Klassifikationen der WHO, die bereits im Jahr 2001 die Verwendung der ICF empfohlen hat. Das zeitgemäße Verständnis von Behinderung basiert auf dem sogenannten bio-psycho-sozialen Modell der WHO, das auch der ICF zugrunde liegt. Die Landesregierungen sind ermächtigt, das Nähere über das Bedarfsermittlungsinstrument durch Rechtsverordnungen zu regeln. Gegebenenfalls können auch die Feststellungen weiterer zuständiger Rehabilitationsträger angefordert werden (Kapitel 4, Teil 1 SGB IX). Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten werden ggf. ebenfalls die jeweils zuständige Pflegekasse und/oder der Träger der Hilfe zur Pflege sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt beteiligt.

c) Gesamplankonferenz

In einem zweiten Schritt können die Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Leistungsberechtigten eine Gesamplankonferenz durchführen. Im Rahmen der Gesamplankonferenz beraten der Träger der Eingliederungshilfe und andere beteiligte Leistungsträger gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten in einer für ihn wahrnehmbaren Form über die Unterstützungsbedarfe und den zu deren Deckung notwendigen Leistungen. Ziel der Gesamplankonferenz ist es, die Leitungsträger in die Lage zu versetzen ein tragfähiges Beratungsergebnis bezüglich der festzustellenden Leistungen zu erzielen. Führt die Gesamplankonferenz zu keinem Konsens, wird dies unter Angabe von Gründen im Gesamtplan dokumentiert sowie auf dieser Grundlage ein Gesamtplan erstellt und – wenn der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist – der Verwaltungsakt erlassen.

d) Wunsch und Wahlrecht

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe gilt, dass sich diese nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln bestimmen, wobei auch die Wohnform zu würdigen ist.

Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind (§ 104 Absatz 2 und 3 SGB IX). Das

Kriterium der Angemessenheit ist dabei nicht auf Kostengesichtspunkte beschränkt, sondern umfasst auch die Qualität der Leistung und deren Erfolgswahrscheinlichkeit im Hinblick auf die im Gesamtplan festgehaltenen Teilhabeziele. Die Angemessenheitsobergrenze (bisher als sog. „Mehrkostenvorbehalt“ bekannt) greift, wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare, den Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalls deckenden Leistung unverhältnismäßig übersteigt.

Bei Unzumutbarkeit der vom Wunsch abweichenden Leistung ist jedoch kein Kostenvergleich vorzunehmen. Bei der Prüfung, ob eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung zumutbar ist, sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen.

5. Antragserfordernis im SGB VIII

Das SGB VIII enthält keine explizite Regelung zur Antragstellung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung. Selbstverständlich ist aber für die Hilfestellung ein formloser Antrag, d.h. eine eindeutige Willensbekundung des Leistungsberechtigten bzw. seiner gesetzlichen Vertretung, Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen zu wollen, notwendig. Eine Hilfestellung von Amts wegen oder gar gegen den Willen des Leistungsberechtigten bzw. seiner gesetzlichen Vertretung wäre unzulässig und rechtswidrig.

6. Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII

Die Vorschriften über das Hilfeplanverfahren im SGB VIII finden auch auf Hilfe zu Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Anwendung. Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe soll bei voraussichtlich längerfristiger Hilfe ein Hilfeplan sein, der im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, der Kinder oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten aufgestellt werden und Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthalten soll (§ 36 Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII). Wenn das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister hat, soll hierbei auch der Beziehung zu diesen Rechnung getragen werden (§ 36 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII). Der Hilfeplan soll regelmäßig im Hinblick auf die fortbestehende Eignung und Notwendigkeit der gewählten Hilfeart überprüft werden (§ 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII). Zur Hilfeplanung gehören auch Beratung und Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten, die in einer für dies verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu erfolgen haben (§ 36 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

Neben den Leistungserbringern sollen an der Aufstellung des Hilfeplans auch die Arbeitsverwaltung, andere Sozialleistungsträger nach § 12 SGB I, Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX, die Schule und andere öffentliche Stellen beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Hilfeart oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist (§ 36 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB VIII).

Eine Pflicht zur Beteiligung eines (anderen) Rehabilitationsträgers kommt regelmäßig in Betracht, wenn seitens des Kindes oder Jugendlichen, eines Elternteils oder auch eines oder mehrerer Geschwister ein Rehabilitationsbedarf besteht. Bei Eltern mit Behinderungen korrespondiert die Regelung zur Beteiligung des Rehabilitationsträgers an der Hilfeplanung mit § 121 Absatz 3 Nummer 3d SGB IX, wonach der Träger der Eingliederungshilfe bei der Aufstellung des Gesamtplans mit dem Jugendamt zusammenzuwirken hat. Das Teilhabeplanverfahren nach §§ 19 ff. SGB IX ist dann verpflichtend durchzuführen, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder der Leistungsberechtigte die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht.

Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Leistungen zur Teilhabe, geht es also um Eingliederungshilfe für ein Kind oder einen Jugendlichen mit seelischen Behinderungen nach § 35a SGB VIII, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe leistender Rehabilitationsträger. Er ist dann selbst für die Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach §§ 19 ff. SGB IX verantwortlich. Die entsprechenden Regelungen gehen den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor (§ 7 Absatz 2 SGB IX). Gemäß § 21 Satz 2 SGB IX gelten die Regelungen des § 36 SGB VIII ergänzend zu Regelungen des Teilhabeplanverfahrens nach §§ 19 ff. SGB IX.

Im Hinblick auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist zudem § 36 Absatz 4 SGB VIII zu beachten, wonach bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a SGB VIII abgegeben hat, beteiligt werden soll. Die Rolle der Fachärztinnen und -ärzte sowie der Fachtherapeutinnen und -therapeuten beschränkt sich daher nicht auf den einmaligen Prozess der Begutachtung im Rahmen der Leistungsbewilligung, sondern ist als kontinuierlicher kooperativer Prozess angelegt.

§ 37c SGB VIII trifft weitere, ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie.

Rechtzeitig vor einem Wechsel der Zuständigkeit auf einen anderen Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder eine andere öffentliche Stelle sollen nach § 36b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII im Hilfeplan Vereinbarungen zum Zuständigkeitsübergang getroffen werden.

Dazu gehört auch die Prüfung, mit welchen Leistungen die die Zuständigkeit übernehmenden anderen Träger oder öffentlichen Stellen den Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe weiterführen können (§ 36b Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

Bei einem Zuständigkeitswechsel vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf den Träger der Eingliederungshilfe hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe frühzeitig, d.h. in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, das Teilhabeplanverfahren nach § 19 SGB IX einzuleiten (§ 36b Absatz 2 Satz 1 und 2 SGB VIII). Der Träger der Eingliederungshilfe wird dabei beteiligter Träger im Sinne von § 15 SGB IX. Mit Zustimmung des leistungsberechtigten jungen Menschen oder seines Personensorgeberechtigten ist nach § 36b Absatz 2 Satz 3 SGB VIII eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX durchzuführen. Der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe hat im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens seine absehbare Zuständigkeit und die Leistungsberechtigung unverzüglich zu klären und, wenn die Voraussetzungen vorliegen, das Gesamtplanverfahren nach § 21 SGB IX durchzuführen (§§ 177 ff. SGB IX). In diesen Fällen soll er die Federführung für die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 19 Absatz 5 SGB IX übernehmen (§ 36b Absatz 2 Satz 4 SGB VIII).

7. Wunsch- und Wahlrecht im SGB VIII

Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). § 5 Absatz 1 SGB VIII geht der Regelung des § 8 Absatz 1 SGB IX wegen § 7 Absatz 1 SGB IX vor. Hinsichtlich der Prüfung, ob unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen, werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zunächst die Kosten verglichen und dadurch ggf. Mehrkosten festgestellt. Ab welcher prozentualen Überschreitung die Mehrkosten unverhältnismäßig sind, kann nicht konkret festgelegt werden. In der Praxis gehen Träger teilweise davon aus, dass eine Überschreitung von bis zu 20 % unschädlich ist (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 5 Rn. 25). Darüber hinaus soll in die Entscheidung immer auch eine wertende Betrachtungsweise (BVerwGE 97, 100) einfließen. Dabei sind die subjektiven Gründe des Leistungsberechtigten, die für die gewünschte Leistung sprechen, mit der Mehrbelastung der Haushalte der Leistungsträger abzuwägen (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022, § 5 Rn. 25).

§ 37c Absatz 3 SGB VIII konkretisiert das Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl einer Einrichtung oder Pflegestelle. Die Akzeptanz der Wahl und Wünsche des Leistungsberechtigten steht auch hier unter dem Vorbehalt unverhältnismäßiger Mehrkosten, ist jedoch verbindlicher geregelt („hat“) als bei § 5 SGB VIII („soll“).

B. Handlungsbedarf

Im Falle der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es der Entscheidung über die gesetzliche Ausgestaltung der Verfahrensabläufe, insbesondere zur Antragsstellung, den Planungsprozessen einschließlich der Bedarfsermittlung und zum Wunsch- und Wahlrecht.

C. Handlungsoptionen

I. Antragserfordernis

Option 1:

Wie in § 108 SGB IX wird für Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII das Antragserfordernis ausdrücklich geregelt.

Option 2:

Es wird sowohl für Leistungen aufgrund eines erzieherischen Bedarfes als auch für Leistungen aufgrund eines behinderungsbedingten Bedarfes ein Antragserfordernis ausdrücklich geregelt.

Option 3:

Das Antragserfordernis wird nicht ausdrücklich geregelt.

II. Teilhabeplan- und Hilfeplanverfahren

Option 1:

Wie bisher gelten im SGB VIII für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe die Regelungen zum Hilfeplanverfahren; im Rahmen der Feststellung eines möglichen Rehabilitationsbedarfes gelten, wie bisher, vorrangig die Regelungen des Teilhabeplanverfahrens aus dem 1. Teil SGB IX.

Option 2:

Wie Option 1, die Verfahrensregelungen aus dem 1. Teil SGB IX werden in das SGB VIII für das Verfahren zur Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes als Ergänzung zum Hilfeplanverfahren ausdrücklich aufgenommen.

Option 3:

Es wird auf die Verfahrensregelungen aus dem 1. Teil SGB IX ohne inhaltliche Abweichung verwiesen. Sie gelten dann sowohl für die Ermittlung des erzieherischen als auch

des behinderungsbedingten Bedarfes sowie die Festlegung der Leistungen. Es wird Folgendes geregelt:

- der Ablauf des Hilfeplanverfahrens
- in welchen Fällen eine Hilfeplankonferenz stattfindet und wer daran teilnimmt (Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ggf. im Rahmen von Diensten oder Einrichtungen bei der Leistungserbringung tätig werden, andere öffentliche Stellen wie andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule)
- der Inhalt des Hilfeplans
- die Überprüfung des Hilfeplans im Verlauf der Hilfe oder Leistung
- und ergänzend für die Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes: Verweis auf die Fristenregelungen aus den § 14 f. SGB IX.

Option 4:

Ändern sich Begrifflichkeiten in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe wird die in den Optionen 1 bis 3 genannten Hilfeplanverfahren begrifflich angepasst.

III. Bedarfsermittlung

1. Instrumente

Option 1:

Es wird verbindlich geregelt, dass zur Ermittlung eines Rehabilitationsbedarfes ein Instrument zu verwenden ist, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit für Kinder und Jugendliche (ICF-CY) orientiert. Näheres sollen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen.

Option 2:

Die ICF-CY wird auch als Grundlage für die Instrumente bei der Bedarfsermittlung bei erzieherischen Bedarfen vorgeschrieben.

2. Ärztliche Gutachten

Option 1:

Der bisherige § 35a Absatz 1a SGB VIII wird auf die Fälle der geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigung erweitert und konkretisiert im Hinblick auf die aktuelle Verpflichtung zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme und der Erforderlichkeit von Gutachten zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs nach § 17 Absatz 1 SGB IX.

Option 2:

Über die Erforderlichkeit eines Gutachtens zur Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes entscheidet das Jugendamt unter Berücksichtigung der Interessen der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Familien. Das Jugendamt legt die Ergebnisse des Gutachtens seiner Entscheidung zugrunde.

IV. Wunsch- und Wahlrecht

Option 1:

Die Regelungen in § 5 SGB VIII (Grundsatz: Wahl und Wünschen soll entsprochen werden; Ausnahme: unverhältnismäßige Mehrkosten“) bleibt bestehen. Dies gilt auch für § 37c Absatz 3 SGB VIII.

Option 2:

Eine an § 104 Absatz 3 SGB IX angelehnte Regelung wird übernommen; insbesondere wird das Erfordernis der Prüfung der Zumutbarkeit, von den Wünschen abzuweichen, explizit genannt.

TOP 3: Früherkennung und Frühförderung/Schnittstelle SGB V

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Zum 1. Juli 2001 wurde mit dem Inkrafttreten des SGB IX die "Komplexleistung Frühförderung" geschaffen. Sie wurde in den §§ 26, 30 SGB IX alt (§§ 42, 46 SGB IX neu) als Leistung zur medizinischen Rehabilitation festgeschrieben und in der Frühförderungsverordnung (FrühV) aus dem Jahr 2003 konkretisiert. Kostenträger der Frühförderung sind die beteiligten Rehabilitationsträger (Krankenkassen, Träger der Eingliederungshilfe und vereinzelt die Träger der Kinder- und Jugendhilfe).

II. Aktuelle Rechtslage

Der Begriff der Frühförderung bezeichnet ein System früher Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Frühförderung schließt die Bereiche Früherkennung (Diagnostik), Behandlung (Therapie) und (heil-) pädagogische Förderung sowie die Beratung der Eltern mit ein. Das Ziel der Frühförderung besteht darin, Schädigungen oder Störungen in der körperlichen, geistig-seelischen oder sozialen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen, zu verhindern, zu heilen oder ihre Auswirkungen zu mindern.

Interdisziplinäre Frühförderung folgt dem Prinzip der Ganzheitlichkeit. Das heißt, in Interdisziplinären Frühförderstellen arbeiten die verschiedenen Disziplinen zusammen und erbringen nicht nur einzelne Heilmittel wie z.B. Stimm-; Sprach- oder Sprechtherapie. Unter dem Begriff „Komplexleistung“ versteht man vielmehr die inhaltliche und organisatorische Zusammenführung von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Nach der Regelung in § 7 Frühförderungsverordnung werden die nach dem individuellen Bedarf voraussichtlich erforderlichen Leistungen im interdisziplinär entwickelten Förder- und Behandlungsplan (FuB) in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zusammengestellt. Der FuB ist den beteiligten Rehabilitationsträgern nach Maßgabe des § 14 SGB IX zur Entscheidung vorzulegen. Insofern ist im Kontext Frühförderung der Förder- und Behandlungsplan als Teilhabeplan zu verstehen. Bei über die Frühförderung hinausgehenden Bedarfen ist der FuB Teil des Teilhabeplans.

B. Handlungsbedarf

Im Falle der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es der Entscheidung zur gesetzlichen Verknüpfung der Regelungen zur Frühförderung mit dem SGB VIII sowie zur Gewährleistung des Fortbestandes des Förder- und Behandlungsplans

C. Handlungsoptionen

Option 1:

Die bisherige Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung bleibt bestehen. Frühförderung und Früherkennung werden als eigenes Leistungssetting im SGB VIII beschrieben; ergänzend wird auf die §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 SGB IX verwiesen. Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren nach dem SGB VIII sollen diesbezüglich keine Anwendung finden; es gelten die Regelungen zum Förder- und Behandlungsplan nach der Frühförderungsverordnung.

Option 2:

Wie Option 1, nur wird ausschließlich auf das SGB IX verwiesen.



Protokoll der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Donnerstag, 20. April 2023, 10:00 – 16:30 Uhr

Andel's Berlin - Vienna House by Wyndham, Landsberger Allee 106, 10407 Berlin

- Teilnehmende: siehe Anlage 1
- Tagesordnung: TOP 1 Begrüßung und Einführung
- 1.1 Protokollbestätigung
 - 1.2 Aktuelles
 - 1.3 Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen Kuratorium
 - 1.4 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat
 - 1.5. Aktueller Sachstand aus den Projekten zur Implementierung des Verfahrenslotsen
 - 1.6. Bericht aus dem Projekt „Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik
- TOP 2 Früherkennung und Frühförderung mit Blick auf ein Inklusives SGB VIII
- 2.1. Impulsvortrag von Prof. Dr. Liane Simon, Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung e. V.
- TOP 3 Diskussion des Arbeitspapiers in Untergruppen
- TOP 4 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen
- Anlagen: Anlage 1_Liste der TN

Anlage 2_Arbeitspapier zur dritten Sitzung der AG Inklusives SGB VIII
am 20042023

Anlage 3_PPP wissenschaftliches Kuratorium im Rahmen des
Beteiligungsprozesses

Anlage 4_PPP Sachstand zu Werkzeugkästen I und III,_IReSA gGmbH

Anlage 5_PPP Sachstand zu Werkzeugkasten II,_BVkE und EREV

Anlage 6_PPP Bericht aus dem Projekt_Prospektive, GFA_AKJStat

Anlage 7_PPP Vortrag Prof Simon VIFF zur Früherkennung und
Frühförderung

TOP 1: Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Teilnehmenden sowie die Mitglieder des Bundestages.

Sie begrüßt weiter die Gäste der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

- Herrn Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam)
- Frau Dr. Susanne Heynen (Amtsleiterin Jugendamt, Landeshauptstadt Stuttgart)
- Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg)
- Frau Claudia Langholz (AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.)
- Herrn Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken)
- Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Hochschule Kehl)
- Herrn Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdienstes Eingliederungshilfe und Pflege im Landkreis Märkisch-Oderland)
- Herrn Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland)
- Frau Prof. Dr. Liane Simon (Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung e. V.)
- Herrn Daniel Thomsen (Leiter Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Kreis Nordfriesland).

Sie führt in den Ablauf des Tages ein und stellt die Tagesordnung vor.

1.1. Protokollbestätigung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen zum Protokoll. Das Protokoll wird um folgende Anmerkung ergänzt: „Aus technischen Gründen war eine Diskussionsteilnahme zum Teil nicht möglich.“

Im Übrigen wird das Protokoll bestätigt.

1.2. Aktuelles

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz ruft den TOP 1.2 auf. Es gibt hierzu keine Anmerkungen.

1.3. Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen Kuratorium

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erteilt **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Westfälische Wilhelms-Universität Münster)** in deren Eigenschaft als Vorsitzende des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums das Wort.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) stellt zunächst die weiteren Mitglieder des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums,

- Frau Prof. Dr. Birgit Herz (Wissenschaftliches Kuratorium, Leibniz Universität Hannover),
- Frau Prof. Dr. Mirja Silkenbeumer (Wissenschaftliches Kuratorium, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main) sowie
- Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Bundesjugendkuratorium, Stiftung Universität Hildesheim)

vor. Das Kuratorium habe sich inzwischen konstituiert. **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)** stellt die Aufgaben des wissenschaftlichen Kuratoriums wie folgt dar:

Kernaufgaben des wissenschaftlichen Kuratoriums seien die Aufbereitung des bestehenden Forschungsstandes und die Identifizierung offener Fragestellungen. Das Kuratorium stehe in engem Austausch mit den an diesem Beteiligungsprozess involvierten Forschungsprojekten. Hier gehe es darum festzustellen, welche Konsequenzen sich für den Reformprozess aus den unterschiedlichen Projekten ergeben könnten. Geplant sei die Durchführung unterschiedlicher interdisziplinär besetzter Workshops mit verschiedenen Themen. Thematisch sei zunächst eine Auseinandersetzung mit folgenden Aspekten geplant:

- Anforderungen an die Kompetenzen der Fachkräfte im Bereich der inklusiven Jugendhilfe
- Rechte der Leistungsberechtigten
- Inklusive Hilfe-, Gesamt- und Teilhabeplanung

- Organisationsentwicklung und Herausforderungen an die Fachkräfte
- Bedeutung der Sonderpädagogik und der Heilpädagogik für den Reformprozess
- Inklusionsverständnis der Projekte
- Kinderschutzfragen
- Benachteiligende Lebenslagen im Inklusionsprozess
- Einbindung des Gesundheitswesens in den Reformprozess
- Anforderungen an eine Diagnostik, die dem inklusiven Anspruch der Kinder und Jugendhilfe Rechnung trägt

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 3).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Beteiligten um Rückfragen bzw. Stellungnahmen.

Frau Dr. Elke Alsago (Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), ver.di) hält es für wichtig, Theorie- und Ethikgebäude der Inklusiven Lösung besser in den Blick zu nehmen. Das solle in die Workshops mit eingebunden werden.

Herr Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken) weist darauf hin, dass es wichtig sei, nicht nur die Theoriegebäude innerhalb der Jugendhilfe und der Sozialhilfe miteinander abzugleichen. Es gehe entscheidend auch um einen Abgleich mit den entwicklungsneurologischen Grundlagen aus der Medizin. Es müsse verhindert werden, dass nebeneinander unterschiedliche Therapien- oder Förderansätze betrieben würden, die sich dann teilweise widersprechen könnten. Er regt an, den medizinischen Bereich an den Diskussionen zu beteiligen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) erfragt, ob aus dem Bereich Rehabilitation und Eingliederungshilfe Mitglieder im Kuratorium vertreten seien, wie z. B. Rehabilitationswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) führt zu der Nachfrage aus, dass die benannten Bereiche durch die Expertise der Mitglieder gut vertreten seien. Weiter hebt sie hervor, dass bei der ersten Sitzung Kompetenzen der Fachkräfte im Mittelpunkt stünden. Dabei gehe es auch um eine Reform der Ausbildungsstrukturen.

1.4. Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Mitglieder des Selbstvertretungsrates und erteilt **Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat (DBR), Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. (bbe e. V.))** in deren Eigenschaft als Mitglied des Selbstvertretungsrates das Wort.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) erläutert den Ablauf der ersten beiden Treffen des Selbstvertretungsrats. Zunächst sei beraten worden, welche Gruppen von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien mit in die Beteiligung der Expertinnen und Experten in eigener Sache eingebunden werden sollen und mit welchen Methoden. Auf der zweiten Sitzung sei in zwei Untergruppen, die jeweils mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe besetzt gewesen seien konkreter geplant worden, wie die Beteiligung zu realisieren sei. Es sei ein Vernetzungstreffen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen initiiert worden. Die Jugendlichen hätten binnen kurzer Zeit in einem selbst moderierten Prozess gute Ergebnisse zusammengetragen und einen Forderungskatalog an die Politik formuliert.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erteilt **Herrn Emre Elias Stannek (Selbstvertretungsrat, Landesheimrat Hessen)** das Wort. Dieser erläutert die bisherigen Treffen. Er berichtet, dass in der Untergruppe der Vertretungen der Heimräte und der Careleaver Workshops geplant würden, in denen auch junge Menschen mit Behinderungen lernen sollen für sich und ihre Interessen und Rechte einzustehen. Es gehe darum, ein Verständnis für Inklusion zu schaffen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Herrn Emre Elias Stannek (Selbstvertretungsrat, Landesheimrat Hessen)** und **Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, bbe e. V.)** für die Beiträge und weist darauf hin, dass alle Unterlagen aus dem Selbstvertretungsrat in die Arbeitsgruppe eingebracht würden.

1.5. Aktueller Sachstand aus den Projekten zur Implementierung des Verfahrenslotsen, IReSA gGmbH und EREV e. V. & BVkE e. V.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** um seinen Bericht zum Sachstand der Projekte Werkzeugkästen I und III.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) führt in den Sachstand des Projekts Werkzeugkasten I (Onlinetool) ein. Es gehe darum, den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen durch sogenannte „Intelligente Interviews“ Unterstützung bei deren Beratungstätigkeit gegenüber den Klientinnen und Klienten zu geben. Die Interviews seien als Prototypen weitgehend fertiggestellt und würden gemeinsam mit den Mitgliedern der sogenannten Fokusgruppe im Hinblick auf Sachgerechtigkeit und Funktionalität getestet. Die Fokusgruppe bestehe aus 24 Mitgliedern von Jugendämtern. Diese seien im Rahmen einer Samplingstrategie ausgewählt worden und hätten in mehreren Sitzungen Themen im Kontext der Etablierung der Onlinetools erörtert. Weiter erläutert **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** den Sachstand im Werkzeugkasten III (Onlinekurs). Zum Onlinekurs und zum digitalen Kurssystem hätten ca. 250 Personen Zugang. Das Curriculum sowie die Termine seien auf der Projektwebseite einsehbar. Teilnehmende würden durch eine Service-Hotline unterstützt. Die Veranstaltungen würden evaluiert. Begleitend werde ein digitales

Kurssystem sowie ein digitales Lexikon aufgebaut, welches den Kursteilnehmenden noch im Monat April als Prototyp zur Verfügung gestellt werde. Schließlich sei eine Onlineplattform geschaffen worden, die den Mitgliedern des Forums sowie den Teilnehmenden des Onlinekurses als Plattform zum fachlichen Austausch zur Verfügung gestellt worden sei. Die Plattform werde bereits wenige Wochen nach ihrer Freischaltung aktiv genutzt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 4).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erfragt, welche Resonanz es aus den Kommunen hinsichtlich der Kurse gegeben habe. Sie bittet sodann die Teilnehmenden um ihre Fragen.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) erfragt, ob das Lexikon und der Onlinekurs nach dem Start weitergepflegt würden.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) erfragt, wer die Teilnehmenden der Onlinekurse seien.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) ist der Ansicht, dass man die Werkzeuge barrierefrei vorbereiten solle, um sie nicht nur für die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen, sondern auch den Angehörigen zur Verfügung stellen zu können.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) nimmt zu den Rückfragen Stellung. Die digitalen Tools würden zurzeit aufgebaut und spiegelten den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Es sei eine kontinuierliche Aktualisierung geplant. Bei der Aktualisierung sei auch der Einsatz von Methoden aus dem Bereich der IT geplant, um Aktualität zu gewährleisten. Eine möglichst barrierefreie Ausgestaltung sei geplant. Zu Frage der Rezeption in den Jugendämtern führt **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** aus, dass die Evaluationen ein sehr hohes Maß an Zufriedenheit spiegelten. Zur Frage der Teilnehmenden der Onlinekurse teilt er mit, dass knapp 30 % der Teilnehmenden angegeben hätten, sie nähmen bereits das Amt einer Verfahrenslotsin bzw. eines Verfahrensloten wahr oder übernahmen ein solches in Kürze. Knapp ein weiteres Drittel habe angegeben, eine Leitungsfunktion innezuhaben. Das restliche Drittel habe sich nicht eindeutig zugeordnet. Die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen seien stark vertreten.

Auf Nachfrage von **Frau Karola Becker (AGJ, Internationaler Bund)** teilt **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** mit, dass Zielgruppe des Projekts Mitarbeitende aus Jugendämtern seien.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erteilt **Frau Judith Owsianowski (Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV))** das Wort. Diese stellt den Sachstand zum Projekt „Werkzeugkasten II“ vor. Es sei eine Synopse und eine Gliederung erstellt worden, die vier Bereiche umfasse: Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Verwaltung und Administration. Es sei ein Kerncurriculum mit dem Projekt Werkzeugkasten III abgestimmt worden. Die Aspekte würden in verschiedenen Gremien diskutiert. Der

Projektbeirat sei das wichtigste Begleitgremium. Dieser habe wichtige Begleitfragen diskutiert. So seien zum Beispiel die Grenzen der Verfahrenslotsen und Anforderungen an die Grundqualifikation diskutiert worden. Es seien Praxisworkshops mit öffentlichen und freien Trägern sowie Adressatinnen durchgeführt worden. Der erste Durchlauf der Beteiligungsformate sei inzwischen weitgehend abgeschlossen. Thematisch hätten insbesondere folgende Fragen eine Rolle gespielt: Rollenklärung, Verortung im Jugendamt sowie Kompetenzen der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen.

Herr Daniel Kieslinger (Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BvKE)) gibt einen Ausblick auf die weitere Entwicklung des Curriculums und ergänzt die Ausführungen von **Frau Judith Owsianowski (EREV)**. Er erläutert, welche weiteren Akteure beteiligt werden. Im Diskursforum solle das Curriculum noch einmal aus anderen Fachrichtungen und von unterschiedlichen Trägern und Institutionen beleuchtet werden. Es sei geplant, diejenigen, die bereits jetzt als Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen tätig seien, zu vernetzen und weitere Vernetzungsmöglichkeiten zu schaffen. Die wissenschaftliche Begleitung habe bereits erste Ergebnisse hervorgebracht. Hinsichtlich der Kompetenzen sei deutlich geworden, dass die Bereiche Recht und Methoden als besonders bedeutsam eingeschätzt würden. Auch die Thematik der Doppelrolle werde fortlaufend diskutiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 5).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Teilnehmenden um Rückfragen.

Frau Katharina Lohse (AGJ, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)) erfragt, wie das Endprodukt aussehen solle und ob es um eine thematische Gliederung oder auch um eine inhaltliche Aufbereitung des Stoffes gehe, auf dessen Grundlage sich die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen das Wissen erarbeiten könnten.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) regt an, die Beratungsangebote für junge Menschen mit Behinderungen an von ihnen frequentierten Orten (z. B. Physio- und Ergotherapiepraxen, Arztpraxen, etc.) bekannt zu machen. Beratungsstellen sollten sich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen öffnen.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) erfragt, ob Aussagen zur zeitlichen Beschränkung des Rechtsinstituts des Verfahrenslotsen gemacht werden könnten.

Frau Prof. Dr. Vicki Täubig (AGJ, Deutsches Jugendinstitut (DJI)) möchte wissen, in welcher Form und durch wen das Curriculum umgesetzt werden solle.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) mahnt die Berücksichtigung des medizinisch-therapeutischen und des rehabilitativen Bereichs an. Auch die Beratung werdender Eltern von Kindern mit Behinderungen müsse in den Blick

genommen werden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) weist darauf hin, dass es wichtig sei, die Strukturen der derzeitigen Eingliederungshilfe mit denjenigen der Jugendhilfe zu zusammenzubringen. Den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen komme im Hinblick auf die Vernetzungsarbeit eine wichtige Rolle zu.

Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg) greift den Aspekt der Vernetzung auf und ergänzt, dass es auch einer Vernetzung zwischen den Mitarbeitenden der ASD und der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen bedürfe. Sie erfragt, ob dies bereits im Hinblick auf anstehende Gesetzesnovellierungen berücksichtigt worden sei.

Herr Daniel Kieslinger (BvKE) nimmt zu den Rückfragen Stellung. Es sei ein „Modulhandbuch“ geplant. Es fänden Praxisworkshops mit jungen Menschen statt. Die Praxisworkshops gewährleisteten auch die Berücksichtigung der medizinischen Perspektive. Außerdem werde in den Diskussionen auch die Rolle der Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen als „Networker“ – etwa auch im Kontakt zu anderen Ämtern – hervorgehoben.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist zur Frage nach der Entfristung des Rechtsinstituts des Verfahrenslotsen darauf hin, dass an dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel grundsätzlich festgehalten werde. Es sei aber zu konkretisieren, in welcher Form die Aufgaben der Verfahrenslotsen fortgeführt werden könnten.

Herr Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken) weist darauf hin, dass die Pädiatrinnen und Pädiatern der Sozialpädiatrischen Zentren eingebunden werden sollten. Es sei wichtig, den Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen über deren Aufgaben und Funktion im Hilfesystem sowie über Kooperationsmodelle Wissen zu vermitteln. Es sei wünschenswert, dieses im Curriculum zu verankern.

Frau Martina Reinhardt (JFMK-Thüringen, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Thüringen) weist darauf hin, dass das Landesjugendamt in Thüringen plane, entsprechende Fortbildungsangebote für die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen zu entwickeln und anzubieten. Man stehe insoweit im Austausch mit den Jugendämtern.

1.6. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), TU Dortmund

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erteilt **Frau Dr. Ines Röhm (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund**

(TU Dortmund)) und **Herrn Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund)** das Wort.

Frau Dr. Ines Röhm (AKJStat, TU Dortmund) ruft die Projektvorhaben in Erinnerung. Sie erläutert den methodischen Rahmen des Forschungsprojekts. Man befinde sich weiterhin noch im Bereich der Regelungen und werde dann im Anschluss korrespondierende Fragen an die Ergebnisse stellen und Datenbestände identifizieren, die diese Fragen beantworten könnten.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) erläutert sodann das Vorgehen bei der aktuell stattfindenden Dokumentenanalyse. Zu jedem Regelungsgegenstand würden die Dokumente im Hinblick auf mögliche Regelungsoptionen analysiert. Weiter stellt er die Zeitplanung vor. Der Abschlussbericht sei für Ende 2023 geplant.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 6).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass die statistischen Rahmenbedingungen eine wichtige Grundlage für den anstehenden Gesetzgebungsprozess bildeten.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) erfragt, ob in dem Prozess auch eine Abschätzung der finanziellen Folgen durchgeführt werde. Weiter erfragt sie, ob und ggf. wann mit einem Bericht zu den Ergebnissen der Hochschule Speyer gerechnet werden könne.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) erkundigt sich, mit welchen Daten und Statistiken gearbeitet werde. Weiter erfragt Sie, wie die Zeitplanungen der Prozesse zusammenpassen.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) betont die Relevanz der statistischen Daten und hält die Folgenabschätzung für außerordentlich wichtig.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) verweist auf die schriftliche Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) erläutert, dass eine Analyse der Kostenfolgen in die Bewertungen aufgenommen werde. Hinsichtlich der Zeitplanung erläutert er, dass es darum gehe, Grundlagen für den Gesetzgebungsprozess zu liefern.

Frau Dr. Ines Röhm (AKJStat, TU Dortmund) weist darauf hin, dass zunächst die Ergebnisse der Dokumentenanalyse abgewartet werden müssten. Sodann würden daraus weitere Fragestellungen entwickelt, aus denen sich ableiten lasse, welche Daten benötigt würden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz merkt dazu an, dass das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in der kommenden Sitzung wieder berichten und den aktuellen Stand des Projektes mitteilen werde. Zur Abschätzung der Kostenfolgen führt sie aus: Ab Sommer 2023 werde die Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“ (UAG)

ihre Arbeit aufnehmen. Grundsätzlich müssten die Inhalte vor der Kostenabschätzung diskutiert werden. Es finde – wie in jedem Gesetzgebungsverfahren – eine valide Kostenabschätzung unter Beteiligung des Statistischen Bundesamtes statt. Hinsichtlich der Kosten gebe es zwei Vorgaben, wonach es zu keinen Kostensteigerungen und auch nicht zu einer Erweiterung der Leistungstatbestände kommen dürfe.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) weist darauf hin, dass der personelle Aufwand der größte Engpass sei. Dies abzuschätzen sei wichtig.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz betont, dass auch dieser Punkt bei der Abschätzung berücksichtigt werde.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) begrüßt den Einsatz der UAG ab Sommer 2023. Er erfragt, ob es bereits konkrete Termine gebe und bittet darum, diese ggf. mitzuteilen, damit Teilnehmende benannt werden könnten.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) teilt hierzu mit, dass die UAG „Daten“ ihre Arbeit im Juni aufnehmen werde. Neben weiteren Stellen würden auch das Statistische Bundesamt und die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) einbezogen, um so eine plausible Grundlage für die Abschätzung des Erfüllungsaufwandes zu erhalten.

TOP 2: Früherkennung und Frühförderung mit Blick auf ein Inklusives SGB VIII

2.1. Impulsvortrag von Frau Prof. Dr. Liane Simon, Zweite Vorsitzende der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung (VIFF) e. V.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt **Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF)** zu deren Impulsvortrag.

Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF) führt in das Thema Früherkennung und Frühförderung ein. Sie erläutert den Begriff der Frühförderung und dessen interdisziplinären Ansatz. Es bedürfe einer stärkeren interdisziplinären Zusammenarbeit insbesondere auch im Hinblick auf die medizinischen Leistungen im Rahmen einer interdisziplinären Diagnostik, die im Inklusiven SGB VIII verortet werden müsse. Sie erklärt die niedrigschwelligen Zugänge zum System der Frühförderung. Sie weist auf Abstimmungsbedarfe beim Behinderungsbegriff hin. Der Begriff der „gleichberechtigten Teilhabe“ sei für den Zugang zum Leistungssystem sehr wichtig. Es bedürfe einer Begriffsanpassung (wie UN-BRK). Die Frühförderstellen arbeiteten ICF-basiert. Es sei wichtig, dieses Modell zur gemeinsamen Grundlage von Entscheidungen zu machen. Das Wissen hierüber müsse den Mitarbeitenden in den Institutionen vermittelt werden. Sie weist weiter darauf hin, dass es oft eine schwierige Aufgabe sei, herauszufinden, woran genau Teilhabe erfolgen solle. Das bewährte System der Frühförderung dürfte nicht gefährdet werden. Dazu sei es erforderlich, den Verweis auf die Leistungen der

medizinischen Rehabilitation in Teil 1 des SGB IX aufrecht zu erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 7).

2.2. Austausch und Diskussion

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt nach Aufforderung von **Frau Parlamentarischer Staatssekretärin Ekin Deligöz** in den betreffenden TOP des Arbeitspapiers ein und bekräftigt die Hinweise von **Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF)** wonach die Frühförderung nicht gefährdet werden dürfe. Es seien dafür zwei Optionen angedacht worden. Zum einen die Integration der Frühförderung in das SGB VIII mit Verweisen auf das SGB IX, zum anderen die ausschließliche Verweisung auf das SGB IX. In der überwiegenden Zahl der Stellungnahmen sei für die Option 1 votiert worden.

Herr Takis Mehmet Ali (Mitglied des Deutschen Bundestages) weist darauf hin, dass die Anwendung der ICF außerhalb der Eingliederungshilfe nur zum Teil erfolge. Er nimmt insbesondere das ärztliche System in Bezug. Er mahnt an, die Umsetzung der ICF in allen Unterstützungssystemen voranzutreiben.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) weist darauf hin, dass es in der Praxis in NRW ein gutes und bewährtes Nebeneinander von Förder- und Behandlungsplanverfahren sowie Hilfeplanverfahren gebe.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, International Centre for Socio-Legal Studies - SOCLES) streicht die Bedeutung der familiensystemischen Ansätze in der Frühförderung heraus. Diese Ansätze sollten den medizinischen und den Eingliederungshilfebereich ergänzen.

Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg) weist darauf hin, dass es im SGB IX gelungen sei, die Interdisziplinarität zu verankern. Diese sei in Teil 1 des SGB IX geregelt, der für alle Rehabilitationsträger gelte und der Bezug dazu in einem Inklusiven SGB VIII hergestellt werden müsse. Es sei erforderlich, den Förder- und Behandlungsplan, die Hilfeplanung, die Teilhabeplanung und die Gesamtplanung zu koordinieren und zu verweben. Das BMAS habe dazu festgestellt, dass der interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplan als Teilhabeplan zu verstehen sei. In einem inklusiv gestalteten SGB VIII müsse der interdisziplinäre Förder- und Behandlungsplan als Teilhabeplan verstanden werden. Die Methoden einer ICF-basierten Diagnostik böten auch die Chance, die Entscheidungsträger in einen Austausch mit denjenigen zu bringen, welche die Diagnostik erstellten.

Herr Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken) weist darauf hin, dass die Prinzipien und Grundgedanken der ICF etabliert seien, deren Codes würden aber oft nicht verwendet. Die Krankheitsverschlüsselung in den ICD sei hier oft weiter. Die ICF-basierte Arbeit sei gleichwohl gut etabliert. Die SPZ und die Frühförderstelle seien seit Jahrzehnten gut verknüpft. Die SPZ böte die Chance, die Kinder über eine lange Lebensspanne zu betreuen.

Es sei hilfreich, die Lebensläufe der Kinder über längere Zeitspannen zu verfolgen.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) hebt hervor, dass in allen Bereichen Kenntnisse von Ressourcen und Barrieren wichtig seien.

Herr Daniel Thomsen (Leiter Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Kreis Nordfriesland) weist darauf hin, dass der Bereich der Frühförderung neben der schulischen Integration den größten Bereich darstelle. Er hält einen Abbau der Komplexität von Strukturen für erforderlich. Die Hilfe- und Förderplanung müsse zusammengelegt werden. Deshalb sei eine Integration der Rahmenbedingungen, möglichst im SGB VIII erforderlich. Es sei wichtig, eine „gemeinsame Sprache“ zu finden.

Frau Juliane Meinhold (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Der Paritätische Gesamtverband)) betont die Bedeutung der Frühförderstellen als Institutionen und Anlaufstellen vor Ort. Das Konstrukt der Frühförderstellen könne als allgemeines Konstrukt für den Anspruch, das SGB VIII inklusiv auszugestalten, Vorbild sein.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) zeigt den Bruch auf, der an der Schnittstelle zum Schuleintritt bestehe. Die Eltern würden dann mit anderen Ansprechpartnern konfrontiert und erlebten einen deutlichen Kulturwechsel.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) weist auf die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) als Anlaufstelle hin. Sie höre, dass Kinder und Jugendliche das Angebot der EUTB nicht hinreichend wahrnehmen. Sie erfragt, ob dies auch aus Sicht der Anbieter der Frühförderung der Fall sei und ob der Übergang funktioniere.

Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF) führt hierzu aus, dass die Frühförderung um die Problematik wisse. Es sei oft schwierig, die Akzeptanz der Eltern für die Inanspruchnahme der EUTB ausreichend zu fördern. Die Hoffnung der Eltern sei in diesem Stadium oft, dass die Beeinträchtigungen geringer seien als sie es tatsächlich sind.

TOP 3: Diskussion des Arbeitspapiers – Arbeitsgruppe 1¹

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Teilnehmenden nach der Mittagspause und führt in das Themenfeld „Art und Umfang der Leistungen“ ein. Sie weist darauf hin, dass Stellungnahmen zu den Arbeitspapieren noch bis zum 27.04.2023 berücksichtigt werden könnten. Die Stellungnahmen würden auf der Projektwebsite veröffentlicht. Sie bittet darum, etwaige Einwände gegen eine Veröffentlichung mitzuteilen. Sie übergibt **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** das Wort, um in das Thema einzuführen.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) stellt das Thema „Inklusive

¹ Hinweis: aufgrund technischer Schwierigkeiten war es einigen Mitgliedern der AG, die digital an der Veranstaltung teilgenommen haben, zeitweise nicht möglich, sich an der Diskussion zu beteiligen.

und kindspezifische Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsarten“ vor.

Sie stellt zur Einleitung heraus, dass in den Stellungnahmen wiederholt auf die Punkte

- Bedarfsgerechtigkeit der Hilfen,
- Einbeziehung des Umfeldes des Kindes bzw. Jugendlichen sowie
- die Möglichkeit zur Kombination von Leistungen

hingewiesen worden sei. Dies werde stets mitgedacht und gelte auch für die Gestaltung der Leistungskataloge. Diese würden als offene Leistungskataloge gestaltet, die idealtypisch und beispielhaft Leistungen beschreiben sollten. Sie stellt noch einmal die bereits in der letzten Sitzung vorgestellten Grundprinzipien und Optionen für die Ausgestaltung der Leistungen dar. Bei Option 1 sollten zwei getrennte Leistungskataloge in SGB IX und SGB VIII bestehen bleiben. Es solle im SGB VIII ein Verweis auf die Leistungen des SGB IX erfolgen. Bei Option 2 sollten ebenfalls zwei getrennte Leistungskataloge bestehen bleiben, jedoch sollten die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII integriert werden. Bei Option 3 sollte eine inklusive Ausgestaltung der Leistungen im SGB VIII erfolgen. Im Hinblick auf diese drei Optionen mache das Arbeitspapier differenziertere Vorschläge zur Ausgestaltung. Stichworte seien etwa die Schärfung der Leistungen im Hinblick auf die Kind- und Jugendgerechtigkeit, die Formulierung eines ganzheitlichen Hilfeansatzes, die Überarbeitung des Kataloges der Hilfen zur Erziehung in Richtung deren inklusiver Ausgestaltung, u. a. m. Im Kern sei es wichtig Zugänge für alle zu ermöglichen. Sie greift das Bild des Hauses auf. Es müsse Räume für spezifische Bedarfe geben. Gleichzeitig müsse aber auch der Wechsel zwischen den Räumen gewährleistet sein. Es sei ein wichtiges Anliegen, die Zugänge offen zu halten und Bedarfsgerechtigkeit zu gewährleisten. Die Stellungnahmen zum Arbeitspapier zeichneten ein vielfältiges Bild.

Hinsichtlich der Option 1 bzw. 2 (Trennung der Leistungskataloge) habe es die Kritik gegeben, dass Verweise schwierig für den Rechtsanwender seien. Auch sei vorgetragen worden, dass ein solches System nicht wirklich inklusiv sei. Als Vorteil sei die Praxistauglichkeit und geringere Komplexität in den Umstellungsprozessen angeführt worden. Hinsichtlich der Option 3 (inklusive Leistungskatalog) ergebe sich die Herausforderung das Leistungssystem des SGB IX mit den nach Settings definierten Leistungen des SGB VIII zusammenzubringen. Hier stelle sich die Herausforderung, das System kompatibel mit dem SGB IX zu gestalten.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fordert zu Stellungnahmen auf.

Herr Prof. Dr. med. Jörg Michael Fegert (Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)) weist darauf hin, dass die Transitionsphase, der Übergang ins Erwachsenenalter, mitgedacht werden müsse. Je weiter man sich vom SGB IX entferne, desto mehr Übersetzungsprobleme entstünden an dieser Schnittstelle. Er weist auf zwei Projekte in Baden-Württemberg zu dieser Schnittstelle hin.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Der Paritätische Gesamtverband) erfragt, inwiefern die

Altersgrenze (27 Jahre) mitgedacht werde.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) macht auf die Bedeutung einer offenen Ausgestaltung des Leistungskataloges mit Weiterentwicklungsoptionen aufmerksam. So müsse etwa die gleichzeitige Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung möglich sein. Auch müsse es die Möglichkeit zu Spezialisierungsangeboten geben. Ein offener Punkt sei schließlich die Bereinigung der Divergenzen im Leistungserbringungsrecht beider Systeme.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) betont, dass die Leistungen im SGB IX nur zum Teil auf das Kinder- und Jugendalter zugeschnitten seien. Auch werde die familiensystemische Perspektive nicht hinreichend abgebildet. Beides sei bei der weiteren Ausgestaltung der Leistungen in den Blick zu nehmen.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) erläutert das Votum für Option 3. Mit einem inklusiven offenen Leistungskatalog gewährleiste man am besten eine bedarfsgerechte Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) votiert für die Option 3. Nur diese Lösung gewährleiste eine wirklich inklusive Leistungserbringung.

Herr Ludger Kämmerling (Ärztlicher Leiter des Sozialpädiatrischen Zentrums Westmünsterland der Christophorus Kliniken) weist darauf hin, dass Dolmetscherdienste erforderlich seien. Es gebe eine größere Anzahl von Eltern, die Verständigungs- und Verständnisprobleme hätten. Hierfür müssten Lösungen gefunden werden.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) votiert für Option 2. Es gebe die Sorge, dass Eltern ohne Anlass in eine Erziehungsunfähigkeit „hineindiskutiert“ würden. Wenn es gelinge, diese Gefahr zu minimieren, spreche viel für Option 3.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) hegt erhebliche Zweifel an der Realisierbarkeit der Option 3. Man komme zu einer Leistungsausweitung. Auch erhöhe sich der Personalbedarf. Dies sei vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels nicht vertretbar. Option 3 sei derzeit nicht zu bewältigen. Es gelinge bereits jetzt kaum, die Pflichtaufgabe zu bewältigen. Sie votiert daher für Option 1.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt hierzu aus, dass es das Ziel sein müsse, einen Weg zu finden, eine inklusive Lösung zu gestalten und nicht vorschnell auf die Nichtrealisierbarkeit von Vorhaben zu verweisen. Das Gesetz schreibe die Umsetzung der Inklusiven Lösung innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor.

Frau Dr. Lydia Hajasch (DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) argumentiert hinsichtlich der begrenzten Personalressourcen, dass in der Eingliederungshilfe Ressourcen frei würden. In der Veranstaltung des DIJuF sei eher ein Votum für eine echte inklusive Lösung abgegeben worden. Sie votiert klar für Option 3. Hierfür spreche auch, dass sich jugendhilfespezifische

und eingliederungshilfespezifische Bedarfe nicht immer klar voneinander abgrenzen ließen.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) argumentiert, dass für die Option 3 auch die Neufassung des § 1 SGB VIII spreche. Dieser mache Teilhabe zum übergeordneten Auftrag der Jugendhilfe.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) regt an, frühzeitig mit Planspielen zu beginnen. Übergangszeiten und Länderöffnungsklauseln könnten hilfreich sein. Auch müsse es darum gehen, Ängste und Sorgen in den jeweiligen Ämtern zu bewältigen und die Mitarbeitenden mitzunehmen. Er regt an, zunächst für eine Übergangszeit die Option 2 und sodann die Option 3 zu verfolgen.

Herr Prof. Dr. med. Jörg Michael Fegert (APK) weist darauf hin, dass es in den internen Diskussionen des APK einen starken Trend zu Option 1 gebe. Es gebe die Befürchtung, dass die Bedeutung der ärztlichen Kompetenz in den Hilfeplanungen zurückgedrängt werde. Dies sei nicht sachgerecht. In der vollstationären Jugendhilfe hätten ca. 60 % der Klienten und Klientinnen eine psychische Störung. Als sachgerecht könne sich im Ergebnis eine schrittweise Umsetzung erweisen, bei der es eine Pflicht zur Beteiligung der ärztlichen Kompetenz gebe. Außerdem votiert er für einen eigenständigen Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklungsförderung.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) führt aus, dass die Argumentation zum Fachkräftemangel nicht überzeuge. Gelingt es nicht, die sogenannten Careaufgaben gut und ausreichend auszustatten, produziere dies gesellschaftliche Folgeprobleme an anderer Stelle. Die Ängste seien zwar nachvollziehbar. Gleichwohl müsse man den Mut haben, große Schritte zu gehen.

Herr Dr. Björn Hagen (EREV) weist darauf hin, dass das derzeitige zergliederte System zu einer Verschwendung von personellen und zeitlichen Ressourcen führe. Von einer inklusiven Lösung seien auch Synergieeffekte zu erwarten. Es existierten bereits jetzt in der Praxis erfolgreiche Leistungsangebote, die inklusive Lösungen umsetzten. Es sei wichtig, jetzt die Chancen für eine inklusive Umgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) spricht sich für die Ausgestaltung differenzierter Leistungstatbestände für Hilfen zur Erziehung und bei den Leistungen der Eingliederungshilfe als Rehabilitationstatbestand mit entsprechend passgenauen Instrumenten für die Bedarfsfeststellung und in der Folge auch für die Fortführung getrennter Leistungskataloge aus. In diesem Zusammenhang wird Option 1 c favorisiert. Unterstützt wird auch der Vorschlag – wie in Option 2 beschrieben –, den Leistungskatalog für den Bereich der Eingliederungshilfe im SGB VIII zu verorten. Abgelehnt wird Option 3 (ebenso die Varianten der Optionen 2 a – c). Sie schließt sich in ihrem Votum **Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag)** an. Es gehe um praxistaugliche und

realisierbare Lösungen. Sie verweist im Übrigen auf die eingereichte schriftliche Stellungnahme vom 12.04.2023.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) ist der Ansicht, dass die Sorgen hinsichtlich des Fachkräftemangels ernst genommen werden müssten. Der Fachkräftemangel dürfe nicht zu einem Stillstand in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe führen. Vielmehr müssten neue Konzepte entwickelt werden, um die Attraktivität für Fachkräfte zu erhöhen. Stillstand in der Weiterentwicklung bewirke gerade das Gegenteil. Im Mittelpunkt müsse die Frage stehen, wie das Beste für junge Menschen erreicht werden könne. Diese Frage könne nur interdisziplinär beantwortet werden. Die Sicherung von „Pfründen“ einzelner Interessengruppen habe bei dieser Sichtweise keinen Platz.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) ist der Ansicht, dass auch getrennte Leistungskataloge eine inklusive Ausrichtung ermöglichen. Die Eingliederungshilfe sei auf eigenverantwortliche, unabhängige und selbstbestimmte Lebensführung ausgerichtet. Dies ermögliche eine durchlässige Ausgestaltung der Hilfen. Notwendig sei eine Kombinierbarkeit von Hilfen. Sie votiert für Option 2.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Die Diskussion bewege sich – wie bereits in der letzten Sitzung im Spannungsfeld zwischen der Option 1 und der Option 3. Es gebe auch viele gemeinsame Nenner, wie zum Beispiel die Einigkeit über die kinder- und jugendgerechte Ausgestaltung der Leistungen, die Einbeziehung des Familiensystems, die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfen und anderes mehr. Es sei auch über Stufenmodelle und Zwischenlösungen diskutiert worden. Sie weist nochmals darauf hin, dass die Leistungskataloge in allen Varianten offen seien. Hinsichtlich der Altersgrenze teilt sie mit, dass es insoweit kein Präjudiz gebe. Dieser Punkt werde in der nächsten Sitzung diskutiert. Sie greift auch den Aspekt der Sprachmittlung auf. Dies sei eine Frage der Barrierefreiheit.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt sodann in den Punkt „Barrierefreie Zugänge zu Hilfen und Leistungen“ ein. In vielen Stellungnahmen sei die Notwendigkeit eines gemeinsamen Verständnisses von Barrierefreiheit betont worden. Auch seien Anreizsysteme ins Spiel gebracht worden. Außerdem sei eine Analyse des Ist-Standes zur Barrierefreiheit in der Kinder- und Jugendhilfe angemahnt worden. Auch beim Thema Barrierefreiheit zeige sich ein breites Meinungsspektrum in den Stellungnahmen. So würden für den Fall einer konsequenten Umsetzung barrierefreier Zugänge (Option 1) Versorgungslücken befürchtet. Die konsequente Umsetzung könne das System überfordern – so einige Voten. Auch hinsichtlich des stufenweisen Ausbaus (Option 1) bzw. einer Wahrung des Status Quo (Option 3) habe es unterschiedliche Voten gegeben. Eine vermittelnde Position habe sich dafür ausgesprochen, das Thema Barrierefreiheit zum Gegenstand der Qualitätsentwicklungsdiskussion zu machen. Insgesamt müsse sichergestellt werden, dass die Umsetzung der Barrierefreiheit das System nicht gefährde.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) weist darauf hin, dass das Leistungserbringungsrecht des SGB IX in § 124 SGB IX die „Eignung“ des Leistungserbringers als Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung regelt. Im Hinblick auf die Zielvorgaben des SGB VIII sei der Auftrag der Barrierefreiheit deshalb bereits jetzt im Gesetz etabliert. Vor diesem Hintergrund könnte man für die Option 2 votieren, er hält die Option 2 im Sinne eines „Übergangsregimes“ für den gangbareren Weg.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) ist der Ansicht, dass bei einer gemeinsamen Unterbringung von Kindern mit und ohne Behinderung die Barrierefreiheit zwingende Voraussetzung sei. Alles andere sei ein Rückschritt.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) weist darauf hin, dass dort, wo Barrierefreiheit noch nicht vollständig umgesetzt sei, nach individuellen Lösungen gesucht werden müsse. Sie plädiert für eine schrittweise Umsetzung.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) weist darauf hin, dass Barrierefreiheit ein gesamtgesellschaftliches Thema sei. Es gebe viele Bereiche, in denen Kommunen aufgefordert seien, Barrierefreiheit sicherzustellen. Aus der Sicht der Kommunen stelle sich auch die Frage der Priorisierung. Die Kommunen könnten nicht zusichern, Barrierefreiheit in den nächsten Jahren vollständig umzusetzen.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) votiert für Option 2. Es gehe bei Barrierefreiheit nicht nur um die baulichen Voraussetzungen, sondern um ein gesamtgesellschaftliches Umdenken. Dafür bedürfe es Zeit.

Frau Julia Niederstucke-Kutzner (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V.) tendiert zu Option 2. Es müsse etappenweise vorangeschritten werden, beim Thema Barrierefreiheit. Teams müssten multiprofessionell besetzt sein. Auch dies trage zur Barrierefreiheit bei.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) weist darauf hin, dass es wichtig sei, leichte Sprache in den Jugendämtern zu verankern. Sie weist auch auf die zeitlichen Dimensionen einer schrittweisen Umsetzung hin. Die Zeitkorridore würden insbesondere mit Blick auf etwa erforderliche bauliche Maßnahmen sehr lang. Sie regt deswegen eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen Ministerien an.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) hält eine Prozentregelung (z. B. 30 % Barrierefreiheit) für nicht umsetzbar. Es bedürfe eher einer Fristenregelung.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Es sei deutlich geworden, dass Barrierefreiheit mehr sei als die Umsetzung baulicher Veränderungen. Im gesamten Prozess müsse die Frage der Realisierbarkeit mitgedacht werden. Auch das sei sichtbar geworden. Es bedürfe konkreter Zielsetzungen für die Umsetzung der Barrierefreiheit.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um Einführung in die weiteren Punkte des Arbeitspapiers.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt in den Komplex Antragstellung, Hilfeplanung, Bedarfsermittlung sowie Wunsch- und Wahlrecht ein.

Sie erläutert zunächst den Begriff, die Bedeutung und den Rechtscharakter des Antrags. Es gehe nicht um Hilfen von Amts wegen. So solle es auch bleiben. Der Antrag sei auch ein Akt der Selbstbestimmung. Die Antragstellung spiele insbesondere auch im Kontext der Fristen eine Rolle. Hinsichtlich der Antragstellung gebe es ein unterschiedliches Meinungsbild.

Im Hinblick auf die Hilfeplanung müsse beachtet werden, welche Verfahrensschritte bei allen gleich durchlaufen werden müssten und welche Verfahren spezifisch erfolgen müssten. Dies zu klären, sei die Herausforderung. Das spiegele sich auch in den Optionen. Zur verzahnten Planung habe es mannigfaltige und divergierende Ansichten gegeben.

Im Hinblick auf die Bedarfsermittlung stelle sich gleichfalls die Aufgabe, festzustellen, wo es Gemeinsamkeiten und wo es Spezifika gebe. Auch hier divergierten die Meinungsbilder. Die Funktion sowie das Erfordernis ärztlicher Gutachten sei zu erörtern. Sie erläutert die unterschiedlichen Regelungen in SGB IX und VIII und die Handlungsoptionen.

Schließlich sei das Wunsch- und Wahlrecht zu betrachten. Es gebe divergierende Regelungen im SGB IX. Insbesondere sei zu klären, ob eine Angemessenheitsprüfung – wie im SGB IX verankert – etabliert werden sollte.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) votiert für die Angemessenheitsprüfung beim Wunsch- und Wahlrecht. Dies stelle klar, dass auch subjektive Faktoren eine Rolle spielten. Gutachten sollten nicht zwingend sein, weil vorhandene Unterlagen ausreichend sein könnten. Die Teilhabepflichtverfahren des SGB IX seien verbindlich Kapitel 7 SGB IX. Hier bestehe kein Regelungsbedarf. Ein Antragserfordernis sei eher hinderlich. Für § 14 SGB IX benötige man kein Antragserfordernis.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) weist darauf hin, dass die ICF den sozialpädagogischen Blick spiegelt. Außerdem hebt sie im Hinblick auf die Gutachten hervor, dass im SGB IX ein Gutachten nicht verpflichtend sei. Hinsichtlich der Zumutbarkeit weist sie auf Artikel 23 UN-BRK hin. Es könne nicht die finanzielle Situation entscheidend sein.

Herr Prof. Dr. med. Jörg Michael Fegert (APK) votiert für ein Antragserfordernis. Dies schaffe im Kontext der Fristenregelungen Klarheit. Die ICF müssten als Instrument verankert werden. Die Feststellung der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit müsse im Vordergrund stehen. Beim Wunsch und Wahlrecht hält er das Zumutbarkeitskriterium für essenziell.

Herr Enrico Birkner (AGJ, Landesjugendamt Sachsen) votiert vor dem Hintergrund der Fristenregelungen für ein Antragserfordernis. Außerdem votiert er für ein zwingendes diagnostisches Verfahren. Dies diene der Rechtssicherheit. Es dürfe keinen Zustand der Willkür geben.

Frau Dr. Lydia Hajasch (DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) spricht sich gegen ein Antragserfordernis aus. Anträge führten zu Verzögerungen bei der Leistungsgewährung. Die Leistungsgewährung müsse so niedrigschwellig wie möglich ausgestaltet werden. Anträge seien nicht niedrigschwellig. Teilhabe-/Hilfeplan: Es muss durch eine Verfahrensregelung sichergestellt werden, dass es nicht zu „Verschiebebahnhöfen“ komme. Ständige Begutachtungen führten zu Leistungsverzögerungen und sollten nicht zwingend vorgesehen werden. Man könnten ein Gutachten von der Erforderlichkeit abhängig machen. Außerdem sollten Elternrechte berücksichtigt werden. Auf deren Wunsch sollten Gutachten eingeholt werden.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES) ist der Ansicht, dass für einen Antragserfordernis kein Bedarf bestehe. Gutachten sollten nicht zwingend vorgesehen werden. Beim Wunsch- und Wahlrecht sollte das Zumutbarkeitskriterium eingeführt werden.

Herr Hubert Lautenbach (AGJ, AWO Bundesverband e. V.) votiert gegen ein Antragserfordernis. Anträge führten zu Verzögerungen bei der Leistungsgewährung.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Der Paritätische Gesamtverband) führt aus, dass der Wille der Menschen im Mittelpunkt stehen sollte und nicht Diagnosen und Gutachten.

Herr Dr. Dieter Schartmann (Fachbereichsleiter Eingliederungshilfe II, Landschaftsverband Rheinland) weist darauf hin, dass Anträge auch formlos gestellt werden könnten. Davon zu unterscheiden seien die Instrumente der Bedarfsermittlung.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) mahnt im Hinblick auf die Instrumente der Bedarfsermittlung einheitliche Instrumente an. Hinsichtlich der Antragserfordernisses votiert sie für die Option 3.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) weist auf die eingereichte schriftliche Stellungnahme vom 12.04.2023 hin. Sie betont, dass aus fachlicher Sicht und den bisherigen Erkenntnissen differenzierte Verfahren für die Ermittlung und Feststellung des behinderungsspezifischen Bedarfes einerseits und des erzieherischen Bedarfes andererseits zur passgenauen, bedarfsgerechten Leistungsermittlung und in der Folge auch unterschiedliche Anspruchsgrundlagen und getrennte

Leistungskataloge weiterhin dringend erforderlich seien. Festzustellen sei, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe dabei auch weiterhin als Reha-Leistungen zu erbringen seien und als solche auch erkennbar bleiben müssen. Dies einerseits um später Übergänge ins Eingliederungshilfesystem als Erwachsener umsetzbar zu halten und v. a. auch angesichts der für den Bereich der Reha-Leistungen geltenden besonderen Regelungen gemäß § 14 SGB IX in Bezug auf Fristwahrungen bei der Feststellung der jeweiligen Zuständigkeiten. Da sich im Bereich der Hilfen zur Erziehung das sozialpädagogische-dialogische Hilfeplanverfahren und die damit verbundene sozialpädagogische Diagnostik zur passgenauen Bedarfsermittlung sehr bewährt haben, sei diesbezüglich die Heranziehung der ICF-CY als Grundlage für die Bedarfsermittlung (Option 2) strikt abzulehnen. Im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe habe dieser selbstverständlich auch bei zwei differenzierten Anspruchsgrundlagen im SGB VIII insgesamt eine aufeinander abgestimmte ganzheitliche Hilfeplanung der Leistungen sicherzustellen. Eine inklusive Lösung sei deshalb gerade auch mit diesem Lösungsweg möglich und erscheint derzeit am praxistauglichsten in der Umsetzung. Das zeige auch die derzeitige Rechtslage: Unter dem Dach der Jugendhilfe und in der Entscheidungsverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe werden neben den Hilfen zur Erziehung auch die Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII gewährt. Bereits jetzt sei dabei gesetzlich geregelt, dass es eine Gesamtabstimmung des Hilfebedarfs geben muss, wenn beide Leistungsarten gleichzeitig zum Tragen kommen. Sie verweist auf den Wortlaut des § 36 Abs. 4 SGB VIII sowie des § 35a Abs. 4 SGB VIII:

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst zusammen. Im Hinblick auf die Bedarfsermittlung habe es ein klares Votum für die ICF-Standards gegeben. Bei der Antragstellung zeigt sich ein differenziertes Bild. Zum einen gebe es starke Voten gegen ein Antragsverfahren. Ein solches führe zu Verzögerungen und werde als nicht niedrigschwellig wahrgenommen. Dagegen werde die Rechtsklarheit im Hinblick auf die Fristenregelungen ins Feld geführt. Die Gutachten würden als gute Entscheidungsgrundlage angesehen. Hiergegen werde argumentiert, dass es zu Mehrfachbegutachtungen und Leistungsverzögerungen kommen könne. Wichtig sei insoweit der Hinweis auf die Kostentragungspflichten gewesen. Hinsichtlich des Wunsch- und Wahlrechts sei darauf hingewiesen worden, dass das Zumutbarkeitskriterium durch die subjektiven Aspekte bereits jetzt im SGB VIII erfasst sei.

TOP 3 Diskussion des Arbeitspapiers - Arbeitsgruppe 2

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) begrüßt die Mitglieder der Untergruppe und stellt die Kernfragen der Diskussion vor. Sie bittet **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** um Einführung in die Gegenstände der Diskussion.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) stellt noch einmal die bereits in der letzten Sitzung vorgestellten Grundprinzipien und Optionen

für die Ausgestaltung der Leistungen dar. Bei Option 1 sollten zwei getrennte Leistungskataloge in SGB IX und SGB VIII bestehen bleiben. Es solle im SGB VIII ein Verweis auf die Leistungen des SGB IX erfolgen. Bei Option 2 sollten ebenfalls zwei getrennte Leistungskataloge bestehen bleiben, jedoch sollten die Leistungen der Eingliederungshilfe in das SGB VIII integriert werden. Bei Option 3 sollte eine inklusive Ausgestaltung der Leistungen im SGB VIII erfolgen. Im Hinblick auf diese drei Optionen mache das Arbeitspapier differenziertere Vorschläge zur Ausgestaltung. Stichworte seien etwa die Schärfung der Leistungen im Hinblick auf die Kind- und Jugendgerechtigkeit, die Formulierung eines ganzheitlichen Hilfeansatzes, die Überarbeitung des Kataloges der Hilfen zur Erziehung in Richtung deren inklusiver Ausgestaltung, u.a.m. In den Stellungnahmen zu den drei Optionen fänden sich viele Voten, die bereits zu dem letzten Arbeitspapier eingegangen seien. Insgesamt zeichneten die Stellungnahmen zum aktuellen Arbeitspapier ein differenzierteres Bild und wiesen eine höhere Bandbreite auf. Die erste Option habe weniger Zustimmung erfahren. Moniert worden sei, dass diese Option dem Anspruch, ein inklusives SGB VIII zu gestalten, nicht hinreichend gerecht werde. Auch seien Verweise in der Praxis schwer verständlich. Die Option 2 habe insgesamt eine größere Zustimmung erfahren und werde als praxistaugliche Möglichkeit zur Umsetzung eines inklusiven SGB VIII wahrgenommen. Es werde aber auch darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Option nicht um eine umfassende Weiterentwicklung handle. Im Hinblick auf die Option 3 weist **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** ergänzend zu ihrer Einführung in das Arbeitspapier darauf hin, dass in den Stellungnahmen weiter betont werde, dass es nicht zu Leistungsausweitungen komme. Umgekehrt müsse auch sichergestellt werden, dass der Status Quo gewahrt bleibe. Der Bereich Schule habe in den Stellungnahmen öfters Raum eingenommen. Es müsse darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Verschiebung von Bildungsaufgaben in die Kinder- und Jugendhilfe komme.

Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg) weist darauf hin, dass der Verweis auf die Vorschriften zur Frühförderung und zu den heilpädagogischen Leistungen, die für alle Leistungsansprüche der Kinder in Kita und Frühförderung bis Einschulung bestünden, im SGB IX Teil 1 erhalten bleiben müsse.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) betont, dass es wichtig sei, die Reform zu nutzen, um zu einer kinder- und jugendgerechten Weiterentwicklung der Hilfen zu gelangen. Sie legt dabei den Fokus insbesondere auch auf die Jugendlichen.

Herr Daniel Thomsen (Leiter Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Kreis Nordfriesland) ist der Ansicht, dass die Option 3 die Kommunen derzeit überfordert. Er votiert aus der Praxis für die Option 2b. Es müsse eine gemeinsame verbindliche Hilfeplanung geben. Auch müsse der Fokus auf die Hilfen zur Erziehung bei den Reformanstrengungen nicht untergehen.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) führt aus, dass es im Interesse der Praktikabilität wichtig sei, so wenig wie möglich mit Verweisen zu arbeiten. Sie streicht die Bedeutung des

Themas Elternassistenz und begleitete Elternschaft heraus. Außerdem müssten die Hilfen so formuliert werden, dass es beim Übergang in das System der Erwachsenenhilfe keine Lücke gebe.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) verweist auf die divergierende Rechtsprechung zur Eingliederungshilfe des Bundesverwaltungsgerichts einerseits und des Bundessozialgerichts andererseits. Hierzu bedürfe es noch einmal einer genauen rechtlichen Bewertung.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) greift die Stellungnahmen auf. Es werde gesetzlich sichergestellt, dass die Frühförderung auf jeden Fall in ihrer jetzigen Form erhalten bleibe. Deren grundlegende Bedeutung sei unbestritten. Im Hinblick auf die kinder- und jugendgerechte Ausgestaltung der Hilfen sei die Anschlussfähigkeit ein sehr wichtiger Aspekt. Auch der Hinweis, wonach die Hilfen zur Erziehung in ausreichendem Maße im Fokus bleiben müssten, sei wichtig und werde berücksichtigt.

Frau Angela Smessaert (AGJ) hält einen Verweis auf Teil 2 des SGB IX nicht für sachgerecht, wohl aber einen Verweis auf Teil 1. Sie hält die Kategorie „Leistungen zur Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und Leistungen zur Förderung der familiären Beziehungsgefüge“ für gelungen. Sie verweist nochmals auf den weiteren Vorschlag der AGJ, der gleichsam eine Kombination aus Option 2 und 3 sei. Insbesondere die in dieser neuen Gruppe zusammengefassten Leistungsarten gelte es sowohl bei erzieherischen wie auch behinderungsbedingten Bedarfen zugänglich zu machen. In den anderen Leistungsgruppen betreffe dies eher einzelne Leistungsarten.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)) ist der Ansicht, dass es unbedingt bei der Trennung der Bedarfsermittlungsinstrumente bleiben müsse. In der Folge müssten auch die beiden Leistungsbereiche getrennt erhalten bleiben. Dies führt zu Option 1 oder 2. Option 3 führe zu einer massiven Überforderung des Systems. Die jetzt erreichten Standards in der Eingliederungshilfe dürften nicht gefährdet werden.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Hochschule Kehl) hält es für wichtig, die Anspruchsgrundlagen klar, rechtssicher und bestimmt auszugestalten. Unklarheiten in den Anspruchsgrundlagen wirkten zu Lasten der Hilfesuchenden. Es bedürfe starker Leistungen nebeneinander. Es müsse auch beachtet werden, dass die Rechtsprechung zu den jeweiligen Leistungsbereichen Klärungen herbeigeführt habe. Dies schaffe Rechtssicherheit für die Leistungsberechtigten und dürfe nicht ohne Weiteres aufgegeben werden. Die bereits jetzt bestehenden Möglichkeiten der Kombination von Leistungen sollten nach seiner Ansicht besser herausgearbeitet und vermittelt werden. Insgesamt müsse darauf geachtet werden, die Jugendämter nicht zu überfordern. Bereits jetzt erlege die Rechtsprechung den Trägern der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe etwa im Bereich der Schulassistenz oder Schulbegleitung mit seiner sog.

„Kernbereichsrechtsprechung“ ein großes Maß an Aufgaben auf

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis, Deutsches Institut für Urbanistik) votiert für die Option 3. Er hält es für wichtig, Prinzipien, die jetzt im SGB IX gut funktionierten, fortzuschreiben. Man solle sich bei der Reform davon leiten lassen, dass die Reformprozesse vor Ort umsetzbar sein müssten, jedoch nicht von vornherein bestimmte Optionen ausschließen. Leistungen aus einer Hand zu gewähren, müsse die Richtschnur für die Reform sein.

Herr Andreas Hilke (JFMK-Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin) votiert für eine Trennung der Leistungskataloge bei gleichzeitiger enger Verzahnung der Hilfen. Es bestehe ansonsten die Gefahr einer Vermischung von erzieherischen Bedarfen mit Eingliederungshilfebedarfen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) hält es für erforderlich, dass Leistungen der Eingliederungshilfe einerseits und Leistungen der Jugendhilfe andererseits unabhängig voneinander gewährt, aber auch kombiniert werden können. Sie sieht die Gefahr einer Überforderung der Systeme. Man müsse auch die Diversität der Verwaltungspraktiken vor Ort in den Blick nehmen. Es sei nicht gesichert, dass es bei einer Zusammenführung der Systeme „in einem Haus“ zu einer Verbesserung im Leistungssystem komme.

Frau Claudia Langholz (AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.) spricht für die Bundesfachverbände der Erziehungshilfe. Es müsse insgesamt und in allen Handlungsfeldern zu einer inklusiven Jugendhilfe kommen. Der Prozess müsse auf die Belange der jungen Menschen fokussiert werden. Diskussionen im Kontext der Finanzierung und der Fachkräfte müssten dem nachgelagert sein. Die jungen Volljährigen müssten als Zielgruppe ebenfalls Berücksichtigung finden. Die systemische Perspektive der Jugendhilfe müsse erhalten bleiben. Die Erziehungshilfefachverbände votierten für eine Weiterentwicklung des offenen Leistungskataloges im Sinne der Option 3.

Frau Dr. Elke Alsago (DGB, ver.di) teilt mit, dass in Diskussionen mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern aus den Jugendämtern eher keine Überforderungsaspekte im Hinblick auf die Option 3 artikuliert worden seien. Den Mitarbeitenden sei ein übersichtlicher und offener Katalog wichtig. Die Möglichkeit einer Kombination werde als bedeutsam angesehen. In der Option 3 werde eine große Chance für einen Paradigmenwechsel gesehen. Betont werde aber auch, dass die sozialpädagogische Sichtweise und die Lebensweltorientierung nicht verloren gehen dürfe. Wichtig sei es auch, die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen stärker zu betonen.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) streicht noch einmal heraus, dass es nicht zu Leistungsausweitungen kommen dürfe. Die Überforderung der Kommunen sei bereits jetzt erheblich. Insbesondere der Personalbedarf sei das große Hemmnis. In der Arbeitsgruppe der Jugendämter habe es überwiegend ein Votum für die Option 3 gegeben.

Frau Martina Reinhardt (JFMK-Thüringen, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Thüringen) warnt davor, den Reformprozess und auch die Praxis mit dem Thema „Weiterentwicklung der Leistungen“ zu überfordern. Die Zusammenlegung der Systeme sei bereits eine „Jahrhundertleistung“. Sie sieht in einer Zusammenlegung der Leistungskataloge, wie sie jetzt in der Option 3 beispielhaft dargestellt werde, eine gute Option. Die Gefahr fehlender Anschlussfähigkeit beim Übergang ins Erwachsenensystem sieht sie nicht. Sie betont außerdem, dass die Kinder und Jugendlichen als Anspruchsinhaber gestärkt werden sollten.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) betont, dass der inklusive Leitgedanke der zentrale Maßstab sein müsse. Es müsse Erwartungs- und Handlungssicherheit für alle Beteiligten – junge Menschen, Eltern, Träger, Behörden – geben. Der formulierte Leitgedanke müsse auch den Gesichtspunkt der Praxistauglichkeit in den Blick nehmen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) weist darauf hin, dass auch ein zusammenführender Leistungstatbestand so gestaltet werden könne, dass rechtsklar und rechtssicher deutlich werde, dass das Jugendamt bei Bekanntwerden von Teilhabebedarfen Rehabilitationsträger werde. Die Tatbestandsmerkmale könnten unproblematisch unter Rückgriff auf die bisherigen Formulierungen normiert werden.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) unterstreicht die Bedeutung der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule hin. Hier müsse eine gute Verzahnung erfolgen. Auch der Bereich Einschulung müsse in den Blick genommen werden. Hier gebe es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) weist darauf hin, dass die Jugendhilfe bereits heute Reha-Träger sei. Die Vorstellung, die Mitarbeitenden in Jugendämtern könnten die Leistungen schlicht aus einem Katalog ablesen, greife zu kurz. Es sei komplexer. Es müssten auch die Schnittstellen zu den weiteren Sozialleistungssystem in den Blick genommen werden. Es müssten entsprechende Kompetenzen in diesen Bereich etabliert werden.

Herr Dr. Christian Peter (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) votiert für die Option 2. Es sei wichtig, neben den Hilfen zur Erziehung auch andere Leistungen des SGB VIII mit den Leistungen der Eingliederungshilfe zu verzahnen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) stellt nach einer kurzen Pause den weiteren Ablauf dar und bittet **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** um eine Einführung in die Themen Hilfeplanung, Barrierefreiheit, Antragsverfahren und ICF.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) stellt die Optionen zum Hilfe- und Teilhabeplanverfahren vor. Bei Option 1 gebe es keine wesentlichen Änderungen zum Status Quo. Bei der Option 2 würden die Regelungen zum

Teilhabeplanverfahren in das SGB VIII übernommen. Bei Option 3 würden beide Verfahren zusammengeführt. Bei dieser Option solle gewährleistet werden, dass alle Verfahrensregelungen, also etwa Zuständigkeitsregelungen, Fristenregelungen, etc., bei der Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen weiterhin gelten und mit den Regelungen des SGB VIII zusammengeführt werden. Sie stellt klar, dass umgekehrt deutlich werden müsse, dass die Fristenregelungen des SGB IX nicht gelten sollten, wenn die Kinder- und Jugendhilfe nicht als Rehabilitationsträger auftrete. Im Kontext der Reform können es auch sinnvoll sein, die Vorgaben an die Hilfeplanung im SGB VIII zu präzisieren, ohne dabei ein zu enges administratives Korsett zu schnüren. Insgesamt solle die Option 3 für die Verzahnung der verschiedenen Planverfahren stehen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet um Wortmeldungen zu den Ausführungen.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) hält eine Präzisierung für geboten, die klarstelle, dass Bedarfe nach Hilfe zur Erziehung nicht automatisch eine Teilhabeplanung nach sich ziehen und umgekehrt.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V.) weist darauf hin, dass die Errungenschaften, die im BTHG-Prozess im Hinblick auf das Teilhabeplanverfahren und auch die weiteren verfahrensrechtlichen Instrumente gewonnen worden seien, nicht wieder zurückgedrängt werden dürften. Die Verfahrens- und Fristenregelungen des Rehabilitationsrechts müssten sich unmittelbar auch im SGB VIII wiederfinden. Es dürfe kein Sonderrehabilitationsrecht für den Bereich der Kinder und Jugendlichen geben.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) führt aus, dass das Instrument der Hilfeplanung ein bewährtes Instrument der Jugendhilfe sei. Es sei ein sozialpädagogisches Instrument. Es sei wert, diesen Charakter zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es habe zum Teil Widerstand gegen eine zu starke Ausformulierung der Vorgaben für die Hilfeplanung gegeben. Es sei wichtig, der Diskussion um Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Steuerungsinstrumente Raum zu geben.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) weist darauf hin, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der Planverfahren ihre Berechtigung habe. Sie weist darauf hin, dass eine Weiterentwicklung der Hilfeplanung beständig erfolge. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) habe unlängst Empfehlungen zu Gelingensfaktoren und Qualitätsmaßstäben in der Hilfeplanung veröffentlicht.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Hochschule Kehl) ist der Meinung, dass auch mit getrennten Tatbeständen und Leistungskatalogen eine umfassende bedarfsdeckende Leistungserbringung erfolgen könne. Er verweist insoweit auf die Regelung des § 27 Abs. 2 SGB VIII, der ggf. geschärft werden könne. Auch bei den

verfahrensrechtlichen Regelungen gebe es Instrumente (§§ 36 Abs. 3, 36b SGB VIII), die ein enges Zusammenwirken zwischen den einzelnen Sozialleistungsbereichen und Systemen außerhalb der Sozialverwaltung ermöglichen. In der Anwendung dieser Regelung gebe es Vollzugsdefizite.

Herr Wolfgang Schreck (Bundespsychotherapeutenkammer) hinterfragt, ob es vor dem Hintergrund der Zielsetzung, nämlich der Schaffung einer inklusiven Jugendhilfe, sinnvoll sei, mit unterschiedlichen Steuerungsinstrumenten zu arbeiten. Er weist außerdem darauf hin, dass Hilfeplanung ein kontinuierlicher Prozess mit vielen Feedbackschleifen sei, den man modelhaft auf den Bereich der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen anwenden könne.

Herr Andreas Hilke (JFMK-Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin) regt an, zu erfragen, ob es nicht ein übergreifendes Instrument geben könne, welches die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Planverfahren überflüssig mache. Die Erfahrungen in der Berliner Praxis zeigten, dass es immer wieder Verständnisprobleme im Umgang mit den unterschiedlichen Verfahren gebe.

Herr Hagen Kruschwitz (Leiter des Fachdienstes Eingliederungshilfe und Pflege im Landkreis Märkisch-Oderland) weist darauf hin, dass zwischen Teilhabeplanung und Gesamtplanung differenziert werden müsse. Die ICF-basierte Planung sei als Standard vorgeschrieben und etabliert. Dies müsse auch von den Jugendämtern geleistet werden.

Frau Gitta Hüttmann (Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung Brandenburg) hält es im Interesse der Klarheit, Transparenz und Verständlichkeit für erforderlich, zu einer einheitlichen Begrifflichkeit und einheitlichen Verfahren zu gelangen. Die Eltern seien mit unterschiedlichsten Leistungsträgern und den jeweils unterschiedlichen Verfahren und Begriffen der jeweiligen Systeme konfrontiert (Teilhabeplan, Bedarfsplanung, Hilfeplan, Leistungen, Hilfen, u. a. m.). Das schaffe Unsicherheiten.

Frau Claudia Langholz (AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.) führt aus, dass die vier Erziehungshilfefachverbände für die Beibehaltung der bewährten sozialpädagogischen Hilfeplanung plädierten. Die Diagnostik und eine bedarfsgerechte Erweiterung würden immer in den Blick genommen.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Insbesondere seien die Charakteristika und Vorteile der jeweiligen Verfahren betont worden. Gleichzeitig sei aber auch eine Offenheit im Hinblick auf eine Weiterentwicklung der jeweiligen Verfahren signalisiert worden.

Sodann führt sie in die weiteren Diskussionspunkte ein. Zum Thema Barrierefreiheit gebe es drei Optionen. In den Stellungnahmen habe es unterschiedliche Voten zu den Vorschlägen hinsichtlich der Umsetzung der Barrierefreiheit gegeben. Der Vorschlag, dies über das Leistungserbringungsrecht zu gestalten, sei auf Zustimmung, aber auch auf vehemente Ablehnung gestoßen. Beim Antragserfordernis habe es sehr starke Voten für die Option 3,

kein Antragserfordernis, gegeben. Es bestehe aber nach der Lektüre der Stellungnahmen der Eindruck, dass das Antragserfordernis im Sinne eines formalen Antrages verstanden werde. Anträge könnten aber in beiden Systemen bereits jetzt formlos gestellt werden. Anträge spielten für die Rechtssicherheit eine bedeutende Rolle. Sie verweist insbesondere auf die Fristenregelungen. Vor diesem Hintergrund bittet sie die Beteiligten nochmals um Abwägung der Vorschläge. Hinsichtlich der Etablierung der ICF-basierten Verfahren sei vielfach für bundeseinheitliche Standards votiert worden. Was den Verpflichtungsgrad zur Einholung ärztlicher Stellungnahmen bzw. Gutachten angeht, sei deren Bedeutung betont worden. Gleichzeitig sei aber auch darauf hingewiesen worden, dass Mehrfachbegutachtungen belastend seien und vermieden werden sollten.

Herr Daniel Thomsen (Leiter Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Kreis Nordfriesland) hält ein Antragserfordernis im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für dringend geboten. Es respektiere auch das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten. Ein Antragserfordernis müsse niedrigschwellig ausgestaltet werden.

Frau Prof. Dr. Liane Simon (VIFF) nimmt das Missverständnis wahr, die ICF solle etwas anderes ersetzen. Dies sei nicht der Fall. Es solle keine sozialpädagogische Diagnostik oder Bedarfsermittlung in irgendeiner Form ersetzt werden. Die ICF sei eine gemeinsame Sprache, durch die die Sachen zusammengeführt werden könnten. Es handele sich um eine neue Sprache, die die Frage stelle: „Funktioniert mein Leben?“ Sie fordert die Jugendhilfe auf, diese Sprache zu erlernen. Im Hinblick auf die ärztlichen Gutachten führt sie aus, dass noch zu sehr in getrennten Kategorien gedacht werde.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGÜS) hält ein Antragserfordernis im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für zwingend erforderlich. Dieses könne niedrigschwellig gestaltet werden. Bei der Etablierung von Barrierefreiheit könne es nicht darum gehen, auf umfassende Barrierefreiheit in allen Bereichen zu setzen. Es komme hier auf die unterschiedlichen Zielgruppen und Beeinträchtigungen an. Danach müsse man differenzieren. Die ICF-Standards sollten bundeseinheitlich umgesetzt werden.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) weist auf Missverständnisse hin. Man befürworte ein Antragsgebot. Es gehe um Niedrigschwelligkeit.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) hält ärztliche Expertise für notwendig. Diese müssten Grundlage für eine Entscheidung sein. Mehrfachbegutachtungen seien vor dem Hintergrund des § 96 SGB X bereits jetzt zu unterlassen. Schließlich müsse die Rolle des öffentlichen Gesundheitsdienstes geklärt werden.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) votiert dagegen, das Thema der Barrierefreiheit mit Finanzierungsregelungen in Verbindung zu bringen. Das gefährde die Versorgungssicherheit.

Frau Angela Smessaert (AGJ) weist darauf hin, dass die Praxis bislang sowohl hinsichtlich des Antragserfordernisses nach § 108 SGB IX als auch hinsichtlich der Anwendung ICF-basierter Verfahren nach § 118 SGB IX oft hochbürokratisch agiere. Die hierfür offenbar in den Normen gesehene Anreize sollten bei einer Neuregelung berücksichtigt und das Recht entsprechend verbessert werden.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Professor für Öffentliches Recht und Sozialrecht, Hochschule Kehl) weist auf die Rechtsprechung zum Antragserfordernis hin. Danach seien Anträge auszulegen.

Herr Wolfgang Schreck (Bundespsychotherapeutenkammer) weist darauf hin, dass Anträge sehr niedrigschwellig gestellt werden könnten. Auch weist er darauf hin, dass Jugendliche antragsberechtigt seien und niedrigschwellig Anträge stellen können müssten. Die ärztlichen Gutachten helfen auch dabei, mit abseitigen Vorstellungen zum Hilfebedarf umzugehen.

Herr Markus Schön (Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis, Deutsches Institut für Urbanistik) hält Eingriffe in das Leistungserbringungsrecht zur Umsetzung der Barrierefreiheit für unumgänglich. Ohnehin sei das Leistungserbringungsrecht des SGB IX insgesamt moderner ausgestaltet.

Frau Claudia Langholz (AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.) betont, dass es im Hinblick auf das Antragserfordernis vor allem um Niedrigschwelligkeit gehe.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) führt aus, dass es Angebote geben müsse, die barrierefrei ausgestaltet werden. Man müsse Hebel und Instrumente finden, die Träger zu einer barrierefreien Umstrukturierung zu veranlassen.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei allen Beteiligten für die angeregte und konzentrierte Diskussion.

TOP 4: Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen und Verabschiedung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** aus der von ihr geleiteten Untergruppe zu berichten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) berichtet zum Ergebnis der Diskussion in der Arbeitsgruppe 2. Sie hebt hervor, dass Einigkeit bestanden habe, dass das Leistungsniveau sowie die erreichten Qualitätsstandards nicht nach unten verändert werden dürften.

Hinsichtlich des Leistungskatalogs seien die unterschiedlichen Optionen vorgestellt und diskutiert worden. Zu der Ausgestaltung des Leistungsrechts habe es divergente Einschätzungen gegeben. So seien einerseits die Chancen für einen Systemwechsel betont, andererseits sei aber auch vor einer Überforderung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe

gewart worden. Auch die zunehmende Verlagerung von Aufgaben im Kontext Schule sei thematisiert worden. Weitere Schwerpunkte seien auch die Planverfahren, das Antragserfordernis sowie die ICF gewesen.

Sodann bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um eine Zusammenfassung der Diskussion in der Untergruppe.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) hebt das Spannungsfeld zwischen dem Bedürfnis nach Praktikabilität und Machbarkeit einerseits und dem Bedürfnis nach einer möglichst umfassenden Umsetzung der Inklusion hervor. Einigkeit bestehe hinsichtlich der Zielsetzung, Hilfen so auszugestalten, dass alle Leistungsberechtigten bedarfsgerechte Zugänge zu allen „Räumen“ im Haus der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Planverfahren sowie die ICF seien ebenfalls erörtert worden. Im Hinblick auf das Antragserfordernis und auf die Gutachten sei Rechtssicherheit und -klarheit eingefordert worden. Im Kontext des § 5 SGB VIII sei der Begriff der Zumutbarkeit diskutiert worden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist nochmals auf die Möglichkeit hin, Stellungnahmen bis zum 27.04.2023 nachzureichen. Die nächste Sitzung sei für den 27.06.2023 geplant. Die Arbeitspapiere würden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Sie bedankt sich bei den AG-Mitgliedern, bei den eingeladenen Expertinnen und Experten, und den Mitarbeitenden des BMFSFJ, verabschiedet die Teilnehmenden und wünscht einen guten Heimweg.

7.4 Anlagen 4. AG-Sitzung

- 7.4.1 Tagesordnung der 4. AG-Sitzung
- 7.4.2 Arbeitspapier der 4. AG-Sitzung
- 7.4.3 Protokoll der 4. AG-Sitzung



4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

am 27. Juni 2023, 10:30 Uhr – 16:15 Uhr

im Leonardo Royal Hotel Berlin Alexanderplatz | Otto-Braun-Straße 90, 10249 Berlin

TAGESORDNUNG

Ab 10.00 Uhr: Anmeldung und Begrüßungsimbiss

TOP 1

Begrüßung und Einführung

- 1.1. Protokollbestätigung
- 1.2. Aktuelles
- 1.3. Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen Kuratorium
- 1.4. Bericht aus dem Selbstvertretungsrat
- 1.5. Bericht aus dem Projekt Umsetzungsbegleitung KJSG: „Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“, des Deutschen Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung Speyer
- 1.6. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund
- 1.7. Bericht aus der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“

TOP 2

Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege

- 2.1. Vortrag von Frau Prof. Dr. Sabine Walper, Deutsches Jugendinstitut:
„Aktuelle Forschungsbefunde zur Situation von Familien mit einem von Beeinträchtigungen betroffenen Kind“
- 2.2. Vortrag von Frau Dr. Anna Sarah Richter, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: „Rechtliche Regelungen der Schnittstelle EGH-Pflege“

TOP 3

Leistungserbringungsrecht

3.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule
Kehl: Leistungserbringungsrecht im SGB VIII und SGB IX

Mittagspause

TOP 4

Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG (Teil 1)

Kaffeepause

Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG (Teil 2)

TOP 5

Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen und Verabschiedung

Ende der Veranstaltung



Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtbarkeit und Umstellung und Übergangsphase

Präambel

Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.

Darüber hinaus wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten unter der Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden. Ziel dieser Untersuchung ist, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für

die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten. Insbesondere sollen einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII gegeben werden. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung der Art und den Umfang der Leistungen und des Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahrens. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen. Ob die Umsetzung der vorgeschlagenen Optionen zur Ausweitung oder Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises oder zu Leistungsausweitungen oder -einschränkungen führen kann, ist Gegenstand der Diskussion in den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Inklusives SGB VIII". In der Unterarbeitsgruppe „Daten“ werden die Kostenfolgen der Optionen ebenfalls diskutiert und geprüft. Mit Blick auf die Vorgaben des § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII stehen die dargelegten Handlungsoptionen insofern sämtlich unter Vorbehalt.

TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

A. Sachverhalt

Siehe TOP 2 im Arbeitspapier zur dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.

B. Handlungsbedarf

Siehe TOP 2 im Arbeitspapier zur dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.

C. Handlungsoptionen

Anmerkung: Die Optionen 1, 2 und 4 werden unverändert aus TOP 2, II. des Arbeitspapiers der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ übernommen und sind hier nur der Vollständigkeit halber nochmal aufgeführt. Eine erneute Kommentierung der Optionen 1, 2 und 4 ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Diskussion zu Option 3 zu TOP 2, II. des Arbeitspapiers der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ wird diese Option hier weiter konkretisiert

Option 1:

Wie bisher gelten im SGB VIII für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe die Regelungen zum Hilfeplanverfahren; im Rahmen der Feststellung eines möglichen Rehabilitationsbedarfes gelten, wie bisher, vorrangig die Regelungen des Teilhabeplanverfahrens aus dem 1. Teil SGB IX.

Option 2:

Wie Option 1, die Verfahrensregelungen aus dem 1. Teil SGB IX werden in das SGB VIII für das Verfahren zur Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes als Ergänzung zum Hilfeplanverfahren ausdrücklich aufgenommen.

Option 3:

Soweit es inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Hilfeplanverfahren und dem Teilhabeplanverfahren gibt, werden diese einheitlich im SGB VIII geregelt. Verfahrensregelungen bei Mehrheit von Reha-Trägern bleiben im SGB IX.

Zu Regelungen aus dem SGB IX 1. Teil, die ausschließlich gelten, wenn das Jugendamt als Rehabilitationsträger agiert, werden Verweise in das SGB VIII aufgenommen. Die Kapitel 2 bis 4 des SGB IX 1. Teil bleiben gemäß § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig.

Im Ergebnis könnte sich dadurch folgende Struktur (Schema) der neuen Regelung zum Planungsverfahren ergeben; wegen der noch offenen Begrifflichkeiten wird allgemein der Begriff „Planung“ verwendet und die Bezeichnungen werden in Anführungszeichen gesetzt:

<u>Planungsverfahren allgemein:</u>	<u>Ergänzende Planungselemente bei behinderungsspezifischen Bedarfen:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Gegenstände der Planung: Feststellung des individuellen Bedarfs, die zu gewährende Art der Hilfe/Leistung sowie deren Ausgestaltung („notwendige Leistungen“); • Berücksichtigung von Geschwisterkindern bei der Planung; • Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten: 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Regelung zur Zuständigkeitsfeststellung, Weiterleitung des Antrags und Entscheidung mit/ohne Gutachten einschl. Fristen durch Verweis auf § 14 SGB IX;</i> ▪ <i>Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der</i>

<ul style="list-style-type: none"> ○ Beratung und Aufklärung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Leistung, insbes. auch über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen; ○ Mitwirkung von Personensorgeberechtigten sowie Kind oder Jugendlicher/Jugendlichem an der Planung; ● Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe/Leistung, wenn diese voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist; ● Beteiligung von Dritten an der Planung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung tätig werden; ○ Zur Feststellung des individuellen Bedarfs, der zu gewährenden Hilfeart oder deren Ausgestaltung öffentliche Stellen, v.a. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule; ○ Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, unter best. Voraussetzungen. ● Dokumentation des Ergebnisses der Planung im „Hilfeplan“: Regelung zentraler Inhalte einschl. Verweis auf § 19 SGB IX (behinderungsspezifische Bedarfe); ● Regelmäßige Überprüfung des „Hilfeplans“; 	<p><i>Grundlage eines verbindlich vorgegebenen Instruments.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Regelung zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme/eines Gutachtens</i> ▪ <i>Ergänzende Regelungen zur Weiterleitung an weitere leistungszuständige Rehabilitationsträger oder an Rehabilitationsträger, deren Feststellungen für eine umfassende Bedarfsfeststellung notwendig sind einschl. Fristen durch Verweis auf § 15 SGB IX;</i> ▪ <i>Ergänzende Regelungen zur Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen durch Verweis auf § 22 SGB IX;</i> ▪ <i>Ergänzende Regelungen zur Einbeziehung der nach § 15 SGB IX beteiligten Rehabilitationsträger in die Dokumentation durch Verweis auf diese Vorschrift;</i> ▪ <i>Regelung zu ergänzenden Inhalten des „Hilfeplans“ durch Verweis auf § 19 SGB IX;</i>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer „Planungskonferenz“ mit Zustimmung bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen einschl. Verweis auf § 20 SGB IX (behinderungsspezifische Bedarfe); 	
--	--

Option 3a:

Das Verfahren wird neu benannt.

- Für den Fall, dass die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe so getrennt und mit den bisherigen Begriffen bestehen bleiben, nennt sich das Verfahren „Hilfe- und Leistungsplanverfahren“.
- Für den Fall, dass Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe in einen einheitlichen Leistungstatbestand wie z.B. „Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe“ umbenannt werden, wird das Verfahren in „Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanverfahren“ (EETV) umbenannt.

Option 4:

Ändern sich Begrifflichkeiten in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe wird die in den Optionen 1 bis 3 genannten Hilfeplanverfahren begrifflich angepasst.

TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Seitdem mit der Einführung des SGB VIII 1990/1991 die Kinder- und Jugendhilfe zuständig wurde für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen, erfolgt die Leistungsgewährung bis zum Ende der Volljährigkeit. Darüber hinaus war immer eine Hilfe an junge Volljährige nach § 41 SGB VIII möglich; bis zum Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 war § 41 Absatz 1 SGB VIII allerdings als Soll-Vorschrift ausgestaltet mit der Folge, dass junge Volljährige im Regelfall einen Rechtsanspruch auf die Hilfe hatten. Mit dem KJSG wurde ein individueller Rechtsanspruch für junge Volljährige eingeführt. Zudem wurde mit dem KJSG die sog. Coming-back-Option ausdrücklich geregelt, nach der die Möglichkeit einer erneuten Gewährung einer Hilfe auch nach Beendigung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII möglich ist. Zudem

wurde für den Fall, dass die Hilfe beendet oder nicht fortgesetzt wird, eine Prüfpflicht für das Jugendamt eingeführt, ob ein anderer Sozialleistungsträger zuständig wird.

Mit dem KJSG wurde darüber hinaus mit § 36b SGB VIII eine neue Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang ins SGB VIII aufgenommen. Auf diese wird in § 41 Absatz 3 2. HS SGB VIII verwiesen.

II. Rechtslage

Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen erhalten nach § 35a SGB VIII Leistungen der Eingliederungshilfe. Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Volljährige mit (drohenden) seelischen Behinderungen nach § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII Leistungen der Eingliederungshilfe als Hilfen für junge Volljährige erhalten. Sie haben einen Anspruch auf die Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine längere Gewährung möglich. Da nach § 10 Absatz 4 SGB VIII für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen die Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem SGB IX 2. Teil vorgehen und zwar unabhängig vom Alter, ist eine Leistung nach §§ 41, 35a SGB VIII für junge Volljährige mit (drohenden) seelischen Behinderungen ebenfalls vorrangig gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2. Teil. Liegen also die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII vor, erhalten die jungen Volljährigen in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII. In der Regel wechselt die Zuständigkeit dann mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Liegen die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII nicht vor, wechselt die Zuständigkeit bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Soll eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht fortgesetzt oder beendet werden, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 41 Absatz 3 SGB VIII dazu verpflichtet, ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe zu prüfen, ob ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Nach § 36b Absatz 2 SGB VIII müssen rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt werden. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuleiten und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest,

dass seine Zuständigkeit und die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er selbst die Teilhabeplanung übernehmen; dies beinhaltet dann auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung.

B. Handlungsbedarf

Wenn in Folge der Umsetzung der Inklusiven Lösung die Kinder- und Jugendhilfe zuständig wird für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderungen, ist darüber zu entscheiden, mit welchem Alter der Zuständigkeitsübergang in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2. Teil erfolgen soll.

C. Handlungsoptionen

Option 1

Der Zuständigkeitswechsel erfolgt verbindlich und ausnahmslos mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. § 36b Absatz 2 SGB VIII gilt für die Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs.

Option 2

Der Zuständigkeitswechsel erfolgt verbindlich und ausnahmslos mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. § 36b Absatz 2 SGB VIII gilt für die Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs.

Option 3

Der Zuständigkeitswechsel erfolgt in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung zeitnah entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Option 3a

Wie Option 3, nur dass der Zeitraum, in dem der Bedarf voraussichtlich entfallen wird, konkret festgelegt wird, zum Beispiel mit einem Jahr.

TOP 3: Finanzierung

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

1. SGB VIII

Das Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit dem 2. SGB XI Änderungsgesetz vom 29.05.1998 grundlegend reformiert. Die Reform erfolgte im Kontext mit der Reform des Leistungserbringungsrechts der Eingliederungshilfe im damaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Anders als in den Neuregelungen des Leistungserbringungsrechts des BSHG wurde im SGB VIII auf die Festschreibung von Kategorien von Hilfeempfängern und Einrichtungen verzichtet. Die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder wurde aus der Reform ausgeklammert.

Vor der Reform des Leistungserbringungsrechts im Jahr 1998 wurden den Einrichtungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die tatsächlich entstandenen Kosten der Leistungserbringung erstattet. In Anlehnung an die Neuordnung des Entgeltrechtes im BSHG wurde das System retrospektiver Kostenerstattung abgeschafft und durch das System sogenannten prospektiver Leistungsentgelte ersetzt.

Die Neuregelung erfolgt in den §§ 78a bis 78g SGB VIII und bezog alle Leistungserbringer, also auch privatgewerbliche Träger in den Anwendungsbereich des neuen Entgeltrechtes ein.

Um eine Vergleichbarkeit und einheitliche Verwaltungspraxis auf Landesebene zu erreichen, wurde das Gebot zum Abschluss sogenannter Rahmenverträge eingeführt.

In Anlehnung an andere Sozialleistungsbereiche (insbesondere BSHG, SGB XI) wurde eine paritätisch besetzte und sachkundige Schiedsstelle etabliert, die bei Uneinigkeit hinsichtlich einzelner Gegenstände der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung entscheiden soll. Die regelmäßige Verhandlung und der Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII ist geübte Praxis. Hinsichtlich des jetzigen Systems existiert in den Bundesländern eine einheitliche und weitgehend befriedete Spruchpraxis der Schiedsstellen. Die gerichtliche Anfechtung von Schiedsstellenentscheidungen durch eine der Vertragsparteien ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

2. SGB IX

Das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe, das den rechtlichen Rahmen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Umsetzung und Konkretisierung des Leistungsrechts beinhaltet, war bis zur Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des BTHG im Zehnten Kapitel des SGB XII und davor im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelt.

Das für die Eingliederungshilfe geltende Leistungserbringungsrecht war seit Inkrafttreten des BSHG in mehreren Schritten wesentlich erweitert worden. In der ursprünglichen Fassung enthielt das BSHG nur die Maßgabe für die Träger der Sozialhilfe, darauf hinzuwirken, dass die zur Gewährung von Sozialhilfe geeigneten Leistungserbringer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Weitere Vorgaben zum Abschluss von Vereinbarungen und deren Inhalten enthielt das BSHG nicht.

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 wurde das Leistungserbringungsrecht dahingehend erweitert, dass der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung nur bei Vorliegen einer Vereinbarung verpflichtet ist, wobei die Vereinbarung und die Kostenübernahme den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen müsse. Dem Träger der Sozialhilfe sollte damit mehr als bis dahin die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Höhe und Ausgestaltung der zu übernehmenden Kosten Einfluss zu nehmen.

Damit erfüllt der Träger der Sozialhilfe zugleich eine Schutzfunktion gegenüber dem Leistungsberechtigten, indem mithilfe des Leistungserbringungsrechts/Vertragsrechts die Erbringung einer qualitativ hochwertigen Leistung sichergestellt wird.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (BGBl. 1993 I 944) wurde 1993 die Vorschrift angesichts der weiter drastisch gestiegenen Kosten der stationären Leistungen um die Verpflichtung ergänzt, dass die Vereinbarungen auch Bestimmungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistung und deren Prüfung durch die Kostenträger enthalten muss (BGBl. 1993 I 2374). Mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (BT-Drs. 12/5510) wurde zudem zur weiteren Kostendämpfung bei Leistungen in Einrichtungen die Verpflichtung eingeführt, die Vergütung im Voraus zu vereinbaren. Dieser sog. prospektive Pflege-satz trat an die Stelle des weitgehend praktizierten Selbstkostendeckungsprinzips. Zugleich wurde für den Konfliktfall hinsichtlich des Vergütungsverfahrens das Schiedsstellenverfahren eingeführt, nicht jedoch für die Leistungsvereinbarung. Die Leistungsanbieter forderten zur erleichterten Schaffung zusätzlicher Angebote die Schiedsstellenfähigkeit

auch auf die Leistungsvereinbarung zu erstrecken. Die Gegenposition verwies darauf, dass die Festlegung der Leistungsstandards einschließlich der personellen Ausstattung den für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Hilfe letztlich rechtlich zuständigen und verantwortlichen Trägern der Sozialhilfe obliegen müsse.

Nachdem sich bei der Umsetzung dieser Änderungen gezeigt hatte, dass ein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestand, damit die Träger der Sozialhilfe den vom Gesetzgeber gewollten Einfluss auf die Kostenentwicklung in Einrichtungen erhalten, wurde das Leistungserbringungsrecht in 1996 durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts (BGBl. 1993 I 1088) für die Zeit ab 1999 erneut grundlegend überarbeitet und erweitert. Dabei wurden Mindestinhalte festgelegt, denen die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung genügen muss. Darüber hinaus wurde das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund eingeführt. Mit Inkrafttreten des SGB XII wurden die Vorschriften des BSHG zum Leistungserbringungsrecht weitgehend inhaltsgleich übernommen.

Die Leistungen in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe beinhalteten nach dem vor Inkrafttreten des BTHG geltendem Recht eine umfassende Versorgung und Betreuung, d. h., sie gliedern sich in Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen der Eingliederungshilfe) und in existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen. Bereits das BSHG sah vor, dass die Hilfe in besonderen Lebenslagen (und damit auch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) den in einer vollstationären Einrichtung gewährten Lebensunterhalt mit umfasst (§ 27 Absatz 3 BSHG). Die Regelung wurde anlässlich der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Jahre 2005 insoweit modifiziert, als der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt umfasst.

Dementsprechend bestimmte das Vertragsrecht des SGB XII, dass die Vergütungen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmenpauschale) sowie aus einem Investitionsbetrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung bestehen müssen.

Darüber hinaus hatten die Träger der Sozialhilfe als Leistungsträger mit dem Leistungserbringer Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen zu vereinbaren. Leistungsberechtigte wurden insoweit an

dem Prüfverfahren beteiligt, als ihnen das Ergebnis der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen in geeigneter Form zugänglich zu machen war (§ 76 Absatz 3 Satz 2 SGB XII a.F.).

Die Vereinbarungen waren vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode abzuschließen. Vertragsparteien der Vereinbarungen waren der Träger des Leistungserbringers und der für den Sitz des Leistungserbringers zuständige Träger der Sozialhilfe. Die Vereinbarungen waren für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Kam eine Vergütungsvereinbarung nicht zustande, entschied die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei. Dies galt allerdings nicht für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Das Zehnte Kapitel des SGB XII normierte für den Fall der Schlecht- oder Nichterfüllung der vereinbarten Pflichten durch den Leistungserbringer darüber hinaus keinen unmittelbaren Anspruch des Leistungsträgers auf Kürzung der vereinbarten Vergütung. Stattdessen konnte gemäß § 78 SGB XII a.F. nur bei groben Verletzungen der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung erfolgen. Für den Fall der Schlecht- oder Nichterfüllung der vereinbarten Pflichten hatte der Bundesrat in einer Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2010 ein gesetzliches Recht des Trägers der Sozialhilfe zur Minderung der vereinbarten Vergütung gefordert (BR-Drs. 394/10 (Beschluss)). Da nach Auffassung der Länder darüber hinaus die Umsetzung der Vorschriften über den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung in der Praxis mit Problemen verbunden sei, hatte der Bundesrat daher in der o. g. Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2010 auch die Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts für den Leistungsträger gefordert.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Im SGB VIII

Das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII ist durch das Gebot partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe geprägt (§ 4 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe hat die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Soweit jedoch Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig ge-

schaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Die Leistungserbringung selbst erfolgt wesentlich durch die Leistungserbringer der freien Jugendhilfe und ist durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen geprägt (§ 3 Absatz 1 SGB VIII). Stehen bedarfsgerechte Angebote anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, obliegt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung den Bedarf sicherzustellen (§ 79 SGB VIII).

Die Erbringung von jugendhilferechtlichen Individualleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, erfolgt grundsätzlich im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII vor § 69 Rn. 6, beck-online).

Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor und wurde der Bedarf im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes konkretisiert, hat der bzw. die Hilfesuchende Anspruch auf Übernahme der in der Einrichtung bzw. bei dem Dienst entstehenden Kosten, sofern diese Kosten nicht unverhältnismäßig höher sind als diejenigen vergleichbarer Einrichtungen. Zwischen Hilfesuchendem und Einrichtung besteht ein privatrechtlicher Dienstvertrag mit Leistung und Gegenleistung (§ 611 ff. BGB), der die Einrichtung zur Erbringung der sozialen Dienstleistung und den Hilfesuchenden bzw. die Hilfesuchende zur Zahlung verpflichtet. Dieser Vertrag kann mündlich, schriftlich oder aber auch durch konkludentes Verhalten geschlossen werden.

Die Hilfesuchenden haben einen sogenannten Sachleistungsverschaffungsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss den Hilfesuchenden bzw. die Hilfesuchende von seiner Verpflichtung aus dem mit dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrag freistellen und das Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung bei dem jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe übernehmen. Zu unmittelbaren Leistungsbeziehungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe kommt es erst durch den bewilligenden Verwaltungsakt gegenüber dem Hilfesuchenden. Diesen wertet die Rechtsprechung als zivilrechtlichen Schuldbeitritt des Jugendamtes zu der Schuld des Hilfesuchenden gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe (BGH, Urteil vom 18. Februar 2021 – III ZR 175/19 –, juris, m.w.N.).

Erfolgt die Leistungserbringung in stationären oder teilstationären Einrichtungen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts grundsätzlich nur verpflichtet, wenn die Leistungserbringung in einer Einrichtung erfolgt, mit deren Träger eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen wurde (§§ 5 Absatz 2 Satz 2, 78b Absatz 3 SGB VIII). Die Leistungserbringung mit Kostenerstattung durch das Jugendamt ist im Bereich stationärer und teilstationärer Leistungen daher grundsätzlich vereinbarungsgebundenen Einrichtungen vorbehalten.

Die Anforderungen an die Inhalte der Leistungsvereinbarungen ergeben sich im Einzelnen aus § 78b Absatz 1 und 2 sowie § 78c SGB VIII. Die Leistungen müssen „geeignet, ausreichend und zweckmäßig“ und damit bedarfsgerecht sein.

Die Vereinbarungsparteien haben beim Abschluss von Vereinbarungen darüber hinaus die Zielbestimmungen des SGB VIII und damit auch das Gebot der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII) zu beachten. Gegenstand der Vereinbarung sind gemäß § 78b Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2 SGB VIII. Zu den Qualitätsmerkmalen zählen danach auch solche für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. § 38 SGB IX, der Vorgaben hinsichtlich der Verträge mit Leistungserbringern macht, findet keine Anwendung, weil die §§ 78a ff. SGB VIII dem § 38 SGB IX nach § 7 Absatz 1 S. 1 SGB IX vorgehen (Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, 14. Aufl. 2020, SGB IX § 38 Rn. 5).

Grundsätzlich sind Vereinbarungen über prospektive, d.h. in der Zukunft erwartete Entgelte abzuschließen, nachträgliche Ausgleichs sind unzulässig (§ 78d SGB VIII). Zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge.

Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII auf Antrag einer Partei unverzüglich über

die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kindern regelt das Landesrecht (§ 74a SGB VIII). Die §§ 78a ff. SGB VIII gelten nicht. Zum Teil werden die §§ 78a ff. SGB VIII jedoch durch Landesrecht für anwendbar erklärt (vgl. etwa § 24 Absatz 1 Satz 2 Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V).

Für ambulante Leistungen gelten die Vorgaben der §§ 78a ff. SGB VIII nicht. Es gilt die Soll-Vorschrift des § 77 SGB VIII. In Ermangelung abweichender Regelungen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SGB IX) sind hier die Vorgaben des § 38 SGB IX zu beachten.

2. Im SGB IX

Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch das sog. Dreiecksverhältnis geprägt, d. h. es bestehen unterschiedliche Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungsträger und Leistungserbringer:

- zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern besteht ein privatrechtlicher Vertrag,
- zwischen den Leistungsberechtigtem und den Leistungsträgern besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis,
- zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Der Leistungserbringer hat aufgrund des privatrechtlichen Vertrages einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung der von ihm erbrachten Leistungen. Darüber hinaus sind noch die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes, das die zivilrechtlichen Bestimmungen des Heimgesetzes des Bundes abgelöst hat, zu berücksichtigen. Dieses Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz stellt insbesondere den Schutz des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer sicher. Weiterer Schutz wird darüber hinaus über die ordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zum Heimrecht gewährleistet, welche auch Regelungen über die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen enthalten (z.B. § 6 Wohn- und Teilhabegesetz NRW, § 9 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Rheinland-Pfalz).

Zur Übernahme der Kosten durch den Träger der Eingliederungshilfe müssen grundsätzlich zwei weitere Voraussetzungen vorliegen:

1. ein Anspruch der Leistungsberechtigten gegen den Träger der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX (öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis) und

2. eine Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer (öffentlich-rechtlicher Vertrag).

Wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist, können die Kosten auch ohne Vorliegen einer Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer übernommen werden (§ 123 Absatz 5 SGB XII).

Die Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer liegt auch im besonderen Interesse der Leistungsberechtigten:

- Die Vereinbarung dient der Umsetzung des individuellen Leistungsanspruchs des Leistungsberechtigten.
- Zwei Parteien verhandeln im Interesse der Leistungsberechtigten eine Vergütung aus.
- Die Leistungserbringung muss ausreichend (bedarfsgerecht) sein und leistungsgerecht vergütet sein.
- Die individuellen Bedarfe und Wünsche der Leistungsberechtigten können durch eine größere Leistungsvielfalt und Trägerpluralität besser berücksichtigt werden.
- Die Vereinbarung stellt ein vergleichbares Leistungsniveau und eine vergleichbare Qualität durch die Festlegung von Leistungsinhalten sicher („gleiche Vergütung für gleiche Leistungen“).
- Die Vereinbarung ermöglicht eine weitgehend transparente Leistungserbringung.

Der individuelle Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten bleibt durch das Leistungserbringungsrecht unberührt.

Das Leistungserbringungsrecht zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer im Allgemeinen ist im SGB IX Teil 1 und im Besonderen für die Leistungserbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im SGB IX Teil 2 Kapitel 8 geregelt.

a) Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht im SGB IX Teil 1

Das SGB IX enthält in § 38 SGB IX Regelungen zur Vertragsgestaltung. Die Vorschrift betrifft die Verträge aller Rehabilitationsträger mit den Leistungserbringern, also auch Verträge der Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe; anders als in § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind diese Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummern 6, 7 SGB IX nämlich nicht von den in der Vorschrift getroffenen Regelungen ausgenommen.

In § 38 SGB IX werden Mindestinhalte für Verträge geregelt, die auch die Rechte und Pflichten der Leistungsempfänger umfassen. Darüber hinaus sind die Träger aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die Verträge nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden. Aus § 38 SGB IX ergibt sich ferner, dass ein Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich nur bei Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen besteht, die mit dem jeweiligen Rehabilitationsträger einen Belegungsvertrag oder einen Beschaffungsvertrag geschlossen haben.

b) Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht im SGB IX Teil 2

Im Teil 2 des SGB IX wird in einem eigenständigen Kapitel 8 das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe geregelt. Die frühere Systematik über den Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII wurde auf die Fachleistung konzentriert. Änderungen im Leistungs- und Verfahrensrecht waren im Leistungserbringungsrecht abzubilden (z. B. dessen Nichtanwendbarkeit im Falle einer pauschalierten Geldleistung).

Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen durch die Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich nur dann vergütet werden, soweit mit dem Leistungsträger oder seinem Verband eine schriftliche Vereinbarung besteht (§ 123 Absatz 1 SGB IX). Dabei muss die Vereinbarung die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen (§ 125 Absatz 2 SGB IX). Wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist, dürfen die Leistungen auch durch solche Leistungserbringer erbracht werden, mit denen keine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt in diesen Fällen, in denen keine Vereinbarung abgeschlossen wurde, die Kosten nur bis zu der Höhe, wie sie der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat (§ 123 Absatz 5 SGB IX).

Die Position des Leistungserbringers ist gestärkt worden: In Weiterentwicklung des bisherigen Rechts ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein eigener (öffentlich-rechtlicher) Vergütungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsträger normiert worden.

Die Schiedsstellenfähigkeit ist über die Vergütungsvereinbarung auch auf die Leistungsvereinbarung erweitert worden.

Die Steuerungsfunktion der Leistungsträger wurde durch die Einführung eines gesetzlichen Prüfrechts hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der durch den Leistungserbringer erbrachten Leistungen gestärkt (§ 128 Absatz 1 SGB IX). Die Grundsätze und Maßstäbe hierfür sind in Rahmenvereinbarungen festzulegen.

B. Handlungsbedarf

Das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII war bei seiner Einführung im Jahr 1998 nicht mit Blick auf etwaige besondere Erfordernisse im Kontext der Eingliederungshilfe konzipiert. Es ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen im Leistungserbringungsrecht erforderlich sind.

C. Handlungsoptionen

1. Option

Im System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden nur zwingend notwendige Anpassungen vorgenommen.

2. Option

Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bleibt in seiner jetzigen Form im Wesentlichen unangetastet, jedoch wird es im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe erweitert und angepasst.

3. Option

Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird einer grundlegenden Reform unterzogen und demjenigen des SGB IX angepasst, z.B. Einbeziehung ambulanter Leistungen in die Entgeltfinanzierung, Einführung eines Verfahrens zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Eröffnung von Möglichkeiten zur Kürzung der Vergütung bei Vertragsverletzung.

TOP 4: Gerichtsbarkeit

A. Sachverhalt: Rechtsentwicklung und aktuelle Rechtslage

Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche werden je nach Art der (drohenden) Behinderung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen gewährt. Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erhalten unter den Voraussetzungen des § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Demgegenüber werden Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung, die zunächst im Rahmen von Sozialhilfe gewährt wurden und im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in die §§ 99 ff. SGB IX übergangen, nunmehr nach dem Recht der Eingliederungshilfe im SGB IX erbracht. Hierdurch ergeben sich unterschiedliche Gerichtszuständigkeiten. Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Dies ist in Bezug auf Streitigkeiten im Bereich des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe nicht der Fall (vgl. § 51 Absatz 1 SGG). Aus diesem Grund ist das Verwaltungsgericht nur für Streitigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen zuständig. Demgegenüber sind den Sozialgerichten seit dem 1. Januar 2005 Streitigkeiten, die die Eingliederungshilfe (körperliche und geistige Behinderungen) damals nach dem SGB XII und heute nach dem SGB IX betreffen, gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 6a SGG zugewiesen.

B. Handlungsbedarf

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber sich für ein einheitliches Regelungssystem für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderung – ungeachtet der Frage, ob es sich um eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung handelt – entschieden. Nach der ab dem 1. Januar 2028 vorgesehenen Fassung des § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII sollen die Leistungen nach dem SGB VIII nicht nur für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung, sondern auch mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Wird die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vorrangig für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen zuständig, so hat dies auch Konsequenzen für den Rechtsweg. Nach den aktuellen Regelungen zum Rechtsweg würden die Verwaltungsgerichte durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auch für Streitigkeiten zuständig, die Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen.

rungshilfe an Kinder und Jugendliche mit (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderungen betreffen, für die zuletzt die Sozialgerichte zuständig waren. Daher ist die Frage zu klären, welche Gerichtsbarkeit Streitigkeiten, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, eröffnet sein soll.

C. Handlungsoptionen

Option 1

Die Regelungen zur Gerichtsbarkeit werden nicht geändert, sodass sich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach gegenwärtiger Rechtslage zum 1. Januar 2028 auf das gesamte Kinder- und Jugendhilferecht erstreckt. Eine Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit ergibt sich für die Verwaltungsgerichte damit in dem Bereich der Eingliederungshilfe, der nunmehr auch die Eingliederungshilfe bei (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen umfasst. Verschlechterungen werden ausgeschlossen.

Option 2

Die Regelungen zur Gerichtsbarkeit werden geändert. Streitigkeiten, die das Recht der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII insgesamt betreffen, werden der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen. Damit werden den Sozialgerichten neben den leistungsrechtlichen Regelungen insbesondere auch finanzierungs- und eingriffsverwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Inobhutnahme) zugewiesen.

Option 3

Es kommt zu einer Teilzuweisung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit. Nur Streitigkeiten, die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, werden der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen.

Damit bleibt die Sozialgerichtsbarkeit insbesondere für den Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig. Neu zugewiesen wird der Sozialgerichtsbarkeit der Bereich der leistungsrechtlichen Regelungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII. Demgegenüber ist der Bereich der Eingliederungshilfe, der die seelische Beeinträchtigung umfasst, für die Sozialgerichtsbarkeit nicht gänzlich neu da für diese bei einem Zusammenfallen mit Eingliederungshilfeleistungen bei (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen, in der Regel bereits das SGB IX angewandt wurde. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verbleibt demgegenüber insbesondere für die eingriffsverwaltungsrechtlichen Regelungen (Inobhutnahme) zuständig.

TOP 5: Umstellung und Übergangsphase

A. Sachverhalt/Rechtslage

Das KJSG sieht für den Prozess der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII einen Zeitraum von knapp sieben Jahren bis 1. Januar 2028 (Artikel 9 Absatz 3) vor. Dieser Zeitraum vollzieht sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells.

Nach Inkrafttreten der ersten Stufe am 10. Juni 2021, die eine Reihe von Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen umfasst, tritt mit der Einführung der Funktion des Verfahrenslotsen am 1. Januar 2024 die zweite Stufe in Kraft (Artikel 9 Absatz 2). Junge Menschen, ihre Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigte haben dann bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Die Funktion des Verfahrenslotsen, der die Leistungsberechtigten nach § 10b Absatz 1 Satz 2 SGB VIII bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken soll, ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen (§ 10b Absatz 1 Satz 3 SGB VIII). Dieser wird vom Verfahrenslotsen bei den Umstellungsprozessen zur Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit durch halbjährliche Berichte vor allem über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern unterstützt (§ 10b Absatz 2 SGB VIII)

Die zweite Stufe endet mit der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen am 1. Januar 2028 (Artikel 9 Absatz 4). Allerdings ist das Inkrafttreten der diese Zuständigkeitsübernahme betreffenden Regelungen an die Bedingung geknüpft, dass ein Bundesgesetz bis zum 1. Januar 2027 verkündet wird, das das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmt.

§ 108 Absatz 1 SGB VIII verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Begleitung des Umsetzungsprozesses und Untersuchung der

Entwicklungen in den Ländern. Nach § 108 Absatz 2 SGB VIII hat das BMFSFJ in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung müssen bis zum 31. Dezember 2024 Bundestag und Bundesrat vorgelegt werden.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde zum einen vereinbart, die für die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe notwendigen Anpassungen im SGB VIII bereits in dieser Legislaturperiode zu erarbeiten und gesetzlich zu regeln. Zum anderen sollen die Verfahrenslotsen unbefristet eingesetzt werden.

B. Handlungsbedarf

Die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen erfordern einige Anpassungen der mit dem KJSG in § 108 Absatz 1 und 2 SGB VIII getroffenen Regelungen zum Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII sowie des diesen Vorgaben zugrundeliegenden Stufenmodells.

Nach Inkrafttreten der Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII am 1. Januar 2028 müssen die verwaltungsmäßigen Abläufe im Jugendamt auf die neue Rechtslage angepasst werden.

C. Handlungsoptionen

1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Option 1

Die Umsetzungsbegleitung durch das BMFSFJ erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgesetzes ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung im Jahr 2025. Die Regelungen, die das bis zum 1. Januar 2027 zu verkündende Bundesgesetz in § 108 SGB VIII betreffen, entfallen.

Option 2

Wie Option 1, ergänzend sieht das am 1. Januar 2028 in Kraft tretende Bundesgesetz neben den Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII ein Stufenmodell zur weiteren Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungsgewährung und -erbringung vor.

Die konkrete Ausgestaltung des Stufenmodells bzw. der darin zu regelnden Zielsetzungen hängt von der gesetzlichen Ausgestaltung der Inklusiven Lösung in dem im Jahr 2025 zu verkündenden und am 1. Januar 2028 in Kraft tretenden Bundesgesetz ab. Ggf. kann im weiteren AG-Prozess im Lichte der Diskussionen eine weitere Konkretisierung der Optionen eines Stufenmodells erfolgen.

Nur um diese Option zu veranschaulichen, wird am Beispiel des Leistungskatalogs folgendes theoretisch denkbare Stufenmodell ausgeführt: Es könnte die erste Stufe im Jahr 2028 noch getrennte Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII vorsehen und dann auf der zweiten Stufe ein inklusiver Leistungskatalog im SGB VIII eingeführt werden.

Option 2a

Es werden konkrete, im Einzelnen gesetzlich ausgestaltete Zielsetzungen geregelt, die bis 2033 zu erreichen sind, z.B. in Bezug auf den Leistungskatalog die Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII mit konkreter Beschreibung der Leistungsarten.

Option 2b

Es werden konkrete Zielsetzungen geregelt, die in zwei Schritten bis 2032 und 2036 zu erreichen sind, z.B. in Bezug auf den Leistungskatalog auf der ersten Stufe getrennte Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII im Jahr 2028, auf der zweiten Stufe weiterhin getrennte Leistungskataloge, aber eine inklusivere Ausrichtung der Hilfearten im Jahr 2032, und dann auf der dritten Stufe die Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII im Jahr 2036.

Option 2c

Wie Option 2 und 2a oder 2b, ergänzend wird die Umsetzung des Stufenmodells ab 2028 flankiert durch eine Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ unter Beteiligung der Länder.

Option 2d

Wie Option 2c, ergänzend erfolgt zur flankierenden Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ eine Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat.

Option 3

Alternativ zu Option 2 werden im Rahmen eines Stufenmodells lediglich abstrakte Zielsetzungen für die Weiterentwicklung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ohne deren konkrete Ausgestaltung im Gesetz geregelt.

Option 4

Alternativ zu Option 2 und 3 sieht das am 1. Januar 2028 in Kraft tretende Bundesgesetz neben den Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII keine Regelung eines Stufenmodells zur weiteren Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungsgewährung und -erbringung vor.

2. Verfahrenslotse

Option 1

Die Funktion des Verfahrenslotsen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, wird entfristet und auf weitere Schnittstellen erweitert. Sie nimmt dann neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch andere Leistungssysteme in Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung.

Option 2:

Wie Option 1, nur bleibt es bei der Befristung der Funktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe bis 2028.

Option 3:

Wie Option 1 und ggf. 2 und es bleibt bei der Befristung der Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für jungen Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Absatz 2 SGB VIII).

Option 4:

Alternativ zu Option 3 wird die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über 2028 hinaus beibehalten und nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit auf die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort insgesamt bzw. bei Regelung eines Stufenmodells (vgl. C.1.Option 2) auf die Erreichung der darin vorgesehenen Ziele ausgerichtet.

3. Übergangsphase**Option 1**

Verwaltungsverfahren und insbesondere Bescheide zu Verwaltungsakten, die auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden, sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII am 1. Januar 2028 anzupassen. Die Anpassung wird im Übrigen auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften des SGB X (v.a. §§ 46 ff. SGB X) vorgenommen.

Option 1a

Wie Option 1, nur wird für die Übergangsphase ein Zeitraum von 6 Monaten festgelegt.

Option 1b

Wie Option 1 oder 1a, es werden aber Regelungen im SGB VIII getroffen, die die allgemeinen Vorschriften des SGB X im Hinblick auf die mit Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen verbundene spezifische Rechts- und Sachlage konkretisieren.

Option 1c

Wie Option 1b, ergänzend wird im SGB VIII nach Verwaltungsakten bzw. deren Regelungsgegenstand differenziert (z.B. Hilfe gewährende Verwaltungsakte, Verwaltungsakte zur Kostenheranziehung).

Option 2:

Es werden keine Regelungen zur Übergangsphase im SGB VIII getroffen.



Protokoll der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Dienstag, 27. Juni 2023, 10:30 – 16:15 Uhr

Leonardo Royal Hotel Berlin Alexanderplatz | Otto-Braun-Straße 90, 10249 Berlin

Teilnehmende: siehe Anlage 1

- Tagesordnung:
- TOP 1 Begrüßung und Einführung
 - 1.1 Protokollbestätigung
 - 1.2 Aktuelles
 - 1.3 Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen Kuratorium
 - 1.4 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat
 - 1.5. Bericht aus dem Projekt Umsetzungsbegleitung KJSG:
„Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der
Eingliederungshilfe“, des Deutschen Forschungsinstituts für
Öffentliche Verwaltung Speyer
 - 1.6. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen
von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und
Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat)
TU Dortmund
 - 1.7. Bericht aus der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“
 - TOP 2 Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege
 - 2.1. Vortrag von Frau Prof. Dr. Sabine Walper, Deutsches
Jugendinstitut e. V.: „Aktuelle Forschungsbefunde zur Situation von
Familien mit einem von Beeinträchtigungen betroffenen Kind“
 - 2.2 Vortrag von Frau Dr. Anna Sarah Richter, Deutscher Verein für
öffentliche und private Fürsorge: „Rechtliche Regelungen der
Schnittstelle EGH-Pflege“
 - TOP 3 Leistungserbringungsrecht

3.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl:
„Leistungserbringungsrecht im SGB VIII und SGB IX“

Mittagspause

TOP 4 Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG

Kaffeepause

TOP 5 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen und Verabschiedung

Anlagen:

- Anlage 1 Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“
- Anlage 2 Arbeitspapier zur vierten Sitzung der AG „Inklusives SGB VIII“
- Anlage 3 wissenschaftliches Kuratorium im Rahmen des Beteiligungsprozesses
- Anlage 4 Vortrag FOEV KJSG-Projekt
- Anlage 5 Vortrag AKJStat TU Dortmund
- Anlage 6 Vortrag UKE BMAS DJI
- Anlage 7 Vortrag Dr. Anna Richter Schnittstelle EGH-Pflege
- Anlage 8 Vortrag von Prof. Jan Kepert Leistungserbringerecht

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Teilnehmenden und die eingeladenen Expertinnen und Experten. Sie bittet diese um proaktive Stellungnahmen. Sie erläutert den Ablauf des Tages. Im Nachgang zur Sitzung könnten noch Stellungnahmen bis zum 4. Juli 2023 abgegeben werden.

1.1. Protokollbestätigung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt ein. Sie bittet um Stellungnahmen zum Protokoll. Das Protokoll wird bestätigt.

1.2. Aktuelles

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass auf der Homepage <https://gemeinsam-zum-ziel.org/> im Rahmen des Beteiligungsprozesses eine Umfrage durchgeführt worden sei. An dieser hätten alle interessierten Personen teilnehmen können. Sie bittet **Frau**

Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) um Zusammenfassung der ersten Zwischenergebnisse.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert, dass es eine rege Beteiligung an der Umfrage gegeben habe. Dies sei sehr erfreulich. Es hätten sowohl pädagogische Fachkräfte (782) als auch Adressatinnen und Adressaten teilgenommen. Eine große Mehrheit der Befragten befürworteten gemeinsame Angebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen. Die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe werde von einer großen Gruppe als „Chance“ wahrgenommen. Zum Teil werde die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe jedoch als „Herausforderung“ gesehen. Einige Teilnehmende hätten zu diesem Punkt mit „sowohl als auch“ votiert. Eine Mehrheit gehe davon aus, dass sich Inklusion positiv bzw. sehr positiv auf die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auswirken werde. Nur ein kleiner Teil habe hier Zweifel. Für ein Gelingen der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werde eine adäquate Personalausstattung als dringend erforderlich angesehen. Gleiches gelte für Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Behinderung und Inklusion. Auch würden mehr Unterstützungsangebote für die Entwicklung und Durchführung inklusiver Angebote gefordert. Ziel der Umfrage sei es gewesen, ein erstes Schlaglicht aus der Öffentlichkeit zu bekommen. Eine weitere Umfrage sei für den Herbst geplant.

1.3. Bericht aus dem begleitenden wissenschaftlichen Kuratorium

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Universität Münster)** als Vorsitzende des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums um ihren Bericht aus dem Kuratorium. **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)** gibt einen Überblick über die Arbeit des Kuratoriums. Es würden drei Workshops zu den Themen „Rechte der Leistungsberechtigten“, „Hilfe- und Gesamtplanung“ sowie „Herausforderungen für Fachkräfte und Organisationsentwicklung“ geplant. Weiter hebt sie hervor, dass die Sonder- und Heilpädagogik stärker in den Blick genommen werden müsse. Für den 7. September 2023 sei ein Workshop zum Thema „Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte mit Blick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ geplant. Hier gehe es darum, die Perspektiven unterschiedlicher Disziplinen in den Diskussionsprozess einzubringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 3).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Beteiligten um Rückfragen bzw. Stellungnahmen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)) erfragt, ob eine Engpassanalyse im Hinblick auf die Fachkräfte vorgesehen sei.

Frau Wiebke Schär (Deutscher Behindertenrat, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. (ISL)) erfragt, ob Personen aus dem Bereich Disability berücksichtigt würden.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) bringt ihre Sorge zum Ausdruck, dass der Bereich „Sinnesbeeinträchtigungen“ nicht hinreichend berücksichtigt werde.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass das Thema

Fachkräftebedarf in der nächsten Sitzung vertieft behandelt werde.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) nimmt zu den Rückfragen Stellung. Das begleitende wissenschaftliche Kuratorium werde das Problem des Fachkräftemangels nicht lösen können. Die Hoffnung sei aber, in Zusammenarbeit mit den anderen Projekten einen Überblick über den Status Quo hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation der Fachkräfte sowie über künftige Bedarfe zu erhalten. Im Bereich der Eingliederungshilfe seien Daten hierzu nicht hinreichend aufbereitet. Mit der Expertise und dem Workshop solle ein Beitrag dazu geleistet werden, dass im Jahr 2028 ausreichend qualifizierte Fachkräfte nachrücken können. Zum Thema Disability Studies weist sie darauf hin, dass hierzu entsprechende Fachexpertise aus dem Forschungskontext eingebunden werde. Es werde auch sichergestellt, dass sämtliche Formen der Behinderung berücksichtigt würden. Dies gelte auch für die Sinnesbeeinträchtigungen.

Frau Prof. Dr. Birgit Herz (Wissenschaftliches Kuratorium, Leibniz Universität Hannover) plädiert dafür, sich von der sonderschulkategorialen Zuschreibung einer Behinderung zu lösen. Es gehe um Veränderungsprozesse in der Kinder- und Jugendhilfe. Hinsichtlich der Disability Studies weist sie darauf hin, dass diese sich auf einen Teilbereich innerhalb eines akademischen Diskurses beziehe und weniger auf Kinder und Jugendliche. Das wissenschaftliche Kuratorium sei bemüht, die Komplexität und Differenziertheit zwischen kategorialer und nonkategorialer Sonderpädagogik mit aufzugreifen und auch mit wissenschaftlicher Expertise im Hinblick auf Diversität zu festigen.

1.4. Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Mitglieder des Selbstvertretungsrats und bittet um deren Bericht.

Frau Anna Widder (Mitglied im Selbstvertretungsrat, Careleaver e. V.) weist auf einen im September geplanten Workshop der Careleaver und Vertretungen der Heimräte hin. Der Workshop werde mit einer Umfrage im Vorfeld vorbereitet. Es gehe darum, dass die Beteiligten ihre eigenen Erfahrungen und Expertisen im Hinblick auf die Schnittstellenproblematik, die Gestaltung der Übergänge und auch andere Faktoren, wie etwa Behinderungen durch das System, einbrächten. Es gebe Bedarf nach externer Moderation. Außerdem fordere der Verein eine Honorierung der Tätigkeit. Die Arbeit werde überwiegend ehrenamtlich geleistet und gehe oft zu Lasten von Berufstätigkeit und Ausbildung. Dafür müsse es eine Form von Anerkennung geben.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) erläutert in ihrer Funktion als Mitglied des Selbstvertretungsrats, dass dieser mit dem Ziel einer Vernetzung von Kindern und Jugendlichen aus der Kinder- und Jugendhilfe einerseits sowie der Eingliederungshilfe andererseits angetreten sei. Es habe sich inzwischen so entwickelt, dass es zunächst getrennte Vorbereitungstreffen in kleineren Gruppen gebe, um die Beteiligung bestmöglich zu gewährleisten. Dies beruhe zum Teil auf formalen und rechtlichen Hürden (Aufsicht, fehlendes Personal). Mit den Kindern und Jugendlichen aus dem Bereich der Behindertenhilfe sei ein Fachtag geplant. Sie weist darauf hin, dass es sich bei dem Fachtag nicht um ein „Verbändetreffen“ handeln soll. Es gehe darum, dass Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien sich austauschen könnten.

Frau Melanie Overbeck (Careleaver e. V.) bittet darum, den Mitgliedern des Selbstvertretungsrats die

Informationen aus der AG zukommen zu lassen. Die hier verhandelten Themen seien für den Selbstvertretungsrat von großem Interesse. Es reiche nicht aus, die Arbeitspapiere in vereinfachter Sprache zu übermitteln. Es bedürfe einer anderen Ansprache.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) bedankt sich für den Beitrag und erläutert für die AG das Verfahren im Selbstvertretungsrat. Der Selbstvertretungsrat werde nicht nur über die Arbeitspapiere, sondern auch über die Diskussionen in der AG zu den dort behandelten Themen informiert. Inhalte der Arbeitspapiere und Meinungsbilder in der AG würden erläutert. Anliegen des BMFSFJ sei es, sowohl die in der AG behandelten Inhalte über den Selbstvertretungsrat mit den relevanten Zielgruppen rückzukoppeln als auch – davon unabhängig – Forderungen und Themen, die aus Sicht der Expertinnen und Experten in eigener Sache bei der Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wichtig seien, im Prozess aufzugreifen. Im Selbstvertretungsrat gehe es gerade darum, sich über die hierfür erforderlichen Zugänge, Wege und Methoden zu beraten.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass der Familienausschuss des Bundestages die Careleaver einmal im Jahr zu einem Austausch in den Bundestag einlade. Dieser Austausch sei sehr fruchtbar und mache deutlich, wie präzise Kinder und Jugendliche ihre jeweiligen Positionen zur Geltung brächten. Sie würden als Expertinnen und Experten in eigener Sache einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe leisten.

Frau Ulrike Bahr (MdB, Familienpolitisch Sprechende der Regierungsfractionen) unterstreicht und bestätigt dieses.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) weist darauf hin, dass die Mitglieder der Selbstvertretungen sich ausführlich und geduldig auf die Sitzungen vorbereiteten. Es müsse darauf geachtet werden, dass die Selbstvertretungen auf den verschiedenen Ebenen des Prozesses kontinuierlich eingebunden und dabei in ihrer Arbeit unterstützt würden.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich für diesen Beitrag.

Frau Kerrin Stumpf (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.) weist darauf hin, dass es für Menschen mit Behinderung zum Teil schwierig bis unmöglich sei, sich an dem Prozess angemessen zu beteiligen. Dies sei nach ihrer Ansicht auch auf die Erwartung zurückzuführen, an den Diskussionspapieren „entlang zu diskutieren“.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) teilt hierzu mit, dass es ausdrücklich keine Erwartung gebe, die Arbeitspapiere in der Selbstvertretung zu diskutieren. Dies habe man auch eingehend miteinander besprochen. Es gehe darum, eine Rückkopplung herzustellen. Die Selbstvertretungen könnten ihre Themen selbst setzen und ihre Expertise unabhängig von den Arbeitspapieren einbringen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz ergänzt hierzu, dass es darum gehe, Selbstvertretungen zu stärken, zu befördern und zu hören. Die Einbindung der Selbstvertretungen in dieses Gesetzgebungsverfahren sei ein essentielles partizipatives Vorgehen. Verglichen mit anderen Gesetzgebungsverfahren sei dies ein Novum und keine Selbstverständlichkeit. Alle Beteiligten seien daran interessiert, diesen Prozess so gut wie möglich zu unterstützen. Möglicherweise sei das BMFSFJ damit wegweisend für weitere Gesetzgebungsverfahren.

1.5. Bericht aus dem Projekt Umsetzungsbegleitung KJSG: „Umstellung der Verwaltungsstrukturen im Bereich der Eingliederungshilfe“, des Deutschen Forschungsinstituts für Öffentliche Verwaltung Speyer

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer)** um ihren Bericht.

Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer) gibt nochmals einen Überblick über das Projekt. Es sei geplant, mit drei verschiedenen Typen von Kommunen zusammenzuarbeiten. Zum einen würden sog. „Modellkommunen“ eingebunden. Dies seien Kommunen, die noch keine Form der Inklusiven Lösung entwickelt hätten. Des Weiteren sollten sog. „Erfahrungskommunen“ gewonnen werden, die bereits eine Form der Inklusiven Lösung entwickelt hätten oder Aspekte der „Hilfen aus einer Hand“ bei sich umsetzten. Schließlich gehe es um sog. Planspielkommunen. Mit diesen sollten in Simulationsworkshops Aspekte des Umstellungsprozesses erprobt werden. In allen drei Kontexten gebe es Kontakte zu einzelnen Kommunen. Neben diesen empirischen Erkenntnisquellen werde auf wissenschaftliche Literatur und Expertise zurückgegriffen. Ergebnis solle eine Handreichung zur Unterstützung der Kommunen bei der Verwaltungsumstellung sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 4).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Rückfragen.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) erfragt, wie das Projekt in solchen Bundesländern umgesetzt werde, in denen die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe einerseits und die Kinder- und Jugendhilfe andererseits in Teilen nicht bei denselben juristischen Personen / Kommunen liege, wie etwa in NRW.

Herr Thorsten Wilke (JFMK-Schleswig-Holstein, Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung, Schleswig-Holstein) regt an, die Länder im Kontext der sog. „Modellkommunen“ und der „Erfahrungskommunen“ zur Unterstützung einzubeziehen.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) pflichtet dem bei. Sie erfragt, was die Grundlage für die Identifizierung der Kommunen gewesen sei und welche Kriterien zugrunde gelegt worden seien.

Frau Anke Mützenich (JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) teilt die Position der Vorrednerinnen und Vorredner und hält es für sachgerecht, alle Projekte gut mit den Ländern abzustimmen. Diese könnten unterstützen und wichtige rechtliche Hinweise geben.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass die Länder mehrfach informiert worden seien.

Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer) nimmt zu den Rückfragen Stellung. In Bundesländern mit örtlicher und überörtlicher Zuständigkeit werde das Projekt vor besondere Herausforderungen gestellt, die es zu bewältigen gelte. Kommunen, zu denen Kontakt bestehe, seien unter anderem durch intensive Kommunikation mit der Fachöffentlichkeit gefunden worden. Für die Zukunft sei geplant, geeignete Kommunen über die Länder zu erfragen und auch über die kommunalen Spitzenverbände anzufragen. **Herr Thomas Früh**

(JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) weist darauf hin, dass es für die Länder von großer Bedeutung sei, Kenntnis von den beteiligten Kommunen zu haben. Er bittet darum, dass die entsprechende Information nochmals an die Länder gegeben wird.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) weist nochmals darauf hin, dass den Ländern seitens des BMFSFJ alle Informationen gegeben worden seien und dass die Länder auch in die Abfrage der Erfahrungskommunen und der Planspielkommunen eingebunden worden seien. Jedenfalls müsse der Informationsweg beiderseits nochmals überprüft werden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) bittet nochmals um Erläuterung zum Begriff der Erfahrungskommunen.

Frau Dr. Jenny Rademann (Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, Speyer) erläutert, dass solche Kommunen als Erfahrungskommunen verstanden würden, bei denen bereits jetzt Leistungen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen gewährt würden.

1.6. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Dr. Thomas Mühlmann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund)** um seinen Bericht.

Herr Dr. Thomas Mühlmann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund) berichtet aus dem Projekt prospektive Gesetzesfolgenabschätzung. Er ruft die zentralen Fragestellungen des Projekts in Erinnerung. Es gehe um eine systematische Analyse der diskutierten Regelungsoptionen sowie eine Folgenabschätzung für den leistungsberechtigten Personenkreis. Ziel sei es, die Fachdebatten und die sich daraus ergebenden Regelungsoptionen systematisch darzustellen und dadurch Transparenz herzustellen. Zurzeit stehe die sog. Dokumentenanalyse im Vordergrund. Diese werde im Hinblick auf die vorgenannten Ziele systematisch untersucht. Weitere Quellen seien aktuelle Diskussionen, die etwa auch auf Tagungen und Veranstaltungen geführt würden. Es sei mit der Zusammenstellung der Daten begonnen worden. Die Daten seien in die UAG „Statistik und Daten“ eingespeist worden. Zum Jahresende werde ein Bericht erstellt, in dem die Ergebnisse zusammengeführt würden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 5).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Rückfragen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) erfragt, auf welcher Ebene bzw. in welchem Projekt Daten zu dem zu erwartenden komplexen Umstellungsprozess und den dadurch entstehenden Kosten erfasst würden. Die Kommunen müssten neue Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abschließen. Es müssten neue Bewilligungsbescheide erlassen werden.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) erfragt, an welcher Stelle die Zusammenarbeit mit dem ÖGD in den Blick genommen werde.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) verweist darauf, dass das Thema Umstellung und Übergangsphase Gegenstand der aktuellen Sitzung sei und noch diskutiert werde. Es sei geplant, zu den Umstellungskosten eine weitere Studie in Auftrag zu geben. Im Übrigen würden diese Fragen in dem Projekt zur Verwaltungsstrukturreform diskutiert.

Herr Dr. Thomas Mühlmann (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Technische Universität Dortmund) weist darauf hin, dass alle Analysen im Kontext der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung zu sehen seien. Die Fachdiskussionen würden systematisch ausgewertet. Die Zusammenarbeit werde sichtbar, insoweit sie Gegenstand der Fachdiskussionen sei.

1.7 Bericht aus der Unterarbeitsgruppe „Statistik und Daten“

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um ihren Bericht.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) berichtet aus der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Statistik und Daten“. Diese habe am 12. Juni 2023 zum ersten Mal getagt. In der UAG würden die Auswirkungen der verschiedenen Regelungsoptionen analysiert. Dazu würden zunächst, ausgehend vom Status Quo, die vorhandenen Daten, etwa zu Fallzahlen und Ausgaben analysiert, diskutiert und einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Weiter gehe es darum, festzustellen, welche Datengrundlagen noch erforderlich seien und welche Aspekte zusätzlich in den Blick genommen werden müssten. Die UAG sei mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Arbeitsgruppe besetzt. Darüber hinaus seien das Statistische Bundesamt, das Deutsche Jugendinstitut sowie das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik vertreten.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) erfragt, wie die Kosten welcher Jahre verglichen würden. Weiter erfragt sie, ob auch berücksichtigt werde, dass es Kostensteigerungen gebe, die losgelöst vom Umstellungsprozess seien.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) führt hierzu aus, dass jeweils die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt würden. Der Gesetzgeber habe vorgegeben, dass mit dem neuen Gesetz keine weiteren Kosten ausgelöst würden. Bereits aufgrund der jetzigen gesetzlichen Grundlage erfolgte oder erfolgende Kostensteigerungen – etwa durch Tarifsteigerungen oder Inflation – blieben unberücksichtigt.

Frau Anke Mützenich (JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) bittet um Erläuterung zu der Frage, in welchem Verhältnis das Projekt „Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung“ zu der UAG stehe.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert, dass es in dem Projekt zur prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung darum gehe, eine Gesamtauswertung aller Stellungnahmen, Äußerungen und Positionen im Kontext der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten. Dabei würden auch statistische Daten aufbereitet und in die UAG „Statistik und Daten“ eingespeist, die dort Grundlage der Diskussion seien. Das Projekt „Prospektive Gesetzesfolgenabschätzung“ gehe aber über diesen Auftrag hinaus.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz übergibt die Sitzungsleitung wegen eines anderweitigen Termins kurzzeitig an **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)**.

TOP 2 Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) führt in den Tagesordnungspunkt ein. Es gehe bei diesem Punkt um die Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe und der Pflege. Diese werde an Bedeutung zunehmen. **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** bittet **Frau Prof. Dr. Sabine Walper (Deutsches Jugendinstitut e. V.)** um ihren Vortrag.

2.1. Vortrag von Frau Prof. Dr. Sabine Walper, Deutsches Jugendinstitut e. V.: „Aktuelle Forschungsbefunde zur Situation von Familien mit einem von Beeinträchtigungen betroffenen Kind“

Frau Prof. Dr. Sabine Walper (Deutsches Jugendinstitut e. V.) stellt die wesentlichen Resultate dreier Studien vor. Es gebe bislang wenig Befunde zu den Quantitäten und zu den Lebenslagen von Kindern mit Beeinträchtigungen und ihren Familien. Die offizielle Schwerbehindertenstatistik weise eine Zahl von knapp 200.000 minderjährigen Kindern auf. Es sei davon auszugehen, dass diese Zahl nicht repräsentativ sei. Tatsächlich sei von einer Anzahl von knapp 500.000 Minderjährigen mit Beeinträchtigungen auszugehen. Hinsichtlich der Verteilung nach Art der Behinderung sei davon auszugehen, dass seelische oder psychische Beeinträchtigungen im Vordergrund stünden. Sie machten mehr als die Hälfte der Fälle aus. Bei Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung lägen häufig sogenannte Mehrfachbeeinträchtigungen vor. Bei Kindern mit Beeinträchtigungen sei häufig auch eine Beeinträchtigung der Eltern festzustellen. Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen reduzierten oft ihre Erwerbstätigkeit. Ganz überwiegend treffe dieses die Mütter der Kinder. Der Zugang zu Unterstützungsangeboten werde oft nicht gefunden oder als unzureichend wahrgenommen. Auch gesetzlich verankerte Leistungen würden oft nicht in Anspruch genommen. Die Eltern beklagten die hochschwelligten Zugänge zum Hilfesystem und den überbordenden Bürokratismus. Die etablierten Beratungsangebote und Verfahren (z. B. Gesamtplanverfahren) würden oft als nicht hilfreich wahrgenommen. Insoweit werde passgenaue und multiprofessionelle Beratung aus einer Hand sowie digitale Beratungsangebote gewünscht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 6).

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) erfragt, von wann die in Bezug genommene Studie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) stamme.

Frau Prof. Dr. Sabine Walper (Deutsches Jugendinstitut e. V.) teilt mit, dass die Studie Ende 2022 stattgefunden habe.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) verweist auf die Ergebnisse der Evaluation des BMAS zu der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) aus April 2023. Dort sei dargelegt worden, dass die EUTB einen substanziellen Beitrag zur Realisierung der persönlichen Beratungsziele der Ratsuchenden

geleistet hätte. Er erfragt, ob es Erkenntnisse darüber gebe, wie der Widerspruch zu der Aussage in dem vorangegangenen Vortrag zu erklären sei, wonach 50 % der Beratenen das Beratungsangebot der EUTB als wenig oder nicht hilfreich empfänden.

Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V.) weist darauf hin, dass die Frage gestellt werden müsse, inwiefern das komplexe Hilfesystem Eltern und Betroffene derart belaste, dass diese selbst eine Beeinträchtigung entwickelten.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) verweist auf nationale und internationale Studien zur Belastungssituation von Eltern mit einem behinderten Kind. Diese lieferten auch Ergebnisse zu Entlastungskonzepten zugunsten der Eltern. Er erfragt, ob es hierzu auch Daten gebe.

Herr Dr. Christopher Kofahl (Universitätsklinikum Eppendorf) nimmt zu der zurückhaltenden Bewertung der Arbeit der EUTB Stellung. Diese seien eigentlich die richtigen Anlaufstellen. Die Bedarfe insbesondere der Eltern würden jedoch nicht immer adäquat abgebildet. Hier bedürfe es spezialisierter Beratungsangebote. Die formalen und verfahrensrechtlichen Anforderungen bildeten für viele Eltern eine erhebliche Hemmschwelle bei der Inanspruchnahme von Leistungen. Ca. 1/3 der Eltern verzichteten auf Leistungsansprüche, weil sie die Bürokratie nicht mehr bewältigen könnten. Bei Personen in prekären Lebenslagen sei der Anteil noch höher. Die Eltern bräuchten deshalb Anlaufstellen, bei denen ihre Probleme in die Hand genommen würden.

Frau Sandra Reuse (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) weist darauf hin, dass die EUTB's in der Tat überwiegend nicht auf Kinder spezialisiert seien. Es sei sinnvoll, deren spezifische Bedarfe in den Blick zu nehmen. Die zitierten Abweichungen zur Qualität der Beratung in den jeweiligen Studien könne sie im Detail nicht bewerten. Unbestritten würde die Bürokratie von den Eltern aber als eines der größten Hindernisse bei der Verwirklichung von Hilfen empfunden. Soweit ausgeführt worden sei, dass Eltern von behinderten Kindern ebenfalls oft eine Beeinträchtigung aufwiesen (41 %) müsse beachtet werden, dass es sich dabei nicht stets um eine Behinderung handeln müsse. Sie bestätigt, dass viele der Kinder sog. Mehrfachbeeinträchtigungen hätten.

Frau Dr. med. Gabriele Trost-Brinkhues (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V.) weist darauf hin, dass die Zahlen beeinträchtigter Kinder unterschätzt würden und dass es mehr sozial benachteiligte Kinder gebe, bei denen die Beeinträchtigung erst später erkannt werde. Der sog. Finanzierungsvorbehalt sei bei dieser Problemlage nicht sachgerecht. Einsparungen oder Verzögerungen bei Eingliederungshilfeleistungen produzierten unweigerlich Mehrausgaben zu späterer Zeit und in anderen Sphären. Frau Dr. Trost-Brinkhues merkt an, dass in den ersten drei Lebensjahren die wichtigsten, teils nicht nachholbaren Entwicklungsprozesse stattfänden und dass mit früheren Maßnahmen spätere Leistungsnotwendigkeiten verhindert oder zumindest gemindert werden könnten.

2.2. Vortrag von Frau Dr. Anna Sarah Richter, (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge): „Rechtliche Regelungen der Schnittstelle EGH-Pflege“

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Dr. Anna Sarah Richter (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge)** um ihren Vortrag.

Frau Dr. Anna Sarah Richter (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) arbeitet zunächst die unterschiedlichen Zielsetzungen und strukturellen Unterschiede zwischen der Eingliederungshilfe einerseits und der gesetzlichen Pflegeversicherung andererseits heraus. Die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Leistungen der Pflegeversicherung stünden grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Gleichwohl komme es in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsproblemen zwischen beiden Leistungsarten. Dieses sei wesentlich darauf zurückzuführen, dass sich die Leistungen beider Systeme zum Teil sehr ähnelten bzw. ineinander übergingen. Sie erläutert dieses anhand verschiedener Beispiele. Sie erläutert weiter die Ausnahmeregelung des § 43a SGB XI, wonach die Leistungen der Pflegeversicherung in bestimmten Bereichen vorrangig seien. Schließlich geht sie auch auf die Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege ein. Die Hilfe zur Pflege könne wegen des sog. Bedarfsdeckungsgrundsatzes insbesondere dann zum Tragen kommen, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung den Bedarf im Einzelfall nicht deckten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 7).

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist darauf hin, dass das Thema „Behandlungspflege“ im Alltag immer wieder zu Problemen führe.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) erfragt, ob dem Deutschen Verein bekannt sei, dass die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI für Kinder und Jugendliche oftmals nicht erreichbar seien. Sie erfragt weiter, ob der Deutsche Verein dazu bereits Studien in Auftrag gegeben habe.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) weist darauf hin, dass das gegliederte Sozialleistungssystem an den Bedarfen von Kindern mit Behinderungen und deren Familien bzw. Pflegefamilien vorbeigehe. Die Leistungen seien überwiegend nicht auf die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten. Insbesondere die sog. Vorrang-/Nachrangproblematik führe zum Teil zu unüberwindbaren Abgrenzungsstreitigkeiten und zu einer widersinnigen Aufspaltung der Leistungen auf unterschiedliche Leistungsträger. Die Verfahrenslotsenden müssten in ihrer Beratungstätigkeit weit mehr als eine Schnittstelle bewältigen.

Frau Dr. Anna Sarah Richter (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge) weist darauf hin, dass ihre Ausführungen sich allein auf die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung bezogen hätten. Sie stimmt zu, dass es auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen spezialisierte Pflegedienste kaum gebe. Dies hänge auch mit den Steuerungssystematiken in der Pflegeversicherung zusammen. Studien zu Sachleistungen für Kinder und Jugendliche führe der Deutsche Verein nicht durch. Er könne selbst keine Studien durchführen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz übernimmt die Sitzungsleitung wieder.

TOP 3 Leistungserbringungsrecht

3.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl: „Leistungserbringungsrecht im SGB VIII und SGB IX“

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)** um seinen Vortrag.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) stellt zunächst die gemeinsamen Grundsätze des Leistungserbringungsrechts im SGB VIII und im SGB IX dar. Sodann arbeitet er die Unterschiede heraus. Das SGB IX sei mit der Bundesteilhabegesetz-Reform novelliert und modernisiert worden. Dies gelte es im Bereich des SGB VIII nachzuvollziehen. Wesentlich sei zunächst die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen im SGB IX. Auch habe der Gesetzgeber im SGB IX zentrale Grundsätze der BSG-Rechtsprechung nachvollzogen und gesetzlich fixiert, so etwa die Angemessenheit tariflicher Vergütungen. Auch sei die Möglichkeit von Wirtschaftlichkeitsüberprüfungen eingeführt worden. Zugunsten der Leistungserbringer sei ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Zahlung gegenüber dem Sozialleistungsträger etabliert worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 8).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)** und verabschiedet die Teilnehmenden in die Mittagspause. Der Vortrag solle in den Untergruppen reflektiert und diskutiert werden.

TOP 4 Diskussion des Arbeitspapiers in den beiden Untergruppen der AG

Gruppe 1

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) begrüßt die Teilnehmenden und erteilt **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** das Wort.

Finanzierung (TOP 3 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt in das Thema Finanzierung ein. Sie weist zunächst darauf hin, dass die Grundsätze und Strukturprinzipien des Leistungs- und Leistungserbringungsrechts nicht angetastet werden sollten. Hierzu gehörten etwa der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie der freie Zugang für alle Leistungserbringer, auch derjenigen der Eingliederungshilfe. Sodann stellt sie die drei Regelungsoptionen vor. Option eins sehe vor, das Leistungserbringungsrecht weitgehend unangetastet zu lassen. Option zwei schlage eine Anpassung im Hinblick auf behinderungsspezifische Bedarfe vor. In Option drei sei eine umfassendere Reform nach dem Vorbild der Anpassungen im SGB IX vorgesehen. Die Option drei sei in vielen Stellungnahmen positiv bewertet worden. Andere Stellungnahmen hätten aber auch betont, dass eine gleichzeitige grundlegende Reform des Leistungserbringungsrechts und die Einführung der inklusiven Lösung den Reformprozess überfordern könnten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Herrn Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** um eine Bewertung der Ausführung von **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)**.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) führt aus, dass er die Ansicht von **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)**, wonach das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII überholt und unmodern sei, in dieser Form nicht teile. Insgesamt habe sich das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII über die Jahre bewährt. Trotz der geringeren Regelungsdichte hätten sich in den jeweiligen Schiedsstellen der Bundesländer bewährte Praktiken zur Lösung gesetzlich nicht geregelter Fragen

entwickelt. Auch die Rahmenverträge führten zu hinreichend konkreten Vorgaben für die Verhandlungspraxis. Die Schiedsstellenpraxis sei weitgehend befriedet. Gerichtliche Verfahren gebe es kaum. Anpassungen im Hinblick auf die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen könnten erwogen werden. Die Erwartungen hieran dürften jedoch nicht zu hoch angesetzt werden, weil die ökonomische Abhängigkeit der lokal agierenden Leistungserbringer von den kommunalen Jugendämtern dadurch nicht beseitigt werde. Im Hinblick auf die Qualitätsprüfungen sowie die Möglichkeit damit verbundener Sanktionen, stellt **Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** in Frage, ob es damit tatsächlich zu Qualitätsgewinnen komme. Im Reformprozess zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) sei um diesen Punkt hart gerungen worden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet die Teilnehmenden um Stellungnahmen und Rückfragen.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) hält ein einheitliches Vertragsrecht für sinnvoll. Dabei könnte das vergleichsweise „modernere“ Vertragsrecht des SGB IX als Ausgangspunkt dienen (Option 3), das bereits bisher teils als Orientierung im Bereich der Jugendhilfe herangezogen wird. Es wäre jedoch insbesondere durch die Leistungsträger zu bewerten, welche Elemente im Einzelnen auch auf die Jugendhilfe übertragen werden können und an welchen Stellen ggf. Differenzierungen erforderlich sind.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) ist der Ansicht, dass ein funktionierendes Vertragsrecht für die Verwirklichung individueller Leistungsansprüche unerlässlich sei. Dafür bedürfe es eines Anspruches auf Vertragsabschluss. Sie erfragt, wie sichergestellt werde, dass es ab dem 1. Januar 2028 neue Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gebe.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) votiert für Option drei. Er hält es für wichtig, dass es wirtschaftliche Überprüfungsmöglichkeiten gebe. Außerdem spricht er sich dafür aus, die finanzierungsrechtlichen Grundlagen für die Etablierung infrastruktureller Leistungen zu schaffen.

Herr Tilman Fuchs (Deutscher Landkreistag) ist der Ansicht, dass die von den Vorrednerinnen und Vorrednern beschriebenen Problemlagen mit dem bestehenden Leistungserbringungsrecht bewältigt werden könnten. Einen grundlegenden Reformbedarf sieht er nicht. Eine grundlegende Reform des Leistungserbringungsrechts überfordere das System. Er votiert für kleine Anpassungen. Die Option zwei ermögliche diese.

Herr Rainer Schwarz (Jugendamt Berlin Tempelhof-Schöneberg) pflichtet **Herrn Tilman Fuchs (Deutscher Landkreistag)** bei. Die Option zwei ermögliche in hinreichendem Maß Anpassungen. Er warnt vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Praxis mit Nachdruck vor einer grundlegenden Reform. Eine solche erfordere grundlegende Umstellungsprozesse, wie etwa die Neuverhandlung sämtlicher Verträge und Rahmenverträge. Er votiert dafür, die Leistungserbringer insbesondere auf Seiten der Jugendhilfe in den Diskussionsprozess einzubinden.

Herr Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)) teilt die Ansicht, dass sich das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII grundsätzlich bewährt habe. Die Unterscheidung zwischen „modern und antiquiert“ könne er nicht nachvollziehen. Es müsse sichergestellt sein, dass das Leistungserbringungsrecht eine bedarfsdeckende Leistungserbringung zugunsten der jungen Menschen und ihrer Familien ermögliche.

Frau Petra Spoo-Ludwig (JFMK-Saarland, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit des Saarlandes) teilt die Einschätzung, wonach sich das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII bewährt habe. Es treffe nicht zu, dass dieses veraltet oder überholt sei. Andere Leistungserbringer und andere Leistungsgesetze hätten von der Innovativkraft des Leistungserbringungsrechts des SGB VIII profitiert. Das SGB VIII biete durch Rahmenverträge auch Spielraum für die notwendigen behinderungsspezifischen Anpassungen. Sie plädiert deshalb für Zurückhaltung bei einer Reform des Leistungserbringungsrechts.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) betont nochmals die Bedeutung von Ansprüchen auf Abschluss von Vereinbarungen.

Herr Dr. Björn Hagen (EREV) weist darauf hin, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein Anspruch auf Abschluss von Vereinbarungen existiere. Was die ambulanten Leistungen angehe, sei eine differenzierte Bewertung erforderlich, die auch die regionalen Strukturen vor Ort und die jeweiligen Rahmenvertragsregelungen berücksichtige. Grundsätzlich gebe es im Bereich der Jugendhilfe die eingeforderten Strukturen.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) sieht die geforderten Strukturen im SGB VIII nicht hinreichend verankert.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Herrn Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH)** nochmals um eine rechtliche Bewertung.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) erläutert, dass es zugunsten der Leistungserbringenden auch im SGB VIII einen Anspruch auf Vergütungsübernahme gebe. Dies sei in der Rechtsprechung wiederholt betont worden. Voraussetzung für die Übernahme der Vergütung seien der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung, ein Betreuungsvertrag sowie ein bewilligender Verwaltungsakt. Insoweit gebe es keinen Unterschied zwischen der Rechtslage im SGB VIII und derjenigen im SGB IX. Eine Ausnahme bilde der Bereich der ambulanten Leistungen. Diese seien im SGB VIII nicht schiedsstellenfähig.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) betont nochmals, dass die Familien mit behinderten Kindern mit einem zergliederten Sozialleistungssystem konfrontiert seien. Der Blick allein auf die Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX sei zu verengt. Es bedürfe einer Lösung für systemübergreifende Leistungen, etwa an der Schnittstelle Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Pflege und gesetzliche Krankenversicherung. Hier spiele auch das Persönliche Budget eine Rolle. Auch hier gebe es Unterschiede in den Systemen, die harmonisiert werden müssten.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) weist darauf hin, dass der Leistungsanspruch der Leistungserbringer gegenüber den Sozialleistungsträger nun öffentlich-rechtlich ausgestaltet sei. Dies sollte nach seiner Auffassung auch im SGB VIII nachvollzogen werden. Weiter plädiert er dafür, die Öffnungsklausel des § 78b Abs. 3 SGB VIII, wonach im Einzelfall eine Kostenübernahme auch bei nicht vereinbarungsgebundenen Einrichtungen oder Leistungen erfolgen kann, in jedem Fall beizubehalten. Dies öffne die Tür für bedarfsgerechte Leistungen im Einzelfall, die durch das Vertragsrecht des SGB IX zum Teil ausgeschlossen würden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) erfragt, ob **Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies)** für eine bestimmte Option votiere.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) führt hierzu aus, dass das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII nicht so weit entfernt von demjenigen des SGB IX sein. Er halte eine Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen für sachgerecht. Klärungsbedarfe gebe es auch bei der örtlichen Zuständigkeit. Die jetzt in § 36a Abs. 2 SGB VIII normierte Möglichkeit zur Schaffung niedrigschwelliger infrastruktureller Angebote sollte nach seiner Auffassung in jedem Fall erhalten bleiben.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) hält es für wichtig, den Anspruch der Leistungserbringer als öffentlich-rechtlichen Anspruch zu etablieren. Auch sollte aus ihrer Sicht die höchstrichterliche Rechtsprechung, etwa zum Tariflohn, gesetzlich verankert werden.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) plädiert dafür, die Optionen nochmals differenzierter aufzufächern.

Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (TOP 1 des Arbeitspapiers)

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** um Einführung in die unterschiedlichen Optionen zum Thema Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt in die Optionen ein. Die Optionen eins und zwei entsprächen den bereits vorgestellten Optionen. Im Hinblick auf die Option drei sei zur Beseitigung von Missverständnissen nochmals eine Präzisierung vorgenommen worden. Eine Synopse zwischen den beiden Regelungssystemen zeige, dass es viele Gemeinsamkeiten zwischen beiden Systemen gebe. Diese seien tabellarisch dargestellt. Es gebe aber auch Differenzen. Es könne sachgerecht sein, bewährte Regelungen des SGB IX-Systems aufzugreifen und im SGB VIII zu verankern oder etwa bereits geltende Regelungen über Verweise zu pointieren. Soweit es inhaltliche Überschneidungen zwischen Hilfeplanverfahren und Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren gebe, würden diese in der Option drei einheitlich im SGB VIII geregelt. Der Vorschlag in Option drei sei in den Kommentierungen grundsätzlich positiv aufgegriffen worden. Zum Teil werde befürchtet, dass bei einem einheitlichen Verfahren die Eltern gleichsam regelhaft mit einer Überprüfung erzieherischer Bedarfe konfrontiert würden. Von anderen sei dieser Aspekt wegen der ganzheitlichen Betrachtungsweise als positiv bewertet worden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet um Wortmeldungen.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) berichtet von einem „Best-Practice-Beispiel“. In einem Hilfeprozess, den sie gemeinsam mit der Stadt Osnabrück gestalte, werde verlässlich und produktiv eine Kombination aus Teilhabe- und Hilfeplanverfahren praktiziert. Es gelinge hier ausgezeichnet, Netzwerkressourcen zu mobilisieren, die es ermöglichten, die Versorgung des Kindes sicherzustellen. Sie regt an, solche Praxismodelle in die weiteren Überlegungen einzubeziehen.

Frau Irmgard Backes (GKV-Spitzenverband) findet sich am ehesten in der Option drei wieder. Sie wünscht sich eine klarere Strukturierung der vorgelegten Tabelle. Es müsse deutlich werden, dass in trägerübergreifenden Konstellationen der Teilhabeplan handlungsleitend sei und dass die in den

trägerspezifischen Planverfahren (Gesamtplanverfahren, Hilfeplanverfahren) geregelten Anforderungen nur für die jeweiligen Sozialleistungsträger gelte.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) sieht es als zielführend an, relevante Regelungen soweit wie möglich im SGB VIII abzubilden. Insofern wird tendenziell Option 2 befürwortet. Bei Veränderungen i. S. der Option 3 werde eine zu hohe Komplexität sowohl der Regelung als auch der Verfahren befürchtet.

Herr Rainer Schwarz (Jugendamt Berlin Tempelhof-Schöneberg) verweist auf Erfahrungen aus der Praxis, wonach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Vielzahl von Fällen der leistende Rehabilitationsträger sei. Diese Entwicklung werde sich verstärken. Für die Zukunft votiert er dafür, das Hilfeplanverfahren nicht zu vernachlässigen. Die sozialpädagogische Diagnostik liefere seit Jahren gute Ergebnisse und dürfe ohne Weiteres nicht zu Lasten der ICF-basierten Bedarfsermittlung geopfert werden. Für das Bundesland Berlin hält er die Festlegung auf ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für einen Schritt in die falsche Richtung. Auch die Negativerfahren in diesem Kontext sollten nach seiner Ansicht berücksichtigt werden.

Herr Dr. Mike Seckinger (AGJ, Deutsches Jugendinstitut e. V.) betont die Bedeutung der Mitwirkung der Beteiligten im Hilfeplanverfahren. Option drei eröffne die Chance, die Beteiligung der Adressaten am Hilfeplanungsprozess zu verankern bzw. zu erhalten.

Übergang in die Eingliederungshilfe (TOP 2 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt in die Optionen ein. Option eins sehe einen Zuständigkeitswechsel ausnahmslos mit dem 18. Lebensjahr, Option 2 mit dem 21. Lebensjahr vor. Option 3 schlage eine zeitliche flexible Lösung in Abhängigkeit vom zeitnahen Wegfall des Bedarfs vor. Sachlich gebe es für alle Lösungen Argumente. Für das 18. Lebensjahr sprächen insbesondere Argumente der Rechtsklarheit. Aspekte der Bedarfsdeckung sprächen eher für flexible Grenzen. Der Punkt sei insgesamt streitig. Die Vorschläge seien als Diskussionsgrundlage zu verstehen.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) führt aus, dass die vorgestellten Optionen zu einer Verschlechterung im Verhältnis zur jetzigen Rechtslage führen könnten. Sie spricht sich gegen starre Altersgrenzen aus. Wichtig sei eine Orientierung an den konkreten Bedarfen. Sie verweist auf eine Paralleldebatte im Bereich der Kindergrundsicherung. Dort werde über das 25. Lebensjahr als Altersgrenze diskutiert. Sie regt an, auch in diesem Prozess über diese Altersgrenze nachzudenken.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass das 25. Lebensjahr seine Wurzel im Kindergeld habe.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) hält die Option eins und zwei formulierten starren Altersgrenzen aus verschiedenen Gründen (Wartezeiten, Aspekte der Perspektivklärungen) nicht für sachgerecht. Sie erfragt, ob die Perspektive des 27. Lebensjahres entfallen solle.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) weist darauf hin, dass es im Bereich der Hilfe für junge Volljährige keine Änderungen geben solle. Unter den in § 41 SGB VIII genannten Voraussetzungen sei eine Hilfestellung für junge Volljährige weiter

möglich. Erwägenswert sei, ob man die Regelung im Hinblick auf den Teilhabeaspekt ausweite.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) bedankt sich für die Klarstellung im Hinblick auf § 41 SGB VIII. Auch er hält flexible Übergänge insbesondere mit Blick auf Wartezeiten für notwendig. Weiter plädiert er dafür, neben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch die anderen Leistungsträger verbindlich in die Übergangsplanung einzubinden. Auf Nachfrage von **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** teilt er mit, dass er dafür votiert, die nötige Flexibilität in den Altersgrenzen über den § 41 SGB VIII herzustellen.

Frau Prof. Dr. Sabina Schutter (AGJ, SOS Kinderdorf e. V.) weist darauf hin, dass bei jungen Menschen mit Behinderungen, die im Bereich der Jugendhilfe aufwachsen, oftmals Bedarfe über das 18. Lebensjahr hinaus bestünden. Vielfach gehe es darum Ausbildungsabschlüsse und Übergänge in den Beruf zu begleiten. Zu frühe Hilfeabbrüche könnten eine Rückkehr in die Hilfesysteme und auch psychiatrische Bedarfe generieren.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) votiert gegen starre Grenzen beim Übergang ins Erwachsenensystem. Es bedürfe einer Regel-Ausnahme-Systematik.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) regt an, eine feste Altersgrenze (Option 1 und 2) zu überdenken. Es könnte als weitere Option ein Lebensabschnittsmodell (vgl. Zuständigkeitsregelung örtl./überörtl. Träger Hessen) erörtert werden, das den Wechsel nicht am Alter, sondern an der Lebenssituation am Übergang von der Schule ins Berufsleben festmacht. Die Optionen 3 und 3a beziehen sich auf Fälle, in denen Leistungen absehbar nach Erreichen der Volljährigkeit voraussichtlich enden werden. Eine entsprechende Regelung werde grundsätzlich als sinnvoll angesehen mit Blick auf die Kontinuität der laufenden Hilfen und auch den mit einem Zuständigkeitswechsel verbundenen Aufwand für die Leistungsbezieher und die Verwaltung. Ein Lebensabschnittsmodell könnte ggf. mit entsprechenden Regelungen verknüpft werden.

Frau Birgit Westers (AGJ, LWL-Dezernat Jugend und Schule) hebt hervor, dass § 41 SGB VIII gerade das eingeforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis normiere. Sie weist darauf hin, dass mit der Vorschrift in der Praxis sehr unterschiedlich verfahren werde. Es gebe keine einheitliche Rechtsanwendung.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) erläutert anhand verschiedener Praxisbeispiele, warum es aus ihrer Perspektive keine starren Altersgrenzen geben dürfe.

Herr Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Bundesjugendkuratorium) bittet darum, zu diesem Punkt auch die Stellungnahme des Careleaver e. V. einzuholen. Die Vertreterin habe die Sitzung aus beruflichen Gründen frühzeitig verlassen müssen.

Gerichtsbarkeit (TOP 4 des Arbeitspapiers)

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) leitet zu dem Thema Gerichtsbarkeit über.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt ein. Es seien drei Optionen vorgesehen. Option eins belasse es beim bisherigen System. Option zwei sehe einen Übergang der Zuständigkeit für Streitigkeiten nach dem SGB VIII an die Sozialgerichte vor. Option drei verfolge eine Lösung, nach der es zu einer Teilzuweisung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichte komme. Bei den Stellungnahmen habe es viele Enthaltungen gegeben. Zugunsten der Option eins sei zum Teil auf die fehlenden Kompetenzen der Sozialgerichte im Bereich des Kinderschutzes hingewiesen worden. Zugunsten der Option zwei sei mit der einheitlichen Rechtsanwendung insbesondere mit Blick auf den Übergang ins Erwachsenenalter argumentiert worden. Außerdem sei eine modifizierte Option drei vorgeschlagen worden, wonach die Sozialgerichtsbarkeit lediglich für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig sein soll. Auf Nachfrage von **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** teilt **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** mit, dass es für eine modifizierte Option drei Voten gegeben habe.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) teilt mit, dass man sich ebenfalls für eine differenzierte Betrachtung ausgesprochen habe. Hinsichtlich einer Zuständigkeit der Sozialgerichte gebe es Bedenken wegen der langen Verfahrensdauern.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) votiert für eine Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. Es sei nicht sachgerecht, die Zuweisung der Gerichtsbarkeiten von der begehrten Leistung abhängig zu machen. Dies widerspreche dem Ansinnen, zu einer Verzahnung der Leistungen zu gelangen.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) weist auf die widerstreitenden Prinzipien der Einheitlichkeit der Rechtsprechung einerseits und der Kontinuität und Rechtssicherheit andererseits hin.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) hebt hervor, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Regel mit mehr als zwei Leistungssystemen konfrontiert seien. Insofern komme es ohnehin oft zu einer Mehrzahl von Verfahren.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) ist der Ansicht, dass die Frage der Gerichtsbarkeit nicht überbewertet werden und mit Ruhe geprüft und bearbeitet werden solle.

Frau Irmgard Backes (GKV-Spitzenverband) weist darauf hin, dass es für die Betroffenen schwer nachvollziehbar sei, mit mehreren Gerichtsbarkeiten konfrontiert zu sein. Für die Erstattungsstreitigkeiten solle auf jeden Fall eine Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben sein. Insgesamt tendiere sie zu Option eins.

Frau Dr. Lydia Hajasch (Deutscher Behindertenrat, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) macht sich aus der Betroffenenperspektive für eine einheitliche Zuständigkeit bei den Sozialgerichten stark.

Herr Rainer Schwarz (Jugendamt Berlin Tempelhof-Schöneberg) weist darauf hin, dass die Betroffenen im Bereich der Jugendhilfe mit weiteren Gerichten konfrontiert seien, so etwa den Familiengerichten. Er betont die Fachkompetenz der jeweiligen Gerichtsbarkeiten und plädiert dafür, zunächst die Reform der Leistungen zu vollziehen, bevor ohne Not in etablierte Praktiken eingegriffen werde.

Herr Prof. Dr. Florian Gerlach (IReSA gGmbH) plädiert dafür, es bei der bisherigen Zuständigkeitsverteilung zu belassen. Die Verwaltungsgerichte verfügten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe über ein hohes Maß an Sachkompetenz. Im Bereich der Einzelfallhilfen gebe es eine Vielzahl von Entscheidungen, die unter anderem auf Kostenerstattungsstreitigkeiten zurückgingen. Auch müsse man die derzeitige Belastungssituation der Sozialgerichte im Auge behalten. Schließlich erhielten die Leistungsberechtigten auch bei einer Verlagerung aller Streitigkeiten auf die Sozialgerichte kein einheitlich gerichtliches Verfahren. Die Leistungen müssten auch bei einem Zuständigkeitswechsel der Träger gegenüber den jeweiligen Gerichten geltend gemacht werden.

Umstellung und Übergangsphase (TOP 5 des Arbeitspapiers)

Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt ein. Sie erläutert die einzelnen Modelle. Das Stufenmodell sei in einigen Stellungnahmen begrüßt worden, weil es die Gefahr einer Überlastung der Jugendämter reduziere. Andere hätten darin aber das Risiko gesehen, dass sich der Umstellungsprozess zu lange verzögere. Die Umsetzungsbegleitung sei sehr positiv bewertet worden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet um Stellungnahmen.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) votiert gegen ein Stufenmodell. Die Jugendämter hätten ausreichend Zeit, die entsprechenden Veränderungsprozesse durchzuführen. Eine schrittweise Veränderung führe zu ständigen und fortwährenden Anpassungsprozessen und belaste die Jugendämter mehr, als eine unmittelbare Umsetzung. Ggf. könne man einen Ländervorbehalt etablieren, um so einzelnen Bundesländern die Möglichkeit zu einem abweichenden Vorgehen zu geben.

Herr Dr. Thomas Meysen (AGJ, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies) hält ein Stufenmodell nicht für sachgerecht.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) merkt grundsätzlich an, dass in den Kommunen zunächst administrative Voraussetzungen zu schaffen sind, um den Aufgabenbereich der EGH in den Jugendämtern zu verankern. Hierzu dürfte eine längere Umsetzungsphase erforderlich sein. Es sollten insbesondere die Einschätzungen der Kommunen zum erforderlichen Zeitraum berücksichtigt werden. Über ein Stufenmodell, das über die Aufgabenübertragung hinaus auch Fortentwicklungen des bisherigen Leistungssystems vorsieht, könne auf Grundlage des bisherigen Diskussionsstands noch keine Einschätzung abgegeben werden. Denn die angeführten Optionen würden in den Umsetzungsstufen (beispielhaft) Regelungsvarianten benennen, über die noch nicht entschieden sei und die im bisherigen AG-Prozess teils auch kritisch kommentiert worden seien. Eine Bewertung sei insgesamt abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes. Sie votiert im Interesse einheitlicher Regelungen gegen einen Ländervorbehalt.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) plädiert vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen (Beispiel: Fachkräftemangel) für ein Stufenmodell.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) votiert klar für ein Stufenmodell. Ein solches habe sich auch im BTHG-Prozess bewährt. Die jeweiligen Änderungsstufen würden planbar und handhabbar. Ein koordiniertes und gut organisiertes Stufenmodell komme auch den Belangen der Menschen mit Behinderungen entgegen.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) votiert ebenfalls für ein gut strukturiertes Stufenmodell. Auch sie verweist auf die guten Erfahrungen aus dem BTHG-Prozess. Der Umsetzungsbegleitung räumt sie einen hohen Stellenwert ein. Es müsse außerdem sichergestellt werden, dass die Leistungsbescheide über 2028 hinaus Fortbestand hätten. Auch das müsse organisiert werden. Die anstehenden Planungsprozesse seien insgesamt komplex und erforderten ein gut geplantes Stufenmodell über einen Zeitraum von z. B. 10 Jahren.

Herr Tilman Fuchs (Deutscher Landkreistag) mahnt klare und nicht zu lange währende Zeitkorridore an. Zu lange Umsetzungsprozesse verzögerten die Prozesse unangemessen lange und könnten die Weiterentwicklung blockieren. Die Prozesse müssten auch mit einem guten Monitoring versehen werden. Es gelte Vollzugsdefizite möglichst zu vermeiden.

Herr Rainer Schwarz (Jugendamt Berlin Tempelhof-Schöneberg) votiert gegen ein Stufenmodell. Auch in der Vergangenheit habe es im SGB VIII-Bereich große Reformprozesse gegeben (JGG/KJHG), bei denen es keine echten Stufenmodelle gegeben habe.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) weist darauf hin, dass Gesetze oftmals unter Vollzugsdefiziten litten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Aus ihrer Sicht habe es eher ein Votum gegen ein Stufenmodell gegeben.

Verfahrenslotsen

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) erläutert die Modelle zur Entfristung der Verfahrenslotsen. Sie stellt hinsichtlich des „Wie“ der Entfristung die verschiedenen Optionen vor.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) hält eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Verfahrenslotsen im Sinne von Inklusionslotsen für geboten. Es müsse um einen personenzentrierten Ansatz gehen.

Herr Dr. Björn Hagen (EREV) votiert ebenfalls für eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Verfahrenslotsen.

Frau Karola Becker (AGJ, Internationaler Bund) votiert klar für die Option eins. Die Verfahrenslotsen müssten die Eltern umfassend bei dem Weg durch das zergliederte Sozialleistungssystem unterstützen.

Frau Irmgard Backes (GKV-Spitzenverband) sieht eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Verfahrenslotsen eher kritisch. Die Verfahrenslotsen seien Mitarbeitende im Jugendamt. Dies werfe Fragen nach der Unabhängigkeit auf. Außerdem sollten aus ihrer Sicht die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen der anderen Sozialleistungssysteme nicht aus den Augen verloren werden.

Sie hebt insoweit insbesondere das Instrument der Teilhabeplanung hervor. Schließlich sei auch der Umfang der Unterstützungstätigkeit der Verfahrenslotsen nicht ausreichend geklärt. So sei etwa unklar, ob diese auch Rechtsberatung vornehmen sollen.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) weist darauf hin, dass sich aus den Optionen keine grundsätzliche Aussage ergebe, welche Funktion der Verfahrenslotse im Falle der Entfristung in Zukunft einnehmen soll. Es sollte daher konkreter dargestellt werden, welche Ziele seitens des Bundes mit dem Vorhaben der Entfristung der Regelung verbunden sind. Im Falle einer Entfristung müsse für die Aufgaben nach § 10b Abs. 1 die Abgrenzung zu anderen Beratungsansprüchen im SGB VIII (z.B. § 10a SGB VIII) und im SGB IX sowie zur Beratung im Rahmen der Hilfe- bzw. Teilhabeplanverfahren in den Blick genommen werden (keine Doppelstrukturen). Es werde dabei davon ausgegangen, dass für Leistungsberechtigte der Jugend- und Eingliederungshilfe ein zusätzliches Beratungsangebot nicht erforderlich wäre. Ein Bedarf einer fortbestehenden Beratungs- und Lotsenfunktion werde daher allenfalls in Bezug auf andere Leistungssysteme außerhalb der Jugend- und Eingliederungshilfe gesehen. Eine Verlängerung der Aufgabe nach § 10b Abs. 2 käme allenfalls für den festzulegenden Umsetzungszeitraum in Betracht. Auch sollte die Einschätzung der Kommunen zum Bedarf berücksichtigt werden.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) weist darauf hin, dass man die Aufgaben des Verfahrenslotsen nicht überfrachten dürfe.

Herr Rolf Diener (JFMK-Bremen, Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der Freien Hansestadt Bremen) mahnt eine Klärung der Finanzierung der Verfahrenslotsen an.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) beendet diesen Teil der Arbeitsgruppe, und bittet die Teilnehmenden um Umzug in den anderen Saal.

Gruppe 2

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Teilnehmenden nach der Pause und bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um Einführung in den nächsten Tagesordnungspunkt „Finanzierung“.

Finanzierung (TOP 3 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt in das Thema Finanzierung ein. Sie weist zunächst darauf hin, dass die Grundsätze und Strukturprinzipien des Leistungs- und Leistungserbringungsrechtes nicht angetastet werden sollten. Hierzu gehörten etwa der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie der freie Zugang für alle Leistungserbringer, auch derjenigen der Eingliederungshilfe. Sodann stellt sie die drei Regelungsoptionen vor. Option eins sehe vor, das Leistungserbringungsrecht weitgehend unangetastet zu lassen. Option zwei schlage eine Anpassung im Hinblick auf behinderungsspezifische Bedarfe vor. In Option drei sei eine umfassendere Reform nach dem Vorbild der Anpassungen im SGB IX vorgesehen. In den Stellungnahmen sei zum Teil betont worden, dass der Reformprozess die Chance berge, das Leistungserbringungsrecht weiterzuentwickeln. Andere befürchteten dadurch eine Überforderung. Auch sei darauf hingewiesen worden, dass die Folgewirkungen einer grundlegenden Reform des Leistungserbringungsrechtes nicht absehbar seien.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) votiert für Option drei. Diese biete die Chance einer grundlegenden Modernisierung des Leistungs- und Prüfungsrechts. Dies führe für die öffentliche Seite durch mehr Kontroll- und Nachweisrechte zu mehr Transparenz. Außerdem könnten ein eigener Zahlungsanspruch sowie die Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen geregelt werden.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH)) votiert für Option eins. Er spricht sich deutlich gegen die Etablierung von Kontroll- und Prüfrechten aus. Diese stellten das bewährte Miteinander freier und öffentlicher Träger in Frage und führten in eine andauernde rechtliche Auseinandersetzung.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) ist der Ansicht, dass eine grundlegende Reform erhebliche Herausforderungen an die Leistungsträger stellen würde. Sie votiert deshalb eher für die Optionen eins oder zwei mit Veränderungen im Detail. Insofern sollte nach ihrer Ansicht auch mit Übergangsfristen gearbeitet werden, um Überforderungen zu vermeiden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) spricht sich für eine grundlegende Reform, also für die Option drei aus. Auch sei es wichtig, das Fachkräfteangebot im Hinblick auf die Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ zu erweitern sowie die Tarifbindung zu regeln. Die im SGB IX verankerten Kontroll- und Sanktionsrechte könnten jedoch eine Verhandlung auf Augenhöhe verhindern.

Sylvia Lemm (komm. Jugendamtsleiterin; Landeshauptstadt Dresden) betont, dass aus ihrer Sicht als Praktikerin aus der Kommune die Option drei viele Vorteile biete. Andererseits sehe sie aber auch die Überlastungsproblematik. Wichtig sei es, die Vorteile aus beiden Systemen zu vereinen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) hält es für sachgerecht, auch im Bereich ambulanter Leistungen den Zugang zur Schiedsstelle zu ermöglichen. Die Übernahme von Kürzungsregelungen werde kritisch angesehen.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) betont, dass auch im Hinblick auf etwaige Änderungen im Leistungserbringungsrecht die Perspektive der Betroffenen eingenommen werden müsse. Sie hält es für wichtig, im Bereich der ambulanten Leistungen zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis zu kommen. Zurzeit gebe es in diesem Bereich große regionale Unterschiede. Weiter betont sie, dass das Fachkräftegebot festgeschrieben und mit Blick auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen konkretisiert werden müsse. Die Fachkräfte müssten auch im Bereich der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen geschult sein. Schließlich müsse der Übergang in das Erwachsenen System möglichst frei von Brüchen gestaltet werden.

Frau Ulrike Bahr (MdB, Familienpolitisch Sprechende der Regierungsfractionen) weist darauf hin, dass das Thema der Tarifbindung und auch das Thema der Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen im Kontext der vorherigen Reform Gegenstand eines Entschließungsantrages gewesen sei.

Frau Sylvia Lemm (komm. Jugendamtsleiterin; Landeshauptstadt Dresden) weist darauf hin, dass in den Vereinbarungen auch die Assistenzkräfte, welche nicht als Fachkräfte einzustufen seien, in die Tarifbindung mit einbezogen werden müssten.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) weist darauf hin, dass ein Rechtsanspruch auf Abschluss von Vereinbarungen bereits jetzt geltendes Recht sei. Der Verwaltungsvollzug sei jedoch disparat. Für die Zukunft müsse man zu mehr Einheitlichkeit im Verwaltungsvollzug kommen. Hinsichtlich des Prospektivitätsgrundsatzes sei es wichtig zu betonen, dass es nicht darum gehe, den Leistungserbringern retrospektive Kostennachweise aufzuerlegen. Vielmehr müssten diese angehalten werden, plausible Daten vorzulegen, um so eine wirtschaftliche Mittelverwendung prüfen zu können. Nach Vertragsabschluss sei es legitim, wenn Träger Kontrollen im Hinblick auf die Leistungserbringung ausgesetzt seien. Weiter verweist er auf Fälle, in denen in Ermangelung geeigneter Plätze in der Eingliederungshilfe, Kinder wegen akuter Kindeswohlgefährdung in Obhut genommen werden müssten. Dies deute auf systemische Missstände hin. Es solle nach seiner Auffassung auch diskutiert werden, ob Leistungserbringer ihr Angebot künstlich verknäpften, um so zu einer höheren Auslastungsquote zu gelangen. Schließlich sei auch die Dauer von Schiedsstellenverfahren ein Problem. Diese dauerten zum Teil so lange, dass prospektive Vertragsabschlüsse nicht mehr möglich seien. Insgesamt hält er es für wünschenswert, das Leistungserbringungsrecht grundlegend anzugehen.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH) widerspricht der Position von **Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)**. Die Kinder- und Jugendhilfe weise grundlegende Unterschiede zum System des SGB IX auf. Die Jugendhilfe mit Kontrollrechten zu konfrontieren, wie dies im SGB IX vorgesehen sei, sei nicht sachgerecht. So seien etwa Kriterien der Zielerreichung im Kontext der Betreuung von hochproblematischen Jugendlichen kaum umzusetzen. Die Steuerungsmechanismen, wie sie jetzt im Vertragsrecht und auch durch die Instrumente der Hilfeplanung gegeben seien, müssten in ihrer Flexibilität erhalten bleiben. Insofern rät er zu Vorsicht im Hinblick auf Reformen an diesem Punkt.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die bisherige Diskussion so zusammen, dass es Punkte gebe, bei denen weitgehend Konsens herrsche, etwa bei der tariflichen Bezahlung. Weiter könne sie nachvollziehen, dass es Lebensverläufe gebe, bei denen standardisierte Antworten nicht die richtigen seien, während an anderer Stelle Standardlösungen und verlässliche Strukturen zur Qualitätssicherung beitragen. Es gelte, diese Pole in einem prozesshaften Verfahren zusammenzubringen.

Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (TOP 1 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) stellt die Optionen vor. Im Vordergrund stehe die Option drei. Die dargestellte Tabelle sei ein Schema, welches die grundsätzliche Regelungskonstruktion schematisch veranschaulichen solle. Grundsätzlich müssten die Standards beider Systeme erhalten bleiben. In den Regelungen zu den Planverfahren müsse es darum gehen, dass zunächst eine Feststellung des jeweiligen Bedarfes im Einzelfall erfolge. Dabei müsse das Lebensumfeld des jeweiligen jungen Menschen mit einbezogen werden. Die Planungssysteme müssten so aufeinander abgestimmt sein, dass sie kompatibel seien. In den Stellungnahmen zeige sich ein unterschiedliches Meinungsspektrum. Auf der einen Seite fänden sich diejenigen Vertreterinnen und Vertreter, die eine inklusive Planung befürworteten. Auf der anderen Seite seien Bedenken dahingehend formuliert worden, dass es nicht sachgerecht sei, bei behinderungsbedingten Bedarfen stets auch Jugendhilfebedarfe zu prüfen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) begrüßt den Ansatz in Option drei, wonach ein inklusives Verfahren gewählt werden solle. Sie hebt hervor, dass die im Jugendhilferecht bewährten Beteiligungsstrukturen, insbesondere diejenigen im Kontext der Hilfeplanung, erhalten bleiben sollten. Es gehe um das gemeinsame Aufstellen der Hilfepläne im Zusammenwirken mit den Betroffenen. Eine Verkürzung auf eine bloße Mitwirkungspflicht müsse vermieden werden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) verweist auf das mehre Schritte umfassende Verfahren, welches die Fachverbände vorgestellt hätten. Eine frühzeitige Betroffenenbeteiligung sei unerlässlich, weil bereits schnell Weichenstellungen im Hinblick auf die Auswahl der Hilfen und der zu beteiligenden Träger erfolgten. Auch der Schritt der Sachverhaltsklärung unter Beteiligung eines interdisziplinären Teams sei wichtig, um zu einer sachgerechten Bedarfsermittlung zu gelangen. Sie hält eine klare Verankerung der in Bezug genommenen Verfahrensschritte für geboten. Diese sollten auch im SGB VIII verankert und nicht über Verweise geregelt werden.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) bedankt sich für die beispielhafte tabellarische Darstellung, die sie für hilfreich hält. Sie nimmt Bezug auf das vorletzte Gesetzgebungsverfahren, bei dem es auf Vorschläge in Richtung einer stärkeren Standardisierung des Verfahrens gegeben habe. Dies sei seinerseits verworfen worden. Sie hält es nicht für sachgerecht, die Hilfeplanungsprozesse stärker zu standardisieren.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist auf die unterschiedlichen Bedarfe in den jeweiligen Lebensabschnitten hin. In der Säuglings- und Kleinkindphase stehe etwa die Beratung der Familie im Vordergrund, während im weiteren Verlauf der Übergang in Gemeinschaftseinrichtungen oder in die Schule von Bedeutung seien. Dieses müsse berücksichtigt werden.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH) votiert klar für die Option 3 a). Es sei wichtig, in einem demokratischen Prozess gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern zu sinnvollen Hilfen zu kommen. Die Hilfe müsse gemeinsam prozesshaft erzeugt werden.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion dahingehend zusammen, dass deutlich geworden sei, dass die etablierten Beteiligungsstandards erhalten bleiben sollten. Bei der Verzahnung müsse darauf geachtet werden, dass den unterschiedlichen Bedarfslagen Rechnung getragen wird. Auch habe sie starke Voten dafür wahrgenommen, die Verfahren nicht im Sinne eines Handlungsleitfadens zu standardisieren. Vielmehr sollten einzelne Verfahrensschritte der Planung abgebildet werden, die die notwendige Flexibilität gewährleisteten. Auch der Wunsch, nicht ausschließlich auf Regelungen des SGB IX zu verweisen, sondern die zentralen Punkte im SGB VIII selbst zu regeln, sei deutlich geworden.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) weist darauf hin, dass von ihrer Seite nach wie vor bei der Suche nach einer zielgerichteten und vollziehbaren Lösung für eine bedarfsgerechte Leistungsermittlung nur Option 2 mit jeweils getrennten Verfahren in Frage komme. Nicht klar sei deshalb, warum die nähere Ausgestaltung der hier neu diskutierten Option nur bei Option 3 möglich sein soll (im Einzelnen Verweis auf schriftliche Stellungnahme).

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) stellt hierzu klar, dass die anderen Optionen und die Voten hierzu weiter in der Diskussion berücksichtigt würden. Der Punkt drei sei deshalb in den Mittelpunkt gerückt worden, weil es hierzu in der letzten Sitzung Missverständnisse gegeben habe.

Übergang in die Eingliederungshilfe (TOP 2 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) stellt die Optionen und den wesentlichen Inhalt der Stellungnahmen dar. Die Voten gingen deutlich auseinander. Während zum Teil starre Altersgrenzen klar befürwortet wurden, plädierten andere für deren gänzliche Abschaffung und vielmehr für eine Orientierung an Lebenslagen. Auch die Regelung des § 41 SGB VIII sei in diesem Kontext oft angesprochen worden. So sei für dessen Weiterentwicklung im Hinblick auf die Lebenslagen von jungen Volljährigen mit Behinderungen sowie auf Teilhabebedarfe votiert worden.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) moniert die starren Altersgrenzen. Es sei wichtig, die Hilfebedarfe an den Lebensphasen und Lebenslagen der jungen Menschen fest zu machen und diese in ihren Belangen ernst zu nehmen.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) teilt die Kritik der Vorrednerin. Die Formulierung starrer Altersgrenzen führe den Gedanken der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ad absurdum. Deshalb schlage die AGJ eine weitere Option vor, die sich an den Errungenschaften des KJSG und dem darin neu formulierten § 41 SGB VIII orientiere.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) spricht sich ebenfalls deutlich gegen starre Altersgrenzen aus. Das 21. Lebensjahr als Regelaltersgrenze könne diskutiert werden. Entscheidend sei es aber, die jeweiligen Lebenslagen der Betroffenen in den Blick zu nehmen und eine Durchbrechung der Altersgrenzen zuzulassen.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) hält es für sachgerecht, die Errungenschaften durch die Neuregelungen im § 41 SGB VIII aufzugreifen. Dieses lasse die geforderten Durchbrechungen der Altersgrenzen zu und ermögliche die geforderte Flexibilität.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH) schließt sich den Voten von **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)** sowie **Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.)** an. Der im SGB VIII erreichte Stand, wonach das 27. Lebensjahr die absolute Altersgrenze bilde, sollte nach seiner Ansicht nicht aufgegeben werden.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) schließt sich dem Votum von **Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.)** an. Sie hält das 21. Lebensjahr als Altersgrenze grundsätzlich für sachgerecht, wenn es im Kontext mit § 41 SGB VIII die Möglichkeit zu Durchbrechungen nach oben gebe. Sie plädiert gleichzeitig dafür, die Wünsche der jungen Menschen besser in den Blick zu nehmen und deren individueller Situation besser Rechnung zu tragen.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS)) plädiert aus praktischen Gründen und aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für klare Altersgrenzen. Andernfalls werde es erneut zu vielen

Zuständigkeitsstreits kommen. Die Abgrenzungsstreitigkeiten, die eigentlich bewältigt werden sollten, würden so perpetuiert.

Herr Hubert Lautenbach (AGJ, AWO-Bundesverband e. V.) plädiert gegen die starren Altersgrenzen des 18. oder 21. Lebensjahres. Die Errungenschaften des SGB VIII, wonach Leistungen nach dem SGB VIII bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden könnten, müssten erhalten bleiben. Es seien vorrangig die Perspektiven der jungen Menschen und deren Familien und nicht die Bedürfnisse der Verwaltung in den Blick zu nehmen.

Andreas Hilke (JFMK-Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie des Landes Berlin) hält die Lösung über die Anwendung des § 41 SGB VIII für praktikabel. Wichtig sei eine gute Übergangsplanung. Er betont die Entscheidungsverantwortung des Jugendamtes in dieser Sache.

Herr Enrico Birkner (AGJ, Landesjugendamt Sachsen) votiert für klare Übergangsregelungen. Dies werde sowohl den Interessen der jungen Menschen als auch denjenigen der Verwaltung gerecht. Die Betroffenen müssten die Sicherheit haben, in das Anschlussystem übernommen zu werden. Dies sei heute nicht immer der Fall. Wichtig sei es, eine Regelung zu schaffen, wonach die Eingliederungshilfe verbindlich in die Übergangsplanung mit einbezogen wird.

Frau Katrin Hesselbarth (Bundesministerium der Justiz (BMJ)) weist auf die derzeitige Rechtslage hin, wonach unter den Voraussetzungen des § 41 SGB VIII für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung eine Verlängerung über das 21. Lebensjahr hinaus möglich sei. Sollte es hier zu Ungleichbehandlungen im Hinblick auf junge Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung kommen, bedürfe dies eines sachlichen Grundes. Weiter verweist sie auf eine Rechtsprechung des OVG Münster, das aus dem Vorliegen einer seelischen Behinderung auf einen über das 21. Lebensjahr hinausgehenden Bedarf geschlossen habe.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) spricht sich für klare Altersgrenzen aus. Flexible Altersgrenzen und Einzelfallprüfungen führten zu Rechtsunsicherheiten auf beiden Seiten. Der Verwaltungsaufwand sei zu groß. Beide Systeme müssten bedarfsgerechte Hilfen bieten. Es sei deshalb nicht richtig, von „Verschiebebahnhöfen“ zu sprechen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) betont die Bedeutung der Übergangsplanung. Es müsse gelingen, die Träger der Eingliederungshilfe besser einzubinden. Hier bedürfe es einer verpflichtenden Regelung im SGB IX. Zum Teil scheitere der Übergang praktisch an mangelnden Angeboten im Folgesystem. Sie regt an, Kostenerstattungssystematiken zu implementieren, die es den Jugendhilfeträgern ermöglichen, in einer Überbrückungsphase die Angebote weiter auf Basis der Entgeltvereinbarung aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu refinanzieren, soweit der eigentlich nachfolgende Träger nicht übernommen hat und die Berechtigten sonst ins Leere fallen würden.

Herr Hagen Kruschwitz (Landkreis Märkisch-Oderland) warnt vor der Implementierung neuer Übergangsregelungen. Die bestehenden Regelungen zur Übergangsplanung müssten und sollten konsequent angewendet werden. Vielfach sei es so, dass die Jugendämter nicht hinreichend in die Übergangsplanung einbezogen würden. Hier spielten auch die Betreuer eine Rolle. Die Regelung des § 41 SGB VIII sollte nach seiner Ansicht konsequent angewandt werden. Wenn bei dessen Handhabung dann Einzelfallentscheidungen erforderlich würden, sei dieses handhabbar. Die Möglichkeit zu flexiblen Lösungen müsse erhalten bleiben, auch weil nicht ohne Weiteres gewährleistet sei, dass Anschlussplätze zur Verfügung stünden. Auch müssten die Systemunterschiede im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung (Trennung zwischen Fachleistung

und Lebensunterhaltssicherung im SGB IX) beachtet werden.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) erläutert nochmals anhand eines Beispiels aus dem Bildungsbereich, warum starre Altersgrenzen, etwa das 21. Lebensjahr, den Bedarfen der Betroffenen im Einzelfall nicht gerecht würden. Es müsse auch die Dauer behördlicher Prozesse in den Blick genommen werden. Gerade in der Übergangsphase müssten oft neue Hilfsangebote, wie z. B. Assistenzleistungen für ein Studium etabliert werden. Es sei nicht sachgerecht, wenn es während dieser Phase der Etablierung neuer Hilfen zu Zuständigkeitswechseln komme.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) hebt die Errungenschaften des § 41 SGB VIII hervor. Mit dieser Regelung gelinge es, die geforderte Klarheit einerseits und die notwendige Flexibilität andererseits in Einklang zu bringen. Die Regelung des § 41 SGB VIII solle auf alle Kinder und Jugendliche ausgeweitet werden.

Herr Dietrich Brandt (JFMK-Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern) pflichtet dem bei.

Frau Sylvia Lemm, (komm. Jugendamtsleiterin; Landeshauptstadt Dresden) stimmt diesen Ausführungen ebenfalls zu. Aus ihrer Sicht sei es wichtig, die bestehenden Regelungen zur Übergangsplanung mit Leben zu füllen und dabei die Perspektive der jungen Menschen in den Blick zu nehmen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) betont nochmals die Bedeutung der Übergangsplanung und hebt die Gesamtverantwortung aller Systeme hervor. Jedes System müsse seine Verantwortung übernehmen und bedarfsgerechte Versorgungsstrukturen schaffen. Es sei nicht sachgerecht, die Verantwortung allein der Jugendhilfe aufzuerlegen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die Diskussion dahingehend zusammen, dass ein Festhalten an den Regelungen des § 41 SGB VIII grundsätzlich befürwortet werde.

Gerichtsbarkeit (TOP 4 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt in den Punkt ein und stellt die Optionen vor. In den Stellungnahmen habe es sowohl Voten für eine Beibehaltung des Status Quo als auch Voten für eine Zuordnung kinder- und jugendhilferechtlicher Streitigkeiten zu den Sozialgerichten gegeben. Für eine Zuordnung an die Sozialgerichte sei vor allem mit dem Stichwort „Niedrigschwelligkeit“ argumentiert worden. Für eine Beibehaltung seien Praktikabilitätserwägungen angeführt worden. Eine Mehrheit habe sich gegen eine Aufspaltung der Zuständigkeiten (Option 3) ausgesprochen. Insoweit würden Abgrenzungsschwierigkeiten befürchtet.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) sieht starke Argumente für eine einheitliche Gerichtsbarkeit bei den Sozialgerichten. Andererseits spreche für die Beibehaltung des Status Quo die Kompetenz und Erfahrung der Verwaltungsgerichte. Auch der Umstand, dass diese in der Eingangsinstanz mit drei Berufsrichtern

besetzt seien, spreche für diese. Er regt an, Richterinnen und Richter aus den jeweiligen Sphären am Diskurs zu beteiligen.

Frau Regina Offer (Deutscher Städtetag) plädiert dafür, jedenfalls für den Bereich der Eingriffsverwaltung die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte beizubehalten. Sollte es keine geteilte Zuständigkeit für die Eingriffsverwaltung einerseits und die Leistungsverwaltung andererseits geben, plädiert sie insgesamt für eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Frau Claudia Porr (JFMK-Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz) hält alle drei Wege für gangbar. Für den Bereich der Eingriffsverwaltung sollte es aus ihrer Sicht bei einer Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bleiben.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGüS) hält eine aufgeteilte Zuständigkeit für problematisch. Für die Betroffenen sei dies nicht gut handhabbar und wenig transparent. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass beide Gerichtsbarkeiten hinreichend kompetent seien, die Themen zu bearbeiten. Gleichwohl neige er aus Kontinuitätsgründen zu einer Beibehaltung des Status Quo.

Frau Christiane Möller (Deutscher Behindertenrat, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) votiert klar für eine Zuständigkeit der Sozialgerichte. Andernfalls komme es zu einer Aufspaltung der Gerichtsbarkeiten in Abhängigkeit vom Alter der Betroffenen. Auch hätten die Sozialgerichte Erfahrung im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe sowie im Recht der Pflegeversicherung. Schließlich sei auch die Rolle der ehrenamtlichen Richter nicht zu unterschätzen.

Frau Katrin Hesselbarth (BMJ) weist darauf hin, dass auch bei den Verwaltungsgerichten die Verfahren in diesen Angelegenheiten kostenfrei seien. Wesentlich seien die Unterschiede beim Anwaltszwang in der zweiten Instanz. Hier seien die Betroffenen bei den Oberverwaltungsgerichten ggf. auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe angewiesen.

Herr Moritz Ernst (Deutscher Behindertenrat, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.) plädiert für eine einheitliche Zuständigkeit der Sozialgerichte. Er erfragt, ob das BMJ über eine Übersicht zu den Fallzahlen verfüge.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass man hierzu im engen Austausch mit dem BMJ und BMAS sei und die Frage der Zahlen genau in den Blick genommen werde. Was die Fallzahlen angehe, seien die Sozialgerichte in erheblichem Maße belastet. Es sei auch nicht ohne weiteres möglich, Ressourcen zu verschieben.

Herr Dr. med. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) weist darauf hin, dass es etwa durch die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets zu einer Zuständigkeit der Sozialgerichte komme. Es sei wichtig, die Verquickungen der einzelnen Bereiche genau auf ihre jeweiligen Rechtsfolgen hin zu betrachten.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die Diskussion zusammen. Es müssten die notwendigen Abstimmungen mit dem Justizressort und den Gerichtsbarkeiten erfolgen. Auch müssten die Fallzahlen analysiert werden.

Umstellung und Übergangsphase (TOP 5 des Arbeitspapiers)

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert die Optionen. Es werde mit den Optionen nicht die Einführung der Inklusiven Lösung ab 2028 in Frage gestellt. In den Rückmeldungen sei zum Teil darauf hingewiesen worden, dass ein zu lange währender Umstellungsprozess Unsicherheiten erzeuge. Es bedürfe eines klaren Schnittes. Weiter sei angeführt worden, dass etwaige Weiterentwicklungsstufen klar mit konkreten Anforderungen im Gesetz belegt werden müssten.

Frau Nina vom Hove (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V.) mahnt an, dass das Bundesgesetz sicherstellen müsse, dass notwendige Umstellungsschritte bis 2028 vollzogen seien. So müsse der Umgang mit bestehenden Bewilligungsbescheiden, mit Neuzugängen, mit den Vereinbarungen der Leistungserbringer sowie die Frage der Betriebserlaubnisse geregelt werden. Dies dürfe nicht auf die Länderebene verlagert werden. Es bedürfe bundeseinheitlicher Übergangsszenarien.

Herr Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH) ist der Ansicht, dass der Zeithorizont 2028 weit gegriffen sei. Er gehe davon aus, dass es einzelne Akteure geben werde, die die Prozesse schnell vorantrieben. Weiterhin sei es sachgerecht, die Rechtsfigur der Verfahrenslotsen weiterzuentwickeln.

Herr Dr. Benedikt Schreiner (BAGüS) plädiert für einen klaren Übergang. Lange Umstellungsprozesse produzierten Unsicherheit in den Verwaltungen und seien der Sache abträglich.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) pflichtet **Herrn Prof. Hans-Ullrich Krause (IGFH)** bei, wonach 2028 ein realistisches Ziel sei. Auch sie hält das Rechtsinstitut des Verfahrenslotsen für bedeutsam. Dessen Aufgabenkreis solle im Hinblick auf die Begleitung der Übergangsphase erweitert werden. Schließlich sollte aus ihrer Sicht das Thema der Betriebserlaubnisse für Träger der Eingliederungshilfe genauer in den Blick genommen werden.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) sieht das Stufenmodell ebenfalls sehr kritisch. Zudem sei eine Diskussion über ein Stufenmodell zum jetzigen Zeitpunkt ohnehin nicht angebracht. Wichtiger sei die Befassung mit der konkreten inhaltlichen Ausgestaltung der Inklusiven Lösung. Er begrüßt die frühzeitige Umsetzungsbegleitung. Die Aufgabe der Verfahrenslotsen sollte aus seiner Sicht auch im Hinblick auf die Strukturentwicklungsaufgaben nach § 10b Abs. 2 SGB VIII verstetigt werden.

Frau Martina Reinhardt (JFMK-Thüringen, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Thüringen) votiert für ein Inkrafttreten im Jahr 2028. Weitere Entwicklungsstufen verschoben die Reform ins Unverbindliche. Es sei wichtig, jetzt „Nägel mit Köpfen“ zu machen. Der Verfahrenslotse solle nach ihrer Ansicht nicht über das Jahr 2028 hinaus verstetigt werden. Die Aufgaben würden durch das Angebot nach § 10a SGB VIII hinreichend erfasst. Bei den Strukturentwicklungsaufgaben, also bei den Beratungsaufgaben der Verfahrenslotsen nach innen, liege es in der Kompetenz der jeweiligen Landräte, dies zu organisieren. Es bedürfe insoweit keiner Einmischung des Bundesgesetzgebers auf Dauer. Was die Bescheide angehe, seien Klarstellungen im Bundesgesetz sowie Übergangsfristen wünschenswert.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei den Beteiligten für die angeregte Diskussion und führt die Arbeitsgruppen wieder zusammen.

TOP 5 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Untergruppen und Verabschiedung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** aus der von ihr geleiteten Untergruppe zu berichten.

Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) fasst die Diskussion in der von ihr geleiteten Untergruppe zusammen. Die Frage der Finanzierung sei intensiv reflektiert worden. Es habe Voten für eine Reformierung des Finanzierungsrechtes gegeben. Ebenso sei aber auch die Resilienz des Finanzierungsrechts des SGB VIII betont worden. Hinsichtlich der Hilfeplanung habe es das Votum gegeben, keine überkomplexen Regelungen zu schaffen und dem Grundsatz der Adressatenbezogenheit Rechnung zu tragen. Zur Frage der Gerichtsbarkeit habe relative Offenheit gegenüber den vorgeschlagenen Lösungen geherrscht. Die Frage der Übergangsphase sei intensiv diskutiert worden. Es habe eine Tendenz in Richtung des 21. Lebensjahres gegeben. Dabei sei für Flexibilität in beide Richtungen argumentiert worden. Hinsichtlich der Umstellungsphase bis 2028 habe es sowohl Voten für ein klares Datum als auch für ein Stufenmodell gegeben. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Fachkräftelage und die Belastungssituation der Jugendämter hingewiesen worden. Hinsichtlich der Verfahrenslotsen habe es starke Voten für eine Verstetigung gegeben.


Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei allen Beteiligten für die Mitarbeit in dem Prozess. Sie selbst werde den Prozess aufgrund privater Lebensentscheidungen beruflich nicht weiter begleiten und das BMFSFJ verlassen.

Sodann bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz** **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um eine Zusammenfassung der Diskussion in der von ihr geleiteten Untergruppe.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) fasst die Diskussion zusammen. Beim Thema Finanzierung sei betont worden, den Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit voranzustellen und beide Systeme im Hinblick auf ihre jeweiligen Vor- und Nachteile abzugleichen. Beim Thema Planverfahren habe die Option drei im Mittelpunkt gestanden. Die weiteren Optionen würden weiter in der Diskussion bleiben. Es sei dafür votiert worden, möglichst auf Verweise zu verzichten und die Verfahrensschritte klar zu definieren. Es sei aber auch vor einer Überregulierung gewarnt worden. Auch sei das Thema Adressatenbeteiligung in den Mittelpunkt gerückt worden. Zum Thema Übergangsphase habe es eine intensive Diskussion gegeben. Überwiegend sei eine Orientierung am Gehalt des § 41 SGB VIII befürwortet worden. Die Rolle der Übergangsplanung sei hervorgehoben worden. Im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit seien die Vor- und Nachteile beider Systeme betont worden. Zu diesem Punkt habe es konträre Voten gegeben. Die Frage werde im weiteren Prozess auch nochmals unter dem Blickwinkel der Fallzahlen bewertet. Was die Übergangsphase angeht, sei eher für einen klaren Umstellungszeitpunkt 2028 votiert worden. Hinsichtlich der Verfahrenslotsen sei das überwiegende Votum gewesen, diese zu entfristen. Schließlich sei dafür votiert worden, klare Regelungen zu bestehenden Verträgen mit den Leistungserbringenden und zur Fortgeltung der Bescheide zu treffen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Frau Bettina Bundszus (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** für die gute Zusammenarbeit und stellt die gemeinsam bearbeiteten Themen heraus.

Sodann verabschiedet sie die übrigen Teilnehmenden.



7.5 Anlagen 5. AG-Sitzung

7.5.1 Tagesordnung der 5. AG-Sitzung

7.5.2 Arbeitspapier der 5. AG-Sitzung

7.5.3 Protokoll der 5. AG-Sitzung



5. Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Am 12. September 2023, 11:00 Uhr – 16:30 Uhr

im Maritim proArte Hotel Berlin | Friedrichstraße 151, 10117 Berlin

TAGESORDNUNG

ab 10:30 Uhr Anmeldung und Begrüßungsimbiss

TOP 1 Begrüßung und Einführung

- 1.1. Protokollbestätigung
- 1.2. Aktuelles
- 1.3. Bericht aus dem Selbstvertretungsrat
- 1.4. Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund

TOP 2 Gerichtsbarkeit

- 2.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl:
Verwaltungsgericht und Sozialgericht im Vergleich,
anschließend Fragen
- 2.2. Relevante Fallzahlen,
Aussprache v.a. bzgl. TOP 4 des Arbeitspapiers der 4. Sitzung

TOP 3 Finanzierung

- 3.1. TOP 3 des Arbeitspapiers der 4. Sitzung – Konkretisierung von Option 3
Aussprache

TOP 4 Offene Punkte aus allen Themenfeldern

4.1. Benennung aus dem Kreis der Teilnehmenden und Aussprache

Mittagsimbiss

TOP 5 Kostenheranziehung

5.1. Vorstellung der Ergebnisse des Projekts „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und nach SGB IX Teil 2“, ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH
Aussprache (inkl. Arbeitspapier)

TOP 6 Fachkräftegewinnung und -sicherung

6.1. Daten zur Fachkräftesituation,
Herr Dr. Thomas Mühlmann, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) TU Dortmund,
anschließend Fragen

6.2. Vorstellung des Strategiepapiers der länderoffenen Arbeitsgruppe der AGJF zum Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich HzE. „Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung (HzE) begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich“,
Frau Jana Pampel, Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie, Berlin,
anschließend Fragen

6.3. Bericht aus dem Workshop des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums zum Thema „Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte mit Blick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“,
Frau Prof. Dr. Karin Böllert, Universität Münster,
anschließend Fragen und Gesamtaussprache

Kaffeepause

TOP 7 Rückblick auf den AG-Prozess

7.1. Zusammenfassung der Diskussionen und Aussprache

TOP 8 Verabschiedung



Arbeitspapier zur Kostenheranziehung

Präambel

Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.

Darüber hinaus wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, im SGB VIII geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit wesentlichen oder drohenden wesentlichen körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten unter der Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden. Ziel dieser Untersuchung ist, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten. Insbesondere sollen einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leis-

tungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII gegeben werden. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei den Leistungen. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen. Ob die Umsetzung der vorgeschlagenen Optionen zur Ausweitung oder Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises, zu Leistungsausweitungen oder -einschränkungen oder zu Veränderung des Umfangs der Kostenbeteiligung führen kann, ist Gegenstand der Diskussion in den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“. In der Unterarbeitsgruppe „Daten“ werden die Kostenfolgen der Optionen ebenfalls diskutiert und geprüft. Mit Blick auf die Vorgaben des § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII stehen die dargelegten Handlungsoptionen insofern sämtlich unter Vorbehalt.

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

1. Zum SGB VIII

Die Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach den §§ 90 ff. SGB VIII und der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung). Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII wurde das Recht der Kostenheranziehung der Kinder- und Jugendhilfe mehrfach geändert. Die wichtigsten jüngeren Änderungen ergaben sich aus dem Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) (KJVVG), das am 3. Dezember 2013 in Kraft getreten ist, sowie dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Kostenbeitragsverordnung vom 1. Oktober 2005 wurde bisher erst einmal geändert und zwar mit der Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4040).

2. Zum SGB IX

Die Eingliederungshilfe war bis 2019 Bestandteil der Sozialhilfe und damit im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Somit erhielt Eingliederungshilfe nicht, wer

sich u. a. durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens nach den Regelungen des Elften Kapitels SGB XII selbst helfen konnte.

Mit dem 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde die Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus dem Recht der Sozialhilfe nach dem SGB XII herausgelöst und als Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Recht der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen verankert. Menschen mit Behinderungen müssen sich seither mit einem deutlich geringeren Eigenbeitrag aus ihrem Einkommen an den Leistungen der Eingliederungshilfe beteiligen. Zudem wurde der Vermögensschonbetrag deutlich angehoben. Darüber hinaus wurden die Regelungen zu einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfeleistungen im Wesentlichen inhaltsgleich in das SGB IX, Teil 2 (Näheres s. II, Nr.2) übertragen.

Auch in der neugeregelten Eingliederungshilfe werden bei minderjährigen Leistungsbeziehenden weiterhin die im selben Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil mit ihrem/seinem Einkommen und Vermögen herangezogen. Ehe- und Lebenspartner von Leistungsbeziehenden werden hingegen nicht mehr herangezogen. Auch Eltern volljähriger Kinder, die Eingliederungshilfeleistungen beziehen, werden seit 1. Januar 2020 nicht mehr mit ihrem Einkommen herangezogen. Zwar sah das BTHG mit § 138 Absatz 4 SGB IX ursprünglich vor, die Eltern volljähriger Leistungsbezieherinnen und -bezieher mit einem Betrag von ca. 32 Euro an den Kosten zu beteiligen. Diese Regelung wurde jedoch noch vor ihrem Inkrafttreten mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz abgeschafft.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Zum SGB VIII

Für vollstationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe werden gemäß § 91 Absatz 1 und 2 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Seit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung können gemäß § 92 Absatz 1 SGB VIII nur noch Elternteile aus ihrem Einkommen zu den Kosten der Leistungen und Maßnahmen herangezogen werden. Bei teilstationären Leistungen gilt dies nur für den Elternteil, der auch mit dem jungen Menschen in einem Haushalt lebt. Die Elternteile werden seit der Neuordnung der Kostenbeteiligung durch das KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vom 8. September 2005) getrennt zu den Kosten herangezogen, unabhängig davon, ob sie zusammenleben (§ 92 Absatz 2 2. HS SGB VIII).

Für die Höhe des Kostenbeitrags der Elternteile ist das maßgebliche Einkommen des Elternteils ausschlaggebend. Das maßgebliche Einkommen wird so ermittelt, dass im

Grundsatz pauschal 25 % von dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen abgezogen werden. Sind die Belastungen, wie zum Beispiel die Schuldverpflichtungen, insgesamt höher als 25 % des Nettoeinkommens, so können die tatsächlichen Belastungen vom Nettoeinkommen abgezogen werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen (§ 93 Absatz 3 Satz 3 und 4 SGB VIII). Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Einkommen aus dem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr der Leistung, für die der Elternteil zu den Kosten herangezogen wird, vorausgeht. Auf Antrag kann das Einkommen nachträglich auch durch das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres der Leistung ersetzt werden. Bei besonderer Härte kann bereits vorläufig von dem glaubhaftgemachten Monatseinkommen während der Leistung ausgegangen werden.

Darüber hinaus können gemäß § 92 Absatz 1a SGB VIII die jungen Menschen selbst, ihre Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Elternteile unabhängig vom Einkommen zu den Kosten herangezogen werden. Dies umfasst die Heranziehung in Höhe des Kindergeldes nach § 94 Absatz 3 SGB VIII, die Heranziehung aufgrund einer zweckgleichen Leistung nach § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII und die Heranziehung durch Überleitung von Ansprüchen nach § 95 SGB VIII.

Zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes kann der kindergeldbeziehende Elternteil sowie der kindergeldesbeziehende junge Mensch herangezogen werden (§ 94 Absatz 3 Sätze 1 und 4 SGB VIII).

Der Einsatz von zweckgleichen Leistungen nach § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII erfolgt beispielsweise bei Ausbildungsförderungen nach dem BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III, Waisenrente nach dem SGB VI. Bei der Ausbildungsförderung und der Berufsausbildungsbeihilfe gibt es seit dem Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen Freibeträge, die nicht als zweckgleiche Leistung abgegeben werden müssen. Die Höhe der Freibeträge richtet sich jeweils nach den einschlägigen Vorschriften des SGB III.

Gemäß § 92 Absatz 4 SGB VIII kann ein Kostenbeitrag nur erhoben werden, soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden. Minderjährige Kinder und volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind gleichrangig, sofern letztere im Haushalt der Eltern leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden (§ 1609 Nr. 1, § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB).

§ 92 Absatz 5 Satz 1 2. Alternative SGB VIII enthält eine sogenannte Härtefallregelung. Ergibt sich danach unter Berücksichtigung aller Umstände eine besondere Härte aus der

Heranziehung zu einem Kostenbeitrag, so kann im Einzelfall ganz oder teilweise von der Heranziehung abgesehen werden.

Mit dem KJVVG sowie mit der Änderungsverordnung zur Kostenbeitragsverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4040) wurde die Höhe der Kostenbeiträge besonders in den unteren Einkommensgruppen gesenkt, damit der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt gewährleistet bleibt. Da seitdem keine Anpassung mehr erfolgt ist, bereitet das BMFSFJ derzeit eine Änderung der Verordnung vor.

In der Höhe sind die Kostenbeiträge durch die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt (§ 94 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII).

2. Zum SGB IX

Die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2 richtet sich an Menschen, die eine nicht nur vorübergehende Behinderung haben oder davon bedroht sind, und aufgrund dessen Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen benötigen. Mit Leistungen der Eingliederungshilfe sollen Menschen mit Behinderungen zu möglichst weitgehender Selbstbestimmung und individueller Lebensplanung befähigt werden. Ziel ist ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Dabei sind die Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig zu erbringen (§ 91 SGB IX), d. h. Leistungen nach dem SGB IX, Teil 2 erhält nur, wer die erforderliche Leistung nicht von anderen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Aufgrund des beschränkten Anwendungsbereiches des SGB VIII für Kinder mit seelischen bzw. drohenden seelischen Behinderungen werden Kinder mit drohenden oder bestehenden körperlichen, geistigen oder Sinnesbehinderungen vom Anwendungsbereich des SGB IX, Teil 2 umfasst.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist grundsätzlich ein Beitrag aus dem Einkommen und Vermögen nach Maßgabe des Kapitel 9 des SGB IX zu erbringen (§ 92 SGB IX).

Der Beitrag aus Einkommen und Vermögen ist durch die Leistungsbeziehenden sowie bei minderjährigen Leistungsbeziehenden durch die im Haushalt lebenden Eltern oder den im Haushalt lebenden Elternteil zu erbringen (§§ 136 Absatz 1, 140 Absatz 1 SGB IX).

a) Beitragsfreie und beitragspflichtige Leistungen

Eine Reihe von Leistungen sind von der Heranziehung von Einkommen und Vermögen ausgenommen. Für folgende Leistungen der Eingliederungshilfe ist weder ein Beitrag aus

Einkommen heranzuziehen noch vorhandenes Vermögen zu berücksichtigen (§§ 138 Absatz 1, 140 Absatz 3 SGB IX):

- heilpädagogische Leistungen (als Leistungen zur Sozialen Teilhabe)
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen, Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und das Budget für Arbeit
- Hilfen zur Schulbildung
- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf, soweit diese in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (als Leistungen zur Sozialen Teilhabe), soweit diese als Vorbereitung auf Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen, auf Leistungen bei anderen Leistungsanbietern oder auf das Budget für Arbeit dienen
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen
- Darüber hinaus ist ein Beitrag ebenfalls nicht aufzubringen, wenn gleichzeitig Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes gewährt werden.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe, die nicht nach § 138 Absatz 1 und 2 SGB IX von der Kostenheranziehung ausgenommen sind, ist ein vorhandenes Einkommen und Vermögen einzusetzen. Konkret betroffen sind:

- Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf (nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 SGB IX), sofern diese nicht in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht erbracht werden,
- alle Leistungen zur Sozialen Teilhabe (nach § 113 SGB IX) die nicht zu den in § 138 Absatz 1 SGB IX genannten Ausnahmen (heilpädagogische Leistungen, Leistungen vor Schuleintritt und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vorbereitung der Teilhabe am Arbeitsleben) zählen, darunter:
 - Leistungen für Wohnraum nach Absatz 2 Nummer 1,
 - Assistenzleistungen nach Absatz 2 Nummer 2,
 - Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie nach Absatz 2 Nummer 4,
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 2 Nummer 5,
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung nach Absatz 2 Nummer 6,
 - Leistungen zur Mobilität nach Absatz 2 Nummer 7,

- Hilfsmittel nach Absatz 2 Nummer 8 und
- Besuchsbeihilfen nach Absatz 2 Nummer 9.

Gemäß § 142 Abs 1. SGB IX kann der Eingliederungshilfeträger jedoch auch bei einigen der grundsätzlich beitragsfreien Leistungen einen Beitrag für die Kosten des Lebensunterhaltes verlangen, wenn diese über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden. Dieser Beitrag ist jedoch auf die für den Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen beschränkt und somit i. d. R. deutlich geringer als der „reguläre“ Beitrag aus Einkommen und Vermögen. Von der Regelung des § 142 Absatz 1 SGB IX umfasst, sind die heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Hilfen zur Schulbildung, Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf und Leistungen zur Sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass die Eingliederungshilfeleistungen bei minderjährigen Leistungsberechtigten anders als bei Volljährigen nicht getrennt von den Lebensunterhaltsleistungen erbracht werden, sondern weiterhin als integrierte Komplexleistung ausgestaltet sind, welche auch die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts beinhaltet (§ 134 SGB IX). Gleiches gilt für Volljährige, die Leistungen zur Schulbildung oder schulischen Ausbildung in besonderen Ausbildungsstätten über Tag oder Nacht erhalten.

b) Heranziehung von Einkommen

Grundsätzlich wird das Einkommen der Leistungsbeziehenden oder bei minderjährigen Leistungsbeziehenden der im Haushalt lebenden Eltern bzw. des im Haushalt lebenden Elternteils oberhalb einer Einkommensgrenze, die sich aus der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung nach § 18 Absatz 1 SGB IV ableitet, herangezogen. Bei Einkommen überwiegend aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung beträgt diese Einkommensgrenze 85 % der Bezugsgröße (derzeit/im Jahr 2023: 34.629 Euro), bei überwiegendem Renteneinkommen 60 % der Bezugsgröße (derzeit 2023: 24.444 Euro) und in übrigen Fällen 75 % der Bezugsgröße (derzeit: 30.555 Euro) (§ 136 Absatz 2 SGB IX).

Die dargelegten Einkommensgrenzen können sich je nach der Haushaltskonstellation bzw. der Zahl der von dem Einkommen unterhaltenen Personen erhöhen (§ 136 Absatz 3 bis 5 SGB IX). Insbesondere erhöht sich für minderjährige Leistungsbeziehende, die mit beiden Eltern in einem Haushalt leben, die Einkommensgrenze um 75 % der Bezugsgröße.

Der monatliche Beitrag aus Einkommen beträgt zwei Prozent des die Einkommensgrenze übersteigenden Jahreseinkommens und ist auf volle 10 Euro abzurunden (§ 137 Absatz 2 SGB IX).

c) Heranziehung von Vermögen

Bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe haben sich die Leistungsbeziehenden und bei minderjährigen Leistungsbeziehenden auch die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Elternteil mit ihrem Vermögen an den Kosten zu beteiligen (§ 140 Absatz 1 SGB IX). Dabei nimmt § 139 SGB IX weitgehend Bezug zur Regelung des SGB XII: Das in der Sozialhilfe geschützte Vermögen, etwa ein angemessenes Hausgrundstück, ist auch in der Eingliederungshilfe geschützt. Davon abweichend ist ein deutlich höheres Barvermögen geschützt: Bis zu einem Betrag von 150 % der jährlichen Bezugsgröße (im Jahr 2023 61.110 Euro) muss das Barvermögen nicht für die Eingliederungshilfeleistungen eingesetzt werden (§ 139 Satz 3 SGB IX).

B. Handlungsbedarf

Die beiden bisherigen Regelungssysteme nach dem SGB VIII und SGB IX zur Beteiligung der Leistungsberechtigten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten an den Kosten der Leistungen unterscheiden sich grundlegend. So sind, wie unter A. ausgeführt, beispielsweise alle ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe kostenbeitragsfrei, nach dem SGB IX bestimmte Assistenzleistungen an leistungsberechtigte Personen, die bereits eingeschult sind, aber nicht. Auf der anderen Seite sind Kostenbeiträge für bestimmte Leistungen nach dem SGB IX, Teil 2, sofern sie über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden, auf die häusliche Ersparnis begrenzt; demgegenüber werden für vollstationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach Einkommensgruppen ansteigende Kostenbeiträge verlangt. Zudem müssen in der Kinder- und Jugendhilfe junge Volljährige keinen Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen leisten; demgegenüber müssen volljährig gewordene Leistungsbeziehende nach dem SGB IX, Teil 2 ihr Einkommen für kostenbeitragspflichtige Leistungen einsetzen.

Werden nun die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt, stellt sich aufgrund dieser Unterschiede die Frage, auf welche Art und Weise und in welchem Umfang künftig die Kostenheranziehung für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche erfolgen soll. § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII gibt die Vorgabe, dass es in Folge der Kostenbeteiligung nicht zu Verschlechterungen für kostenbeitragspflichtige Personen kommen darf. Gleichzeitig soll der Umfang der Kostenbeteiligung

grundsätzlich beibehalten werden. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe sind verschiedene Optionen der Umsetzung denkbar.

C. Handlungsoptionen

I. Grundsätzliches Konzept

Die Übernahme entweder des bisherigen Systems der Kostenheranziehung nach den §§ 91 ff. SGB VIII oder des Systems nach den §§ 135 ff. SGB IX für das inklusive SGB VIII würde jeweils für bestimmte Personengruppen zu Verschlechterungen im Verhältnis zur aktuellen Rechtslage führen. Aus diesem Grund wird als einzige Möglichkeit vorgeschlagen, dass im SGB VIII das bestehende System der Kostenheranziehung weiterentwickelt wird. Es werden Bausteine des Systems des SGB IX, Teil 2 zum Einsatz von Einkommen und Vermögen sowie Bausteine der bisherigen §§ 91 ff. SGB VIII zusammengeführt. Das neue Regelungssystem gilt dann für alle Leistungen/vorläufige Maßnahmen nach § 91 Absatz 1 und 2 SGB VIII und die Leistungen nach SGB IX, Teil 2. Dabei ist das zentrale Ziel, dass es nicht zu einer Schlechterstellung der Leistungsberechtigten und ihrer Familien kommt. Gleichzeitig ist die Vorgabe der Kostenneutralität zu beachten.

Auch wenn diese Vorgaben mit einem neuen Konzept grundsätzlich eingehalten werden können, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Kostenbeitragspflichtige abhängig vom Einzelfall doch stärker belastet werden. Um auch hier eine Schlechterstellung auszuschließen, wird eine Regelung aufgenommen, die eine Verschlechterung im Einzelfall ausschließt.

II. Ausgestaltung eines zusammengeführten Systems

Für die Ausgestaltung des neuen Systems bestehen die im Folgenden aufgelisteten Regelungsmöglichkeiten. Die Regelungsoptionen zu den einzelnen Fragestellungen (kostenbeitragspflichtige Leistungen, kostenbeitragspflichtiger Personenkreis, Definition des Einkommens, Höhe der Kostenbeiträge usw.) werden hier einzeln aufgeführt und können demnach einzeln diskutiert werden.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die einzelnen Optionen immer im Zusammenhang eines Gesamtkonzeptes zu sehen sind. Dieses noch zu entwickelnde Gesamtkonzept steht unter dem Vorbehalt der Kostenneutralität und dem grundsätzlichen Ausschluss der Schlechterstellung der Kostenbeitragspflichtigen. Wie oben bereits beschrieben, gilt für alle Optionen zusätzlich der Ausschluss einer Schlechterstellung im Einzelfall.

1. Kostenbeitragspflichtige Leistungen

a) Ambulante Leistungen

Option 1:

Ambulante Leistungen werden grundsätzlich kostenbeitragsfrei. Eine Ausnahme besteht für ambulante Leistungen, die bisher nicht unter die § 138 Absatz 1 SGB IX fallen. Für die Kostenheranziehung dieser Leistungen werden Regelungen ins SGB VIII übernommen, die im Ergebnis denen aus dem SGB IX, Teil 2 entsprechen.

Option 2:

Alle ambulanten Leistungen werden kostenbeitragsfrei.

b) Teilstationäre und vollstationäre Leistungen/Leistungen über Tag oder über Tag und Nacht

Grundsätzlich wäre es denkbar, dass alle teilstationären wie stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag (solche nach § 91 Absatz 1 und 2 SGB VIII sowie Leistungen nach dem SGB IX, 2. Teil) in Zukunft der Kostenbeitragspflicht unterfallen und es keine Ausnahmen gibt. Da es in dem Fall aber zu Nachteilen für Eltern von Kindern mit geistigen oder körperlichen Behinderungen bei bestimmten Leistungen kommen würde, bleibt nur folgende Möglichkeit:

- Bei stationären und teilstationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag, die unter § 138 Absatz 1 SGB IX fallen, erfolgt unabhängig von der Art des Bedarfes die Heranziehung nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen. Auch Arten der Hilfen zur Erziehung können abhängig von der Zielsetzung davon erfasst sein.
- Im Übrigen erfolgt eine einkommensabhängige Kostenheranziehung für teilstationäre und vollstationäre Leistungen, wobei bei teilstationären Leistungen nur eine Heranziehung erfolgt, wenn der Elternteil/die Elternteile mit dem jungen Menschen zusammenlebt bzw. zusammenleben.

c) Weitere Leistungen (Mobilität, Wohnraum, Besuchsbeihilfen, Verständigung)

Option 1:

Für die Kostenheranziehung der weiteren Leistungen wird im SGB VIII auf die Regelungen zur Kostenheranziehung nach SGB IX, Teil 2 verwiesen.

Option 2:

In das SGB VIII werden Regelungen zur Kostenheranziehung aufgenommen, die im Ergebnis denen der Regelungen im SGB IX, Teil 2 entsprechen.

Option 3:

Die Leistungen werden als ambulante Leistungen behandelt.

2. Begriff des Einkommens

a) Zeitlicher Rahmen

Option 1:

Es bleibt bei der Regelung des § 93 Absatz 4 SGB VIII: Maßgebliches Einkommen ist das durchschnittliche Monatseinkommen des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Leistung vorausgeht. Auf Antrag kann nachträglich von dem durchschnittlichen Monatseinkommen des Kalenderjahres der Leistung ausgegangen werden. Bei besonderer Härte kann bereits vorläufig von einem glaubhaft gemachten Einkommen ausgegangen werden.

Option 2:

Maßgeblich für das Einkommen ist das Einkommen aus dem Vorvorjahr. Ansonsten wie oben bei Option 1.

b) Ermittlung des maßgeblichen Einkommens

Option 1:

Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes bzw. Bruttorente (wie nach § 135 SGB IX).

Option 2:

Zu ermittelndes Nettoeinkommen nach § 93 Absätze 1 bis 3 SGB VIII.

3. Kostenbeitragspflichtiger Personenkreis

Option 1:

Nur Elternteile sind kostenbeitragspflichtig; dies gilt auch bei Volljährigkeit des leistungsberechtigten jungen Menschen. Das bedeutet, solange der junge Mensch eine Hilfe/Leistung nach dem SGB VIII erhält, ist nicht er, sondern allein seine Eltern kostenbeitragspflichtig. Bei teilstationären Leistungen werden nur die Elternteile herangezogen, die mit dem jungen Menschen in einem Haushalt leben.

Option 2:

Auch in Bezug auf stationäre Leistungen sind nur die Elternteile kostenbeitragspflichtig, die (vor der stationären Unterbringung) im Haushalt des leistungsberechtigten jungen Menschen leben. Dies gilt auch bei Volljährigkeit des jungen Menschen.

Option 3:

Bei stationären Leistungen, bei denen nur Kostenbeiträge in Höhe der häuslichen Ersparnis erhoben werden, werden wie bei teilstationären Leistungen nur die Elternteile herangezogen, die (vor der stationären Unterbringung) mit dem jungen Menschen in einem Haushalt leben. Bei den übrigen Leistungen werden beide Elternteile zu den Kosten herangezogen.

4. Höhe der Kostenbeiträge

a) Höhe der Kostenbeiträge bei einer Leistung an junge Menschen aus einem Haushalt

Option 1:

- Es wird sichergestellt, dass die Einkommensgrenze, ab der ein Kostenbeitrag zu leisten ist, nicht unter der Einkommensgrenze aus § 136 SGB IX liegt.
- Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich sowohl an der Höhe der bisherigen Kostenbeiträge aus der Kostenbeitragsverordnung als auch an der Höhe der Kostenbeiträge nach den §§ 135 ff. SGB IX. Es werden Vergleichswerte berechnet. Im Anschluss werden die Mittelwerte oder die geringeren Werte zugrunde gelegt.
- Bei der Bestimmung der Höhe des Kostenbeitrags werden das Existenzminimum, ggf. die individuelle Wohnsituation und andere Unterhaltsberechtigte berücksichtigt.

Option 2:

Wie Option 1, nur richtet sich die Höhe der Kostenbeiträge für kostenbeitragspflichtige Leistungen nach der Höhe der Kostenbeiträge nach der Kostenbeitragsverordnung.

Option 3:

Wie Option 1, nur richtet sich die Höhe der Kostenbeiträge für kostenbeitragspflichtige Leistungen nach der Höhe der Kostenbeteiligung nach den §§ 135 ff. SGB IX.

b) Höhe bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt

Bei Leistungen an Geschwisterkinder aus demselben Haushalt verringert sich der Kostenbeitrag.

5. Vermögen

Das Vermögen ist nicht für die Kosten der Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen einzusetzen.

6. Zweckgleiche Leistungen

Option 1:

Zweckgleiche Leistungen wie die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente sind unabhängig vom Einkommen für die Kosten der stationären Leistungen/Leistungen über Tag und Nacht einzusetzen. Es werden für alle Leistungen bestimmte Freibeträge festgelegt.

Option 2:

Zweckgleiche Leistungen sind nicht für die Kosten der Leistungen einzusetzen.

7. Kindergeld

Option 1:

Ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes wird zusätzlich erhoben, wenn dies im Ergebnis gemeinsam mit dem Kostenbeitrag aus Einkommen mit der Summe der Höhe der bisherigen Belastungen durch Kostenbeiträge nach dem SGB IX korrespondiert.

Option 2:

Kindergeld bleibt unberücksichtigt.

8. Überleitung von Ansprüchen

Option 1:

Die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen bleibt wie bisher im SGB VIII und SGB IX bestehen.

Option 2:

Die Möglichkeit der Überleitung von Ansprüchen wird abgeschafft.

9. Erbringung der Leistungen abhängig von Kostenbeiträgen

Option 1:

Wie in der Kinder- und Jugendhilfe wird die Leistung unabhängig von einem Kostenbeitrag erbracht. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen die Kosten der Hilfe/Leistungen/Maßnahmen unabhängig von der Erhebung des Kostenbeitrags.

Option 2:

Es gilt das sogenannte „Nettoprinzip“ nach § 137 Absatz 3 SGB IX, 2. Teil. Der Beitrag ist vor der zu erbringenden Leistungen abzuziehen. In Einzelfällen kann die erforderliche Leistung ohne Abzug erbracht werden (Anlehnung an § 137 Absatz 4 SGB IX).



Protokoll der fünften Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Dienstag, 12. September 2023, 11:00 – 16:30 Uhr

Im Maritim proArte Hotel Berlin | Friedrichstraße 151, 10117 Berlin

Teilnehmende: siehe Anlage 1

Tagesordnung: TOP 1 Begrüßung und Einführung

1.1 Protokollbestätigung

1.2 Aktuelles

1.3 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

1.4 Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

TOP 2 Gerichtsbarkeit

2.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl:
„Verwaltungsgericht und Sozialgericht im Vergleich“

2.2 Relevante Fallzahlen,
Aussprache v. a. bzgl. TOP 4 des Arbeitspapiers der 4. Sitzung

TOP 3 Finanzierung

3.1. TOP 3 des Arbeitspapiers der 4. Sitzung – Konkretisierung von Option 3

TOP 4 Offene Punkte aus allen Themenfeldern

4.1. Benennung aus dem Kreis der Teilnehmenden und
Aussprache

TOP 5 Kostenheranziehung

5.1. Vorstellung der Ergebnisse des Projekts „Vergleich der
Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe
nach SGB VIII und nach SGB IX Teil 2“, Herr Dr. Dietrich
Engels, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik
GmbH (ISG)

TOP 6 Fachkräftegewinnung und -sicherung

6.1. Daten zur Fachkräftesituation, Herr Dr. Thomas Mühlmann,
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat),
Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

6.2 Vorstellung des Strategiepapiers der länderoffenen
Arbeitsgruppe der AGJF zum Fachkräftebedarf und -sicherung
im Bereich HzE. „Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur
Erziehung (HzE) begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf
unterschiedlichen Ebenen erforderlich“, Frau Jana Pampel,
Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie, Berlin

6.3 Bericht aus dem Workshop des begleitenden
wissenschaftlichen Kuratoriums zum Thema „Kompetenzen
pädagogischer Fachkräfte mit Blick auf eine inklusive Kinder-
und Jugendhilfe“, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, Universität
Münster

TOP 7 Rückblick auf den AG-Prozess

7.1. Zusammenfassung der Diskussionen und Aussprache

TOP 8 Verabschiedung

Anlagen:

Anlage 1: Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der fünften
Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“

Anlage 2: Arbeitspapier zur fünften Sitzung der AG „Inklusives SGB
VIII“

Anlage 3: Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der
Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive
Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und

Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

Anlage 4: Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl: Verwaltungsgericht und Sozialgericht im Vergleich

Anlage 5: Vortrag Dr. Dietrich Engels / Frau Lisa Huppertz, „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eigliederungshilfe nach SGB VIII und nach SGB IX Teil 2“, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG)

Anlage 6: Vortrag von Herrn Dr. Thomas Mühlmann, Daten zur Fachkräftesituation, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

Anlage 7: Vortrag Frau Jana Pampel, Strategiepapier der länderoffenen Arbeitsgruppe der AGJF zum Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich HzE. „Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung (HzE) begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich“, Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie, Berlin

Anlage 8: Frau Prof. Dr. Karin Böllert, Bericht aus dem Workshop des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums zum Thema „Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte mit Blick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Universität Münster

TOP 1 Begrüßung und Einführung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die eingeladenen Sachverständigen und die Gäste. Sie würdigt die kontinuierliche Teilnahme von **Frau Ulrike Bahr (MdB, Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)**. Sie bittet **Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)**, das den Teilnehmenden vorgelegte Buch vorzustellen.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) stellt das Buch „Familie ist ein Gefühl“ vor.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz begrüßt **Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)** als Nachfolgerin von **Frau Bettina Bundzus (ehemalige Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ)**.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) begrüßt die Teilnehmenden und stellt sich vor.

1.1 Protokollbestätigung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet um Stellungnahmen zum Protokoll der vierten AG-Sitzung.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) bittet darum, aufzunehmen, dass die jungen Menschen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausübten.

Im Übrigen wird das Protokoll bestätigt.

1.2 Aktuelles

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass für den 19. Dezember 2023 eine Abschlussveranstaltung in Berlin geplant sei. Die Einladung hierzu werde in Kürze verschickt. Am 12. Oktober finde die nächste Sitzung der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Statistik und Daten“ statt. Auch hierzu werde in Kürze eingeladen.

1.3 Bericht aus dem Selbstvertretungsrat

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Kerstin Blochberger (Deutscher Behindertenrat (DBR), Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern e. V. (bbe e. V.))** um ihren Bericht.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) berichtet von den Vorbereitungen zu einer Familienkonferenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien. Diese solle Ende Januar in Berlin stattfinden. Es solle keine Verbändetagung werden. Vielmehr stehe der Austausch zwischen den jungen Menschen und deren Familien und die Begegnung im Mittelpunkt. Die Suche nach einem Tagungsort in Berlin habe sich wegen der Barrierefreiheit als schwierig gestaltet. Inhaltlich werde der Austausch von den Teilnehmenden selbst bestimmt. Als problematisch habe sie es gesehen, dass die beiden Gruppen aus der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits zunächst getrennt getagt hätten.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.)**.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) ergänzt, dass inzwischen die bereits im Frühjahr geplante Umfrage gestartet worden sei. Es hätten bereits 90 junge Menschen teilgenommen. Im Kontext der Umfrage seien auch E-Mails versandt worden. Sie bittet diejenigen, die eine solche Mail erhalten hätten, um Weiterleitung an junge Menschen mit Behinderungen.

Aus dem Kreis der Teilnehmenden wird angemerkt, dass man eine solche Mail erhalten habe. Es wird erfragt, ob es eine Frist für die Teilnahme gebe. **Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.)** erläutert, dass die Umfrage zunächst bis Ende September laufen werde. Es werde eine weitere Mail zum Ende der Umfrage geben.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.)** um Erläuterung zu dem für das bevorstehende Wochenende geplanten Workshop.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) erläutert die Planungen für den Workshop. Es gehe um einen Austausch aus der Perspektive junger Menschen mit und ohne Behinderungen. Es reisten auch Personen mit Assistenzgebenden an. Es kämen sowohl Personen aus organisierten Kreisen als auch einzelne nicht organisierte Personen. Alle kämen mit großen Hoffnungen und Erwartungen und mit der Perspektive auf die Verwirklichung von Kinderrechten. Es seien verschiedene Unterworkshops geplant, unter anderem zu den Themen: Zugänge, Schnittstellen („Verschiebebahnhöfe“), Hilfeplanung, Selbstvertretung und junge Menschen mit Fluchterfahrung. Die Planung sei insbesondere von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) und anderen Personen auch ehrenamtlich unterstützt worden. Dafür bedankt sie sich. Die geplante Begrüßung der Teilnehmenden durch **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** werde als besondere Wertschätzung wahrgenommen.

1.4 Bericht aus dem Projekt: „Prospektive Abschätzung der Folgen von gesetzlichen Gestaltungsoptionen für eine Inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund)** um seinen Bericht.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) erläutert den Auftrag zu dem Projekt. Es gehe um eine umfassende Darstellung und Auswertung der Dokumente zum Thema und um eine darauf fußende Folgenabschätzung. Inzwischen seien ca. 350 Dokumente ausgewertet worden. Daraus seien ca. 2000 Textstellen extrahiert und einer inhaltlichen Systematisierung zugeführt worden. Zur Folgenabschätzung würden daraus Fragen abgeleitet und Datenbestände aufgeführt, die darauf Antworten geben könnten. Er erläutert das Konzept anhand zweier Beispiele. Sodann stellt er den weiteren Zeitplan vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 3).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fordert die Teilnehmenden zu Rückfragen auf.

Frau Anke Mützenich (JFMK-Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) erfragt, wer die Ergebnisse in der Weise zusammenführe, dass man zu einem Regelungsvorschlag komme.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) erläutert hierzu, dass am Ende eine Darstellung der diskutierten Optionen stehe. Diese fließe dann in den Gesetzgebungsprozess ein. Es sei nicht geplant, dass die Arbeitsstelle einen konkreten Regelungsvorschlag abgebe.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bestätigt dies. Es gehe um die Schaffung einer Grundlage für das exekutive Handeln.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)) fragt nach der Priorisierung der einzelnen Positionen und wie diese gegebenenfalls dargestellt werde.

Frau Katharina Lohse (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)) erfragt, ob auch die Häufigkeit von Positionen erhoben werde.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) erfragt, wie mit dem Problem der Folgeoptionen umgegangen werde und ob dies in all seiner Differenziertheit erfasst werde. Weiter erfragt sie, ob die Ergebnisse allen Beteiligten – insbesondere auch den Ländern – zur Verfügung gestellt würden.

Herr Dr. John Meister (JFMK-Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Freie und Hansestadt Hamburg) erfragt, ob die Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung bis zur Vorlage des Referentenentwurfes vorgelegt würden.

Herr Dr. Benjamin Froncek (AKJStat, TU Dortmund) beantwortet die Fragen dahingehend, dass die Optionen wertungsfrei zusammengestellt würden. Dies beinhalte, dass alle Beiträge in die Analyse einbezogen würden. Weder erfolge eine Priorisierung noch eine Gewichtung nach Häufigkeit. Auftrag sei es, einen systematischen und transparenten Überblick hinsichtlich der vergangenen Debatten zu erhalten. Es gehe darum, die jeweiligen Stellungnahmen inhaltlich zu strukturieren und zusammengehörige Positionen zu identifizieren und darzustellen. Die jeweiligen Stellungnahmen würden mit Verweisen auf die Quellen versehen, so dass die Herkunft nachvollziehbar sei. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung stehe derzeit noch nicht fest.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz ergänzt, dass die Ergebnisse veröffentlicht würden, sobald sie vorlägen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) erhofft sich eine Einschätzung zu den Datenquellen und eine valide Folgeneinschätzung. Sie bittet um Klärung, ob eine solche Folgeneinschätzung geplant sei oder ob es bei einer deskriptiven Darstellung bleibe.

Frau Kerrin Stumpf (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.) ist der Ansicht, dass es nicht ausreiche, einzelne Positionen zusammenzustellen. Es komme darauf an, Fehler und Unschärfen in den jeweiligen Gesetzen zu beseitigen und ein kluges Gesamtkonzept zu entwickeln. Dabei komme es auf eine valide Folgenabschätzung an.

Herr Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund) ergänzt, dass im Rahmen des jetzigen Projekts keine vollständige Gesetzesfolgenabschätzung erfolgen könne. Es gehe um eine systematische Auswertung und Darstellung der Datenquellen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass die Gesetzesfolgenabschätzung prozesshaft während des gesamten Exekutivverfahrens zu erfolgen habe. Dafür liefere das Projekt eine valide Grundlage.

TOP 2 Gerichtsbarkeit

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt in den TOP ein und bittet **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)** um seinen Vortrag.

2.1. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Jan Kepert, Hochschule Kehl: „Verwaltungsgericht und Sozialgericht im Vergleich“

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) stellt die Unterschiede und Gemeinsamkeiten beider Gerichtsordnungen dar. Im Einzelnen erläutert er insbesondere die Themen: Gerichtskosten, Anwaltszwang, vorläufiges Rechtsschutzverfahren, Widerspruchsverfahren, Untätigkeitsklage, Einzelrichterentscheidungen, Einholung von Gutachten, obligatorische mündliche Verhandlung, Berufung, Beiladung, Zuständigkeiten bei Schiedsstellenentscheidungen und Normenkontrollverfahren. Er erläutert weiter die abdrängende Sonderzuweisung in § 51 SGG. Sodann geht er auf die Problematik der Zuständigkeit für junge Menschen mit sogenannten Mehrfachbehinderungen ein. In seinem Fazit weist er darauf hin, dass beide Verfahrensordnungen jeweils Vor- und Nachteile beinhalten. Die Analyse führe zu keinem eindeutigen Ergebnis hinsichtlich einer etwaigen Neuordnung der Zuständigkeiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 4).

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz erfragt, ob die jeweiligen Kriterien mit Blick auf ihre Bedeutung qualitativ gewichtet werden könnten. Sodann erteilt sie **Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.)** das Wort.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) ist der Ansicht, dass es nicht ausreiche, die prozessualen Unterschiede darzustellen. Man müsse die Wirkung für die jungen Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmen. Es dürfe nicht zu einer Differenzierung zwischen einem Teilhaberecht für junge Menschen einerseits und für Erwachsene andererseits kommen. Man dürfe auch nicht unterschätzen, dass für Leistungen zugunsten von Menschen mit Behinderungen weitere Rehabilitationsträger zuständig seien. Für all diese weiteren Bereiche sei eine Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist darauf hin, dass es bei Kindern und Jugendlichen bereits jetzt geteilte Zuständigkeiten geben könne. Sie erfragt, wie derzeit damit umgegangen werde und welche Konsequenz daraus für die Zukunft zu ziehen sei.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) bestätigt, dass es spätestens an der Grenze zum 27. Lebensjahr zu einem Wechsel der Zuständigkeit der Gerichte komme. Dies hält er jedoch für unproblematisch. Die Schnittstelle gebe es bereits jetzt. Er sehe dies nicht kritisch, auch weil es bei den Obergerichten eine Verpflichtung zur Abstimmung gebe. Er selbst tendiere dazu, es im Interesse der Rechtssicherheit bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu belassen. Er erwarte von den Verwaltungsgerichten eine höhere Qualität der Entscheidungen. Auch müsse beachtet werden, dass ein neues Gesetz regelmäßig ohnehin neue Unsicherheiten bringe. Diese würden unter Umständen bei einer Neuordnung der gerichtlichen Zuständigkeiten verstärkt.

Frau Dr. Lydia Hajasch (DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) bezweifelt, dass die Qualität der Entscheidungen bei einer Überantwortung der Jugendhilfe an die Sozialgerichte sinken würde. Auch sei es nicht sachgerecht, die Leistungserbringer mit zwei unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten zu konfrontieren.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) ist der Ansicht, dass das Sozialrecht eine Kernkompetenz der Sozialgerichte sei. Für die Verwaltungsgerichte sei es dagegen eher ein Randgebiet. Außerdem führe es zu einem Akzeptanzproblem, wenn die Eltern und Leistungsberechtigten mit zwei unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten konfrontiert würden.

Herr Robert Richard (ASMK-Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt) weist darauf hin, dass etwaige Nachteile in den jeweiligen Gerichtsordnungen auch durch bereichsspezifische Anpassungen überwunden werden könnten. So sei es etwa denkbar, die abstrakte Normenkontrolle, die es im SGG allein für den Bereich des SGB II gebe, auszuweiten.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) hält den Zuständigkeitswechsel vom Verwaltungsgericht zum Sozialgericht für vertretbar. Wenn es die Perspektive einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sei, die Kinder und Jugendlichen in erster Linie als junge Menschen und nicht als Menschen mit Behinderung zu sehen, führe dies zu neuen Schnittstellen und Konsequenzen. Wer die inklusive Kinder- und Jugendhilfe wolle, müsse akzeptieren, dass es dort andere Rahmenbedingungen etwa im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit gebe.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) weist darauf hin, dass es im Kinder- und Jugendhilferecht im Kontext der Inobhutnahme auch um Eingriffsverwaltung gehe. Diese sei zwingend den Verwaltungsgerichten zuzuordnen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Herrn Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl)** nochmals um Stellungnahme, insbesondere zu dem Aspekt der Entscheidung über sog. „Hilfsmittel“ und auch zu dem vorgebrachten Punkt einer möglichen größeren Empathie der Gerichte gegenüber den Leistungsberechtigten.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) hebt die Besonderheiten des Jugendhilferechtes hervor. Es gehe um mehr als klassische Leistungsverwaltung. Vielmehr gehe es auch um

Eingriffsverwaltung und Gefahrenabwehrrecht. Dies sei eine klassische Domäne der Verwaltungsgerichte. Er glaube auch nicht, dass es hinsichtlich der Empathie für die Hilfesuchenden eine Tendenz in die eine oder andere Richtung gebe. Gerichte seien an Recht und Gesetz gebunden und müssten nach objektiven Kriterien entscheiden. Er halte es für unproblematisch, wenn ggf. mehrere Verfahren bei unterschiedlichen Gerichten angestrengt werden müssen. Dies sei bereits jetzt so. Auch vor den Sozialgerichten komme es wegen unterschiedlicher Streitgegenstände des Öfteren zu mehreren parallelen Klageverfahren. Bei einer Überantwortung der Zuständigkeiten an die Sozialgerichte hält er die Etablierung einer abstrakten Normenkontrolle für diesen Bereich für dringend geboten.

Herr Dr. Björn Hagen (Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)) hält die Beibehaltung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für sachgerecht. Es sei wichtig, die besten Optionen aus beiden Systemen in einem System zu vereinen.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales des Landkreis Hof) weist darauf hin, dass die Jugendämter neben den Verwaltungsgerichten auch mit den Familiengerichten konfrontiert seien. Er plädiert dafür, die Mitarbeitenden in den Jugendämtern nicht mit einer weiteren, dritten Gerichtsbarkeit zu konfrontieren. Die Kinder- und Jugendhilfe stehe ohnehin vor großen Herausforderungen.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, Der evangelische Fachverband für Teilhabe e. V. (BeB)) hebt die Perspektive der Leistungsberechtigten hervor. Für diese sei der Gang zu den Gerichten ohnehin eine große Hürde. Es bedürfe einer Bestärkung und eines Empowerments hinsichtlich der Inanspruchnahme von Rechten. Die jungen Menschen mit Behinderungen müssten auch Aufnahme in den Ombudsstellen finden.

Frau Dr. Anna Hyla (Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)) stellt klar, dass auch bei den Verwaltungsgerichten in der Regel Einzelrichterentscheidungen getroffen würden, da die Klageverfahren regelmäßig auf den Einzelrichter übertragen werden. Im SGB VIII seien die Beteiligten auch jetzt mit drei Gerichtsbarkeiten konfrontiert. Bisher nicht angesprochen wurde zudem die Möglichkeit, es beim jetzigen Status quo zu belassen, wonach für die jungen Menschen mit seelischen Behinderungen die Verwaltungsgerichte und für die anderen Fälle die Sozialgerichtsbarkeit zuständig sei. Zudem sei die bei den Sozialgerichten vorhandene Expertise im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche bereits über Jahrzehnte gewachsen und mithin nicht zu unterschätzen

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) plädiert dafür, eine gespaltene Zuständigkeit zu vermeiden. Dies sei insbesondere mit Blick auf einen etwaigen inklusiven Leistungstatbestand nicht sachgerecht.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz schließt die Rednerliste und den Tagesordnungspunkt.

2.2 Relevante Fallzahlen

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um Erläuterung.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt aus, dass zurzeit keine Daten zu den Fallzahlen in den jeweiligen Gerichtsbarkeiten präsentiert werden könnten. Dieses liege zum einen darin begründet, dass das Statistische Bundesamt mit der angeforderten Sonderauswertung zu den Zahlen der Verwaltungsgerichte nicht fertig geworden sei. Zum anderen sei das Problem, dass die Sozialgerichte die erforderlichen Zahlen überhaupt nicht erheben. Man werde sich weiter darum bemühen, valide Zahlen zu erhalten, um eine Gegenüberstellung zu ermöglichen.

TOP 3 Finanzierung

3.1. TOP 3 des Arbeitspapiers der 4. Sitzung – Konkretisierung Option 3

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt in den TOP ein und übergibt **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** das Wort.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) nimmt Bezug auf die vorhergehende Sitzung. Gemeinsamer Stand der Diskussion sei gewesen, dass die Grundsätze und Strukturprinzipien des Leistungserbringungsrechts, wie etwa der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit oder der Grundsatz des freien Zugangs für alle Leistungserbringer, bewahrt werden sollten.

Die Diskussion in der vorhergehenden Sitzung sei von zwei Polen geprägt gewesen. Es habe Stimmen für eine grundlegende Reform gegeben, die darin eine Chance für eine Modernisierung sähen. Auf der anderen Seite habe es die Position gegeben, die Reform nicht zu überfordern und keine weitere Komplexität zu schaffen. Sie ruft nochmals die drei Regelungsoptionen in Erinnerung. Alle drei Optionen seien weiter in der Diskussion. Option eins sei wesentlich auf die Bewahrung des Status quo gerichtet. Option zwei schlage eine Reform vor, bei der eine Anpassung des Leistungserbringungsrechts im Hinblick auf behinderungsspezifische Bedarfe erfolge. Hinsichtlich der Option drei, die eine grundlegende Reform des Leistungserbringungsrechts vorsehe, sei in der vorhergehenden Sitzung vereinbart worden, mögliche Regelungsgegenstände einer solchen Reform zu konkretisieren.

Regelungsgegenstände einer solchen Reform könnten sein: Die Einbeziehung der ambulanten Leistungen in den Anwendungsbereich der §§ 78a ff. SGB VIII, mit der Folge, dass diese schiedsstellenfähig würden. Die Normierung eines Rechtsanspruchs zugunsten der Leistungserbringer, die Konkretisierung von obligatorischen Inhalten der Leistungsvereinbarung mit dem Ziel, die spezifischen Bedarfslagen von jungen Menschen mit Behinderungen besser abzubilden. Die Schaffung expliziter Regelungen zu Angemessenheit der Vergütung in Anlehnung an die Regelungen im SGB IX, die Einführung von

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Die Verlängerung der Frist für die Anrufung der Schiedsstelle von jetzt sechs Wochen auf drei Monate, ebenfalls in Anlehnung an die Regelung im SGB IX.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Teilnehmenden um Stellungnahmen.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) begrüßt die Vorschläge für eine grundlegende Reform des Leistungserbringungsrechts. Die §§ 123 ff. SGB IX seien gut ausgeführt. Es gebe inzwischen auch Praxiserfahrungen hinsichtlich der Anwendung der Regelung, die man aufgreifen könne. Eine grundlegende Reform ermögliche es außerdem, mit den aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umzugehen.

Frau Angela Smessaert (AGJ) weist auf Diskussion in der AGJ hin. Es werde für wichtig gehalten, eine Aufmerksamkeit für die niedrighschwelligem infrastrukturellen Angebote zu bewahren.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) votiert dafür, künftig auch solche Leistungserbringer anzuerkennen, die bislang keine klassischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe anbieten, nämlich die Pflege- und Assistenzdienste.

Frau Juliane Meinhold (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Der Paritätische Gesamtverband) rät an, die von der freien Wohlfahrtspflege bereits seit langem angemahnten Reformen, etwa zur Schiedsstellenfähigkeit ambulanter Leistungen, anzugehen.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) weist auf einen möglichen Aufgabenzuwachs für die Schiedsstellen hin, wenn ambulante Leistungen schiedsstellenfähig würden. Er hält eine Professionalisierung der Schiedsstellen für dringend erforderlich.

Herr Dr. Björn Hagen (EREV) nimmt zu dem Punkt „Kürzung der Vergütung“ Stellung. Er ist der Ansicht, dass die Diskussion vergangener Jahre gezeigt habe, dass eine Anknüpfung der Vergütung an erreichte Wirkungen nicht sachgerecht sei. Das Paradigma der Kinder- und Jugendhilfe sei es, die Erreichbarkeit der jungen Menschen und ihrer Familien durch niedrighschwellige sozialräumliche Hilfen sicherzustellen. Wirkungs- und Kürzungsdiskussionen seien kontraproduktiv.

Herr Robert Richard (ASMK-Sachsen-Anhalt, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt) erfragt, ob im SGB VIII – wie im SGB IX – eine Möglichkeit geschaffen werden solle, fehlende Rahmenverträge durch Rechtsverordnung zu ersetzen.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert, dass das Grundkonzept des Leistungserbringungsrechts des SGB VIII erhalten bleiben solle. Insbesondere solle es im Hinblick auf das Thema Niedrighschwelligkeit und die durch das KJSG erreichten

Errungenschaften keine Rückschritte geben. Hinsichtlich der Ausgestaltung und des Inhalts einer etwaigen Reform des Leistungserbringungsrechts gebe es noch keine Festlegungen.

Herr Dr. Klaus Esser (Erziehungshilfefachverbände) nimmt zum Punkt Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen Stellung. Er ist der Ansicht, dass es im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ein ausgefeiltes System der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gebe. Er hebt insbesondere die Landesjugendämter in ihrer Rolle als Heimaufsicht hervor. Er befürchtet eine weitere Bürokratisierung. Kürzungen bei Vertragsverletzung hält er für nicht sachgerecht. Er verweist auf den Fachkräftemangel. Den Einrichtungsträgern gelinge es zum Teil trotz größter Bemühungen nicht, die Stellen zeitnah zu besetzen. Es sei nicht richtig, Einrichtungen dafür auch noch mit Kürzungen zu sanktionieren.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales des Landkreis Hof) weist darauf hin, dass die Aushandlung von ambulanten Entgelten in seinem Zuständigkeitsbereich in vertrauensvoller Zusammenarbeit geschehe. Eine schnelle Anpassung der Entgelte werde durch kurze Verhandlungsrythmen erreicht.

Frau Laurette Rasch (Careleaver e. V.) fordert eine Absicherung der Selbstvertretungen auch auf der Ebene der Bundesländer ein.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Der Paritätische Gesamtverband) erwidert auf die Stellungnahme von **Herrn Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales des Landkreis Hof)**, dass die Finanzierung ambulanter Leistungen keineswegs flächendeckend gesichert sei. Vielmehr gebe es in vielen Bereichen, bei denen es um niedrigschwellige Hilfen gehe, Probleme. So sei die Frage der tariflichen Vergütung oft im Streit. Gleiches gelte für die Befristung von Finanzierungen. Dem Bereich müsse daher ein besserer rechtlicher Rahmen gegeben werden.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) weist darauf hin, dass es im Bereich der niedrigschwelligen Hilfen auch Finanzierungen nach § 74 SGB VIII gebe. Dies sei vor dem Hintergrund, dass es um rechtsanspruchsgebundene Leistungen gehe, nicht sachgerecht.

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) bezieht sich auf die Einwände im Hinblick auf die Kürzung der Vergütung. Komme es zu Leistungsstörungen, müsse eine Kürzung möglich sein. Es gehe um die Verwendung öffentlicher Gelder. Mit diesen müsse verantwortungsvoll umgegangen werden.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) weist darauf hin, dass die für junge Menschen mit Behinderungen so wichtigen ambulanten Assistenzleistungen rechtlich hinreichend abgesichert würden. Dies müsse auch im Leistungserbringungsrecht hinterlegt sein.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich für die Stellungnahmen. Sie weist darauf hin, dass das Paradigma der Niedrigschwelligkeit bewahrt werden solle.

TOP 4 Offene Punkte aus allen Themenfeldern

4.1. Benennung aus dem Kreis der Teilnehmenden und Aussprache

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bittet die Teilnehmenden um Benennung von Themen.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) betont, dass Konzepte zum Schutz von jungen Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt entwickelt werden müssten. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass es bei den Fachkräften in der Erziehungshilfe Ängste gebe, die Betreuung von jungen Menschen mit Behinderungen nicht bewältigen zu können. Diesen Ängsten müsse man begegnen. Dafür bedürfe es auch einer angemessenen Finanzausstattung der Angebote. Schließlich weist sie darauf hin, dass für die vorhandenen Angebote der Eingliederungshilfe, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreut würden, Betriebsurlaubsverfahren durchgeführt werden müssten, so dass diese zu Trägern der Jugendhilfe werden könnten.

Frau Dr. Gabriele Trost-Brinkhues (Bündnis Kinder- und Jugendgesundheit e. V.) hebt die Bedeutung der Frühförderung hervor. Das bewährte Modell der Mischfinanzierung müsse dringend erhalten bleiben.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) ist der Ansicht, dass eine Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nur gelingen könne, wenn der Mehrkostenvorbehalt falle. Die Erziehungsberatungsstellen seien nicht angemessen auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Eltern vorbereitet und benötigten zusätzliche Fachkräfte. Gleiches gelte für die Teams in den Jugendämtern. Diese müssten in multiprofessionellen Teams über Erziehungs- und Teilhabebedarfe entscheiden. Auch brauche man weiteres Personal, das finanziert werden müsse. Gleiches gelte für den Bereich der Partizipation.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz führt hierzu aus, dass differenziert werden müsse zwischen fehlenden gesetzlichen Regelungen einerseits und Umsetzungsdefiziten andererseits. So müssten etwa Erziehungsberatungsstellen bereits jetzt inklusiv arbeiten. Etwaige Umsetzungsprobleme auf der örtlichen Ebene könne man nicht ohne weiteres durch weitere Gesetzesänderungen lösen. Vielmehr sei in diesen Fällen die Lösung auf örtlicher Ebene zu suchen.

Herr Dr. Mario Bauer (Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des ÖGD e. V.) hebt die Bedeutung der Barrierefreiheit der Leistungen hervor. Auch bittet er darum, den medizinisch-therapeutischen Bereich deutlicher in den Fokus zu nehmen. Gerade für die Zielgruppe der körperlich und geistig behinderten Kinder sei dies wichtig. Auch die Zusammenarbeit mit der Schule stelle die Jugendhilfe vor neue Herausforderungen. Man stehe in diesem Bereich vor einem Paradigmenwechsel.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) vermisst die Diskussion zur Anerkennung der Leistungserbringer aus der Eingliederungshilfe. Auch müsse

der Diskussion, wer als Fachkraft anzuerkennen sei, mehr Beachtung geschenkt werden. Der Übergang der Verwaltungsakte sei ungeklärt. Schließlich sei auch das Thema Schnittstellen nicht ausreichend bearbeitet worden.

Herr Gerhard Zeitler (Fachbereichsleiter Jugend, Familie und Soziales des Landkreis Hof) teilt die Ansicht, wonach der Grundsatz der Kostenneutralität durchbrochen werden müsse. Die Jugendämter benötigten mehr Personal, hätten aber prognostisch weniger Einnahmen.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz weist mit Blick auf das Votum von **Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP)** darauf hin, dass es den einen Stichtag, an dem der Wechsel erfolgen müsse, so nicht gebe. Vielmehr werde es eine Roadmap mit Übergangszeiten und Übergangsstrukturen geben, die den Besonderheiten der 16 Bundesländer gerecht werde. Der Mehrkostenvorbehalt sei gesetzlich normiert. Welche Kosten demgegenüber durch die Umstellung entstehen, würde noch untersucht.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) sieht großen Bearbeitungsbedarf beim Thema Schnittstellen und auch beim Thema Barrierefreiheit. Ein wichtiges Thema seien in diesem Zusammenhang Eltern mit Behinderungen. Diesen würden ihnen zustehende Leistungen oft verweigert. Hier bestehe Regelungsbedarf an der Schnittstelle zwischen Elternassistenz und Erziehungsbedarf. Schließlich sieht sie großen Qualifizierungsbedarf von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe über Rechte von Eltern mit Behinderungen.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) ist der Ansicht, dass die Institution Pflegefamilie im Gesamtprozess bisher zu kurz gekommen sei. Patenmodelle für Kinder mit Behinderungen und auch Bereitschaftspflegesysteme müssten stärker in den Fokus genommen werden. Auch müsse darüber nachgedacht werden, über die bestehenden Zuständigkeiten der jeweiligen Jugendämter hinaus Netzwerke für die Gewinnung von Pflegefamilien zu bilden. Weitere wichtige Themen seien: die Schnittstellen zu den weiteren Sozialgesetzbüchern, Kindswohlfährdung, Fachkräfte und vorrangige Leistungserbringung in familienanalogen Systemen. Zur Frage der Gerichtsbarkeit ist sie der Ansicht, dass diese nicht vom Alter abhängig gemacht werden sollte, sondern vom Leistungstatbestand.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei **Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)**. Die von ihr dargestellten Aspekte würden in die weiteren Erörterungen einfließen. Es gebe jedoch auch Strukturentscheidungen und Strukturprinzipien des SGB, die sich nicht ohne weiteres überwinden ließen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) fordert eine Bewertung der Folgen für die bewährten Systeme der Jugendhilfe ein. Man müsse beachten, dass man im Bereich der Hilfen zur Erziehung funktionierende Hilfesysteme habe und dass die Zielgruppe dieser Hilfen weiter ausreichend Berücksichtigung finde. Diese sei im aktuellen Prozess nicht beteiligt. Sie votiert dafür, auf Bewährtem aufzusetzen und nicht ohne Not zusätzliche Herausforderungen zu generieren, die im Ergebnis nicht bewältigt werden könnten. Dies nütze im Ergebnis weder den jungen Menschen mit

noch denjenigen ohne Behinderungen. Es könne nicht erwartet werden, dass sämtliche Schnittstellenfragen nunmehr von der Kinder- und Jugendhilfe gelöst würden. Von daher rühre auch das klare Votum zugunsten zweier Leistungstatbestände, die die Hilfen zur Erziehung einerseits und die Eingliederungshilfeleistungen andererseits normierten.

Herr Prof. Dr. Jan Kepert (Hochschule Kehl) ist der Ansicht, dass der individuelle Kinderschutz für Menschen mit Behinderungen stärker in den Blick genommen werden müsse. So bedürfe es insbesondere einer Überarbeitung des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Auch sollte aus seiner Sicht erwogen werden, den Rechtsschutz bei Inobhutnahmen zu verkürzen.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) führt aus, dass die genannten Punkte aufgenommen und strukturiert würden. Man müsse herausarbeiten, ob es sich bei den jeweils beschriebenen Problemen um Umsetzungsprobleme oder Vollzugsdefizite handle oder ob es neuer gesetzlicher Regelungen bedürfe.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich für die Beiträge und entlässt die Beteiligten in die Mittagspause.

TOP 5 Kostenheranziehung

5.1. Vorstellung der Ergebnisse des Projekts „Vergleich der Systeme der Kostenheranziehung in der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und nach SGB IX Teil 2“, Herr Dr. Dietrich Engels, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG)

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) begrüßt die Teilnehmenden nach der Mittagspause und bittet **Herrn Dr. Dietrich Engels (ISG)** um seinen Vortrag.

Herr Dr. Dietrich Engels (ISG) erläutert die Aufgabenstellung des Projektes. Es gehe um eine empirische Untersuchung zu Umfang und Ausgestaltung der Heranziehung in den Systemen SGB VIII und SGB IX. Er erläutere das methodische Vorgehen. Die Heranziehungsquoten unterschieden sich in Abhängigkeit von den Leistungsarten. Betrachte man die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, ergebe sich eine Heranziehungsquote in Höhe von ca. 5 – 7 % der Ausgaben. Anders stelle sich die Sachlage im SGB IX dar. Die Heranziehungsquote bewege sich hier deutlich unter 1 %. Praktisch werde gleichsam „nichts refinanziert“. Zu berücksichtigen sei im Bereich des SGB IX zusätzlich die Heranziehung der häuslichen Ersparnis. Hier ergebe sich allerdings ein ähnliches Bild. Die Heranziehungsquote und der Anteil der Refinanzierung hieraus seien klein. Damit zeigten sich signifikante Unterschiede im Hinblick auf die Heranziehungs- und Refinanzierungsquoten. Wegen der Heraufsetzung der Einkommens- und Vermögensgrenzen im SGB IX sei erwartbar gewesen, dass die Quoten im SGB IX niedriger ausfielen. Im Kontext der geführten Interviews sei vor dem Hintergrund der niedrigen Refinanzierungsquoten häufiger die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Kostenheranziehung gestellt worden. Eine erste Schlussfolgerung sei, dass vor der Prämisse, dass eine Zusammenführung der Systeme nicht zu einer Schlechterstellung der

Leistungsberechtigten führen dürfe, ambulante Leistungen beitragsfrei sein müssten. Weiter dürfe vor diesem Hintergrund eine Heranziehung nur nach den hohen Einkommensgrenzen des SGB IX erfolgen. Denkbar sei vor dem Hintergrund der niedrigen Refinanzierungsquoten auch ein Verzicht auf die Heranziehung bei Leistungen zugunsten von jungen Menschen mit Behinderungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 5).

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Herrn Dr. Dietrich Engels (ISG)**.

Herr Thomas Früh (JFMK-Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) wirft die Frage auf, wer im Falle eines Verzichts auf die Heranziehung die Mehrkosten tragen solle. Die Kommunen seien bereits jetzt mit erheblichen Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe konfrontiert.

Herr Dr. Klaus Esser (Erziehungshilfefachverbände) wirft die Frage auf, wie hoch die Verwaltungsausgaben für die Bemessung und Einforderungen der Kostenbeiträge seien.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) weist darauf hin, dass die Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe nicht wegen der Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen gestiegen seien. Vielmehr habe sich der Verwaltungsaufwand insgesamt erhöht. Sie plädiert für einen Verzicht auf die Heranziehung. Dies spare entsprechende Verwaltungskosten ein.

Herr Dr. Dietrich Engels (ISG) bestätigt, dass es im Bereich der Eingliederungshilfe enorme Kostensteigerungen gebe. Er ist allerdings der Ansicht, dass die Kostensteigerungen kaum durch die geringen Beträge im Bereich der Heranziehung kompensiert werden könnten. Die Kostensteigerungen hätten ihre Ursache wesentlich in verbesserten Leistungen, in verbesserter Bedarfsermittlung und -planung, etc. Die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen spielten in diesem Zusammenhang allerdings auch eine gewisse Rolle. Zu der Frage, ob die Verwaltungsausgaben für die Heranziehung die Erträge aufzehrten, verweist er auf eine ältere Studie, die im Vorfeld der BTHG-Reform erstellt worden sei. Dabei habe sich ergeben, dass es grundsätzlich so sei, dass der Ertrag aus den Heranziehungen die Kosten der Verwaltung übersteige. Allerdings handele es sich dabei um geringe Differenzen.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Herrn Dr. Dietrich Engels (ISG)** und bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** und **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** darum, in das Arbeitspapier einzuführen.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) legt dar, dass es in den Kommentierungen zum Arbeitspapier zwei grundsätzliche Positionen gegeben habe. So sei formuliert worden, dass eine Einschätzung zur Kostenheranziehung so lange problematisch sei, wie nicht das Gesamtkonzept vorliege. Auf der anderen Seite sei auch dafür votiert worden, die Kostenheranziehung vollständig abzuschaffen. Gleichwohl seien dankenswerter Weise

auch von den Vertreterinnen und Vertretern dieser Positionen Voten zu den einzelnen Unterpunkten des Arbeitspapiers abgegeben worden.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) gibt einen Überblick zu den einzelnen Optionen. Hinsichtlich der kostenbeitragspflichtigen Leistungen und dort hinsichtlich der ambulanten Leistungen seien zwei Optionen vorgestellt worden. Zum einen die Option, den Status quo, wonach es kostenbeitragspflichtige wie freie Leistungen gebe, zu erhalten. Zum anderen die Option, alle ambulanten Leistungen beitragsfrei zu gestalten. Hierfür sei wesentlich vorgebracht worden, ambulante Leistungen müssten niedrigschwellig sein. Hinsichtlich der teilstationären und vollstationären Leistungen sei in der vorgeschlagenen Option in Anlehnung an die Regelungen im SGB IX formuliert, dass es bei bestimmten Leistungen Kostenbeitragspflichten bis zur Höhe der häuslichen Ersparnis gebe. Bei anderen Leistungen enthalte die Option den Vorschlag, entsprechend den Regelungen im SGB VIII aus dem Einkommen heranzuziehen. Art und Umfang der Heranziehung müssten grundsätzlich unabhängig von der Leistungs- und Behinderungsart gleich geregelt werden. Dies sei in den Stellungnahmen überwiegend positiv bewertet worden. Es habe auch Voten für eine Beitragsfreiheit der Inobhutnahmen gegeben.

Die Optionen zu den sogenannten weiteren Leistungen sähen vor: Eine Verweisung auf die bestehenden Regelungen des SGB IX, eine Überführung der bestehenden Regelungen in das SGB VIII, eine Beitragsfreiheit wie bei den ambulanten Leistungen. In den Stellungnahmen sei von einigen für eine Übernahme der bestehenden Regelungen in das SGB VIII votiert worden. Die Verweisungsregelung sei überwiegend abgelehnt worden. Zum Teil sei auch für die Option drei (Beitragsfreiheit) votiert worden. Zum Einkommensbegriff seien hinsichtlich des Referenzzeitraumes wesentlich zwei Optionen zu erörtern. Es gebe die Möglichkeit, in Anlehnung an das SGB VIII das Vorjahr zu betrachten. Daneben gebe es die Möglichkeit, die Einkünfte des Vorjahres in den Blick zu nehmen. Hierzu sei angemerkt worden, dass es sachgerechter sei, auf das Vorjahr abzustellen. Weiter zurückliegende Zeiträume spiegelten das Familieneinkommen nicht angemessen wider.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** und bei **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)**. Sie bittet die Teilnehmenden um Stellungnahmen.

Herr Jörg Freese (Deutscher Landkreistag) votiert für ein einfaches und auch aus der Sicht der Verwaltung praktikables System. Er habe es so verstanden, dass sich das Schlechterstellungsverbot auf laufende Fälle beziehe. Weiter gehe er davon aus, dass es bei Neufällen infolge einer Gesetzesänderung in Einzelfällen durchaus zu einer Schlechterstellung kommen könne.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) hält es nicht für sachgerecht, wenn es bei Eltern von Kindern mit Behinderungen zu einer Schlechterstellung komme.

Frau Kerstin Blochberger (DBR, bbe e. V.) fügt dem vorhergehenden Votum hinzu, dass die Kostenheranziehung bei den Eltern auch Abhängigkeiten bei den Kindern und Jugendlichen produziere. Diese Abhängigkeiten reichten bis in Erwachsenenalter hinein und seien langfristig auch unter Kostengesichtspunkten kontraproduktiv.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt aus, dass es schwerfalle, alle Einzelfälle in ihrer Wirkung rechnerisch zu erfassen. Es bedürfe deshalb einer Regelung, die sicherstelle, dass es bei laufenden Fällen nicht zu einer Verschlechterung komme. Hinsichtlich des kostenbeitragspflichtigen Personenkreises führt sie aus, dass dieser nur noch auf die Eltern gerichtet sei. Die erste Option sehe eine Kostenbeitragspflicht für alle Eltern vor. Die weiteren Optionen sähen Beitragspflichten in Abhängigkeit vom Zusammenleben mit dem jungen Menschen bzw. mit der häuslichen Ersparnis vor. In den Stellungnahmen sei die Frage aufgeworfen worden, warum gerade diejenigen Eltern entlastet werden sollten, die nicht mit dem jungen Menschen zusammenleben. Es habe auch Voten gegeben, bei jungen Volljährigen gänzlich auf eine Heranziehung zu verzichten. Auch könne man erwägen, es bei der Beitragsfreiheit zu belassen, solange sich die jungen Menschen im System des SGB VIII befinden.

Frau Dr. Lydia Hajasch (DBR, Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.) erfragt, ob die Regelung in § 108 SGB VIII so zu interpretieren sei, dass das Schlechterstellungsverbot nur Personen betreffe, die sich bereits jetzt im System der Eingliederungshilfe befänden.

Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ) führt hierzu aus, dass das Ziel der neuen Regelung sei, dass es keine Schlechterstellung geben solle. Man müsse berücksichtigen, dass zwei disparate System aufeinanderträfen. Es sei nicht möglich, alle denkbaren Fallvarianten rechnerisch ex ante zu erfassen. Für Fälle, in denen es wider Erwarten zu einer Schlechterstellung komme, solle es eine Regelung geben, die eine Schlechterstellung im Ergebnis ausschließe.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) weist darauf hin, dass eine Heranziehung von Volljährigen in der Eingliederungshilfe in Ermangelung von ausreichendem Einkommen faktisch auszuschließen sei. Wenn alternativ nun die Eltern herangezogen würden, bedeute dies eine Schlechterstellung. Sie weist darauf hin, dass Teilhabe „keine Wohltat oder Unterstützung der Erziehung“ sei. Vielmehr sei Teilhabe ein Nachteilsausgleich. Wenn im Ergebnis die Familie für die Inanspruchnahme von Leistungen „haftbar“ gemacht werde, werde dieser Grundsatz konterkariert.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** um weitere Erläuterung zum Arbeitspapier.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ) erläutert die Optionen zur Höhe der Kostenbeiträge. Option eins sehe vor, dass man in eine neue Kostenbeitragsverordnung Vergleichswerte aufnehme, die beiden Systemen Rechnung trage. Option zwei sehe eine Übernahme der Kostenbeitragsverordnung aus dem SGB VIII vor. Option drei schlage

eine Übernahme der Regelungen nach §§ 135 ff. SGB IX vor. In den Stellungnahmen habe es ein klares Votum für klare und einheitliche Regelungen gegeben. Diese müssten Gegenstand einer Verordnung werden. Hinsichtlich der Geschwisterkinderregelung schlage das Arbeitspapier eine Regelung vor, wonach der Kostenbeitrag reduziert werde. Hierzu seien unterschiedliche Voten bzw. Empfehlungen zur detaillierteren Ausgestaltung erfolgt. Im Grundsatz sei der Vorschlag aber auf Zustimmung gestoßen. Beim Vermögen sehe das Arbeitspapier die Option vor, das Vermögen unberücksichtigt zu lassen. Dies sei einhellig begrüßt worden. Hinsichtlich der zweckgleichen Leistungen gebe es die Optionen der Heranziehung und der Nichtheranziehung. Die Mehrheit habe sich für eine Heranziehung ausgesprochen. Es bedürfe aber eines konkreten Prüfungsmaßstabes für die Feststellung der Zweckgleichheit. Beim Kindergeld habe es ein differenziertes Meinungsbild gegeben. Hier hätten viele für einen Einsatz des Kindergeldes votiert. Andere hätten dagegen argumentiert, das Kindergeld müsse direkt dem Kind zukommen. Bei der Überleitung von Ansprüchen sei das überwiegende Votum gewesen, diese zu erhalten. Schließlich gebe es noch den Punkt der Erbringung von Leistungen unabhängig vom Kostenbeitrag. Hier habe es sehr klare Voten zugunsten des im Bereich des SGB VIII geltenden Grundsatzes gegeben, wonach die Hilfe unabhängig vom Kostenbeitrag gewährt wird (Grundsatz der erweiterten Hilfe).

Herr Markus Schön (Deutsches Institut für Urbanistik – Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“) bezieht sich auf den Beitrag von **Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.)**. Er warnt davor, Teilhabeleistungen als Nachteilsausgleich, Erziehungshilfeleistungen dagegen als Wohltat darzustellen. Wolle man derart differenzieren, brauche man über einen einheitlichen Leistungstatbestand nicht mehr sprechen. Ihn erschrecke die Argumentation, die in Abhängigkeit vom Zweck der Leistung eine Differenzierung vornehmen wolle. Dies habe mit dem Grundsatz der Inklusion nichts zu tun.

Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.) weist darauf hin, dass es aus ihrer Erfahrung durchaus junge Menschen mit Behinderungen gebe, die auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiteten und im Bereich der Grundsicherung herangezogen würden. Auch dürfe man die Frage des Kindergeldes nicht außer Acht lassen. Eltern behinderter Kinder hätten einen lebenslänglichen Anspruch. Ihr sei nicht deutlich, ob und wie dies in der Diskussion um die sogenannte Kindergrundsicherung berücksichtigt werde. Sie sehe mit Sorge, dass hier unter Umständen eine neue Schnittstelle und neue Probleme entstünden.

Frau Cornelia Lange (JFMK-Hessen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration) weist darauf hin, dass die Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern in der Diskussion berücksichtigt werden müssen. Bei der Diskussion um Schlechterstellung müsse auch berücksichtigt werden, dass der Grundsatz der Kostenneutralität beachtet werden müsse. Dies müsse weiter Richtschnur bleiben.

Frau Christiane Möller (DBR, Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.) bezieht sich auf den Beitrag von **Frau Kerstin Held (Bundesverband behinderter Pflegekinder e. V.)** und weist darauf hin, dass im Bereich des SGB IX andere

Einkommengrenzen gälten. Im Hinblick auf Unterhaltsleistungen verweist sie auf die Anpassungen im Angehörigenentlastungsgesetz. Diese Regelungen sollten Anwendung finden. Es gehe ihr nicht darum, ein „Bashing“ zu machen (Teilhabeleistung vs. Erziehungsleistung). Inklusion bedeute nicht „Einheitsbrei“. Man müsse unterschiedliche Dinge auch im Rahmen der Inklusion unterschiedlich behandeln.

Herr Prof. Dr. Arne von Boetticher (Professor für Sozialrecht und Beauftragter für die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen der Fachhochschule Potsdam) verweist als Auslegungshilfe auf Art. 4 Abs. 2 der Behindertenrechtskonvention. Dieser verpflichte die Vertragsstaaten unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung der Rechte nach Art. 4 Abs. 1 der Behindertenrechtskonvention zu erreichen.

Frau Isabella Gold (JFMK-Bayern, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) ist der Ansicht, dass es sachgerecht sei, in Fällen wo etwa Eltern Kinderrechte grob missachteten (z. B. wenn ihre Kinder wegen Gewalt in der Familie aus dieser herausgenommen werden müssen), diese auch zu den Kosten heranzuziehen. Diese Fälle seien anders zu behandeln, als wenn Eltern junge Menschen mit Behinderungen zu versorgen hätten.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) schließt den Tagesordnungspunkt.

TOP 6 Fachkräftegewinnung und -sicherung

6.1. Daten zur Fachkräftesituation, Herr Dr. Thomas Mühlmann, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat), Technische Universität Dortmund (TU Dortmund)

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) führt in das Thema ein und bittet **Herrn Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund)** um seinen Vortrag.

Herr Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund) stellt die aktuellen Daten zur Fachkräfteentwicklung dar. Er erläutert, dass in nahezu allen Bereichen trotz signifikanten Personalanstieges ein Personalangel zu verzeichnen sei. Die Situation stelle sich allerdings in den einzelnen Sphären unterschiedlich dar. Auch gebe es Unterschiede in Abhängigkeit vom Abschluss. Sodann geht er auf die Relation Fachkräfte pro Fall ein. Er erklärt, dass die statistischen Daten ein Bild zeichnen, wonach es in einigen Bereichen (z. B. § 35a SGB VIII und § 8a SGB VIII) zu deutlichen Anstiegen gekommen sei, während in anderen Bereichen die Situation unverändert sei oder sich sogar verbessert habe. Aus diesen Daten könne allerdings nicht ohne Weiteres auf die tatsächliche Belastung pro Vollzeitäquivalent geschlossen werden, weil es eine Reihe verfälschender Faktoren gebe oder geben könnte. So stammten die Daten zum Teil aus dem Corona-Jahr. Die kurz vor der Veröffentlichung stehende Einrichtungs- und Trägerstatistik werde hier genauere Zahlen liefern. Eine Prognose für die künftige Entwicklung sei schwierig, weil die Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit (Ukrainekrieg, Corona) vorherige Prognosen obsolet erscheinen ließen. Als

wesentliche Faktoren für die Vorausberechnungen benennt er die Bevölkerungsentwicklung sowie den anstehenden Generationenwechsel.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 6).

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Herr Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund)**.

6.2 Vorstellung des Strategiepapiers der länderoffenen Arbeitsgruppe der AGJF zum Fachkräftebedarf und -sicherung im Bereich HzE. „Dem Fachkräftebedarf in den Hilfen zur Erziehung (HzE) begegnen – gemeinsame Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen erforderlich“, Frau Jana Pampel, Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie, Berlin

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Jana Pampel (Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie)** um ihren Vortrag.

Frau Jana Pampel (Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie) erläutert die Zusammensetzung und Arbeitsweise der länderoffenen Arbeitsgruppe. Diese habe sich an strategischen Handlungsfeldern orientiert. Diese seien gewesen: Interesse für das Berufsfeld, Zugänge zur Ausbildung, Zugänge zum Berufsfeld, Attraktivität des Berufsfeldes erhöhen, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Sie erläutert die weitere Arbeit an einem Beispiel aus dem Bereich der Berufsorientierungsangebote für Schülerinnen und Schüler. Das erarbeitete Papier berge einen großen Erfahrungsschatz aus den Ländern. Das adressiere auch eine Bitte an den Bund, nämlich eine Gesamtstrategie zur Fachkräftegewinnung zu verfolgen und einer einseitigen Fokussierung auf einzelne Bereiche (KiTa) vorzubeugen. Das Papier sei im Mai 2023 einstimmig von der JFMK verabschiedet worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 7).

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Frau Jana Pampel (Senatsverwaltung Bildung, Jugend und Familie)** für deren Beitrag. Dieser werde wichtige Impulse für die künftige Diskussion setzen. Es sei geplant, das Thema Fachkräfte auch über den KiTa-Bereich hinaus in den Blick zu nehmen. Hierzu solle es zeitnah einen Fachdialog mit den Ländern geben.

6.3. Bericht aus dem Workshop des begleitenden wissenschaftlichen Kuratoriums zum Thema „Kompetenzen pädagogischer Fachkräfte mit Blick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, AGJ, Universität Münster

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)** um ihren Beitrag.

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster) stellt die Zwischenergebnisse der Arbeit des wissenschaftlichen Kuratoriums vor. Sie verweist auf den Workshop, der unlängst

stattgefunden habe und erläutert, dass es hier weniger um die Quantität, sondern Qualität der Fachkräfte gegangen sei. Sie rückt die zur Verankerung der für die Inklusion relevanten Themen in den Ausbildungsgängen für soziale Berufe in den Mittelpunkt. Sie erläutert Aufbau und Gegenstand der Untersuchung. Es zeige sich, dass die relevanten Themen in den jeweiligen Studiengängen sehr unterschiedlich, insgesamt aber nicht ausreichend verankert seien. Als erste Empfehlung lasse sich aus den Ergebnissen ableiten, dass Inklusion ein unverzichtbarer Bestandteil aller einschlägigen Lehrangebote sein müsse. Sie empfiehlt eine Kombination aus Theorie und reflektierter Praxiserfahrung. Das wissenschaftliche Kuratorium trete für eine hochschulinterne Öffnung der Fachbereiche ein, mit der die klare Trennung zwischen den jeweiligen Disziplinen überwunden werde. Es müsse innerhalb kürzester Zeit ein sozialarbeiterisch, theoretisch und konzeptionell fundiertes Verständnis von Inklusion entwickelt werden. Die Anforderungen an eine „gute Fachkraft“ müssten durch die Ebenen Haltung, Fachlichkeit und Wissen bestimmt werden. Sie hebt die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Einbeziehung medizinischen Wissens hervor. Auch mit den regionalen Disparitäten im Kontext interdisziplinärer Zusammenarbeit müsse ein Umgang gefunden werden. Im Ergebnis plädiert sie für eine grundlegende Reform der Ausbildungsgänge, in denen der Inklusionsgedanke verpflichtend verankert werden müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgestellte Präsentation verwiesen (Anlage 8).

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bedankt sich bei **Frau Prof. Dr. Karin Böllert (AGJ, Universität Münster)**.

Frau Juliane Meinhold (BAGFW, Der Paritätische Gesamtverband) regt an, zur Frage der Fachkräfte neben den Ländern auch mit den Fachverbänden in einen Dialog zu treten.

Frau Barbara Heuerding (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, BeB) rückt die Berufsgruppe der Heilerziehungspfleger und der Heilpädagogen in den Mittelpunkt. Diese Berufsgruppe sei für das Themenfeld von immenser Bedeutung. Es sei sehr wichtig, das Thema Inklusion mit der Fachkraftdebatte zu verbinden.

Frau Janina Bessenich (Fachverbände für Menschen mit Behinderung, CBP) ist der Ansicht, dass präzise Berechnungen zum Bedarf an Fachkräften erforderlich seien.

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) verweist auf die durch **Herrn Dr. Thomas Mühlmann (AKJStat, TU Dortmund)** angekündigten Ergebnisse.

Top 7 Rückblick auf den AG-Prozess

7.1 Zusammenfassung der Diskussion und Aussprache

Frau Jana Borkamp (Leiterin der Abteilung Kinder und Jugend im BMFSFJ) bittet **Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz** um das Schlusswort.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz fasst die Diskussionen zusammen. Sie hebt hervor, dass das Fachkräftethema sehr ernst genommen werde und auf verschiedenen Ebenen, etwa der JFMK und der KMK in den Diskussionen verankert sei. Zum Gesamtprozess und hinsichtlich des weiteren Verfahrens führt sie aus, dass am 19. Dezember die Abschlussveranstaltung geplant sei. Sie bedankt sich für die konstruktiven Beiträge aller Mitglieder der Arbeitsgruppe. Diese haben den Prozess zur inklusiven Lösung deutlich vorangebracht. Es sei das Ziel, im Verlaufe des Jahres 2024 einen ausgewogenen Gesetzesvorschlag zu präsentieren, der die Belange von jungen Menschen und ihren Familien in den Mittelpunkt stelle. Sie habe wahrgenommen, dass alle Beteiligten Willens seien, die Inklusion voranzubringen. Es bedürfe im Interesse dieser Sache starker Signale des Miteinanders.

TOP 8 Verabschiedung

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Ekin Deligöz bedankt sich bei allen Beteiligten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Sie bedankt sich außerdem bei **Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner (Referatsleiterin, BMFSFJ)** sowie **Frau Dr. Carolin Söfker (Referat Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, BMFSFJ)** für deren Vorarbeiten. Sie verabschiedet alle Teilnehmenden und schließt die Sitzung.

Impressum

Dieser Bericht ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag – Donnerstag, 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 5BR590

Stand: Mai 2024, 1. Auflage

Redaktion:

Stiftung SPI – Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«,
Geschäftsstelle Inklusive Kinder- und Jugendhilfe
IReSA gGmbH – Institut für das Recht der Sozialen Arbeit

Gestaltung: Odenthal Design

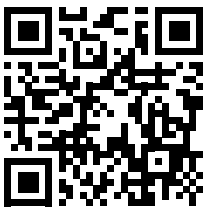
Druck: Druckerei Lokay e. K.

Bildnachweis:

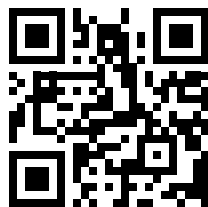
Ekin Deligöz: Bundesregierung / Steffen Kugler
alle weiteren: Stiftung SPI / Barbara König

- * Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>







[gemeinsam-zum-ziel.org](https://www.gemeinsam-zum-ziel.org)




www.bmfsfj.de

 [instagram.com/bmfsfj](https://www.instagram.com/bmfsfj)

 [facebook.com/bmfsfj](https://www.facebook.com/bmfsfj)

 [x.com/bmfsfj](https://www.x.com/bmfsfj)

 [youtube.com/user/familienministerium](https://www.youtube.com/user/familienministerium)